Vorschlag für

Herrn

Allianz Direktversicherung InvestFlex

Inhalt:

Funktionsweise InvestFlex 1

Persönlicher Vorschlag 3

Ergänzende Vorschlagsunterlagen

- Informationen zum Datenschutz 12
- Flexibler Leistungszeitpunkt 13
- Verlauf bis Rentenbeginn 14
- Verlauf ab Rentenbeginn 20
- Abrufleistungen 22
- BAV-Motivationsblatt 23
- ABC der betrieblichen Altersversorgung (Direktversicherung) 24
- Produktblatt (Direktversicherung) 27
- Entgeltumwandlungsvereinbarung 29

Weitere wichtige Unterlagen
(bitte aufbewahren!)

- Versicherungsinformationen inkl. Informationen zur Nachhaltigkeit
- Versicherungsbedingungen und weitere Informationen

überreicht durch

am 16. August 2023

Allianz Lebensversicherungs-AG www.allianz.de

VORSORGEKONZEPT InvestFlex

Von den Renditechancen der Kapitalmärkte profitieren und die Ausrichtung der Kapitalanlage heute und in Zukunft selbst gestalten.

DIE KAPITALANLAGE

Beim Vorsorgekonzept InvestFlex bestimmen Sie durch die Fondsauswahl und die Festlegung von Sicherheiten, wie hoch die Renditechancen bei Ihrem Vorsorgeprodukt ausfallen können. Fondsanlagen können Schwankungen mit sich bringen, wodurch der Policenwert auch sinken kann. Indem die Fondsanlagen mit dem leistungsstarken Sicherungsvermögen kombiniert werden, können diese Schwankungen gedämpft werden. Das Sicherungsvermögen dient somit als stabiles Fundament für die Kapitalanlage und bietet Sicherheit – auch bei höherer Chancenorientierung.

Die Aufteilung zwischen Fondsanlage und Sicherungsvermögen wird börsentäglich überprüft, so dass die Garantieleistungen zum Rentenbeginn sichergestellt sind (Wertsicherungskonzept). Für Ihren Vertrag beträgt das gewählte Garantieniveau **zum Rentenbeginn 60 %** Ihrer eingezahlten Beiträge zur Altersvorsorge.

INDIVIDUELLE FONDSAUSWAHL

Sie können verschiedene Anlagelösungen aus dem **Allianz TopFonds-Universum** wählen und Ihre Auswahl jederzeit flexibel und kostenlos ändern. Darunter befinden sich Fonds und ETFs unterschiedlicher Regionen, Anlagestile und Themen, die durch die Allianz oder andere renommierte Kapitalanlagegesellschaften angeboten werden. Detaillierte Informationen können Sie unter **www.fondsreport-digital.de** abrufen.

Ihren Vertrag immer im Blick: meineallianz.de

Garantieniveau

60 %

60 %
anfängliche Fondsquote
Erhöhte Renditechancen durch die von Ihnen gewählten Anlagen

40 %
im Sicherungsvermögen
Gedämpfte Schwankungen des Policewertes

Beispielhafte anfängliche Fondsquote eines Vertrages **mit 30 Jahren Aufschubdauer gegen monatlich laufende Beitragszahlung.** Die anfängliche Fondsquote des Vertrages ist abhängig von der vereinbarten Vertragslaufzeit, dem Garantieniveau und dem zugrunde liegenden Tarif. Die Fondsquote kann sich während der Laufzeit ändern. Stand unserer eigenen Berechnung: Januar 2023.

Allianz

SICHERHEIT

AUCH IN BEWEGTEN MÄRKTEN

UNSER SICHERHEITSPAKET

Das leistungsstarke Sicherungsvermögen bietet **Stabilität in der Kapitalanlage.** Auf unsere fast 100 Jahre Erfahrung und das Anlage-Know-how unserer Experten können Sie sich jederzeit verlassen.

Für zusätzliche Sicherheit sorgt bis zum vereinbarten Rentenbeginn bei hohen Erträgen die **dynamische Garantieerhöhung (2).** Ein Teil der Erträge wird dabei für die Erhöhung des Garantiekapitals bei Erleben verwendet. Mehrmalige Erhöhungen sind möglich.

Drei Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn können Sie sich für das **Ablaufmanagement (3)** entscheiden. In diesem Fall finden keine weiteren dynamischen Garantie-erhöhungen statt. Stattdessen werden beim Ablaufmanagement monatlich systematisch Fondsanteile von risikoreicheren in schwankungsärmere Fonds umgeschichtet.

Schon bei Vertragsabschluss sagen wir Ihnen eine **garantierte Mindestrente** und ein **Garantiekapital bei Erleben** zu.

Illustrative Darstellung

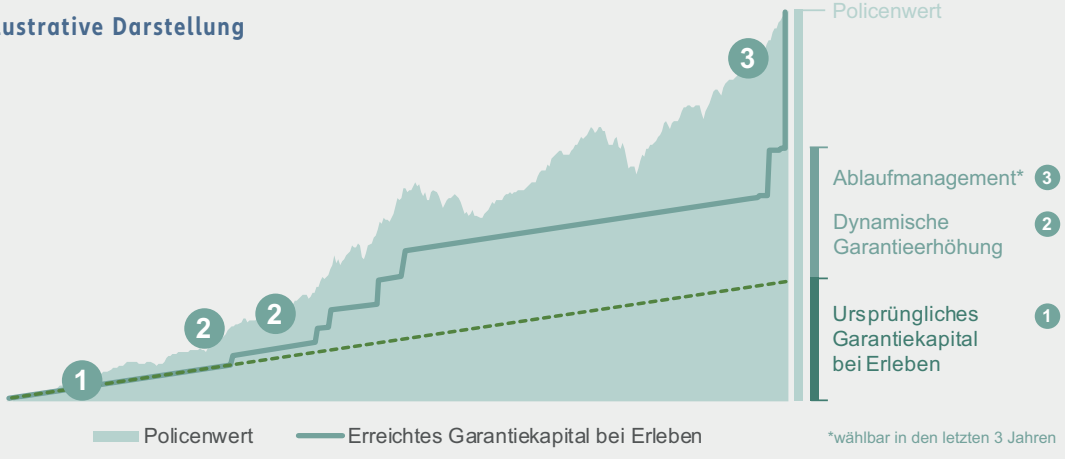

Allianz Direktversicherung InvestFlex
Persönlicher Vorschlag

Ihre Daten

Versichert wird	**Herr**
geboren am	**01.09.1986**

Daten der Versicherung

Versicherungsbeginn	**01.09.2023**
Beginn der Rentenzahlung	**01.09.2053**
Alter bei Rentenbeginn	**67 Jahre**
Aufschub-/Beitragszahlungsdauer	**30 Jahre**
Zusageart	**Beitragsorientierte Leistungszusage**
Garantie in Prozent der Altersvorsorgebeiträge	**60 %**
Monatlicher zu zahlender Beitrag im 1. Jahr	**292,00 EUR**
Dynamischer Zuwachs des Beitrags	**Ja**

Es wurde ein Zuwachs von Leistung und Beitrag vereinbart. Der Beitrag erhöht sich jährlich gemäß der Steigerung der Beitragsbemessungsgrenze der Deutschen Rentenversicherung West. Mit der vereinbarten Beitragsdynamik steigern Sie die vereinbarten Leistungen und können so den Auswirkungen der Inflation entgegenwirken.

In den genannten Leistungen wird der dynamische Zuwachs nicht berücksichtigt - sofern nicht anders angegeben.

Auf die ausgezahlte Rente bzw. das ausgezahlte Kapital werden ggf. Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig. Weitere Informationen hierzu finden Sie im ausführlichen Angebot sowie im Abschnitt "Steuerhinweise" in den Versicherungsinformationen.

Leistungen aus der Altersvorsorge

Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie mit Auszahlungsoption Kapital bei Erleben des 01.09.2053

Sie erhalten zu diesem Zeitpunkt eine lebenslange monatliche Rente, deren Höhe ab Rentenbeginn garantiert ist.

Ihre ausgezahlte Gesamtrente zum Rentenbeginn hängt insbesondere von der Wertentwicklung Ihrer Gesamtanlage ab.

Im Folgenden zeigen wir Ihnen beispielhaft, wie sich Ihre Gesamtleistungen entwickeln können.

Versichert ist
Herr , geb. am 01.09.1986

Sie können den Rentenbeginn flexibel gestalten. Weitere Informationen finden Sie hierzu auf Seite 13.

jährliche Wertentwicklung (**vor** Abzug der Kosten) von ...	Gesamtleistungen **ohne** dynamischen Zuwachs (**nach** Abzug der Kosten insbesondere Fondskosten)		
	Lebenslange monatliche Gesamtrente mit der heute unterstellten, steigenden Lebenserwartung	Lebenslange monatliche Gesamtrente mit um weitere 3 Jahre erhöhter Lebenserwartung	einmaliges Gesamtkapital (alternative Auszahlungsoption)
... -0,50 %	168,12 EUR	158,15 EUR	81.019,65 EUR
... 1,00 %	208,42 EUR	196,06 EUR	100.441,13 EUR
... 2,50 %	261,73 EUR	246,22 EUR	126.134,85 EUR
... 4,00 %	332,71 EUR	312,99 EUR	160.342,58 EUR
... 5,00 %	392,90 EUR	369,62 EUR	189.350,42 EUR
... 6,00 %	466,16 EUR	438,53 EUR	224.653,91 EUR

Die ausgewiesenen Gesamtleistungen auf Basis eines Garantieprozentsatzes von 60 % sind beispielhaft und deshalb nicht garantiert.

MONATLICHE GARANTIERTE MINDESTRENTE
130,87 EUR

Diese monatliche Rente erhalten Sie ab Rentenbeginn mindestens von uns.

GARANTIEKAPITAL BEI ERLEBEN
63.072,00 EUR

Dieses Kapital steht zum Rentenbeginn mindestens für die Berechnung Ihrer Rente oder für die Kapitalzahlung zur Verfügung. Diese Summe ergibt sich aus den vereinbarten Beiträgen zur Altersvorsorge und dem gewählten Garantieprozentsatz von 60 %.

Wie hoch die Rente ist, die Sie ausgezahlt bekommen, wird zum Rentenbeginn bestimmt. Zu diesem Zeitpunkt berechnen wir anhand des dann vorhandenen Gesamtkapitals und dem dann berechneten Rentenfaktor Ihre lebenslange garantierte Rente. Das Gesamtkapital setzt sich zusammen aus

- dem Policenwert,
- dem Schlussüberschussanteil und
- der Beteiligung an den Bewertungsreserven.

Der Rentenfaktor dient dazu, das Gesamtkapital in eine lebenslange monatliche Rente umzurechnen.

Er wird zum Rentenbeginn berechnet und gibt an, wie viel Rente Sie je 10.000 EUR Gesamtkapital erhalten. Aktuell ergäbe sich ein Rentenfaktor von 20,75 EUR, er kann nicht unter den **garantierten Rentenfaktor** von **16,60 EUR** fallen.

Bis zum Rentenbeginn kann es durch die von Ihnen gewählte dynamische Garantieerhöhung zu einer Erhöhung des Garantiekapitals bei Erleben kommen.

Bis zum vereinbarten Rentenbeginn am 01.09.2053 beträgt die Gesamtkostenquote je nach Wertentwicklung (beispielhaft jährlich -0,50 % bis 6,00 %) zwischen 1,30 % und

1,35 %. Sie gibt an, um wie viel sich die jährliche Wertentwicklung Ihrer Altersvorsorge reduziert, wenn Fondskosten, Abschluss- und Vertriebskosten sowie die übrigen Kosten bis zum vereinbarten Rentenbeginn abgezogen werden. Bei der Berechnung der Gesamtkostenquote wird nur der Beitrag zur Altersvorsorge ohne den dynamischen Zuwachs berücksichtigt.

Gesamtleistungen mit dynamischem Zuwachs bei Erleben des 01.09.2053

Bei der Berechnung der Leistungswerte sind wir davon ausgegangen, dass die jährliche Steigerung durch den dynamischen Zuwachs von 2,5 % wahrgenommen wird. Die nach § 3.63 EStG förderfähigen Beitragshöchstgrenzen werden berücksichtigt.

Im Folgenden zeigen wir Ihnen beispielhaft, wie sich Ihre Gesamtleistungen entwickeln können.

jährliche Wertentwicklung (**vor** Abzug der Kosten) von ...	Gesamtleistungen **mit** dynamischem Zuwachs (**nach** Abzug der Kosten insbesondere Fondskosten)		
	Lebenslange monatliche Gesamtrente mit der heute unterstellten, steigenden Lebenserwartung	Lebenslange monatliche Gesamtrente mit um weitere 3 Jahre erhöhter Lebenserwartung	einmaliges Gesamtkapital (alternative Auszahlungsoption)
... -0,50 %	256,03 EUR	240,85 EUR	123.386,92 EUR
... 1,00 %	309,08 EUR	290,76 EUR	148.954,04 EUR
... 2,50 %	377,96 EUR	355,56 EUR	182.150,46 EUR
... 4,00 %	468,08 EUR	440,33 EUR	225.580,80 EUR
... 5,00 %	543,48 EUR	511,26 EUR	261.917,21 EUR
... 6,00 %	634,31 EUR	596,71 EUR	305.690,69 EUR

Die ausgewiesenen Gesamtleistungen auf Basis eines Garantieprozentsatzes von 60 % sowie die Leistungen aus Zuwachs sind beispielhaft und deshalb nicht garantiert.

Leistungen im Todesfall

Leistung bei Tod vor Rentenbeginn

RENTE AUS KAPITAL
IN HÖHE DES
POLICENWERTS

Bei Tod vor dem 01.09.2053 wird an den/die Bezugsberechtigten eine Rente lebenslang - bei Kindern zeitlich begrenzt - gezahlt. Der Rente liegt ein einmaliges Kapital zugrunde in der Höhe des Policenwerts. Dazu kommen noch die Leistungen aus der Überschussbeteiligung.

Leistung bei Tod ab Rentenbeginn

RENTE AUS KAPITAL IN HÖHE DES GESAMT-KAPITALS ABZÜGLICH GEZAHLTER GESAMTRENTEN

Bei Tod ab dem 01.09.2053 wird an den/die Bezugsberechtigten eine Rente lebenslang - bei Kindern zeitlich begrenzt - gezahlt. Der Rente liegt das zum Rentenbeginn erreichte Gesamtkapital abzüglich bereits gezahlter Gesamtrenten zugrunde.

Art der Überschussverwendung

Altersvorsorge	
während der Aufschubdauer	**Fondsanlage**
ab Rentenbeginn	**Zusatzrente**

Beitrag

	monatlich
zu zahlender Beitrag im 1. Jahr	**292,00 EUR**

Ihr monatlicher Beitrag im 1. Jahr
292,00 EUR

Zusammensetzung des monatlichen Gesamtbeitrags im 1. Jahr

	Arbeitnehmer
Beitrag im 1. Jahr	292,00 EUR

Beim Zuwachs des Beitrags wird eine Dynamik der BBG von 2,5 % unterstellt und eine Begrenzung des Beitrags auf 8% der BBG berücksichtigt. Übersteigen die Beiträge durch den dynamischen Zuwachs während der Anwartschaftsphase diesen Höchstbetrag, so wird der Beitrag auf 8% der dann gültigen BBG begrenzt.

Verwendung der Beiträge

Die Allianz berücksichtigt für den im Sicherungsvermögen investierten Teil der Beiträge seit 2011 die Prinzipien für verantwortungsvolles Investieren der Vereinten Nationen (PRI). Dabei berücksichtigt sie den Umweltschutz, soziale Belange sowie den Aspekt guter Unternehmensführung in der Anlage aller Versichertengelder als Teil eines gesamthaften Nachhaltigkeitskonzeptes.

Ausführliche Informationen rund um das Thema Nachhaltigkeit finden Sie auch unter www.allianz.com/de/nachhaltigkeit.html.

Tarifbereich Einzel aufgrund des Sammel-/Rahmenvertragspartners:
Hotel

Dynamische Garantieerhöhung

Das Garantiekapital bei Erleben kann sich bis zum Rentenbeginn bei Erreichen hoher Erträge erhöhen (dynamische Garantieerhöhung). Wir prüfen dazu an jedem Bankarbeitstag, ob wir Ihr Garantiekapital bei Erleben erhöhen können. Dafür schichten wir einen Teil der Fondsanlage in das Sicherungskapital um. Das Ziel der dynamischen Garantieerhöhung ist es, hohe Erträge zu sichern, ohne auf künftige Renditechancen zu verzichten. Bei entsprechend guter Wertentwicklung ist über die Vertragslaufzeit die dynamische Garantieerhöhung mehrmals möglich.

Voraussetzung
Wir erhöhen Ihr Garantiekapital bei Erleben, wenn Ihr Policenwert mindestens 130 % der Bezugsgröße beträgt. Die Bezugsgröße ist die Summe der bis dahin gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge und aller bisherigen Erhöhungen aus diesem Verfahren.

Auswirkungen
Ihr Garantiekapital bei Erleben erhöht sich um die Hälfte der Differenz zwischen Ihrem Policenwert und der Bezugsgröße. Da nicht der Policenwert im Sicherungskapital investiert wird, ist sichergestellt, dass für Sie auch weiterhin chancenreich in Fonds und Anlagestrategien investiert wird. Die garantierte Mindestrente erhöht sich dadurch nicht.

Einzelheiten dazu finden Sie im Teil A Ihrer Versicherungsbedingungen im Baustein Altersvorsorge unter "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Leistungen erbringen wir ab Rentenbeginn?".

Fondsauswahl

Der Teil des Policenwerts, der in die Fonds investiert ist, wird wie folgt aufgeteilt:

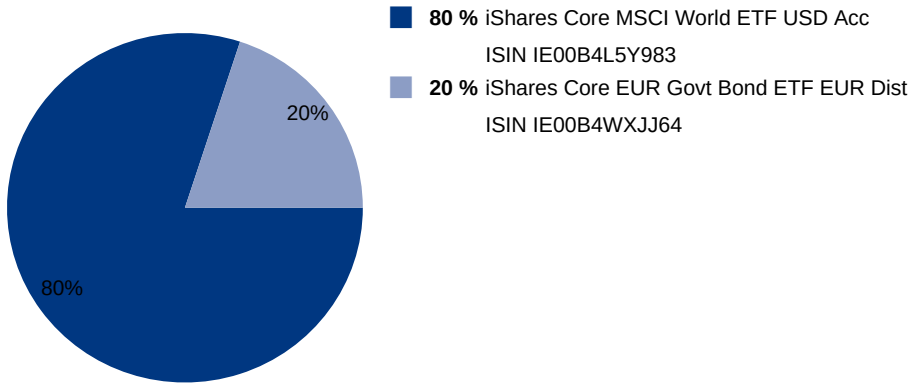

Sie können die Aufteilung Ihrer künftigen Anlagebeträge auf Fonds und Anlagestrategien sowie die Aufteilung der bereits vorhandenen Fondsanteile jederzeit ohne zusätzliche Kosten neu festlegen. Die Aufteilung der Fonds innerhalb einer Anlagestrategie können Sie dabei nicht verändern.

Allianz Direktversicherung InvestFlex
Persönlicher Vorschlag

Dieser Vorschlag gibt Ihnen einen Überblick über die versicherten Leistungen und den zu zahlenden Beitrag.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Versicherungsinformationen sowie den Versicherungsbedingungen.

Erläuterungen zur Wertentwicklung und Überschussbeteiligung

Die Wertentwicklung der Allianz Direktversicherung InvestFlex ist maßgeblich von der Wertentwicklung der Fondsanteile, die auf Ihren Vertrag entfallen, sowie der Überschussbeteiligung (Beteiligung an den Überschüssen und Bewertungsreserven) abhängig.

Erträge der Fonds und Beteiligung an den Überschüssen

Vor Rentenbeginn ist für den Gesamtertrag die Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Fonds und Anlagestrategien entscheidend. In Abhängigkeit von den Ihrer Versicherung zugrunde liegenden Fonds werden die Erträge entweder von der Kapitalverwaltungsgesellschaft in die Fonds reinvestiert (Thesaurierung) oder ausgeschüttet. Eine Thesaurierung führt zu einer Erhöhung der Anteilswerte der Fonds. Mit den ausgeschütteten Erträgen werden neue Anteileinheiten des jeweiligen Fonds erworben.

Darüber hinaus beteiligen wir Sie während der Aufschubdauer an den erzielten Überschüssen. Die laufende Beteiligung am Überschuss setzt sich dabei aus den Ihrer Versicherung zugewiesenen Zinsüberschussanteilen, Zusatzüberschussanteil und fondsabhängigen Überschussanteilen zusammen. Mit dieser laufenden Überschussbeteiligung werden den Verträgen regelmäßig Überschüsse zugeteilt. Diese führen wir dem Policenwert zu.

Ein Teil der für die Verwaltung der zugrunde liegenden Fonds einbehaltenen Kosten ihrer Versicherung wird uns von der Kapitalverwaltungsgesellschaft zurückerstattet (Rückvergütung). An dieser Rückvergütung beteiligen wir Sie in Form der fondsabhängigen Überschussbeteiligung.

Die fondsabhängige Überschussbeteiligung wird einmal jährlich festgelegt. Aktuell erfolgt die Festlegung so, dass sie in der Höhe mit den Rückvergütungssätzen übereinstimmt, die zum Zeitpunkt der jährlichen Festlegung bekannt sind.

Hinzukommen kann ein Schlussüberschussanteil. Dieser ist von der Ertragslage abhängig und wird jeweils für das laufende Jahr festgesetzt und gilt nur für Verträge, die in dem Jahr zur Auszahlung kommen.

Ab Rentenbeginn beteiligen wir die Versicherung an den Überschüssen.

Die Überschüsse stammen im Wesentlichen aus den Erträgen der Kapitalanlagen. Weitere Überschüsse entstehen dann, wenn die Kosten und in der Aufschubdauer z. B. die Sterblichkeit bzw. die Lebenserwartung niedriger sind als bei der Kalkulation angenommen. Die Überschüsse werden jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt.

Beteiligung an den Bewertungsreserven

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Ihre Versicherung wird bei Beendigung der Ansparphase nach einem verursachungsorientierten Verfahren an den Bewertungsreserven beteiligt. Diese werden zu festgelegten Stichtagen regelmäßig - mindestens einmal im Jahr - neu ermittelt und den anspruchsberechtigten Verträgen rechnerisch zugeordnet.

Hinweise zu Chancen und Risiken

Allgemeine wirtschaftliche Faktoren wie z. B. die Entwicklung an den Kapitalmärkten sowie die Höhe der Aktiendividenden beeinflussen die Kursentwicklung der Fondsanteile. Darüber hinaus beeinflusst Ihre Entscheidung, in welche Fonds investiert wird, maßgeblich die Erträge. Dabei gilt der Grundsatz: je höher die Gewinnchancen sind, desto größer ist auch das Risiko, einen Verlust zu erleiden. So sind beispielsweise die Chancen, Kursgewinne zu erzielen, bei einer Anlage in Aktien in der Regel höher als bei festverzinslichen Wertpapieren. Die Gefahr, bei einem Kurseinbruch einen Verlust zu erleiden, ist jedoch entsprechend größer. Kursrisiken werden durch die Streuung der Anlage in den Fonds gemindert, können aber nicht ausgeschlossen werden.

Die Höhe der Überschüsse hängt vor allem von der Zinsentwicklung am Kapitalmarkt, dem Risikoverlauf und den Kosten ab. Bei den Überschüssen können wir kurzfristige Schwankungen in aller Regel ausgleichen. Länger anhaltende Änderungen können dagegen zu einer Anpassung der Überschussanteilsätze sowohl nach oben als auch nach unten führen. Insbesondere

in einem stark schwankenden Kapitalmarktumfeld sind deutlichere Veränderungen der Schlussüberschussanteile zu erwarten.

Die Höhe der Bewertungsreserven ist vom Kapitalmarkt abhängig. Die Bewertungsreserven schwanken deutlich stärker als die zugrunde liegende Kapitalanlage. Durch die monatliche Zuordnung können kurzfristige Schwankungen nicht systematisch ausgeglichen werden.

Hinweise zu den ausgewiesenen Gesamtleistungen

Für die Gesamtanlage (in Fonds und im Sicherungskapital) wird eine Wertentwicklung während der Aufschubdauer mit dem jeweils genannten Prozentsatz unterstellt. Bewertungsreserven und Überschüsse sind in diesem Prozentsatz enthalten.

Die Fondskosten setzen wir für den Teil Ihres Policenwerts an, der in Fonds investiert wird. Die Kosten, die auf das Sicherungskapital entfallen, setzen wir für den Teil Ihres Policenwerts an, der dem Sicherungskapital zugeführt wird. Die Aufteilung zwischen Fonds und Sicherungskapital können wir für die Zukunft nicht vorhersehen. Daher nehmen wir für die Modellrechnung einen beispielhaften Fondsanteil an.

Bei der Ermittlung der Gesamtrente haben wir ab Rentenbeginn den derzeit gültigen Rechnungszins unterstellt (aktueller Rechnungszins von 0,25 %).

Die tatsächlichen Gesamtleistungen werden voraussichtlich höher oder niedriger sein als in diesem Vorschlag angegeben.

Die Gesamtleistungen sind trotz der in EUR exakten Darstellung nur **unverbindliche Beispiele**. Aus den dargestellten Werten können keine vertraglichen Ansprüche gegen uns abgeleitet werden.

Bitte beachten Sie, dass eine Wertentwicklung der Fonds sowie die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantiert werden können. Die bisherige Wertentwicklung der Fonds ist auch kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung.

Erläuterungen zu den Vorschlagsunterlagen und den rechtlich vorgeschriebenen Unterlagen

In Ihrem Persönlichen Vorschlag haben wir alle angegebenen Werte entsprechend Ihrer persönlichen Angaben z.B. zum individuellen Beitrag, der Laufzeit und ggf. eingeschlossenen Zusatzversicherungen, gemäß der unverbindlichen Verbandsempfehlung des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) ermittelt. Sie finden dort auch die sogenannte Gesamtkostenquote. In Ihren Versicherungsinformationen, die auch gesetzlich vorgeschrieben sind, nennen wir Ihnen die sogenannten Effektivkosten, für deren Berechnung ebenfalls gesetzliche Vorgaben zu berücksichtigen sind.

Bei den Effektivkosten und der Gesamtkostenquote stimmen die Berechnungsmethoden grundsätzlich überein.

In beiden Werten sind neben den tariflichen Kosten auch die kollektiven Kapitalanlagekosten, die bei der Verwaltung des Sicherungsvermögens anfallen, und eine Eigentümerbeteiligung enthalten.

Dabei beschreibt die Eigentümerbeteiligung den Teil der erwirtschafteten Erträge, der den Eigentümern des Versicherungsunternehmens (Aktionären) zugutekommt.

Bei der Berechnung der Effektivkosten werden zusätzlich Transaktionskosten für das Sicherungsvermögen sowie Transaktionskosten und ggf. anfallende Performance Fees (performanceabhängige Kosten) für die gewählten Fonds berücksichtigt. Die Transaktionskosten entstehen unter anderem aus Marktschwankungen zwischen Kauf und Verkauf der zugrundeliegenden Kapitalanlagen.

Die Transaktionskosten werden von Marktveränderungen beeinflusst und unterliegen Schwankungen. Ggf. anfallende Performance Fees unterliegen ebenfalls Schwankungen, da diese von der Performance des Fonds abhängen. Da es sich bei dem gewählten Produkt um ein langfristiges Anlageprodukt handelt, werden diese beiden Größen bei der Berechnung der Gesamtkostenquote nicht berücksichtigt.

Übersicht der Versicherungsbedingungen und weiterer Informationen zu Ihrer Versicherung

Versicherungsbedingungen Teil A - Leistungsbausteine

- Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie (Beitragsorientierte Leistungszusage) E195(FID) (06/2023) mit den Abänderungen BFR4, BFR7
- Dynamischer Zuwachs bei Versicherungen (KomfortDynamik und InvestFlex mit Garantie) E205(FID) (12/2021)

Versicherungsbedingungen Teil B - Pflichten für alle Bausteine B1(FID) (12/2022)
mit der Abänderung B1
Versicherungsbedingungen Teil C - Allgemeine Regelungen C1(FID) (12/2022)
mit der Abänderung C1
Versicherungsbedingungen Erläuterung von Fachausdrücken G195(FID) (06/2023)
Fondsinformationsblatt: iShares Core MSCI World ETF USD Acc (04/2023)
Fondsinformationsblatt: iShares Core EUR Govt Bond ETF EUR Dist (04/2023)
Funktionsweise InvestFlex (01/2023)

Diese Übersicht gilt vorbehaltlich der noch durchzuführenden Antrags- und Risikoprüfung.

Information zur Verwendung Ihrer Daten

Versicherung, Vorsorge und Vermögensbildung sind Vertrauenssache. Daher ist es für uns sehr wichtig, Ihre Persönlichkeitsrechte zu respektieren. Das gilt insbesondere für den Umgang mit Ihren persönlichen Daten.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist die Allianz Lebensversicherungs-AG (im Folgenden „der Versicherer"), die Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

Allianz Lebensversicherungs-AG
10850 Berlin
Telefon: 08 00.4 10 01 04
E-Mail: lebensversicherung@allianz.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Die Erstellung von Vorschlägen und Angeboten ist in der Lebens- und Berufsunfähigkeitsversicherung ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten (im Folgenden „Daten") nicht möglich.

Zur Erstellung von individuellen Vorschlägen und Angeboten benötigen wir die von Ihnen gemachten Angaben, um das von uns zu übernehmende Risiko einschätzen zu können.

Wir verarbeiten Ihre Daten aufgrund der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft" verpflichtet, die gesetzliche Anforderungen für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.allianz.de/datenschutz abrufen.

Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt für vorvertragliche Maßnahmen. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten, wie insbesondere Gesundheitsdaten, erforderlich sind, benötigen wir grundsätzlich Ihre Einwilligung, es sei denn, es liegen die Voraussetzungen eines gesetzlichen Tatbestandes vor, z.B. bei der Erstellung von Statistiken.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, wenn es erforderlich ist, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren. Dies kann insbesondere der Fall sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten insbesondere durch Datenanalysen zur Missbrauchsbekämpfung,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der Allianz Deutschland-Gruppe. Dabei betrachten wir Aspekte, wie das von Ihnen bei uns gehaltene Produktportfolio und ihre persönliche Situation, um ihnen individuell passende Produktempfehlungen geben zu können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben oder obliegender Beratungspflichten).

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Vermittler:
Der selbständige Vermittler, der Sie berät, erfährt, ob und mit welchem Inhalt ein Vertrag geschlossen werden könnte und dabei auch, ob Risikozuschläge oder Ausschlüsse bestimmter Risiken zu vereinbaren wären. Wir übermitteln die zu Beratungszwecken benötigten Daten an den zuständigen Vermittler, der diese verarbeitet.

Spezialisierte Unternehmen unserer Unternehmensgruppe sowie externe Dienstleister:
Spezialisierte Unternehmen unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen in gemeinsam nutzbaren Verfahren wahr. Daten von Interessenten oder Antragstellern können in zentralisierten Verfahren - wie Telefonate oder Postein- und -ausgang - von diesen Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden.

Dauer der Datenspeicherung

Grundsätzlich löschen wir Ihre Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Wir bewahren Ihre Daten für die Zeit auf, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können. Zudem speichern wir Ihre Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o.g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten sowie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie können einer Verarbeitung Ihrer Daten zu Zwecken der Direktwerbung widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen.

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der oben genannten Adresse, mit dem Zusatz „An den Datenschutzbeauftragten".

Daneben haben Sie die Möglichkeit, sich an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Behörde ist:

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg in Stuttgart.

Flexibler Leistungszeitpunkt

Sie können als Versicherungsnehmer den Leistungszeitpunkt bis auf den 01.09.2048 vorziehen. Ein Aufschub des vereinbarten Rentenbeginns ist längstens bis zum 01.09.2061 möglich. Beispielhaft stellen wir Ihnen dar, wie sich Ihre Leistung zur Altersvorsorge entwickelt, wenn Sie den Leistungszeitpunkt vorziehen bzw. den vereinbarten Rentenbeginn auf den 01.09.2058 aufschieben würden. Dabei haben wir eine **jährlich gleichbleibende Wertentwicklung der Gesamtanlage von 5,00 %** angenommen.

Leistungszeitpunkt	**01.09.2048**	**01.09.2053**	**01.09.2058**
Alter der versicherten Person	62 Jahre	67 Jahre	72 Jahre
Lebenslange monatliche Gesamtrente in EUR* oder anstelle der Rente	350,74	543,48	819,05
Einmaliges Gesamtkapital in EUR*	183.730,41	261.917,21	361.449,33

In diesem Beispiel haben wir unterstellt, dass Sie den Gesamtbeitrag bis zum von Ihnen gewünschten Leistungszeitpunkt weiter bezahlen und auch die Erhöhungen durch den Zuwachs wahrnehmen. Dies ist jedoch nicht zwingend erforderlich.

Nach einer Verlängerung der Aufschubdauer gilt für weitere versicherte Leistungen und die Überschussbeteiligung:

- Bei Aufschub wird die monatliche garantierte Mindestrente neu berechnet. Sollte der neue Wert höher sein, so wird dieser garantiert. Andernfalls bleibt der bisherige Wert erhalten; eine Reduzierung ist ausgeschlossen.

* **Die Wertentwicklung der Fondsanteile sowie die Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen sowie die Höhe der Leistungen aus Zuwachs können nicht garantiert werden.**

Modellrechnung über die Entwicklung des Beitrags bis zum Rentenbeginn

In der nachfolgenden Modellrechnung sind die ausgewiesenen Beiträge jeweils auf den 01.09. des angegebenen Jahres berechnet.

Den dynamischen Zuwachs von Leistung und Beitrag haben wir berücksichtigt.

	Monatlicher Beitrag
Jahr	[EUR]
2023	292,00
2024	299,30
2025	306,78
2026	314,45
2027	322,31
2028	330,37
2029	338,63
2030	347,10
2031	355,77
2032	364,66
2033	373,78
2034	383,12
2035	392,70
2036	402,52
2037	412,58
2038	422,89
2039	433,46
2040	444,30
2041	455,41
2042	466,80
2043	478,47
2044	490,43
2045	502,69

* **Die Wertentwicklung der Fondsanteile sowie die Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen sowie die Höhe der Leistungen aus Zuwachs können nicht garantiert werden.**

Jahr	Monatlicher Beitrag [EUR]
2046	515,26
2047	528,14
2048	541,34
2049	554,87
2050	568,74
2051	582,96
2052	597,53

* **Die Wertentwicklung der Fondsanteile sowie die Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen sowie die Höhe der Leistungen aus Zuwachs können nicht garantiert werden.**

Modellrechnung der Gesamtleistungen bei Tod bis zum Rentenbeginn

In der nachfolgenden Modellrechnung ist die Gesamtleistung jeweils auf den 01.09. des angegebenen Jahres berechnet.

Den dynamischen Zuwachs von Leistung und Beitrag haben wir berücksichtigt.

	Mögliche Gesamtleistung bei Tod* in EUR bei einer jährlich gleichbleibenden Wertentwicklung der Gesamtanlage...			
Jahr	**... von -0,50 %**	**... von 2,50 %**	**... von 5,00 %**	**... von 6,00 %**
2023	242,09	242,69	243,18	243,37
2024	3.182,68	3.238,25	3.284,25	3.302,60
2025	6.159,67	6.360,23	6.529,25	6.597,32
2026	9.174,83	9.612,98	9.988,90	10.142,02
2027	12.229,97	13.001,05	13.674,45	13.951,89
2028	15.326,86	16.529,04	17.597,81	18.043,09
2029	18.503,85	20.238,30	21.807,93	22.469,26
2030	22.125,29	24.504,27	26.694,88	27.628,15
2031	25.798,20	28.942,25	31.887,26	33.155,66
2032	29.524,36	33.557,70	37.400,36	39.073,42
2033	33.305,77	38.356,26	43.250,26	45.404,34
2034	37.144,23	43.343,65	49.453,62	52.172,34
2035	41.041,92	48.525,91	56.028,16	59.403,01
2036	45.000,70	53.909,03	62.992,05	67.122,94
2037	49.022,68	59.499,36	70.364,48	75.360,44
2038	53.110,11	65.303,47	78.165,67	84.145,34
2039	57.265,09	71.327,94	86.416,52	93.508,98
2040	61.489,83	77.579,63	95.138,89	103.484,41
2041	65.786,60	84.065,55	104.355,77	114.106,53
2042	70.157,72	90.792,99	114.091,08	125.412,03
2043	74.605,58	97.769,35	124.369,85	137.439,68
2044	79.132,50	105.002,21	135.218,16	150.230,20
2045	83.741,06	112.499,58	146.663,45	163.826,70

* **Die Wertentwicklung der Fondsanteile sowie die Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen sowie die Höhe der Leistungen aus Zuwachs können nicht garantiert werden.**

Mögliche Gesamtleistung bei Tod* in EUR bei einer jährlich gleichbleibenden Wertentwicklung der Gesamtanlage...

Jahr	... von -0,50 %	... von 2,50 %	... von 5,00 %	... von 6,00 %
2046	88.433,77	120.269,45	158.734,24	178.274,45
2047	93.213,27	128.320,23	171.460,42	193.621,24
2048	98.081,71	136.659,96	184.872,69	209.916,88
2049	103.041,16	145.296,81	199.002,98	227.213,68
2050	108.093,86	154.239,19	213.884,71	245.566,86
2051	113.241,99	163.495,74	229.552,69	265.034,46
2052	118.487,74	173.075,12	246.043,17	285.677,50

* **Die Wertentwicklung der Fondsanteile sowie die Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen sowie die Höhe der Leistungen aus Zuwachs können nicht garantiert werden.**

Modellrechnung der Gesamtleistungen bei Kündigung bis zum Rentenbeginn

In der nachfolgenden Modellrechnung sind die ausgewiesenen Werte jeweils auf den 31.08. des angegebenen Jahres berechnet.

Den dynamischen Zuwachs von Leistung und Beitrag haben wir berücksichtigt.

Mögliche Gesamtleistung bei Kündigung* in EUR bei einer jährlich gleichbleibenden Wertentwicklung der Gesamtanlage...

Jahr	... von -0,50 %	... von 2,50 %	... von 5,00 %	... von 6,00 %
2024	2.844,83	2.892,41	2.931,75	2.947,42
2025	5.774,94	5.959,91	6.115,57	6.178,20
2026	8.741,98	9.156,73	9.512,03	9.656,62
2027	11.747,73	12.487,36	13.132,33	13.397,81
2028	14.793,92	15.956,36	16.988,26	17.417,77
2029	17.882,41	19.568,48	21.092,09	21.733,42
2030	21.450,12	23.770,83	25.904,73	26.813,00
2031	25.067,90	28.143,50	31.020,32	32.258,22
2032	28.737,52	32.691,93	36.454,06	38.090,58
2033	32.460,92	37.421,66	42.221,92	44.332,83
2034	36.239,88	42.338,42	48.340,49	51.008,78
2035	40.076,53	47.448,19	54.827,39	58.143,86
2036	43.972,71	52.756,90	61.700,68	65.764,53
2037	47.930,47	58.270,85	68.979,44	73.898,92
2038	51.952,03	63.996,55	76.683,78	82.576,69
2039	56.039,45	69.940,57	84.834,49	91.829,02
2040	60.194,90	76.109,66	93.453,31	101.688,76
2041	64.420,60	82.510,80	102.563,10	112.190,64
2042	68.718,83	89.151,24	112.187,66	123.371,14
2043	73.091,95	96.038,30	122.351,90	135.268,82
2044	77.542,21	103.179,52	133.081,75	147.924,19
2045	82.072,15	110.582,82	144.404,51	161.380,10
2046	88.041,67	119.613,58	157.705,97	177.039,04

* **Die Wertentwicklung der Fondsanteile sowie die Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen sowie die Höhe der Leistungen aus Zuwachs können nicht garantiert werden.**

Mögliche Gesamtleistung bei Kündigung* in EUR bei einer jährlich gleichbleibenden Wertentwicklung der Gesamtanlage...

Jahr	... von -0,50 %	... von 2,50 %	... von 5,00 %	... von 6,00 %
2047	92.813,91	127.640,71	170.376,43	192.309,11
2048	97.674,95	135.956,13	183.730,41	208.523,79
2049	102.626,81	144.567,99	197.799,69	225.735,18
2050	107.671,75	153.484,67	212.617,58	243.998,23
2051	112.811,91	162.714,78	228.218,75	263.370,75
2052	118.049,54	172.267,01	244.639,35	283.913,52

Bei Kündigung Ihrer Versicherung zahlen wir - soweit vorhanden - die Gesamtleistung bei Kündigung. Diese basiert auf dem aktuellen Policenwert Ihrer Versicherung. Bei der Bestimmung des Policenwerts wird der Fondswert zum Stichtag angesetzt. Hinzukommen kann ggf. noch das Deckungskapital eventuell eingeschlossener Zusatzbausteine sowie ggf. eine Beteiligung am Überschuss und an den Bewertungsreserven für die Zusatzbausteine. Bei der Berechnung haben wir Abzüge berücksichtigt. In der Gesamtleistung ist auch die Beteiligung am Überschuss und an den Bewertungsreserven enthalten, die wir nicht garantieren können. Da die Entwicklung der Fonds nicht vorauszusehen ist, kann ein Rückkaufswert nach § 169 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) nicht garantiert werden. Die Garantie beträgt demnach 0,00 EUR. Steuerliche Folgen bei Kündigung sind in den angegebenen Werten nicht berücksichtigt.

Die Kündigung Ihrer Versicherung kann für Sie Nachteile haben. Die Gesamtleistung bei Kündigung erreicht während der Aufschubdauer nicht unbedingt 60 % der gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge, da Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrige Kosten und gegebenenfalls eine vereinbarte Risikodeckung finanziert werden müssen. Darüber hinaus besteht eine Abhängigkeit von der Wertentwicklung der Ihrer Versicherung zugrunde liegenden Anteileinheiten. Die Gesamtleistung bei Kündigung erreicht deswegen auch in den Folgejahren nicht unbedingt 60 % der gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge.

* **Die Wertentwicklung der Fondsanteile sowie die Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen sowie die Höhe der Leistungen aus Zuwachs können nicht garantiert werden.**

Modellrechnung der Verlaufswerte ab dem Rentenbeginn

In der nachfolgenden Modellrechnung sind die ausgewiesenen Werte jeweils auf den 01.09. berechnet.

Den dynamischen Zuwachs von Leistung und Beitrag haben wir bis zum Rentenbeginn berücksichtigt.

Jahr	Der Rente zugrunde liegende Gesamtleistung bei Tod* [EUR]	Monatliche Gesamtrente* [EUR]
2053	261.373,73	543,48
2054	254.833,20	562,25
2055	248.067,14	581,31
2056	241.072,05	600,68
2057	233.844,19	620,38
2058	226.379,58	640,43
2059	218.674,01	660,84
2060	210.723,14	681,63
2061	202.522,39	702,82
2062	194.066,95	724,42
2063	185.351,87	746,46
2064	176.371,85	768,96
2065	167.121,37	791,92
2066	157.594,87	815,38
2067	147.786,37	839,32
2068	137.690,07	863,78
2069	127.299,75	888,74
2070	116.609,43	914,18
2071	105.613,30	940,15
2072	94.305,04	966,61
2073	82.678,79	993,54
2074	70.728,92	1.020,93

* **Die Wertentwicklung der Fondsanteile sowie die Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen sowie die Höhe der Leistungen aus Zuwachs können nicht garantiert werden.**

Jahr	Der Rente zugrunde liegende Gesamtleistung bei Tod* [EUR]	Monatliche Gesamtrente* [EUR]
2075	58.449,85	1.048,84

Als Basis für diese modellhafte Darstellung haben wir die mögliche Gesamtrente von 543,48 EUR* zugrunde gelegt. Hierbei haben wir eine jährlich gleichbleibende Wertentwicklung der Gesamtanlage vor Rentenbeginn von 5,00 % angenommen. Zudem haben wir bei der Ermittlung der Verlaufswerte ab Rentenbeginn die derzeit gültigen Überschussanteilsätze berücksichtigt. Voraussetzung für die Zahlung der angegebenen Leistungen ist, dass Herr den 01.09. des angegebenen Jahres erlebt.

* **Die Wertentwicklung der Fondsanteile sowie die Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen sowie die Höhe der Leistungen aus Zuwachs können nicht garantiert werden.**

Abrufleistungen

Sie können den Leistungszeitpunkt vorziehen. Sollten Sie von diesem Recht Gebrauch machen, würden sich bei einer Wertentwicklung vor Kosten von 5,00 % folgende Gesamtleistungen ergeben:

Beginn der Rentenzahlung	Ihr Alter	Lebenslange monatliche Gesamtrente*
01.09.2048	62 Jahre	350,74 EUR
01.09.2049	63 Jahre	383,74 EUR
01.09.2050	64 Jahre	419,49 EUR
01.09.2051	65 Jahre	457,58 EUR
01.09.2052	66 Jahre	498,82 EUR

oder anstelle der Rentenzahlung:

Wahl der Kapitalzahlung zum	Ihr Alter	Einmaliges Gesamtkapital*
01.09.2048	62 Jahre	183.730,41 EUR
01.09.2049	63 Jahre	197.799,69 EUR
01.09.2050	64 Jahre	212.617,58 EUR
01.09.2051	65 Jahre	228.218,75 EUR
01.09.2052	66 Jahre	244.639,35 EUR

Den dynamischen Zuwachs von Leistung und Beitrag haben wir bei der Berechnung berücksichtigt. Hierbei haben wir unterstellt, dass die Leistungen aus Zuwachs mit dem derzeitigen Rechnungszins und den derzeitigen Annahmen zur Lebenserwartung berechnet werden.

* **Die Wertentwicklung der Fondsanteile sowie die Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen sowie die Höhe der Leistungen aus Zuwachs können nicht garantiert werden.**

Betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung

Das Prinzip ist einfach:

Ihr Arbeitgeber schließt für Sie eine betriebliche Altersversorgung als **Direktversicherung** ab. Sie vereinbaren mit ihm, dass Sie einen Teil Ihres Entgelts in Beiträge zu einer Rentenversicherung umwandeln.

Ihre Vorteile:

- Ein Teil Ihrer Beiträge wird aus Steuer- und Sozialversicherungsersparnissen finanziert.[1]
- Die Besteuerung Ihrer Leistungen erfolgt im Rentenbezug mit einem in der Regel deutlich geringeren Steuersatz als im Arbeitsleben.
- Sofern Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) pflichtversichert sind, haben Sie aus den Leistungen der Direktversicherung Beiträge in die GKV und die gesetzliche Pflegeversicherung zu leisten. Für freiwillig in der GKV Versicherte gilt grundsätzlich dasselbe.
- Sie können sich zwischen einer lebenslangen Rente und einer Kapitalzahlung entscheiden.
- Die Leistungen stehen ausschließlich Ihnen zu; weder Arbeitgeber noch Staat haben Zugriff.
- Bei Ausscheiden aus dem Unternehmen ist eine private Fortführung oder eine Fortführung über den neuen Arbeitgeber möglich.
- Der Arbeitgeber ist verpflichtet, einen Arbeitgeberzuschuss in Höhe von bis zu 15 % des Entgeltumwandlungsbetrags zu leisten, soweit Sozialversicherungsbeiträge gespart werden. Der Arbeitgeberzuschuss ist tarifvertraglich abdingbar.

Sehen Sie selbst:[2]

Versicherungsbeitrag	100 EUR
Steuerersparnis (bei 30 % Steuersatz)	30 EUR
Sozialversicherungsersparnis (ca. 20 %)	20 EUR
Sie setzen pro 100 EUR Versicherungsbeitrag ein:	50 EUR

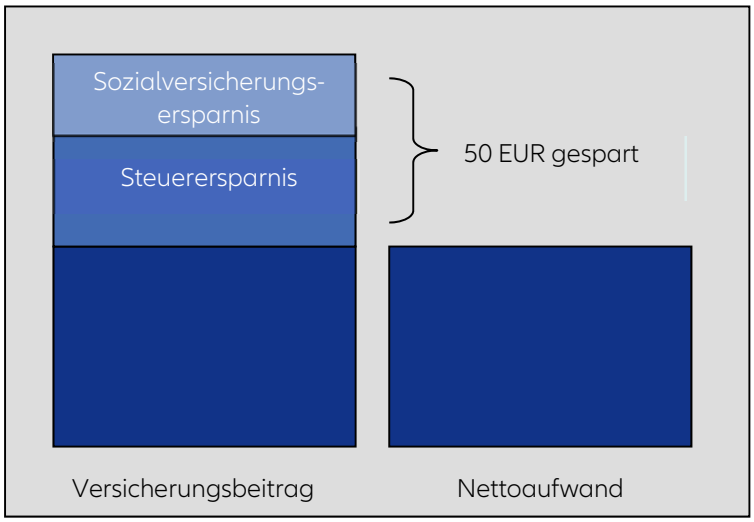

[1] Die Beiträge sind im Jahr 2023 bis zu maximal 7.008 EUR jährlich steuerfrei und bis zu 3.504 EUR jährlich sozialversicherungsfrei.

[2] Vereinfachte Darstellung der Auswirkung

Alphabetische Informationen zur betrieblichen Altersversorgung.

Direktversicherung nach § 3 Nr. 63 EStG.

Arbeitslosigkeit

Gesetzlich unverfallbare Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung nach dem Betriebsrentengesetz (siehe „Ausscheiden“) sind nicht verwertbar.

Ausscheiden aus der Firma/Arbeitgeberwechsel.

Bei einer durch den Arbeitgeber finanzierten Versorgung: Die Ansprüche bleiben erhalten, sofern der Mitarbeiter das 21. Lebensjahr vollendet und die Zusage mindestens drei Jahre bestanden hat. In der Versorgungszusage kann zugunsten des Mitarbeiters auch von dieser Regelung abgewichen und beispielsweise die sofortige Unverfallbarkeit der Ansprüche vertraglich vereinbart werden.

Bei Entgeltumwandlung: Der Mitarbeiter als versicherte Person hat von Beginn an einen unwiderruflichen Anspruch auf die versicherten Leistungen. Bei Ausscheiden bleiben die Versorgungsansprüche gemäß der vereinbarten Versicherungszusage erhalten.

Für bestehende (unverfallbare) Ansprüche hat der Mitarbeiter einen Rechtsanspruch auf Übertragung der Versorgung auf den Versorgungsträger des neuen Arbeitgebers. Es besteht auch die Möglichkeit, den Vertrag privat (beitragsfrei oder beitragspflichtig) fortzuführen.

„Vervielfältiger-Regelung“: Anlässlich der Beendigung des Dienstverhältnisses besteht grundsätzlich die Möglichkeit – statt einer normalen Barauszahlung –z. B. eine Abfindung anlässlich Ausscheidens in eine betriebliche Altersversorgung einzubringen. Für diese Beiträge kann die sog. „Vervielfältiger-Regelung“, d. h. die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG und ggf. die Pauschalversteuerung mit 20 % nach § 40b Abs. 2 Satz 3 EStG a. F. angewandt werden. Zusätzlich zur Steuerbegünstigung sind diese Beiträge ggf. auch sozialversicherungsfrei.

Bezugsrecht im Todesfall.

Sieht die Versorgung Leistungen für den Todesfall vor, sind in der genannten – im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber abänderbaren – Reihenfolge bezugsberechtigt:

1. Der Ehegatte bzw. der Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.
2. Die kindergeldberechtigten Kinder bis zu einem bestimmten Höchstalter.
3. Der namentlich benannte Lebensgefährte (eheähnliche Lebensgemeinschaft).
4. Falls keine dieser Personen vorhanden ist und eine Leistung als Sterbegeld gezahlt wird: Sterbegeld (maximal 8.000 EUR) an die vom Arbeitgeber mit Einvernehmen des Mitarbeiters benannten Berechtigten, ansonsten die Erben.

Elternzeit.

siehe entgeltlose Dienstzeiten

Entgeltlose Dienstzeiten.

Der Mitarbeiter kann sich während einer entgeltlosen Dienstzeit den Versicherungsschutz in voller Höhe erhalten, indem er die Beiträge aus privaten Mitteln weiterzahlt. Er hat auch die Option, die Beitragszahlung für diesen Zeitraum einzustellen (bei Verringerung der Leistungen) und den Vertrag danach unter bestimmten Voraussetzungen wieder aufleben zu lassen.

Finanzieller Engpass.

Wenn sich der Mitarbeiter die Beiträge nicht mehr leisten kann, besteht die Möglichkeit, die Beitragszahlung einzustellen. Jedoch reduzieren sich dadurch die Versicherungsleistungen.

Gesetzlicher Arbeitgeberzuschuss.

Soweit die Entgeltumwandlung in eine Direktversicherung, Pensionskasse oder einen Pensionsfonds (§ 3 Nr. 63 EStG, § 40b EStG a.F.) sozialabgabenfrei ist, ist der Arbeitgeber zu einem Zuschuss i. H. v. bis zu 15 % des umgewandelten Entgelts bis 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Deutschen Rentenversicherung für Deutschland West (BBG) verpflichtet. Dieser Arbeitgeberzuschuss ist dabei steuer- und sozialversicherungsrechtlich wie Entgeltumwandlung zu behandeln.

Tarifvertragsparteien können von den Regelungen zum Arbeitgeberzuschuss abweichen (Tarifdispositivität).

Wird der Arbeitgeberzuschuss nicht oder nicht in voller Höhe gezahlt, so hat der Arbeitgeber auch für die Leistung einzustehen, die sich bei korrekter Zahlung des Zuschusses ergeben hätte.

Grundsicherung im Alter.

Rentner, deren regelmäßige Einnahmen sowie vorhandenes Vermögen nicht für den notwendigen Lebensunterhalt ausreichen, haben einen Anspruch auf Grundsicherung (eine Leistung der Sozialhilfe). Renten aus einer freiwilligen zusätzlichen Altersvorsorge, wie zum Beispiel bAV-Leistungen, werden – bis zu einem Betrag von 251 EUR – nicht auf die Grundsicherung angerechnet.

Insolvenz des Arbeitgebers.

Sollte der Arbeitgeber insolvent werden, bleibt die Versorgung bei bestehenden Ansprüchen (siehe „Ausscheiden“) unberührt. Der Vertrag kann somit fortgeführt werden.

Kapitalzahlung.

Anstelle einer lebenslangen Rente kann zum Rentenbeginn eine einmalige Kapitalzahlung erfolgen. Voraussetzung hierfür ist die rechtzeitige Beantragung vor dem vereinbarten Rentenbeginn.

Auch Rentenansprüche von bezugsberechtigten Hinterbliebenen können kapitalisiert werden, wenn dies vor Auszahlung der ersten Rente beantragt wird.

Krankheit (längere).

siehe entgeltlose Dienstzeiten

Nachdotierung.

Für entgeltlose Dienstzeiten (Auslandsaufenthalt, Elternzeit etc.) bei bestehendem ersten Dienstverhältnis können Nachdotierungen für den ausgebliebenen Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung steuerfrei nachgeholt werden.

Pro Dienstjahr, in dem im Inland kein steuerpflichtiger Arbeitslohn bezogen wurde, können 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Deutschen Rentenversicherung für Deutschland West (BBG) steuerfrei nachdotiert werden. Insgesamt ist die Nachdotierung auf zehn Kalenderjahre begrenzt, wobei nur volle Kalenderjahre in Ansatz gebracht werden können.

Maßgebend ist immer die jeweils aktuelle BBG des Jahres der Nachdotierung.

Die Nachdotierungen sind im Rahmen der üblichen 4 % der BBG sozialversicherungsfrei. Eine gesonderte sozialversicherungsrechtliche Flankierung für den Nachdotierungsbetrag gibt es nicht.

Privatinsolvenz (des Versorgungsberechtigten).

Während der Anwartschaftsphase besteht im Fall einer Privatinsolvenz in der Regel keine Zugriffsmöglichkeit des Insolvenzverwalters auf die bestehenden Ansprüche der betrieblichen Altersversorgung.

Während der Leistungsphase fallen die oberhalb eines pfändungsfreien Betrages insgesamt zur Verfügung stehenden Rentenleistungen in die Insolvenzmasse. Kapitalzahlungen fallen komplett in die Insolvenzmasse.

Rentenanpassung.

Bei laufenden Renten ist gemäß Betriebsrentengesetz (§ 16 BetrAVG) alle drei Jahre zu prüfen, ob die Renten vom Arbeitgeber angepasst werden müssen. Diese Anpassungsprüfungspflicht entfällt, wenn ab Rentenbeginn sämtliche Überschüsse zur Erhöhung der Rentenleistungen verwendet werden (Überschussverwendungsart „Zusatzrente“) oder eine Beitragszusage mit Mindestleistung erteilt wurde.

Auf Zusagen an arbeitsrechtlich beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer findet das BetrAVG keine Anwendung. Für diese Personen kann eine individuelle Anpassungsregelung getroffen werden.

Rentenbeginn (flexibel).

Die Rente bzw. das Kapital kann innerhalb eines längeren Zeitraumes, frühestens nach vollendetem 60. Lebensjahr, abgerufen werden. Die Rente verringert sich bei vorzeitiger Inanspruchnahme und erhöht sich bei späterem Abruf. Für Versorgungszusagen ab dem 01.01.2012 gilt die Vollendung des 62. Lebensjahres.

Sozialversicherung.

Die Beiträge sind bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Deutschen Rentenversicherung für Deutschland West sozialversicherungsfrei.

Wenn der Beitrag (z. B. aufgrund eines Arbeitgeberzuschusses) höher ist, werden in der Anwartschaftsphase Beiträge zur Sozialversicherung erhoben.

Die Entgeltumwandlung führt zu einer reduzierten Bemessungsgrundlage für die Leistungen aus den gesetzlichen Sozialversicherungen (bei Renten-, Kranken-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung) und ggf. anderen Sozialleistungen (z. B. des Elterngeldes). Dadurch kann es später zu entsprechend geringeren Leistungen aus diesen Systemen kommen.

Des Weiteren kann die Entgeltumwandlung zu einer Beitragspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung führen.

Die Versorgungsleistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung unterliegen der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, wenn der Rentner Pflicht- oder freiwillig Versicherter in einer gesetzlichen Krankenversicherung ist, wobei für Pflichtversicherte in der Krankenversicherung ein Freibetrag berücksichtigt wird. Privatversicherte sind beitragsfrei.

Steuer.

Die Beiträge sind nach § 3 Nr. 63 EStG einkommensteuerfrei, wenn sie im Rahmen eines ersten Dienstverhältnisses (Steuerklasse I – V) gezahlt werden, und soweit sie im Kalenderjahr insgesamt 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Deutschen Rentenversicherung für Deutschland West nicht übersteigen.

Die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenleistungen sind als sonstige Einkünfte voll zu versteuern, soweit sie auf Altersvorsorgebeiträgen beruhen, die gemäß § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei belassen wurden (§ 22 Nr. 5 EStG).

Versorgungsunterlagen.

Allianz Leben erstellt umfassende Versorgungsunterlagen und jedes Jahr eine Standmitteilung.

Zusagearten.

Bei einer beitragsorientierten Leistungszusage sagt der Arbeitgeber zu, bestimmte Beiträge in eine Versorgung einzubringen. Die Höhe der Leistungen ist abhängig von den gezahlten Beiträgen und errechnet sich nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Bei einer Beitragszusage mit Mindestleistung sagt der Arbeitgeber zu, bestimmte Beiträge in eine Versorgung einzubringen. Die Höhe der Leistungen ergibt sich mindestens aus der Summe der zugesagten Beiträge (soweit nicht für die Absicherung biometrischer Risiken verbraucht).

Vermissen Sie einen Punkt?

Wir stehen Ihnen für Fragen und weitere Informationen gern zur Verfügung.

Allianz Direktversicherung

Die Betriebsrente mit staatlicher Förderung

Das bietet die Allianz Direktversicherung

Die Allianz Direktversicherung ist eine Form der betrieblichen Altersversorgung (bAV), mit der die Altersvorsorge ergänzt werden kann. Diese lebenslange Betriebsrente trägt dazu bei, den Lebensstandard im Alter zu sichern. Rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer haben in Deutschland sogar einen gesetzlichen Anspruch auf die Einbringung von Gehaltsteilen in eine betriebliche Altersvorsorge.

Auf einen Blick

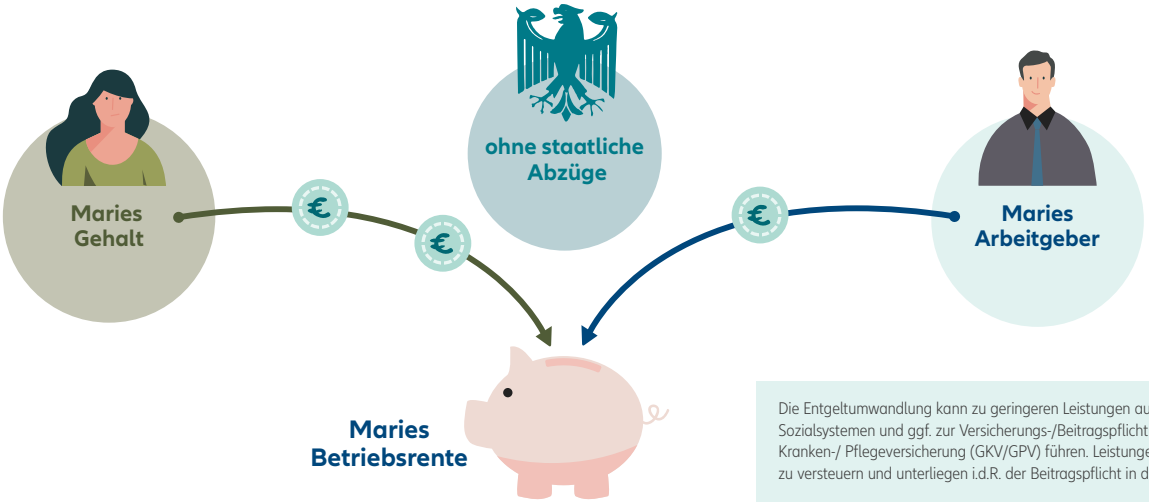

Die Entgeltumwandlung kann zu geringeren Leistungen aus den gesetzl. Sozialsystemen und ggf. zur Versicherungs-/Beitragspflicht in der gesetzl. Kranken-/ Pflegeversicherung (GKV/GPV) führen. Leistungen sind individuell zu versteuern und unterliegen i.d.R. der Beitragspflicht in der GKV/GPV.

Vorteile für Arbeitnehmer

- **Staatliche Förderung:** Die eingezahlten Beiträge sind steuer- und sozialversicherungsfrei.[1]
- **Einfach und komfortabel:** Die Beiträge werden über den Arbeitgeber im Rahmen der Gehaltsabrechnung bezahlt.
- **Arbeitgeberförderung:** Gesetzl. Arbeitgeberzuschuss bei Entgeltumwandlung i. H. v. bis zu 15 %[2] des Umwandlungsbetrags sofern Sozialversicherungsbeiträge gespart werden.
- **Flexibel und individuell:** Gewählt werden können der Rentenbeginn sowie die Auszahlung als lebenslange Rente und/oder Kapitalzahlung.

[1] steuerfrei bis 7.008 € / Jahr bzw. 584 € / Monat, sozialversicherungsfrei bis 3.504 € / Jahr bzw. 292 € / Monat. [2] AG-Zuschuss ist tarifvertraglich abdingbar.

Eckdaten zur Direktversicherung nach § 3.63 EStG im Überblick

Beiträge steuerfrei	Bis 7.008 € jährlich (monatlich 584 €)[1]
Beiträge sozialversicherungs-frei	Bis 3.504 € jährlich (monatlich 292 €)[2]
Zahlweise	• Beitragshöhe frei wählbar • Flexible Zahlweise, Zuzahlungen möglich
Form der Anlage	Wählbar von sicherheits- bis chancenorientiert aus folgenden Vorsorgekonzepten: Perspektive, KomfortDynamik, IndexSelect, InvestFlex (Green)
Arbeitgeberwechsel	• Vertrag auf neuen Arbeitgeber übertragbar – ggf. mit Rechtsanspruch • Private Fortführung möglich
Auszahlung	• Ab 62 Jahren möglich • Steuer- und sozialabgabenpflichtig (für in der gesetzlichen Kranken- und Pflege-versicherung Versicherte)
Auszahlungsoptionen	Als Rente, Kapital oder Kombination
Mögliche Ergänzungen	Hinterbliebenenvorsorge und/oder Arbeitskraftsicherung

Der gesetzliche Arbeitgeberzuschuss gemäß BRSG

- Wandelt ein Arbeitnehmer Entgelt nach § 3 Nr. 63 oder § 40 b) EStG um, so ist der Arbeitgeber zu einem Arbeitgeber-Zuschuss verpflichtet.
- Der Zuschuss beträgt bis zu 15 % des umgewandelten Entgelts[3], sofern der Arbeitgeber Beiträge zur Sozialversicherung spart. Der Zuschuss ist in eine Direktversicherung, Pensionskasse oder einen Pensionsfonds zu zahlen.

Das spricht für uns

Die zukunftsfähige Vorsorge von Europas finanz-stärkstem Lebensversicherer:
Seit über 100 Jahren sind wir mit sicheren und chancen-orientierten Lösungen für die finanzielle Zukunft unserer Kunden da. Das sorgt für Stabilität und ein gutes Gefühl – auch in unruhigen Zeiten.

FOCUS-MONEY:
Auszeichnung „Finanzstärkster Lebens-versicherer Europas", Ausgabe 50/2022

Gemeinsam Zukunft gestalten.

Informieren Sie sich bei uns. Persönlich. Digital.

[1] Das entspricht 8 % der Beitragsbemessungsgrenze der Deutschen Rentenversicherung (BBG DRV/West) 2023. Pauschal versteuerte Beiträge werden auf den Dotierungsrahmen von 8 % angerechnet. [2] Das entspricht 4 % der BBG DRV/West 2023. [3] Bis 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der Deutschen Rentenversicherung (West).

© Allianz Lebensversicherungs-AG

MML-2058Z0 (02V) 10.04.23

Entgeltumwandlungsvereinbarung

Zwischen N.N. (Arbeitgeber)
und Herrn Pers.Nr. (Mitarbeiter)

wird in Abänderung des bestehenden Dienstvertrages die Umwandlung von Arbeitsentgelt in betriebliche Altersversorgung vereinbart.

Falls bereits eine Entgeltumwandlungsvereinbarung besteht

☐ wird diese Entgeltumwandlung in Ergänzung der bereits bestehenden Entgeltumwandlungsvereinbarung abgeschlossen.

☐ ersetzt diese Entgeltumwandlungsvereinbarung die bisherige Entgeltumwandlungsvereinbarung.

I. Allgemeines

Der Beitrag aus der Summe des Umwandlungsbetrags und des Arbeitgeberzuschusses bleibt grundsätzlich für die Dauer des Arbeitsverhältnisses konstant.

Bei Abschluss dieser Vereinbarung besteht keine Verpflichtung zur Zahlung eines Arbeitgeberzuschusses zur Entgeltumwandlung. Sollte eine Verpflichtung zur Zahlung eines Arbeitgeberzuschusses zu einem späteren Zeitpunkt entstehen, entspricht der von uns gezahlte Arbeitgeberzuschuss mindestens unserer gesetzlichen oder tarifvertraglichen Verpflichtung. Dabei bleibt der bisher gezahlte Beitrag grundsätzlich für die Dauer des Arbeitsverhältnisses konstant, indem der Umwandlungsbetrag entsprechend angepasst wird.

Nach Entstehen der Verpflichtung zur Zahlung eines Arbeitgeberzuschusses gilt folgendes:

Sollte aufgrund künftiger Änderungen der Grundlagen für die Berechnung des Arbeitgeberzuschusses ein Arbeitgeberzuschuss in einer anderen Höhe zu zahlen sein, so wird der bisher vereinbarte Umwandlungsbetrag entsprechend erhöht oder reduziert. Einer zusätzlichen Vereinbarung bedarf es dafür nicht.

Zu den Grundlagen für die Berechnung des Arbeitgeberzuschusses zählen beispielsweise die Vorgaben des Betriebsrentengesetzes, die Höhe der Beitragsbemessungsgrenze, die sozialversicherungsrechtlichen Beitragssätze oder die Höhe des Gehalts.

Abweichend hiervon sind Erhöhungen des Beitrages möglich, wenn eine Dynamisierung vereinbart ist.

II. Umwandlungsbetrag

Folgende Entgeltbestandteile werden in Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung umgewandelt:

☑ **Laufendes Arbeitsentgelt,**
erstmals zum September 2023, letztmals zum August 2053 oder bis auf Widerruf,
in Höhe von monatlich 292,00 EUR

☐ **Überstundenentgelt,**
erstmals zum _____, letztmals zum _____,
in Höhe eines Betrages von _____EUR bzw. _____ % des monatlichen Überstundenentgelts
(mindestens 200 EUR jährlich - Überstundenbaustein)[1]

☐ **Vermögenswirksame Leistungen,**
erstmals zum _____, letztmals zum_____,
in Höhe von 1/____ jährlich / monatlich _____ EUR

III. Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung

Der Umwandlungsbetrag erhöht sich um einen Arbeitgeberzuschuss in Höhe von:

☐ _____ EUR

☐ _____ % des Gesamtbetrages

☐ _____ % des oben genannten Umwandlungsbetrages

☐ _____ % des oben genannten Umwandlungsbetrages, jährlich auf einen Umwandlungsbetrag von 4 % der BBG DRV/West begrenzt

☐ _____ % des Brutto-Jahresgehalts.

Der Arbeitgeberzuschuss wird auf einen ggf. zukünftig auf gesetzlicher Grundlage verpflichtend zu zahlenden Arbeitgeberzuschuss angerechnet. Er wird nur so lange und soweit gewährt, wie der Mitarbeiter Anspruch auf Arbeitsentgelt hat und die Entgeltumwandlungsvereinbarung besteht und wie wir im Einzelfall durch die Umwandlung von Gehaltsbestandteilen Sozialversicherungsbeiträge sparen. Entfällt der Arbeitgeberzuschuss, wird der Anspruch des Mitarbeiters auf künftiges laufendes Entgelt um einen zusätzlichen Betrag in Höhe des wegfallenden arbeitgeberfinanzierten Beitrags gekürzt, so dass der Beitrag zu der Versorgung insgesamt gleich bleibt.

IV. Dynamisierung

Der sich aus Umwandlungsbetrag, Arbeitgeberzuschuss und ggf. Arbeitgeberbeitrag ergebende Gesamtbeitrag erhöht sich jedes Jahr automatisch wie folgt[(2)]:

☑ im selben Verhältnis wie die geltende Beitragsbemessungsgrenze in der Deutschen Rentenversicherung für Deutschland-West

☐ um _____ EUR bzw. _____ % des Vorjahresbeitrages

Die Erhöhung wird anteilig nach Finanzierungsquote (Verhältnis Umwandlungsbetrag - Arbeitgeberzuschuss/ Arbeitgeberbeitrag) gemeinsam vom Arbeitgeber und Mitarbeiter getragen. Der Mitarbeiter wandelt dazu zusätzlich laufendes Arbeitsentgelt um.

V. Durchführungsweg, steuerliche Förderung und Vorsorgekonzept

Das umgewandelte Entgelt wird in den folgenden Durchführungsweg eingebracht:

Direktversicherung bei der Allianz Lebensversicherungs-AG

Die Beiträge zum Versorgungsträger sollen gemäß §3 Nr.63 EStG versteuert werden (vgl. dazu auch die steuerlichen Hinweise am Ende des Dokumentes).

Wesentliche Informationen über die Modalitäten der von uns ausgewählten Vorsorgekonzepte sind unter www.firmenonline.de/dokumente-allianz oder über den **QR-Code** jeweils unter der Überschrift "Betriebliche Altersvorsorge" abrufbar:

VI. Versorgungsmodalitäten

1. Der Mitarbeiter hat bezogen auf den Entgeltumwandlungsteil und den gesetzlichen Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung einen unwiderruflichen Anspruch (Bezugsrecht) auf die Versicherungsleistungen. Nähere Einzelheiten über Art und Umfang der Versicherungsleistungen, die Beitragszahlung, das Bezugsrecht bzgl. des arbeitgeberfinanzierten Teils der Versorgung und die begünstigten Personen im Todesfall enthält die Versicherungszusage, ergänzt durch die Versicherungsbescheinigung, die der Arbeitgeber dem Mitarbeiter nach Abschluss der Versicherung aushändigt.

2. Die Beiträge an den Versorgungsträger werden - auch bezogen auf einen etwaigen Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung - so lange gezahlt, wie der Mitarbeiter einen Anspruch auf Arbeitsentgelt hat und die Entgeltumwandlung durchgeführt werden kann. Die Beitragszahlungspflicht des Arbeitgebers entfällt insbesondere dann, wenn das Dienstverhältnis ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt fortbesteht (z. B. während der Elternzeit oder nach Beendigung der Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfall). Die Versicherung kann beitragsfrei gestellt werden. Zur Aufrechterhaltung des vollen Versicherungsschutzes kann der Mitarbeiter in diesem Fall die Beiträge - grundsätzlich über den Arbeitgeber - zahlen; andernfalls wird die Versicherung beitragsfrei gestellt. Besteht eine versicherungsvertragliche Option auf eine befristete Aussetzung der Beitragszahlung bei Wegfall der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und wird diese vom Arbeitgeber ausgeübt, bleibt der Versicherungsschutz auch ohne Beitragszahlung durch den Mitarbeiter in voller Höhe erhalten. Einzelheiten ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen.
   Nach Beendigung der entgeltlosen Dienstzeit wird die Entgeltumwandlung in der vereinbarten Höhe wieder aufgenommen.

3. Diese Vereinbarung über die Entgeltumwandlung kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von ___ Monaten für die Zukunft gekündigt werden. Soweit der Mitarbeiter nach Wirksamkeit der Kündigung nicht die Zahlung der Versicherungsbeiträge übernimmt und die Vertragsparteien auch keine anderweitige Regelung treffen, wird die Versicherung beitragsfrei gestellt.

4. Für Gehaltserhöhungen sowie für die Bemessung gehaltsabhängiger Leistungen (z.B. Weihnachtsgratifikation, Jubiläumsgeld, Pensionsanspruch, Zuschläge) bleibt das Arbeitsentgelt zuzüglich der vereinbarten Entgeltumwandlung maßgebend.

5. Eine zwischen den Vertragsparteien bereits bestehende Versorgungsregelung bleibt von dieser Vereinbarung unberührt. sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. In diesem Falle werden die Parteien eine Regelung treffen, die dem wirtschaftlich Gewollten gleich oder möglichst nahe kommt.

VII. Besondere Erklärungen des Mitarbeiters

Der Mitarbeiter bestätigt mit seiner Unterschrift insbesondere auch die folgenden Punkte:

1. Bei vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrages - etwa im Rahmen eines Arbeitgeberwechsels - oder einer Beitragsfreistellung kann es dazu kommen, dass kein oder nur ein unter den eingezahlten Versicherungsbeiträgen vorhandener Versicherungswert existiert. Dies hängt damit zusammen, dass Abschlusskosten anfallen, die entsprechend den Regelungen des VVG ratierlich auf mindestens die ersten fünf Jahre verteilt werden, und bei Kündigung (§§ 168, 169 VVG) bzw. bei Beitragsfreistellung (§ 165 VVG) ggf. noch ein angemessener Stornoabzug erfolgt. Der Mitarbeiter erklärt mit seiner Unterschrift, dass er diesen Umstand zur Kenntnis genommen hat.

2. Wird die Versicherung beitragsfrei gestellt (z. B. in entgeltlosen Dienstzeiten oder im Falle privater Fortführung), vermindern sich die Versicherungsleistungen nach Maßgabe des Versicherungsvertrages; der Versicherungsschutz kann bei Risikoabsicherungen (z. B. Absicherung von Berufsunfähigkeit, körperlichen und geistigen Fähigkeiten [KörperSchutzPolice]) ggf. ganz entfallen.

3. Bei einem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis kann der Mitarbeiter die Versorgung grundsätzlich über den neuen Arbeitgeber oder mit privaten Beiträgen (als Einzelversicherung) weiterführen (wurden für die Versorgung Sonderkonditionen geboten (z. B. weil mit dem bisherigen Arbeitgeber ein Gruppen-/oder Rahmenvertrag abgeschlossen wurde), entfallen diese Sonderkonditionen, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr gegeben sind). Nicht möglich ist es nach den gesetzlichen Bestimmungen (§2 Abs. 2 BetrAVG), beim Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis den Vertrag aufzulösen oder in sonstiger Weise über die Werte vorzeitig wirtschaftlich zu verfügen. Der Arbeitgeber macht von der Möglichkeit der Anspruchsbegrenzung nach § 2 Abs. 2 Satz 2 BetrAVG Gebrauch.

4. Je nach gewähltem Tarif werden im Todesfall Leistungen fällig. Wird die steuerliche Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG genutzt, dürfen nur bestimmte Personen begünstigt werden (BMF-Schreiben vom 12.08.2021, Rdnr.4). Sind keine mitversicherten Personen vorhanden, werden im Todesfall Leistungen an folgende Per-

sonen in der genannten Reihenfolge erbracht: Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner, Kinder im Sinne des Einkommensteuergesetzes bis zu einem bestimmten Alter oder Lebensgefährten bzw. nicht eingetragene Lebenspartner, die mit dem Mitarbeiter einen gemeinsamen Wohnsitz und Haushaltführung haben und in einer separaten Vereinbarung mit dem Arbeitgeber namentlich benannt wurden. An beliebige Dritte kann, wenn keine steuerlich anerkannten Hinterbliebenen vorhanden sind, einmalig für sämtliche Versorgungen ein angemessenes Sterbegeld (max. 8.000 EUR) gezahlt werden. Nähere Einzelheiten zur Hinterbliebenenversorgung sind in der Versicherungszusage geregelt.

5. Seit 01.01.2004 haben Rentner, die in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) pflichtversichert sind, für sämtliche Kapital- und Rentenleistungen aus der betrieblichen Altersversorgung den vollen allgemeinen Beitragssatz ihrer Krankenkasse allein zu zahlen. Bei einer Kapitalleistung gilt dabei 1/120tel des Kapitalbetrages für maximal 10 Jahre als beitragspflichtige monatliche Einnahme. Für freiwillig in der GKV versicherte Rentner gelten diese Regelungen ebenso, Besonderheiten sind grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Entsprechend der Versicherung in der KVdR sind von den Rentnern die Beiträge zur gesetzlichen Pflegekasse allein zu tragen.

6. Die Entgeltumwandlung führt zu einer reduzierten Bemessungsgrundlage für die Leistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung (bei Renten-, Kranken-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung) und ggf. anderen Sozialleistungen (z.B. des Elterngeldes). Dadurch kann es später zu entsprechend geringeren Leistungen aus diesen Systemen kommen. Liegt eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung (oder einer privaten Krankenversicherung) vor, kann eine Entgeltumwandlung dazu führen, dass wieder eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung eintritt.

7. Für die Überschussverwendung im Rentenbezug gibt es unterschiedliche Systeme. Wird bei einer Direktversicherung die Überschussverwendungsart **"Überschussrente"** vorgesehen, ist folgendes zu beachten: Bei dieser Verwendungsart sind bereits zum Rentenbeginn mögliche, nicht garantierte Überschüsse in die Rente eingerechnet. Entwickelt sich die Überschussbeteiligung nicht wie prognostiziert, kann dies dazu führen, dass die Rente zeitweise nicht weiter ansteigt oder sogar sinkt, jedoch nie unter die zu Rentenbeginn garantierten Leistungen. Die Höhe der Überschüsse hängt vor allem von der Zinsentwicklung am Kapitalmarkt, dem Risikoverlauf und den Kosten ab.

8. Wurde eine kapitalmarktnahe Versorgung (InvestFlex, KomfortDynamik bzw. IndexSelect) abgeschlossen, gilt folgendes: Diese Produkte bieten im Vergleich zur klassischen Rentenversicherung höhere Renditechancen durch einen größeren Investitionsanteil in dynamische Anlagewerte; beinhalten auf der anderen Seite aber auch höhere Risiken. Der Mitarbeiter hat damit die Chance, im Falle von Kurssteigerungen eine höhere Rente als bei der klassischen Rentenversicherung zu erzielen. Der Mitarbeiter trägt aber auch im Falle von Kursrückgängen das Risiko, lediglich die garantierte Mindestrente zu erhalten. Der Arbeitgeber übernimmt grundsätzlich keine Verantwortung dafür, dass eine positive Wertentwicklung erfolgt bzw. die Rendite der Versicherung über derjenigen einer klassischen Rentenversicherung liegt. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Arbeitgeber den Mitarbeiter bevollmächtigt hat, jederzeit selbst über die Fondsanlage bei der InvestFlex zu bestimmen bzw. die Entscheidung zwischen sicherer Verzinsung und Indexpartizipation bei dem Tarif IndexSelect zu treffen. Dem Mitarbeiter sind Chancen und Risiken einer derartigen kapitalmarktnahen Versorgung bewusst.

9. Die allgemeinen rechtlichen Hinweise (steuerliche Hinweise und Hinweistexte im Angebot) sind vom Mitarbeiter zur Kenntnis genommen worden.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift des Arbeitgebers

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift des Mitarbeiters

(1) Voraussetzung für die Umwandlung von Überstundenentgelt ist, dass zuvor mindestens ein Betrag in Höhe von 500 EUR (arbeitgeberfinanziert oder durch Entgeltumwandlung) in die Versorgung eingebracht wird. Wird der vorgegebene Mindestumwandlungs-

betrag aus Überstunden nicht erreicht, wird das laufende Entgelt um diesen Betrag gekürzt. Die Umwandlung von Überstunden ist nur in den Durchführungswegen Direktversicherung und Pensionskasse möglich.

(2) Im Gruppenvertrag muss eine entsprechende Dynamisierung vorgesehen sein. Die steuerlichen Fördergrenzen (siehe steuerliche Hinweise) sind zu beachten.

Steuerliche Hinweise

Die folgenden Hinweise sollen die wichtigsten praktischen Fälle abdecken. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Bei Zweifelsfragen wird die Konsultation eines steuerlichen Beraters empfohlen.

§ 3 Nr. 63 EStG

Beiträge des Arbeitgebers an eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder für eine Direktversicherung sind beim Mitarbeiter einkommensteuerfrei, wenn sie im Rahmen eines ersten Dienstverhältnisses (grundsätzlich: Steuerklasse I - V) gezahlt werden und soweit sie im Kalenderjahr insgesamt 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Deutschen Rentenversicherung für die alten Bundesländer (BBG DRV/West) nicht übersteigen. Dieser Höchstbetrag verringert sich um die Zuwendungen, auf die im selben Kalenderjahr die Lohnsteuerpauschalierung nach § 40b EStG (alte Fassung) angewendet wird.

Beiträge bis zu 4% der BBG DRV/West sind von den Beiträgen zur Sozialversicherung befreit. Für einen darüber hinausgehenden Betrag besteht keine Beitragsfreiheit zur Sozialversicherung.

Die Leistungen, die auf geförderten Beiträgen beruhen, sind als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG voll zu versteuern.

§ 40b EStG

Die pauschale Lohnsteuer nach § 40b EStG beträgt 20 % des Versicherungsbeitrages. Die individuelle Kirchenlohnsteuer ist nicht bundeseinheitlich geregelt; sie beträgt je nach Bundesland 8 % oder 9 % der pauschalen Lohnsteuer. Es wird ein Solidaritätszuschlag von 5,5 % auf die pauschale Lohnsteuer erhoben. Bei 8 % bzw. 9 % individueller Kirchenlohnsteuer beträgt die steuerliche Gesamtbelastung des Versicherungsbeitrages 22,7 % bzw. 22,9 %. **Voraussetzung für die Nutzung des § 40b EStG ist, dass für den Mitarbeiter vor dem 01.01.2018 mindestens ein Beitrag nach § 40b EStG pauschal besteuert wurde.** Im Rahmen der Pensionskasse kann § 40b EStG darüber hinaus nur dann genutzt werden, wenn zuvor 8 % der BBG DRV/West ausgeschöpft wurden.

"Pauschalierungsklausel": Im Versicherungsvertrag wird zwingend unwiderruflich vereinbart, dass während der Dauer des Dienstverhältnisses eine Übertragung der Versicherungsnehmer-Eigenschaft und eine Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag auf den versicherten Mitarbeiter bis zu dem Zeitpunkt, in dem dieser sein 59. Lebensjahr vollendet, insoweit ausgeschlossen ist, als die Beiträge vom Arbeitgeber entrichtet worden sind. Es wird im Versicherungsvertrag zudem vereinbart werden, dass insoweit die Abtretung oder Beleihung des unwiderruflichen Bezugsrechts durch den versicherten Mitarbeiter ausgeschlossen ist.

Versicherungsinformationen zu einer Allianz Direktversicherung InvestFlex

für **Herrn (zu versichernde Person)**

Nachfolgend erhalten Sie weitere wichtige Informationen zur gewünschten Versicherung. Sie sind nicht abschließend. Der verbindliche Vertragsinhalt ergibt sich ausschließlich aus dem Versicherungsschein, der Versicherungsbescheinigung und den beigefügten Versicherungsbedingungen.

Die nachfolgenden Ausführungen sowie die Rechte und Pflichten aus der Versicherung betreffen vorrangig den Versicherungsnehmer als unseren Vertragspartner, nicht die versicherte Person.

Welche Leistungen sind in Ihrer Allianz Direktversicherung InvestFlex versichert?

Das gewünschte Produkt ist eine Rentenversicherung mit einem in der Zukunft liegenden Rentenbeginn.
Versichert ist Herr , geb. am 01.09.1986.

Ihre Altersvorsorge bei Erleben des 01.09.2053

Zu diesem Zeitpunkt erhalten Sie eine lebenslange monatliche Rente, deren Höhe ab Rentenbeginn garantiert ist. Sie können stattdessen eine einmalige Auszahlung aus dem vorhandenen Gesamtkapital wählen.

Die Rente, die ab Rentenbeginn garantiert ist, berechnen wir zum 01.09.2053. Für die Berechnung verwenden wir das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Gesamtkapital und den dann berechneten Rentenfaktor.

Das Gesamtkapital setzt sich zusammen aus dem Policenwert, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den Bewertungsreserven. Zur Verfügung steht zum Rentenbeginn

mindestens ein Garantiekapital bei Erleben von 63.072,00 EUR

Dieses ergibt sich aus den vereinbarten Beiträgen zur Altersvorsorge und dem Garantieprozentsatz von 60 %.

Der Rentenfaktor dient dazu, das Gesamtkapital in eine lebenslange Rente umzurechnen. Er gibt an, wie viel monatliche Rente Sie je 10.000 EUR Gesamtkapital erhalten und wird zum Rentenbeginn berechnet. Die Berechnung erfolgt mit den dann gültigen Rechnungsgrundlagen (Rechnungszins und Sterbetafel), die wir zum gleichen Zeitpunkt für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung bei uns verwenden.

Beispiel: Bei Rentenbeginn im Jahr 2023 wären in diesem Sinne vergleichbar die Sofortrente mit oder ohne Todesfallleistung nach Tarif R3. Maßgebende Rechnungsgrundlagen zum Rentenbeginn wären in diesem Fall unsere unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2012 R U" und der Rechnungszins von 0,25 Prozent.

Wir garantieren Ihnen, dass der Rentenfaktor für die Berechnung der lebenslangen monatlichen Rente zum Rentenbeginn mindestens so hoch ist wie der **garantierte Rentenfaktor** von **16,60 EUR.**

Sollte die zum Rentenbeginn berechnete lebenslange monatliche Rente niedriger sein als die nachfolgend genannte garantierte Mindestrente, erhalten Sie die

monatliche garantierte Mindestrente von 130,87 EUR

Leistungen im Todesfall

Bei Tod vor dem 01.09.2053
Bei Tod vor Rentenbeginn wird an den/die Bezugsberechtigten eine Rente lebenslang - bei Kindern zeitlich begrenzt - gezahlt. Der Rente liegt ein

einmaliges Kapital zugrunde in Höhe des Policenwerts

Dazu kommen noch die Leistungen aus der Überschussbeteiligung.

Todesfallleistung ab dem 01.09.2053
Bei Tod ab Rentenbeginn wird an den/die Bezugsberechtigten eine Rente lebenslang - bei Kindern zeitlich begrenzt - gezahlt. Der Rente liegt das zum Rentenbeginn erreichte Gesamtkapital abzüglich bereits gezahlter Gesamtrenten zugrunde.

Welche Laufzeit gilt für den Vertrag?

Der Versicherungsschutz soll wunschgemäß am **01.09.2023** beginnen. Voraussetzung dafür ist der Vertragsschluss und die rechtzeitige Zahlung des ersten Beitrags. Angaben dazu, wie lange Ihr Vertrag läuft finden Sie im vorherigen Abschnitt "Welche Leistungen sind in Ihrer Allianz Direktversicherung InvestFlex versichert?".

Wie hoch ist der Beitrag und wann muss dieser gezahlt werden?

Die Höhe des Beitrages ist abhängig vom konkret gewählten Versicherungsschutz und der Zahlungsweise. Für die gewünschte Versicherung ergeben sich folgende Daten:

	monatlich
zu zahlender Beitrag im 1. Jahr	**292,00 EUR**

Sie wünschen den dynamischen Zuwachs von Leistung und Beitrag. Nähere Einzelheiten finden Sie im Antrag.

Die Beitragszahlung soll wunschgemäß am 01.09.2023 beginnen. Der erste Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem genannten Termin. Die weiteren Beiträge sind monatlich jeweils am 1. eines Monats und der letzte Beitrag am 01.08.2053 fällig. Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz erst mit Eingang der verspäteten Zahlung. Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der erste Beitrag nicht gezahlt wurde. Zahlen Sie einen der weiteren Beiträge nicht rechtzeitig, gefährden Sie den Versicherungsschutz. Außerdem können wir den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen kündigen. Die beschriebenen Rechtsfolgen treten nicht ein, wenn sich die Zahlung ohne Ihr Verschulden verzögert hat.

Welche Kosten fallen an?

Alle nachfolgend genannten Kosten berücksichtigen den bei Vertragsschluss vereinbarten Beitrag. Zukünftige Vertragsänderungen wie beispielsweise Zuwachserhöhungen, Zuzahlungen während der Vertragslaufzeit, Beitragsfreistellungen oder Wegfall von Zusatzversicherungen können zu einer entsprechenden Erhöhung oder Verringerung der dargestellten Kosten führen.

In dem bei Vertragsschluss vereinbarten laufenden monatlichen Beitrag sind folgende Kosten einkalkuliert, sie werden nicht gesondert erhoben:

Abschluss- und Vertriebskosten		übrige Kosten vor Rentenbeginn (bis 31.08.2053)		Verwaltungskosten ab Rentenbeginn (01.09.2053)
Versicherungsjahr	Betrag	für jedes Versicherungsjahr		für jedes Jahr des Rentenbezugs
1. - 6.	438,00 EUR	157,68 EUR davon Verwaltungskosten 105,12 EUR	zusätzlich weitere Verwaltungskosten 0,60 EUR je 100 EUR Policenwert	1,75 EUR je 100 EUR gezahlter Rente
insgesamt	2.628,00 EUR			

Die oben genannten Kosten ergeben sich für den bei Vertragsschluss vereinbarten laufenden Beitrag. Die nachfolgende Tabelle gibt Ihnen einen vollständigen Überblick über die festgelegten Kostenhöhen und Bezugsgrößen.

	Abschluss- und Vertriebskosten	übrige Kosten		Verwaltungskosten im Leistungsfall
Altersvorsorge	2,50 % der Bruttobeitragssumme	Bis zum Rentenbeginn 4,50 % je Bruttobeitrag	jährlich 0,60 % des Policenwerts	Ab Rentenbeginn 1,75 % je gezahlter Rente
Zuwachs	2,50 % der Summe der Erhöhungsbeiträge			
Zuzahlung zur Altersvorsorge	2,50 % einmalig je Zuzahlung	2,00 % einmalig je Zuzahlung		

Zusätzlich zu den in der Tabelle genannten Kosten kommen als übrige Kosten vor Rentenbeginn die Kosten für das Management einer Anlagestrategie hinzu, sofern diese erhoben werden. Falls Sie später eine Anlagestrategie auswählen, können Sie die Höhe der Kosten für das Management dieser Anlagestrategie dem jeweiligen Fondsinformationsblatt entnehmen.

Die Auswirkung der Kosten auf die Wertentwicklung Ihrer Altersvorsorge stellen wir Ihnen mit Hilfe der Effektivkosten dar. Die Effektivkosten geben an, um wie viel sich die jährliche Wertentwicklung nach Abzug von Kosten der gewählten Fonds, Abschluss- und Vertriebskosten sowie sämtlichen übrigen Kosten vor Rentenbeginn reduziert. In den Effektivkosten werden Beitrags- und Überschussanteile, die zur Finanzierung einer Risikoabsicherung (z. B. Berufsunfähigkeitsvorsorge) verwendet werden, nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung der Effektivkosten wird nur der Beitrag zur Altersvorsorge ohne den dynamischen Zuwachs berücksichtigt.

- Die Effektivkosten betragen 1,37 Prozentpunkte

Wir haben diese ausgehend von einer simulierten Wertentwicklung berechnet.

In den Effektivkosten sind auch die Kosten der von Ihnen gewählten Fonds enthalten.

Die Kosten auf die gewählten Fonds betragen jährlich 0,18 % zum Stichtag 13.04.2023. In diesen Kosten sind Transaktionskosten und ggf. Performance Fees bereits berücksichtigt. Die angegebenen Kosten auf die gewählten Fonds können nicht garantiert werden.
Die Kapitalverwaltungsgesellschaften ermitteln ihre jährlichen Kosten je Fonds in regelmäßigen Abständen neu. Diese Kosten werden von den Kapitalverwaltungsgesellschaften direkt den jeweiligen Fonds entnommen. Zusätz-

lich sind jährliche fondsabhängige Überschüsse in Höhe von 0,00 % kostenmindernd berücksichtigt, diese werden einmal jährlich festgelegt.

Falls dieser Vertrag dem Anwendungsbereich von Versorgungsausgleichen unterliegt, können im Falle eines internen Versorgungsausgleichs Teilungskosten entstehen. Dabei richtet sich die Höhe der Teilungskosten nach der rechtskräftigen Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich und ist gemäß der jeweils für diesen Vertrag gültigen Teilungsordnung auf höchstens 500,00 EUR begrenzt. Diese Kosten können wir nach billigem Ermessen (§315 des Bürgerlichen Gesetzbuches - BGB) für die Zukunft anpassen.

Was gilt für die Wertentwicklung und die Überschussbeteiligung?

Die Höhe des Policenwerts ist maßgeblich von der Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Fonds abhängig. Darüber hinaus beteiligen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer nach § 153 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) an den Überschüssen und den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung).

Bitte beachten Sie, dass eine Wertentwicklung der Fonds sowie die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantiert werden können. Die bisherige Wertentwicklung der Fonds ist auch kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung.

Weitere Einzelheiten zu den Chancen und Risiken finden Sie in Teil A Ihrer Versicherungsbedingungen im Baustein Altersvorsorge unter "Welche Leistungen erbringen wir ab Rentenbeginn?" unter "Chancen und Risiken des Kapitalmarkts". Die Regelungen zur Überschussbeteiligung finden Sie in Teil A Ihrer Versicherungsbedingungen im Baustein Altersvorsorge unter "Leistung aus der Überschussbeteiligung".

Welche Überschussgruppen und Untergruppen liegen der Versicherung zugrunde?

Die Versicherungsverträge werden in Überschussgruppen eingeteilt, um eine verursachungsorientierte Überschussbeteiligung zu gewährleisten. Innerhalb dieser Gruppen werden die Haupt- und Zusatzbausteine verschiedenen Untergruppen zugeordnet. Ihre Versicherung wird in der Überschussgruppe EFV geführt und über folgende Untergruppe am Überschuss beteiligt:

FHV0722 für den Baustein zur Altersvorsorge: Fondsanlage
FGK0722 für den Baustein zur Altersvorsorge: Sicherungskapital

Die jeweils festgelegten Überschussanteilsätze der aufgeführten Untergruppen können Sie unserem Geschäftsbericht entnehmen.

Wie kann der Vertrag beendet werden?

Eine Kündigung von Versicherungen innerhalb der betrieblichen Altersversorgung und von Versicherungen mit Verfügungsbeschränkungen ist wegen der gesetzlichen Rahmenbedingungen (Betriebsrentengesetz) nur eingeschränkt möglich. Einzelheiten finden Sie in Teil A Ihrer Versicherungsbedingungen im Baustein Altersvorsorge unter "Kündigung".

Wenn Sie eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzen, können wir unter bestimmten Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten, den Vertrag kündigen oder wegen arglistiger Täuschung anfechten. Wenn Sie den Erstbeitrag bzw. einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir unter bestimmten Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten bzw. diesen kündigen (vgl. hierzu auch den Abschnitt "Wie hoch ist der Beitrag und wann muss dieser gezahlt werden?" in diesen Versicherungsinformationen).

Welche Leistungen ergeben sich bei Kündigung bis zum Rentenbeginn?

In der nachfolgenden Darstellung sind die ausgewiesenen Werte jeweils zu einer Kündigung zum 31.08. des angegebenen Jahres ohne dynamischen Zuwachs berechnet.

Jahr	Abzug bei Kündigung [EUR]	Gesamtleistung bei Kündigung* nach Kosten bei einer jährlich gleichbleibenden Wertentwicklung der Gesamtanlage von 5,00 % vor Kosten [EUR]
2024	92,05	2.882,40
2025	134,10	5.938,75
2026	176,14	9.124,13
2027	218,19	12.443,91
2028	260,24	15.903,67
2029	302,29	19.509,21
2030	344,34	23.714,61
2031	386,38	28.096,87
2032	428,43	32.663,34
2033	470,48	37.421,73
2034	512,53	42.379,99
2035	554,58	47.546,49
2036	596,62	52.929,87
2037	638,67	58.539,16
2038	680,72	64.383,75
2039	722,77	70.473,46
2040	764,82	76.818,48
2041	806,86	83.429,47
2042	848,91	90.317,48
2043	890,96	97.494,04
2044	933,01	104.971,17
2045	975,06	112.761,39

* **Die Wertentwicklung der Fondsanteile und die Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) können nicht garantiert werden.**

Jahr	Abzug bei Kündigung [EUR]	Gesamtleistung bei Kündigung* nach Kosten bei einer jährlich gleichbleibenden Wertentwicklung der Gesamtanlage von 5,00 % vor Kosten [EUR]
2046	0,00	121.894,87
2047	0,00	130.392,98
2048	0,00	139.244,95
2049	0,00	148.465,54
2050	0,00	158.070,05
2051	0,00	168.074,47
2052	0,00	178.495,48

In obiger Tabelle stellen wir Ihnen in der jeweiligen Spalte folgende Werte dar:

Abzug bei Kündigung
Bei Kündigung Ihrer Versicherung nehmen wir den ausgewiesenen Abzug (Stornoabzug) vor.

Kommt es innerhalb von 6 Monaten nach dem Ausscheiden eines Arbeitnehmers aus dem Dienstverhältnis zu einer bedingungsgemäß zulässigen Kündigung, entfällt im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung der Abzug. Dies gilt nicht bei einer Kündigung durch den ausgeschiedenen Arbeitnehmer oder im Rahmen der Abfindung nach § 3 Betriebsrentengesetz (BetrAVG).

Der in der Tabelle ausgewiesene Abzugsbetrag besteht ggf. aus mehreren Teilen. Warum der Abzug erforderlich ist, wird nachfolgend erläutert:

- Bei einer vorzeitigen Kündigung entstehen erhöhte Verwaltungskosten. Der Abzug wird erhoben, damit diese Kosten nicht von den anderen Versicherungsnehmern zu tragen sind. Dieser Abzug beträgt 50,00 EUR.
- Wir sind gesetzlich verpflichtet, für jeden Vertrag ausreichende Mittel zur Absicherung von Risiken zu bilden. Damit stellen wir sicher, dass wir unsere Leistungszusage immer erfüllen können. Diese sogenannten Solvabilitätsmittel für Ihren Vertrag können zum Beginn Ihres Versicherungsvertrages nicht allein durch Ihre gezahlten Beiträge sowie vertraglich erwirtschaftete Erträge abgedeckt werden. Die Solvabilitätsmittel Ihres Vertrages müssen zunächst von uns vorfinanziert und über die Vertragslaufzeit an uns zurückgezahlt werden. Eine vorzeitige Kündigung Ihres Vertrages unterbricht diesen Prozess und wirkt sich damit negativ auf das verbleibende Versichertenkollektiv aus. Dies wird durch einen weiteren Teil des Abzugs ausgeglichen.

Gesamtleistung bei Kündigung nach Kosten bei einer jährlich gleichbleibenden Wertentwicklung der Gesamtanlage von 5,00 % vor Kosten
Für die Gesamtanlage (in Fonds und im Sicherungskapital) wird eine Wertentwicklung während der Aufschubdauer mit dem genannten Prozentsatz unterstellt. Bewertungsreserven und Überschüsse sind in diesem Prozent-

* **Die Wertentwicklung der Fondsanteile und die Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) können nicht garantiert werden.**

satz enthalten. Weitere eingeschlossene Bausteine werden hingegen unter der Annahme der derzeit gültigen Überschussanteilsätze berücksichtigt.

Bei Kündigung Ihrer Versicherung zahlen wir - soweit vorhanden - die Gesamtleistung bei Kündigung. Diese basiert auf dem aktuellen Policenwert Ihrer Versicherung. Bei der Bestimmung des Policenwerts wird der Fondswert zum Stichtag angesetzt. Hinzukommen kann ggf. noch das Deckungskapital eventuell eingeschlossener Zusatzbausteine. Bei Kündigung nehmen wir den in der Spalte "Abzug bei Kündigung" ausgewiesenen Abzug vor. Diesen Abzug haben wir bei der Darstellung der Gesamtleistung bei Kündigung bereits berücksichtigt. Da die Entwicklung der Fonds nicht vorauszusehen ist, kann der Rückkaufswert nach § 169 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) nicht garantiert werden. Die Garantie beträgt demnach 0,00 EUR. Steuerliche Folgen der Kündigung haben wir nicht berücksichtigt.

Die Kündigung Ihrer Versicherung kann für Sie Nachteile haben. Die Gesamtleistung bei Kündigung erreicht während der Aufschubdauer nicht unbedingt 60 % der gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge, da Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrige Kosten und gegebenenfalls eine vereinbarte Risikodeckung finanziert werden müssen. Darüber hinaus besteht eine Abhängigkeit von der Wertentwicklung der Ihrer Versicherung zugrunde liegenden Anteileinheiten. Die Gesamtleistung bei Kündigung erreicht deswegen auch in den Folgejahren nicht unbedingt 60 % der gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge.

* **Die Wertentwicklung der Fondsanteile und die Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) können nicht garantiert werden.**

Welche Garantieleistungen ergeben sich bei Beitragsfreistellung bis zum Rentenbeginn?

In der nachfolgenden Darstellung sind die ausgewiesenen Werte jeweils auf den 01.09. des angegebenen Jahres ohne die derzeit gültige Überschussbeteiligung und ohne dynamischen Zuwachs berechnet.

Jahr	Beitragsfreie monatliche garantierte Mindestrente zum Rentenbeginn [EUR]	Garantiekapital bei Erleben zum Ende der Aufschubdauer anstelle der Rente [EUR]
2024	4,36	2.102,40
2025	8,72	4.204,80
2026	13,09	6.307,20
2027	17,45	8.409,60
2028	21,81	10.512,00
2029	26,17	12.614,40
2030	30,54	14.716,80
2031	34,90	16.819,20
2032	39,26	18.921,60
2033	43,62	21.024,00
2034	47,99	23.126,40
2035	52,35	25.228,80
2036	56,71	27.331,20
2037	61,07	29.433,60
2038	65,44	31.536,00
2039	69,80	33.638,40
2040	74,16	35.740,80
2041	78,52	37.843,20
2042	82,89	39.945,60
2043	87,25	42.048,00
2044	91,61	44.150,40
2045	95,97	46.252,80

Jahr	Beitragsfreie monatliche garantierte Mindestrente zum Rentenbeginn [EUR]	Garantiekapital bei Erleben zum Ende der Aufschubdauer anstelle der Rente [EUR]
2046	100,34	48.355,20
2047	104,70	50.457,60
2048	109,06	52.560,00
2049	113,42	54.662,40
2050	117,79	56.764,80
2051	122,15	58.867,20
2052	126,51	60.969,60

Bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn zahlen wir den Policenwert. Dazu kommen noch die Leistungen aus der Überschussbeteiligung. Da die Entwicklung der Fonds nicht vorauszusehen ist, kann die Höhe der Todesfallleistung nach Beitragsfreistellung nicht garantiert werden. Die Garantie beträgt demnach 0,00 EUR.

In obiger Tabelle stellen wir Ihnen in der jeweiligen Spalte folgende Werte dar:

Beitragsfreie monatliche garantierte Mindestrente zum Rentenbeginn
Zahlen Sie keine Beiträge mehr, setzen wir die garantierte Mindestrente zur Altersvorsorge auf den in der Tabelle genannten Wert herab.

Die der Höhe nach ab Rentenbeginn garantierte Rente berechnen wir aus der zum 01.09.2053 vorhandenen Summe aus dem Policenwert, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den Bewertungsreserven mit dem zu diesem Zeitpunkt berechneten Rentenfaktor. Die Entwicklung der Fonds ist in ihrer Höhe nicht vorherzusehen. Daher können wir vor Rentenbeginn die Höhe der ab Rentenbeginn garantierten Rente nicht garantieren. Die Garantie, die über die garantierte Mindestrente nach Beitragsfreistellung hinausgeht, beträgt demnach 0,00 EUR.

Garantiekapital bei Erleben zum Ende der Aufschubdauer anstelle der Rente
Zahlen Sie keine Beiträge mehr, setzen wir das Garantiekapital bei Erleben auf den in der Tabelle genannten Wert herab. Das Garantiekapital bei Erleben kann unter gewissen Voraussetzungen durch die dynamische Garantieerhöhung steigen.

Bei einer vorzeitigen Beitragsfreistellung entstehen erhöhte Verwaltungskosten. Bei der Berechnung der beitragsfreien Leistung haben wir deshalb einen Abzug berücksichtigt. Einzelheiten zum Abzug finden Sie in Teil A Ihrer Versicherungsbedingungen im Baustein Altersvorsorge unter "Beitragsfreistellung".

Wer ist Ihr Vertragspartner?

Sie schließen den Versicherungsvertrag mit der Allianz Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, Reinsburgstr. 19, 70178 Stuttgart, Deutschland. Sitz der Gesellschaft ist Stuttgart. Die Gesellschaft ist eingetragen beim Handelsregister Stuttgart unter der Nummer HRB 20231.

Wir sind ein Lebensversicherungsunternehmen und Mitglied des gesetzlichen Sicherungsfonds für die Lebensversicherung bei der Protektor Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, Wilhelmstr. 43 G, 10117 Berlin, Internet: www.protektor-ag.de. Die Protektor Lebensversicherungs-AG schützt Versicherte vor den Folgen der Insolvenz eines Lebensversicherers: Verträge werden fortgeführt; die Leistungen für die Altersvorsorge und der Risikoschutz bleiben erhalten, ebenso die bereits gewährte Überschussbeteiligung. Für Lebensversicherer ist der Beitritt zum Sicherungsfonds verpflichtend. Im Sicherungsfall ist die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der Versorgungsträger gegenüber den Versicherten über den Sicherungsfonds zusätzlich abgesichert.

Wie kommt der Vertrag zustande und welches Recht gilt?

Der Vertrag kommt zustande, sobald wir Ihren Antrag angenommen haben. Die Annahme erklären wir in der Regel durch die Übersendung des Versicherungsscheins. Eine Antragsbindungsfrist besteht nicht. Sowohl für die Vertragsanbahnung als auch für die Durchführung des Versicherungsvertrages gilt deutsches Recht. Alle Vertragsunterlagen werden in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt. Auch die gesamte Kommunikation zu Ihrem Vertragsverhältnis erfolgt in deutscher Sprache.

Welche Möglichkeiten bestehen im Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses?

Im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat der Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch auf Übertragung des Deckungskapitals gesetzlich unverfallbarer Anwartschaften auf den Versorgungsträger seines neuen Arbeitgebers. Im Übrigen kann nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit Einverständnis des Arbeitnehmers und im Einvernehmen mit dem neuen und ehemaligen Arbeitgeber die Versorgungszusage vom neuen Arbeitgeber übernommen werden. Alternativ hat der Arbeitnehmer auch die Möglichkeit, die Versorgung privat (beitragsfrei oder beitragspflichtig) fortzuführen.

Welche Mechanismen bestehen zum Schutz der Anwartschaften?

Für Anwartschaften, die der Arbeitnehmer in seinem Arbeitsverhältnis erworben hat, steht neben uns auch der Arbeitgeber ein. Die gesamten Anwartschaften sind zudem durch den Sicherungsfonds Protektor geschützt. Letzteres gilt auch dann, wenn der Arbeitnehmer aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet und den Vertrag durch Beiträge aus seinem Nettoeinkommen weiterführt.

Inwieweit unterliegen die Leistungen im Versorgungsfall der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung?

Die Versorgungsleistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung unterliegen der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, wenn der Rentner Pflicht- oder freiwillig Versicherter in einer gesetzlichen Krankenversicherung ist. Privatversicherte sind beitragsfrei.

An wen können Beschwerden gerichtet werden?

Ihnen stehen die nachfolgend genannten Beschwerdemöglichkeiten zur Verfügung:

Beschwerde bei uns oder Ihrem Vermittler

Die Zufriedenheit unserer Kunden steht für uns im Mittelpunkt. Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an Ihren Versicherungsvermittler oder auch gerne an uns. Dies gibt uns die Chance, für Sie

eine Lösung zu finden und unseren Service zu optimieren. Weitere Informationen hierzu sowie Kontaktmöglichkeiten finden Sie unter www.allianz.de/service/beschwerde/

Beschwerde beim Ombudsmann für Versicherungen

Sie haben auch die Möglichkeit, ein Beschwerdeverfahren beim Ombudsmann für Versicherungen durchzuführen (Anschrift: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin; E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de, Webseite: www.versicherungsombudsmann.de). Wir nehmen am Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil. Das Beschwerdeverfahren kann nur von Verbrauchern durchgeführt werden. Der Beschwerdewert darf 100.000,- EUR nicht übersteigen. Bei Beschwerden über einen Versicherungsvermittler oder -berater können Sie sich unabhängig vom Beschwerdewert an den oben bezeichneten Ombudsmann wenden. Der Ombudsmann antwortet auf jede Beschwerde und unterbreitet in geeigneten Fällen einen unverbindlichen Schlichtungsvorschlag. Entscheidet der Ombudsmann zu Ihren Gunsten, sind wir an diese Entscheidung gebunden, sofern der Beschwerdewert 10.000,- EUR nicht überschreitet.

Sofern Sie als Verbraucher den Versicherungsvertrag auf elektronischem Wege (z.B. über eine Webseite oder via E-Mail) geschlossen haben, können Sie für Ihre Beschwerde auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Online-Streitbeilegungsplattform (Webseite: http://ec.europa.eu/consumers/odr/) nutzen. Ihre Beschwerde wird von dort an den Ombudsmann für Versicherungen e.V. weitergeleitet.

Beschwerde bei der Versicherungsaufsicht

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, E-Mail: poststelle@bafin.de, Webseite: www.bafin.de. Im Fall einer Beschwerde können Sie sich auch an die BaFin wenden.

Rechtsweg

Unabhängig von der Beschwerde haben Sie immer auch die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Informationen gemäß der EU-Offenlegungsverordnung (OffVO)

Gemeinsam vorsorgen.
Für ein lebenswertes Morgen.

Dieses Finanzprodukt berücksichtigt ökologische und/oder soziale Merkmale (nach Artikel 8 OffVO).

Diese ökologischen oder sozialen Merkmale sind nur erfüllt, wenn

- durch das Finanzprodukt in mindestens eine(n) der aufgelisteten Fonds oder Anlagestrategien aus der nachfolgenden "Fondsübersicht gemäß EU-Offenlegungsverordnung" oder in das Sicherungsvermögen investiert wird,
- mindestens eine dieser Anlageoptionen während der Haltedauer des Finanzprodukts gehalten wird.

Welche Fonds ökologische und/oder soziale Merkmale berücksichtigen oder eine nachhaltige Investition anstreben, können Sie der nachfolgenden "Fondsübersicht gemäß EU-Offenlegungsverordnung" entnehmen. Detailliertere Fondsinformationen finden Sie darüber hinaus auch unter https://goa-eportale.allianz.de/JTV/O--/JTVO---00Z0.pdf.download.pdf.

Die Kapitalanlage erfolgt in der Ansparphase zum Teil in Fonds und zum anderen im Sicherungsvermögen der Allianz Lebensversicherungs-AG. Ab Rentenbeginn erfolgt die Kapitalanlage im Sicherungsvermögen. Näheres zum Sicherungsvermögen können Sie den nachfolgenden "vorvertraglichen Informationen gemäß EU-Offenlegungsverordnung 2019/2088 bzw. EU-Taxonomieverordnung 2020/852" entnehmen.

Strategie zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

ESG Environmental=Umwelt, Social=Soziales und Governance=Unternehmensführung

Beispiele für Nachhaltigkeitsrisiken sind Klimawandel, Verlust der biologischen Vielfalt, Verstoß gegen anerkannte Arbeitsstandards, Korruption.

Nach unserem Verständnis umfassen Nachhaltigkeitsrisiken Ereignisse oder Bedingungen im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (ESG), die möglicherweise erhebliche negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung der Investition haben können, wenn sie eintreten.Beim Sicherungsvermögen berücksichtigen wir während des gesamten Anlageentscheidungsprozesses Nachhaltigkeitsrisiken, insbesondere im Rahmen der Kapitalanlagestrategie und deren Überwachung, bei der Betreuung sowie Kontrolle der Vermögensverwalter als auch im Risikomanagement. Die konkrete Auswahl und Durchführung der Investitionen erfolgt durch ausgewählte Vermögensverwalter anhand der klaren Vorgaben, die wir den Vermögensverwaltern zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken machen.

Wir verfolgen bei der Vermögensanlage für das Sicherungsvermögen einen umfassenden und fundierten ESG-Integrationsansatz. Dieser beinhaltet insbesondere:

1. die Auswahl, Beauftragung und Überwachung der Vermögensverwalter;
2. die Identifizierung, Analyse und Berücksichtigung potenzieller ESG-Risiken;

* **Die Wertentwicklung der Fondsanteile und die Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) können nicht garantiert werden.**

3. einen kontinuierlichen Engagement Prozess (durch Engagement und Stimmrechtsausübung);

4. klare Ausschlüsse bestimmter Sektoren und Unternehmen;

5. die Berücksichtigung der Risiken des Klimawandels und Verpflichtung zur Dekarbonisierung (Pariser Klimaabkommen 2015).

Für die von Ihnen gewählten Fonds bzw. Anlagestrategien tragen Sie die Nachhaltigkeitsrisiken als Teil des Anlagerisikos.

Die von Ihnen auswählbaren Fonds sowie Anlagestrategien werden nach festgelegten Kriterien ausgewählt und müssen Mindestanforderungen erfüllen. Die in das Fondsuniversum aufgenommenen Kapitalverwaltungsgesellschaften sind Unterzeichner der Prinzipien für verantwortungsvolles Investieren (Principles for Responsible Investment (UNPRI)) oder verfügen über eigene ESG-Richtlinien.

Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite

Der konsequente Einbezug von Nachhaltigkeitsrisiken in den Investmentprozess verbessert das Rendite-Risiko-Profil unseres Portfolios

Für das Sicherungsvermögen der Allianz Lebensversicherungs-AG ist aufgrund der gesetzlich geforderten Mischung und Streuung ein hoher Diversifikationseffekt gegeben, der auch materielle Auswirkungen eventueller Nachhaltigkeitsrisiken einzelner Unternehmen bzw. von Investitionen auf das Sicherungsvermögen minimiert. Dies wird auch über interne Risikomanagementsysteme gewährleistet (z.B. Begrenzungen für Anlageklassen, Emittenten, etc.). Zudem wirken sich eventuelle Marktwertverluste nicht unmittelbar auf die Rendite aus, soweit zusätzlich Puffermechanismen, z.B. durch gesetzlich zu bildende Rückstellungen, bestehen.

Nachhaltigkeitsrisiken der Fonds können Auswirkungen auf die Rendite haben. Bei den Fonds werden die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken anhand des Morningstar Sustainability Ratings eingeschätzt. Dieses Rating misst die im Fonds enthaltenen ungemanagten Nachhaltigkeitsrisiken relativ zu seiner Peergroup. Je niedriger das Rating, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich Nachhaltigkeitsrisiken auch materialisieren. Das Eintreten von Nachhaltigkeitsrisiken könnte sich negativ auf die Rendite eines Fonds auswirken.

Fondsübersicht gemäß der EU-Offenlegungsverordnung (OffVO)

Bitte beachten Sie, dass wir für den Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen und Mindestanteil nachhaltiger Investitionen aufgrund der derzeitigen unsicheren Datenlage nur den unten in der nachfolgenden Tabellenspalte "Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen" bzw. der Tabellenspalte "Mindestanteil nachhaltiger Investitionen" angegebenen Mindestanteil zusichern. Die Angaben der Fondsanbieter, insbesondere in den Fondsprospekten, können hiervon abweichen. Für Sie gelten ausschließlich die in der folgenden Tabelle abgebildeten Mindestanteile.

Gemeinsam vorsorgen.
Für ein lebenswertes Morgen.

Die nachfolgenden spezifischen Informationen beziehen sich jeweils nur auf eine Anlageoption (Fonds) und nicht auf ein Versicherungsanlageprodukt.

* **Die Wertentwicklung der Fondsanteile und die Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) können nicht garantiert werden.**

Versicherungsinformationen Nachhaltigkeit zu einer Allianz Direktversicherung InvestFlex

Folgende Fonds bewerben nach Angaben der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaften ökologische und/oder soziale Merkmale (Artikel 8) oder streben nachhaltige Investitionen (Artikel 9) an. Diese Übersicht enthält die Einstufung nach der Offenlegungsverordnung (Verordnung (EU) 2019/2088).

63,64 % der insgesamt für Sie wählbaren Fonds sind Artikel 8 Fonds.

8,18 % der insgesamt für Sie wählbaren Fonds sind Artikel 9 Fonds.

Nach-haltigkeit Kategorie	Name	ISIN	Mindestanteil nachhaltiger Investitionen	Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen
Artikel 8	Allianz Advanced Fixed Income Short Duration IT EUR	LU1093406343	10,00 %	0,01 %
Artikel 8	Allianz China Equity A USD	LU0348825331	2,00 %	0,00 %
Artikel 8	Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 15 IT2 EUR	LU2202893389	1,00 %	0,10 %
Artikel 8	Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 50 IT2 EUR	LU2202893462	3,00 %	0,10 %
Artikel 8	Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 75 IT2 EUR	LU2202893546	5,00 %	0,10 %
Artikel 8	Allianz Euro Bond A EUR	LU0165915215	3,00 %	0,01 %
Artikel 8	Allianz Euro Cash P EUR	LU0585535577	3,00 %	0,01 %
Artikel 8	Allianz Flexi Rentenfonds IT2 EUR	DE000A2AMPQ3	2,00 %	0,01 %
Artikel 8	Allianz Global Sustainability A EUR	LU0158827195	20,00 %	0,01 %
Artikel 8	Allianz Interglobal IT EUR	DE000A2DU1Z9	0,00 %	0,00 %
Artikel 8	Allianz Positive Change IT EUR	LU2211815654	50,00 %	0,01 %
Artikel 8	Allianz Rentenfonds IT2 EUR	DE000A2AMPP5	3,0 %	0,01 %
Artikel 8	Allianz Strategiefonds Balance IT2 EUR	DE000A14N9Y9	7,50 %	0,01 %
Artikel 8	Allianz Strategiefonds Stabilität IT2 EUR	DE000A2AMPK6	2,50 %	0,01 %
Artikel 8	Allianz Strategiefonds Wachstum IT2 EUR	DE000A2AMPL4	10,00 %	0,01 %
Artikel 8	Allianz Strategiefonds Wachstum Plus IT2 EUR	DE000A2AMPM2	15 %	0,01 %
Artikel 8	Allianz Thematica IT EUR	LU2009011938	10,00 %	0,00 %
Artikel 8	Allianz Wachstum Euroland IT2 EUR	DE000A2AMPN0	0,00 %	0,00 %
Artikel 8	Allianz Wachstum Europa A EUR	DE0008481821	0,00 %	0,00 %
Artikel 8	Amundi Ethik Fonds A	AT0000857164	5,00 %	0,00 %
Artikel 8	Amundi Ethik Plus H DA	DE000A2P8UC2	10,00 %	0,00 %

* **Die Wertentwicklung der Fondsanteile und die Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) können nicht garantiert werden.**

Nach-haltigkeit Kategorie	Name	ISIN	Mindestanteil nachhaltiger Investitionen	Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen
Artikel 8	Amundi Global Ecology ESG I2 EUR C	LU1883320050	10,00 %	0,00 %
Artikel 8	Amundi MSCI Europe Climate Paris Aligned Pab UCITS ETF DR (C)	LU2182388319	10,00 %	0,00 %
Artikel 8	Amundi MSCI World Climate Paris Aligned Pab ETF DR USD (C)	LU2182388400	5,00 %	0,00 %
Artikel 8	BNP Paribas Euro Equity I C	LU0823401814	35,00 %	0,00 %
Artikel 8	BSF Managed Index Portfolios Growth D2 EUR	LU1304596841	0,00 %	0,00 %
Artikel 8	BSF Managed Index Portfolios Mod D2 EUR	LU1304596684	0,00 %	0,00 %
Artikel 8	DJE - Dividende & Substanz XP (EUR)	LU0229080733	15,00 %	0,00 %
Artikel 8	DWS Deutschland FC	DE000DWS2F23	10,00 %	0,00 %
Artikel 8	DWS ESG Akkumula TFC	DE000DWS2L90	15,00 %	0,00 %
Artikel 8	DWS Top Dividende TFC	DE000DWS18Q3	15,00 %	0,00 %
Artikel 8	DWS Vermögensbildungsfonds I LD	DE0008476524	15,00 %	0,00 %
Artikel 8	Fidelity Emerging Markets Y-DIST-USD	LU0936576593	10,00 %	0,00 %
Artikel 8	Fidelity European Growth A-Dis-EUR	LU0048578792	20,00 %	0,00 %
Artikel 8	Flossbach von Storch - Dividend IT	LU2312730000	0,00 %	0,00 %
Artikel 8	Flossbach von Storch - Foundation Growth IT	LU2243567901	0,00 %	0,00 %
Artikel 8	Flossbach von Storch - Multi Asset - Balanced I	LU0323578061	0,00 %	0,00 %
Artikel 8	Flossbach von Storch - Multi Asset - Growth I	LU0323578228	0,00 %	0,00 %
Artikel 8	Fondak I EUR	DE000A0MJRM3	10,00 %	0,01 %
Artikel 8	Franklin Innovation Fund I (USD)	LU2063272608	0,00 %	0,00 %
Artikel 8	Franklin S&P 500 Paris Aligned Climate ETF	IE00BMDPBZ72	10,00 %	0,00 %
Artikel 8	Franklin STOXX Europe 600 Paris Aligned Climate ETF	IE00BMDPBY65	10,00 %	0,00 %
Artikel 8	FvS Multiple Opportunities II R	LU0952573482	0,00 %	0,00 %
Artikel 8	GS Global CORE Equity I Acc EUR Close	LU0280841296	0,00 %	0,00 %
Artikel 8	HSBC GIF Global Equity Climate Change XC	LU0404497793	50,00 %	0,01 %

* **Die Wertentwicklung der Fondsanteile und die Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) können nicht garantiert werden.**

Versicherungsinformationen Nachhaltigkeit zu einer Allianz Direktversicherung InvestFlex

Nach-haltigkeit Kategorie	Name	ISIN	Mindestanteil nachhaltiger Investitionen	Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen
Artikel 8	Invesco Sustainable Pan European Structured Equity C EUR Acc	LU0119753134	10,00 %	0,00 %
Artikel 8	JPMorgan Emerging Markets Equity A EUR Acc	LU0217576759	10,00 %	0,00 %
Artikel 8	Kapital Plus I EUR	DE0009797613	1,50 %	0,01 %
Artikel 8	LBBW Global Warming I	DE000A2N67X0	0,00 %	0,00 %
Artikel 8	LBBW Nachhaltigkeit Aktien I	DE000A0JM0Q6	0,00 %	0,00 %
Artikel 8	Nordea 1 - Emerging Stars Equity BP EUR	LU0602539867	50,00 %	0,00 %
Artikel 8	Nordea 1 - European Stars Equity BP EUR	LU1706106447	50,00 %	0,00 %
Artikel 8	PIMCO GIS Emerging Markets Bond ESG I USD Acc	IE00B61N1B75	10,00 %	0,00 %
Artikel 8	PIMCO GIS Euro Bond I EUR Acc	IE0004931386	0,00 %	0,00 %
Artikel 8	PIMCO GIS Global Bond ESG I USD Acc	IE00BYXVTY44	10,00 %	0,00 %
Artikel 8	Pictet-Global Emerging Debt P USD	LU0128467544	5,00 %	0,00 %
Artikel 8	Pictet-Global Megatrend Selection P EUR	LU0386882277	51,00 %	0,01 %
Artikel 8	Raiffeisen-Nachhaltigkeit-Mix I VTA	AT0000A1VG68	51,00 %	0,00 %
Artikel 8	Schroder ISF Asian Equity Yield A USD Acc	LU0188438112	25,00 %	0,00 %
Artikel 8	Schroder ISF EURO Corporate Bond A EUR Acc	LU0113257694	10,00 %	0,00 %
Artikel 8	Schroder ISF Emerging Markets A EUR Acc	LU0248176959	25,00 %	0,00 %
Artikel 8	UBS MSCI EMU SRI ETF EUR A Dis	LU0629460675	20,00 %	0,00 %
Artikel 8	UBS MSCI Emerging Markets SRI ETF USD A Acc	LU1048313974	20,00 %	0,00 %
Artikel 8	UBS MSCI Europe SRI ETF EUR A Acc	LU2206597804	20,00 %	0,00 %
Artikel 8	UBS MSCI Pacific SRI ETF USD A Dis	LU0629460832	20,00 %	0,00 %
Artikel 8	UBS MSCI USA SRI ETF USD A Dis	LU0629460089	20,00 %	0,00 %
Artikel 8	UBS MSCI World SRI ETF USD A Acc	LU0950674332	20,00 %	0,00 %
Artikel 8	Xtrackers II ESG Global Aggregate Bond Swap ETF 1D	LU0942970103	1,00 %	0,00 %
Artikel 8	iShares EUR Corp Bond ESG ETF EUR Dist	IE00BYZTVT56	20,00 %	0,00 %

* **Die Wertentwicklung der Fondsanteile und die Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) können nicht garantiert werden.**

Versicherungsinformationen Nachhaltigkeit zu einer Allianz Direktversicherung InvestFlex

Nach-haltigkeit Kategorie	Name	ISIN	Mindestanteil nachhaltiger Investitionen	Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen
Artikel 8	terrAssisi Aktien I AMI I a	DE000A2DVTE6	10,00 %	0,00 %
Artikel 9	Allianz Better World Defensive IT2 (EUR)	LU2364420989	80,00 %	0,01 %
Artikel 9	Allianz Better World Dynamic IT2 (EUR)	LU2364422092	80,00 %	0,01 %
Artikel 9	Allianz Better World Moderate IT2 (EUR)	LU2364421524	80,00 %	0,01 %
Artikel 9	Allianz Green Bond IT EUR	LU1297616366	80,00 %	0,01 %
Artikel 9	BNP Paribas Funds Global Environment I Capitalisation	LU0347711623	80,00 %	0,01 %
Artikel 9	Nordea 1 - Global Climate & Environment BP EUR	LU0348926287	80,00 %	0,01 %
Artikel 9	PIMCO GIS Climate Bond I USD Acc	IE00BLCH5F52	66,00 %	0,00 %
Artikel 9	Swisscanto Portfolio Fund Sustainable Balanced (EUR) DA	LU1813277669	80,00 %	0,00 %
Artikel 9	ÖkoWorld ÖkoVision® Classic T	LU1727504356	80,00 %	0,01 %

* **Die Wertentwicklung der Fondsanteile und die Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) können nicht garantiert werden.**

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmens-führung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätig-keiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie konform sein oder nicht.

Name des Produkts:
Komponente im Sicherungsvermögen (InvestFlex)

Unternehmenskennung (LEI-Code):
529900Z5H1N62JMB3K96

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ Ja	☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %	☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Soweit in diesem Dokument der Begriff „Finanzprodukt“ genannt wird, ist damit die Kapitalanlage im Sicherungsvermögen gemeint. Die Kapitalanlage im Sicherungsvermögen stellt jedoch kein Finanzprodukt im engeren Sinne dar.
Der Klimawandel ist für die Allianz eines der drängendsten Risiken für das Wohlbefinden unserer Kundinnen und Kunden. Daher ist es für uns essentiell, alle Maßnahmen zu ergreifen, den Klimawandel einzudämmen und die Anpassung an den Klimawandel zu unterstützen. Dies berücksichtigen wir in unserer Anlagestrategie, die keiner übergreifenden Benchmark folgt. Die Allianz Gruppe ist Gründungsmitglied der von den Vereinten Nationen gestützten “Net-Zero Asset Owner Alliance” (AOA). Als Gründungsmitglied hat sich die Gruppe verpflichtet,

wissenschaftsbasierte Ziele zu setzen, um die Treibhausgasemissionen in unserer Kapitalanlage bis 2050 auf Netto-Null zu reduzieren. Netto-Null bedeutet, dass Treibhausgase (THG) ausgeglichen werden, sodass in Summe Null THG emittiert werden. Unsere hierauf gestützte Anlagephilosophie basiert auf drei Prinzipien:

- **Als Großinvestor leisten wir einen Beitrag für die notwendige Transformation der Wirtschaft**
- **Netto-Null kommt – Nach unserer Überzeugung werden nur Wirtschaftszweige, die sich anpassen, weiterhin gute Ergebnisse erzielen.**
- **Unsere Tätigkeiten zielen auf die Reduktion der THG in der Atmosphäre ab.**

Wir, die Allianz Lebensversicherungs-AG, setzen als Unternehmen der Allianz Gruppe die gleichen Prinzipien um.
Das ökologische Merkmal dieses Produktes ist daher die Dekarbonisierung.
Unsere Ausschlüsse (Details finden Sie in den nachfolgenden Fragen), deren Einhaltung regelmäßig überprüft wird, gelten für alle bestehenden und neuen Investitionen.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Allianz hat bereits Maßnahmen ergriffen und sich konkrete Ziele für die Reduktion der Treibhausgasemissionen gesetzt, um das Langfristziel Netto-Null (Klimaneutralität) 2050 zu erreichen. Für unser Portfolio an Aktien und gehandelten Unternehmensanleihen haben wir uns das Ziel gesetzt, die Treibhausgasemissionen bis Ende 2024 um 25 % im Vergleich zum Basisjahr 2019 zu reduzieren.
Unsere Nachhaltigkeitsindikatoren zur Messung der Zielerreichung unserer Dekarbonisierungsstrategie sind:

- Berichterstattung Reduktion unserer Kohleinvestitionen: stufenweise Verschärfung unserer Kohle-Ausschlusskriterien und Reduzierung unserer Kohleinvestitionen (in Aktien und festverzinslichen Wertpapieren)
- Messung der Reduzierung von Treibhausgasemissionen zur Erreichung der AOA-Ziele auf Grundlage der Berichterstattung über den CO2-Fußabdruck des Portfolios (bestehende und neue Investitionen)
- Investitionen in erneuerbare Energien in Euro
- Berichterstattung über unsere Engagementaktivitäten: Anzahl und Themen

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Wir fördern eine gerechte Transformation hin zu klimaneutralen Geschäftsmodellen, die über den reinen Fokus auf Klimawandel hinausgeht. Deshalb tragen auch unsere nachhaltigen Investitionen folgendermaßen zum Ziel der Klimaneutralität bei:

- Nachhaltige Investitionen in Aktien und Unternehmensanleihen: Unternehmen, die die Anpassung an den Klimawandel oder den Klimaschutz durch eine bessere Energieeffizienz oder durch erneuerbare Energien fördern oder die einen bestimmten Prozentsatz ihrer Umsätze durch einen positiven Beitrag in soziale oder ökologische Aktivitäten erzielen, beispielsweise Umsätze aus intelligenten Stromnetzen (engl.: smart grid), Elektrofahrzeugen oder bezahlbarem Wohnraum, Gesundheitsvorsorge und Bildung.

- Nachhaltige Investitionen in Staatsanleihen: Staatsanleihen von Ländern, die in nationalen Gesetzen oder Grundsatzpapieren Ziele zur Klimaneutralität für 2050 festgelegt haben und die nicht erheblich gegen Menschenrechte verstoßen.

Durch Investitionen in erneuerbare Energien unterstützen wir das Ziel der Anpassung an den Klimawandel. Auf unserem ehrgeizigen Weg zur Energiewende investieren wir zudem in nachhaltige Immobilien. Unsere Blended-Finance-Investitionen tragen zu einer nachhaltigen Entwicklung vor allem in Schwellenländern bei. Aufgrund eines verbesserten Risikoprofils werden Investitionen in erneuerbare Energien oder die Finanzierungshilfen für Kleinbauern in Schwellenländern erleichtert.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Für unsere nachhaltigen Investitionen finden strenge Prüfkriterien Anwendung und wir stellen über weitere Ausschlüsse sicher, dass unsere sozialen und ökologischen Anlageziele nicht erheblich beeinträchtigt werden. Diese Ausschlüsse gelten für unsere **nachhaltigen Investitionen**:

- Unternehmen, die hohen ESG (Environmental, Social, Governance) Risiken ausgesetzt sind und diese schlecht managen: Hierfür nutzen wir ein externes Bewertungsmodell von einer anerkannten ESG Research Agentur, das die ESG-Performance von Unternehmen und Staaten erfasst. Die schlechtesten 10 % der Emittenten können nicht als nachhaltig eingestuft werden. Beispiele für ESG-Risikokriterien sind unter anderem: CO2-Ausstoß, Wasserverbrauch (Environmental/Umwelt), Richtlinien zu Gesundheit und Sicherheit (Social/Soziales), Mitarbeitervergütung und Einhaltung der Steuergesetze (Governance/Unternehmensführung).
- Keine Investitionen in fossile Brennstoffe, Tabak, Alkohol, Glücksspiel und Pornografie (Der Schwellenwert ist auf 1 % festgelegt. Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Einnahmen aus den genannten negativen Aktivitäten erzielen, werden nicht als nachhaltig eingestuft). Von diesem Ausschluss sind wiederum Green Bonds von Versorgungsunternehmen ausgenommen, wenn diese die Kriterien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der EU-Taxonomie-Ziele bzw. der guten Unternehmensführung erfüllen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitions-entscheidungen auf Nachhaltigkeits-faktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Wir berücksichtigen im gesamten Investmentprozess nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen. Hierfür nutzen wir die Expertise von ESG Ratingagenturen und Datenanbietern für Investitionen in Unternehmen oder Länder. Für Investitionen in beispielsweise Infrastrukturprojekte, Erneuerbare Energien oder Immobilien überwachen unsere Anlagemanager und wir in Einzelfallprüfungen, dass unsere strengen Prüfkriterien zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen berücksichtigt werden. Die Ausschlüsse für kontroverse Waffen sind für alle Investitionen verbindlich. Darüber hinaus gelten für unsere **nachhaltigen Investitionen** zusätzliche Ausschlüsse, die erfüllt werden müssen, um negative Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsindikatoren zu vermeiden:

- Unternehmen, die hohen Risiken in den Bereichen Biodiversität, Wasser und Abfall ausgesetzt sind und zudem diesen Risiken nicht adäquat begegnen.

- Unternehmen, bei denen systematische Verstöße gegen die 10 Prinzipien des Globalen Pakt der Vereinten Nationen (UN Global Compact) bekannt sind. Die 10 Prinzipien basieren auf internationalen Normen und Standards in den Bereichen: Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umwelt und Korruptionsprävention.
- Emittenten von Staatsanleihen prüfen wir unter anderem anhand von ESG Ratings und anderen Quellen (z.B. Allianz interner Human Rights Risk Index) auf schwere Menschenrechtsverletzungen oder andere erhebliche Nachhaltigkeitsrisiken und schließen Investitionen in deren Anleihen aus.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die Normen und Standards der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sind tief verwurzelt in unserem ESG Ansatz und unseren Prozessen. Unternehmen mit systematischen Verstößen oder unzureichenden internen Prozessen werden von uns mit Hilfe von externen Datenanbietern identifiziert und ausgeschlossen.

Im Rahmen der Taxonomie Verordnung hat die EU ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten einheitlich definiert. Ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten sind solche, die positiv zu mindestens einem der Umweltziele der EU beitragen (z.B. Klimaschutz). Weitere Voraussetzungen sind, dass sie nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines der Umweltziele aus der Taxonomie Verordnung führen (Grundsatz: „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“) und unter Einhaltung eines festgelegten Mindestschutzes ausgeübt werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja. Wir berücksichtigen nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen in unserem Investmentprozess, indem wir angemessene Maßnahmen ergreifen. Hierfür nutzen wir unseren bestehenden ESG Prozess (Environmental; Social; Governance) und haben diesen um die Themenbereiche der nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen erweitert:

- Klimaschutz: Dekarbonisierungsstrategie im Rahmen der Net-Zero Asset Owner Alliance mit dem Ziel der Klimaneutralität im gesamten Portfolio bis spätestens 2050.
- Biodiversität, Abfall- und Wasserwirtschaft sowie soziale- und Arbeitnehmerbelange: wir bewerten die Unternehmen daraufhin und greifen die Ergebnisse im Rahmen des Engagement-Prozesses auf. Wir treten in einen Dialog mit den ausgewählten Unternehmen, bei denen die Allianz systematische ESG-Risiken erkennt. Diese Mitwirkung zielt darauf ab, das ESG-Risikomanagement der Unternehmen zu stärken und Verbesserungen der gesamten Nachhaltigkeitsleistung voranzutreiben. Sollte unser Engagement zu keinen Verbesserungen innerhalb von 3 Jahren führen, werden diese Unternehmen für neue Investitionen ausgeschlossen und vorhandene Aktien verkauft.

Für alle Investitionen gelten unsere Ausschlüsse und Beschränkungen (kontroverse Waffen, Kohle, Ölsand, Öl und Gas), detailliertere Ausführungen finden Sie im nachfolgenden Abschnitt „Anlagestrategie“.

Weitere Informationen zu nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen finden Sie in Ihrem jährlichem Bericht.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Neben der langfristigen Klimastrategie verfolgt die Allianz bereits seit 2011 einen ganzheitlichen Nachhaltigkeitsansatz. Hierfür setzt die Allianz die Prinzipien für verantwortungsvolles Investieren (Principles for Responsible Investment (PRI)) der Vereinten Nationen (www.unpri.org) konsequent im gesamten Investmentprozess um. Wir erfüllen unser ökologisches Merkmal, indem wir die wissenschaftsbasierten Ziele der von den Vereinten Nationen einberufenen Net-Zero Asset Owner Alliance (AOA) umsetzen und damit zur Dekarbonisierung der Wirtschaft beitragen. Über unsere aktuellen kurz- und mittelfristigen Zielsetzungen informieren wir auf unserer Homepage (www.allianz.com/de/nachhaltigkeit.html).

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitions-entscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

☐ ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Wir vereinen in unserer aktiven Investmentstrategie qualitative Elemente mit verbindlichen quantitativen Kenngrößen:

I. Wir haben uns zu 5-jährigen Emissionsreduktionszielen verpflichtet, damit wir langfristig bis spätestens 2050 in Übereinstimmung mit der AOA-Zielsetzung Netto-Null-THG-Emissionen in unseren Portfolien finanzieren. Das erste Ziel sieht eine 25-prozentige Reduzierung der THG-Emissionen in den Aktien- und Unternehmensanleihe-Portfolien vor. Zudem verfolgen wir für die Immobilien, die in unserem Alleineigentum stehen, bis 2025 die Reduzierung von THG-Emissionen, um bis 2050 Netto-Null THG zu emittieren.
II. Ausschlüsse und Beschränkungen für alle Investitionen:
    a. Kohlebasierte Geschäftsmodelle: Hierfür setzen wir Grenzwerte, wie hoch der Anteil an Kohlegewinnen oder Kohlestromerzeugung bei Unternehmen sein darf. Diese Grenzwerte reduzieren wir anhand von wissenschaftsbasierten Plänen auf 0 bis spätestens 2040. Der derzeitige Grenzwert liegt bei 25 % (ab 1. Januar 2023) und ab

01.01.2026 auf 15%. Aktienbeteiligungen betroffener Unternehmen werden veräußert, festverzinsliche Anlagen laufen aus und neue Anleiheinvestitionen sind nicht mehr zulässig.

b. Ölsande: Unternehmen, die mehr als 20 % (ab 2025: 10%) ihres Umsatzes mit der Upstream-Förderung von Öl oder Bitumen aus Ölsand erzielen. Dedizierte Ölsandprojekte und damit verbundene neue Pipelines, definiert als ein Projekt/eine Pipeline, das/die direkt mit der Gewinnung von Bitumen aus Ölsand verbunden ist.
c. Öl- und Gas Richtlinie: Ab dem 1. Januar 2023 stellt die Allianz keine neuen Finanzmittel für Projekte in folgenden Bereichen zur Verfügung: Exploration und Erschließung neuer Öl- und Gasfelder (Upstream), Bau neuer Midstream-Infrastrukturen im Zusammenhang mit Öl, Bau neuer Ölkraftwerke, Projekte im Zusammenhang mit der Arktis und Antarktis, Kohleflözmethan, Schwerstöl und Ölsand sowie der Ultra-Tiefsee. Dies gilt sowohl für neue als auch für bestehende Projekte. In besonderen Fällen kann das „Group Sustainability Board“ über Ausnahmen für neue Gasfelder (Upstream) entscheiden, wenn eine Regierung die Erschließung eines neuen Gasfeldes aus Gründen der Energiesicherheit beschließt.
d. Kontroverse Waffen: biologische und chemische Waffen, Anti-Personen-Minen, Streubomben sowie Atomwaffen.
e. Ausschluss von Unternehmen, bei denen die Engagementaktivitäten gescheitert sind und/oder bei denen Kontroversen über gute Unternehmensführungspraktiken länger als drei Jahre in Folge andauern.
f. Wir überprüfen Emittenten von Staatsanleihen auf schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen oder andere signifikante Nachhaltigkeitsrisiken, indem wir externe ESG-Ratings und andere Quellen nutzen, und schließen Investitionen in diese Anleihen aus.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Unsere Anlagestrategie umfasst das gesamte Sicherungsvermögen. Daher haben wir keinen Mindestsatz festgelegt.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmens-führung** umfassen solide Management-strukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Bei Investitionen in Unternehmen prüfen wir und unsere Anlageverwalter unter anderem anhand von ESG Ratings, ob von der Unternehmensführung materielle Risiken ausgehen. Zudem prüfen wir durch externe unabhängige Datenanbieter, ob es bei Unternehmen bereits zu schwerwiegenden Verstößen wie bspw. Bestechung oder Betrug kam. Zusätzlich prüfen wir auf schwerwiegende Kontroversen im Bereich der Arbeitsrechte, wie bspw. Gesundheit- und Sicherheitsstandards oder Arbeitnehmervertretungen.

Unternehmen, die nicht die Prinzipien einer guten Unternehmensführung verfolgen, werden in unseren Engagement-Prozess einbezogen. Sollten Kontroversen oder schlechte Unternehmensführungspraktiken für mehr als drei Jahre fortbestehen und unser Engagement zu keinem Erfolg führen, werden diese Unternehmen für neue Investitionen ausgeschlossen und vorhandene Aktien verkauft.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

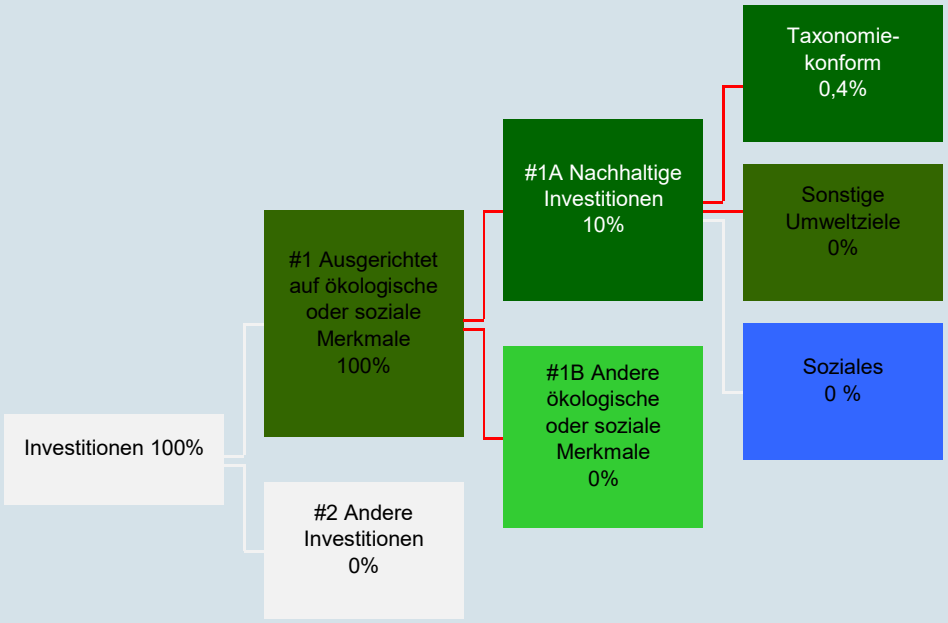

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale (#1): Unsere Dekarbonisierungsstrategie gilt für das gesamte Sicherungsvermögen. Daher erfüllen 100 % unserer Investitionen das ökologische Merkmal dieses Produktes. Zusätzlich gelten unsere Ausschlüsse im ökologischen und sozialen Bereich, wie kontroverse Waffen, für das gesamte Sicherungsvermögen.
Nachhaltige Investitionen (#1A): Für unsere nachhaltigen Investitionen gelten besonders strenge Prüfkriterien, mit denen wir sicherstellen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt- und Sozialziele herbeigeführt werden. Zudem erfüllen sie die Kriterien einer guten Unternehmensführung. Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen (#1A) im Sicherungsvermögen beträgt für dieses Produkt 10 %.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nicht explizit dazu genutzt, um unsere Dekarbonisierungsstrategie zu erreichen. Wir nutzen diese lediglich für eine effiziente Portfoliosteuerung.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umwelt-freundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitions-ausgaben** (CapEx), die die umwelt-freundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebs-ausgaben** (OpEx), die die umwelt-freundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Ökologisch nachhaltige Investitionen nach EU-Taxonomieverordnung sind eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen. Bislang fällt nur ein kleiner Teil unserer Kapitalanlagen unter die EU-Definition für ökologisch nachhaltige Aktivitäten. Zusätzlich werden Unternehmen erst ab 2023 zu taxonomiekonformen Aktivitäten berichten. Ein Grund für den geringen Anteil ist der derzeitige Mangel an tatsächlichen Daten. Unser derzeitiger Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen mit Staatsanleihen liegt bei 0,4 % und ohne Staatsanleihen bei 0,4 %. Für die Berechnung haben wir im Wesentlichen auf Umsatzerlöse abgestellt. Grundlage der Berechnung sind Daten von Datenanbietern und Daten, die wir direkt von unserem Vermögensverwalter beziehen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?

☐ Ja:

☐ in fossiles Gas ☐ in Kernenergie

☒ Nein. Mit diesem Finanzprodukt wird kein Mindestanteil an Investitionen in Wirtschaftsaktivitäten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie, die den Kriterien der EU-Taxonomie entsprechen, anvisiert. Dennoch kann das Produkt in diese Sektoren investiert sein. Weitere Informationen werden wir Ihnen in Ihrem jährlichen Bericht zur Verfügung stellen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***

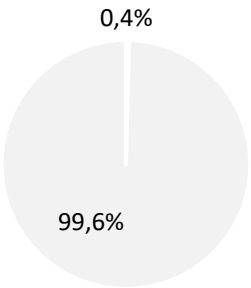

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***

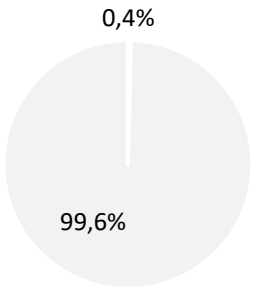

** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Eine weitere Aufteilung des Mindestanteils an ökologisch nachhaltigen Investitionen in ermöglichende Tätigkeiten und Übergangstätigkeiten ist uns derzeit nicht möglich. Wir können daher aktuell als jeweiligen Mindestanteil für die beiden genannten Tätigkeiten lediglich 0 % ausweisen.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Die EU-Taxonomie wird derzeit weiterentwickelt und immer mehr Wirtschaftsaktivitäten werden von ihr erfasst. Daher können wir keine Mindestanteile angeben für nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Derzeit können wir keine Mindestanteile für Unterkategorien unserer nachhaltigen Investitionen angeben.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unsere Dekarbonisierungsstrategie gilt für das gesamte Sicherungsvermögen. Daher erfüllen 100 % unserer Investitionen das ökologische Merkmal dieses Produktes. Zusätzlich gelten unsere Ausschlüsse im ökologischen und sozialen Bereich (kontroverse Waffen, Kohle, Gas etc.) für das gesamte Sicherungsvermögen. Für dieses Produkt weisen wir daher keine anderen Investitionen (#2) aus.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
https://www.allianz.de/service/dokumente/nachhaltigkeit/

Allgemeine Steuerregelungen für Direktversicherungen nach § 3 Nr. 63 EStG und § 100 EStG bei unbeschränkter Steuerpflicht in Deutschland

Wie werden die Beiträge für eine Direktversicherung steuerlich behandelt?

Beiträge des Arbeitgebers für eine Direktversicherung werden steuerlich gefördert, wenn der Abschluss der Direktversicherung im Rahmen eines ersten Dienstverhältnisses (Lohnsteuerklassen I bis V) erfolgt.

§ 3 Nr. 63 EStG:
Direktversicherungsbeiträge werden steuerlich gefördert bis 8 % der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) der Deutschen Rentenversicherung (DRV) für Westdeutschland. Dieser Höchstbetrag verringert sich um die Zuwendungen, auf die die Lohnsteuerpauschalierung nach § 40b EStG (alte Fassung) angewendet wird, sowie um die bAV-Beiträge, die nach § 10a EStG oder durch Zulagen riestergefördert sind.

Wird diese steuerliche Förderhöchstgrenze überschritten, unterliegen die Beiträge der Lohnsteuer (individuelle Besteuerung).

Beitragszahlungen aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses sind steuerfrei, sofern sie 4 % der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der Deutschen Rentenversicherung (DRV) für Westdeutschland, vervielfältigt mit der Anzahl der Kalenderjahre, in denen das Dienstverhältnis des Arbeitnehmers zu dem Arbeitgeber bestanden hat, nicht übersteigen. Berücksichtigt werden maximal 10 Jahre (Vervielfältigungsregel). Die Vervielfältigung nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG kann auch angewendet werden, wenn gleichzeitig eine Vervielfältigung nach § 40b EStG (alte Fassung) erfolgt. Die pauschal besteuerten Beiträge nach § 40b EStG (alte Fassung) sind dann auf den Vervielfältigerbetrag nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG anzurechnen.

§ 100 EStG:
Unabhängig von der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG sind Beiträge des Arbeitgebers, für die er einen Förderbetrag nach § 100 EStG erhalten kann, bis zu einem Betrag von 960 € im Kalenderjahr steuerfrei. Beiträge, die aus einer Entgeltumwandlung des Arbeitnehmers resultieren, sind nicht nach § 100 EStG begünstigt; eine Förderung nach § 3 Nr. 63 ist jedoch grundsätzlich möglich.

Beiträge zu Versicherungen, die Leistungen im Fall des Todes, des Erlebens oder des Alters vorsehen, sind in Deutschland nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a VersStG von der Versicherungsteuer befreit.

Beiträge zu Versicherungen, die Leistungen im Fall der Krankheit, der Pflegebedürftigkeit, der Berufs- oder der Erwerbsunfähigkeit oder der verminderten Erwerbsfähigkeit vorsehen, sind in Deutschland nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b VersStG von der Versicherungsteuer befreit, wenn die Versicherungsleistung an die versicherte Person selbst oder ihre nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Pflegezeitgesetz oder § 15 Abgabenordnung (zum Beispiel Ehegatte, eingetragener Lebenspartner, Lebensgefährte, Verwandte in gerader Linie, Geschwister) zu erbringen ist (begünstigter Personenkreis). Sind die Voraussetzungen zum begünstigten Personenkreis nicht erfüllt, wird in Deutschland Versicherungsteuer fällig. Abweichend davon unterliegt eine Versicherung, der eine gesetzliche (Betriebsrentengesetz) oder vertragliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers gegenüber der versicherten Person zugrunde liegt, jedoch nicht der deutschen Versicherungsteuer.

Wird der Wohnsitz ins Ausland verlegt, könnten gegebenenfalls je nach Land eine ausländische Versicherungsteuer und Nebenabgaben fällig werden.
Sofern deutsche oder ausländische Versicherungsteuer und Nebenabgaben fällig werden, erheben wir diese zusätzlich zum Versicherungsbeitrag.

ST_P3_63_EStG_bAV_(2022.01)

Wie werden die Leistungen einkommensteuerlich behandelt?

Die Besteuerung der Renten- und Kapitalzahlungen richtet sich nach folgender Tabelle:

	Welcher Teil der Leistungen ist zu besteuern?	Wie erfolgt die Besteuerung?
Leistungen, die auf geförderten Beiträgen beruhen (§ 3 Nr. 63 EStG, § 100 EStG)	Die Steuerpflicht umfasst den gesamten Leistungsteil.	Der Leistungsteil unterliegt der Einkommensteuer nach dem individuellen Einkommensteuer-Satz zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.
Leistungsteile der Rente, die auf nicht geförderten Beiträgen beruhen	Die Besteuerung beschränkt sich auf die Erträge. Die Ermittlung der Erträge erfolgt nach einem vom Gesetzgeber vorgegebenen Prozentsatz unter Berücksichtigung des Alters bei Rentenbeginn sowie der Höhe der Rentenzahlung (Ertragsanteilbesteuerung). Beginnt die Rente beispielsweise im Alter von 67 Jahren beträgt dieser 17 %.	Die Erträge unterliegen der Einkommensteuer nach dem individuellen Einkommensteuer-Satz zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.
Leistungsteile der Kapitalzahlungen, die auf nicht geförderten Beiträgen beruhen - falls der Steuerpflichtige das 62. Lebensjahr vollendet hat und nach Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsschluss bzw. steuerrelevanter Vertragsänderungen	Die Erträge sind der Wertzuwachs. Dies ist in diesem Fall die Hälfte des Differenzbetrages aus den erhaltenen Versicherungsleistungen und den für die jeweilige Leistung gezahlten Beiträgen.	Die Erträge unterliegen der Einkommensteuer nach dem individuellen Einkommensteuer-Satz zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer. Kapitalzahlungen, die bei Tod des Arbeitnehmers erbracht werden, unterliegen nicht der Einkommensteuer.
- falls der Steuerpflichtige das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder vor Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsschluss bzw. steuerrelevanter Vertragsänderungen	Die Erträge sind die erhaltenen Versicherungsleistungen abzüglich der für die jeweilige Leistung gezahlten Beiträge. Bei steuerrelevanten Vertragsänderungen gilt dies sinngemäß für die zusätzlichen Erträge aufgrund der Vertragsänderung.	

Wie werden Versicherungsleistungen erbschaftsteuerrechtlich behandelt?

Erhält der Arbeitnehmer die Versicherungsleistung, unterliegt diese nicht der Erbschaftsteuer. Dasselbe gilt für Witwen/Witwer oder Waisen des Arbeitnehmers, sofern die Versicherungsleistung angemessen ist.

Hingegen sind Leistungen, die an andere Bezugsberechtigte gezahlt werden oder als Teil des Nachlasses des Arbeitnehmers erworben werden und Leistungen, die an Hinterbliebene von beherrschenden Gesellschafter - Geschäftsführern einer Kapitalgesellschaft gezahlt werden, erbschaftsteuerpflichtig.

Wichtiger Hinweis bei nicht steuerlich geförderten Beiträgen:

Wenn Sie eine in den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) enthaltene Gestaltungsmöglichkeit (z.B. Beitragserhöhung, Zuzahlung, Beitragsfreistellung) ausüben, kann dies u. U. nachteilige Auswirkung auf die Besteuerung von Kapitalzahlung, Kündigungsleistung und Entnahmen haben. Über die möglichen steuerlichen Folgen informieren wir Sie vor der beabsichtigten Ausübung auf Anfrage entsprechend.

ST_P3_63_EStG_bAV_(2022.01)

Versicherungsbedingungen

Diese Versicherungsbedingungen wenden sich an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner.

Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden Sie die besonderen Regelungen zu den einzelnen Bausteinen, die Sie bei uns abgeschlossen haben. Sie erfahren insbesondere, welche Leistungen wir erbringen und in welchen Fällen die Leistung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Daneben werden besondere Pflichten und Obliegenheiten beschrieben, die Sie beachten müssen. Pflichten und Obliegenheiten, die für alle Bausteine gelten, finden Sie auch in Teil B.

Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie (Beitragsorientierte Leistungszusage) E195 (FID)

		Seite
1.	Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang	1
2.	Unmittelbare Beteiligung an der Wertentwicklung von Fonds	4
3.	Leistung aus der Überschussbeteiligung	8
4.	Leistungsempfänger und Überweisung der Leistungen	12
5.	Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen	13
6.	Ihre Mitwirkungspflichten	13
7.	Kosten Ihres Vertrags	14
8.	Beitragsfreistellung	15
9.	Kündigung	17
10.	Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten	17
11.	Abänderungen zum Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie (Beitragsorientierte Leistungszusage) E195 (FID)	24

Dynamischer Zuwachs bei Versicherungen (KomfortDynamik und InvestFlex mit Garantie) E205 (FID)

		Seite
1.	Erhöhungen des Beitrags und der Leistung	25
2.	Wegfall oder Aussetzen der Erhöhungen	26
3.	Ergänzende Regelungen zu den Kosten Ihres Vertrags	27
4.	Sonstige Bestimmungen	27

Teil B - Pflichten für alle Bausteine

Hier finden Sie wesentliche bausteinübergreifende Pflichten und Obliegenheiten. Weitere Pflichten und Obliegenheiten finden Sie in Teil A. Die Regelungen in Teil B gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

		Seite
1.	Vorvertragliche Anzeigepflicht	29
2.	Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung	29
3.	Weitere Mitwirkungspflichten	30
4.	Abänderungen zum Teil B	31

Teil C - Allgemeine Regelungen

Die Regelungen in Teil C gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

		Seite
1.	Beginn des Versicherungsschutzes	32
2.	Versicherungsschein	32
3.	Deutsches Recht	32
4.	Adressaten für Beschwerden	32
5.	Zuständiges Gericht	32
6.	Verjährung	33
7.	Informationen während der Vertragslaufzeit	33
8.	Abänderungen zum Teil C	33

Erläuterung von Fachausdrücken

Am Ende unserer Versicherungsbedingungen finden Sie Definitionen zu den wichtigsten im Text verwendeten Fachausdrücken. Im Text des ersten Bausteins haben wir diese Fachausdrücke mit einem "→" markiert. Beispiel: →**Versicherungsnehmer**.

	Seite
Erläuterung von Fachausdrücken	34

Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden Sie die besonderen Regelungen zu den einzelnen Bausteinen, die Sie bei uns abgeschlossen haben. Sie erfahren insbesondere, welche Leistungen wir erbringen und in welchen Fällen die Leistung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Daneben werden besondere Pflichten und Obliegenheiten beschrieben, die Sie beachten müssen. Pflichten und Obliegenheiten, die für alle Bausteine gelten, finden Sie auch in Teil B.

Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie (Beitragsorientierte Leistungszusage) E195 (FID)

Hier finden Sie die Regelungen Ihres Bausteins Altersvorsorge. Wenn Ihr Vertrag weitere Bausteine enthält, wird in den Regelungen dieser weiteren Bausteine der Baustein Altersvorsorge als Grundbaustein bezeichnet.

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Inhalt dieses Abschnitts:

1.1 Welche Leistungen erbringen wir ab Rentenbeginn?
1.2 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod vor Rentenbeginn?
1.3 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod nach Rentenbeginn?
1.4 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?
1.5 Wie werden die vertraglichen Garantien vor Rentenbeginn gesichert?

1.1 Welche Leistungen erbringen wir ab Rentenbeginn?

(1) Lebenslange Rente

Wenn die →**versicherte Person** am vereinbarten →**Rentenbeginn** lebt, zahlen wir eine der Höhe nach ab diesem Zeitpunkt garantierte Rente, solange die versicherte Person lebt.

Wir zahlen die Rente monatlich, jeweils am 1. →**Bankarbeitstag** eines Monats nach den vereinbarten Fälligkeitsterminen. Wenn die monatliche Rente weniger als 50 EUR beträgt, können wir 3 Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen.

(2) Höhe der lebenslangen Rente

Die Höhe der Rente berechnen wir zum Zeitpunkt des →**Rentenbeginns** aus

- der zum Ende der →**Aufschubdauer** vorhandenen Summe aus dem →**Policenwert** (siehe Absatz a)), dem Schlussüberschussanteil (siehe Ziffer 3.2.4) und der Beteiligung an den →**Bewertungsreserven** (siehe Ziffer 3.3) und
- dem zum Rentenbeginn berechneten Rentenfaktor (siehe Absatz b)).

Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, berechnen wir die Höhe der lebenslangen Rente aus dem Baustein Altersvorsorge sowie die Höhe der Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls der Waisenrente zum Zeitpunkt des →**Rentenbeginns** nach Satz 1. Dabei fügen wir der in Satz 1 beschriebenen Summe die →**Deckungskapitalien**, die Schlussüberschussanteile und die Beteiligung an den →**Bewertungsreserven** des Bausteins Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls des Bausteins Waisenrente hinzu (siehe dazu die Regelungen des Bausteins Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls des Bausteins Waisenrente im Abschnitt "Ergänzende Regelungen zur Überschussbeteiligung"). Das mit Ihnen vereinbarte Verhältnis der Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls der Waisenrente zur lebenslangen Rente aus dem Baustein Altersvorsorge ändert sich nicht.

Wenn die zum Zeitpunkt des →**Rentenbeginns** berechnete Rente geringer ist als die in der Versicherungsbescheinigung bzw. im Versicherungsschein genannte garantierte Mindestrente, zahlen wir die garantierte Mindestrente.

a) Policenwert

Den →**Policenwert** errechnen wir nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik:

- Bei der Berechnung wird der →**Fondswert** zum jeweiligen Bewertungsstichtag angesetzt. Der →**Fondswert** Ihrer Versicherung entspricht dem Wert der auf die Versicherung entfallenden Anteileinheiten. Er wird dadurch ermittelt, dass die Anzahl der Anteileinheiten, die auf die Versicherung entfallen, mit den zu einem bestimmten Bewertungsstichtag ermittelten →**Anteilswerten** multipliziert wird.
- Hinzu kommt das →**Sicherungskapital**. Das →**Sicherungskapital** wird im Rahmen des Wertsicherungskonzepts (siehe Ziffer 1.5 Absatz 2) innerhalb unseres Sicherungsvermögens geführt.

Für die Ermittlung des →**Policenwerts** zum Ende der →**Aufschubdauer** wird der →**Anteilswert** am achtletzten →**Bankarbeitstag** vor →**Rentenbeginn** herangezogen.

Zum Ende der →**Aufschubdauer** steht bei vereinbarungsgemäßer Beitragszahlung als →**Policenwert** mindestens der bei Vertragsschluss vereinbarte →**Garantieprozentsatz** der Summe der vereinbarten Beiträge zur Altersvorsorge für die Bildung der Rente nach Absatz 1 zur Verfügung (Garantiebetrag bei Erleben), unabhängig von der Entwicklung der Fonds.

Der Garantiebetrag bei Erleben kann sich nach Absatz 3 erhöhen. Einen den Garantiebetrag bei Erleben übersteigenden →**Policenwert** können wir nicht verbindlich zusagen. Wir nennen Ihnen die Höhe des Garantiebetrags bei Erleben in der Versicherungsbescheinigung bzw. im Versicherungsschein.

Änderungen am Vertrag können Auswirkungen auf den Garantiebetrag bei Erleben haben. Die Auswirkungen werden in den jeweiligen Abschnitten dieser Versicherungsbedingungen beschrieben. Bei Änderungen am Vertrag umfasst der Garantiebetrag bei Erleben zum Ende der →**Aufschubdauer** mindestens den bei Vertragsschluss vereinbarten →**Garantieprozentsatz** der Summe der gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge. Dies gilt jedoch nicht bei einem Vorziehen der Leistung nach Ziffer 10.1 Absatz 1.

Den bei Vertragsschluss vereinbarten →**Garantieprozentsatz** nennen wir Ihnen in der Versicherungsbescheinigung bzw. im Versicherungsschein.

b) Rentenfaktor zum Rentenbeginn

Den Rentenfaktor berechnen wir zum →**Rentenbeginn**. Er gibt an, wie hoch die Rente gemäß Rentenzahlungsweise für je 10.000 EUR der Summe aus dem →**Policenwert**, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den →**Bewertungsreserven** (zuzüglich gegebenenfalls der →**Deckungskapitalien**, Schlussüberschussanteile und der Beteiligung an den Bewertungsreserven des Bausteins Hinterbliebenenrente und des Bausteins Waisenrente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 Sätze 2 und 3) ist. Für die Berechnung des Rentenfaktors verwenden wir als maßgebende Rechnungsgrundlagen den →**Rechnungszins** und die Sterbetafel (→**Tafeln**), die in der Beitragskalkulation zum Zeitpunkt des →**Rentenbeginns** für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung bei uns gelten, sowie die →**Kosten** des Bausteins Altersvorsorge und gegebenenfalls die Kosten des Bausteins Hinterbliebenenrente und des Bausteins Waisenrente (siehe Ziffer 1.4 Absatz 3).

Wir garantieren jedoch, dass der Rentenfaktor zum →**Rentenbeginn** mindestens so hoch ist wie der in der Versicherungsbeschei-

nigung bzw. im Versicherungsschein genannte garantierte Rentenfaktor.

(3) Dynamische Garantieerhöhung
Wir prüfen an jedem →**Bankarbeitstag** (Prüfungszeitpunkt), ob wir Ihren Garantiebetrag bei Erleben, der zum Ende der →**Aufschubdauer** mindestens zur Verfügung steht, aufgrund der Entwicklung Ihres →**Policenwerts** erhöhen können. Wenn Sie das Angebot eines aktiven Ablaufmanagements nach Ziffer 2.5 Absatz 5 angenommen haben, endet die dynamische Garantieerhöhung mit Beginn des aktiven Ablaufmanagements und kann nicht wieder aufgenommen werden.

a) Voraussetzung
Wir erhöhen Ihren Garantiebetrag bei Erleben, wenn Ihr →**Policenwert** zum Prüfungszeitpunkt mindestens 130 Prozent der Bezugsgröße beträgt. Die Bezugsgröße ist die Summe der bis dahin gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge und aller bisherigen Erhöhungen aufgrund dieses Verfahrens.

b) Auswirkungen
- Ihr Garantiebetrag bei Erleben erhöht sich um die Hälfte der Differenz zwischen Ihrem →**Policenwert** und der Bezugsgröße nach Absatz a).
- Die garantierte Mindestrente, der garantierte Rentenfaktor und der bei Vertragsschluss vereinbarte →**Garantieprozentsatz** erhöhen sich hierdurch nicht.
- Ihr erhöhter Garantiebetrag bei Erleben wird durch das Wertsicherungskonzept nach Ziffer 1.5 Absatz 2 sichergestellt. Deshalb schichten wir einen Teil des →**Fondswerts** in das →**Sicherungskapital** um. Damit ändert sich das Verhältnis zwischen dem →**Fondswert** und dem →**Sicherungskapital**.

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine
Leistungen aus weiteren abgeschlossenen Bausteinen erhöhen sich durch die Erhöhung des Garantiebetrags bei Erleben nicht.

(4) Chancen und Risiken des Kapitalmarkts
Die Höhe des →**Policenwerts** und damit auch der Rente ist maßgeblich von der Entwicklung der von Ihnen gewählten Fonds bzw. der Fonds, die den von Ihnen gewählten →**Anlagestrategien** zugrunde liegen, abhängig.

Die Entwicklung der Fonds ist nicht vorauszusehen. Sie haben die Chance, insbesondere bei Kurssteigerungen der in den Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände einen Wertzuwachs zu erzielen. Im Falle eines Kursrückgangs kann es aber auch zu einer Wertminderung kommen. Bei Werten, die nicht in EUR geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den →**Fondswert** zusätzlich beeinflussen. Das bedeutet, dass die Rente je nach Entwicklung der Fonds höher oder niedriger ausfallen wird.

1.2 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod vor Rentenbeginn?

(1) Rente bei Tod vor Rentenbeginn

a) Leistung ohne Baustein Hinterbliebenenvorsorge
Wenn Sie keinen Baustein Hinterbliebenenvorsorge abgeschlossen haben und die →**versicherte Person** vor →**Rentenbeginn** stirbt, zahlen wir eine Rente an versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne von Ziffer 4.1 Absatz 1 aus der Summe aus dem →**Policenwert**, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den →**Bewertungsreserven**.

b) Leistung mit Baustein Rente aus Kapital bei Tod
Wenn Sie einen Baustein Rente aus Kapital bei Tod abgeschlossen haben und die →**versicherte Person** vor →**Rentenbeginn** stirbt, erbringen wir eine Leistung, die sich aus den Regelungen zum Baustein Rente aus Kapital bei Tod, Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Leistung erbringen wir?" ergibt.

c) Leistung mit Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls mit Baustein Waisenrente
Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben und die →**versicherte Person** vor →**Rentenbeginn** stirbt, erbringen wir eine Leistung, die sich aus den Regelungen zum
- Baustein Hinterbliebenenrente, Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Leistung erbringen wir bei Tod der versicherten Person?", Absatz "Hinterbliebenenrente" und gegebenenfalls dem
- Baustein Waisenrente, Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Leistung erbringen wir bei Tod der versicherten Person?", Absatz "Waisenrente"

ergibt.

(2) Stichtag zur Ermittlung des Policenwerts
Für die Ermittlung des →**Policenwerts** werden die Anteileinheiten zum Todestag mit dem →**Anteilswert** zum Eingang der Todesfallmeldung bei uns herangezogen. Ausschüttungen, die zwischen Todestag und Eingang der Todesfallmeldung bei uns erfolgt sind, berücksichtigen wir zusätzlich bei der Ermittlung des →**Policenwerts**.

(3) Erhöhte Leistung in besonderen Situationen
Wenn die →**versicherte Person** innerhalb der ersten 3 Monate nach der Geburt eines Kindes der versicherten Person oder nach der Adoption eines Minderjährigen durch die versicherte Person stirbt, erhöhen wir den Betrag, der der Rente an versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne von Ziffer 4.1 Absatz 1 zugrunde liegt, um ein Kapital von 25.000 EUR, unabhängig von den Leistungen nach Absatz 1. Bei Mehrfachgeburten oder Mehrfachadoptionen erhöhen wir den vorgenannten Betrag nur einmal.

Wenn Sie uns über die Geburt oder Adoption innerhalb von 3 Monaten in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) informieren, verlängert sich dieser Todesfallschutz auf insgesamt 9 Monate.

(4) Rentenzahlung
Wir zahlen die Rente, solange der zum Todeszeitpunkt lebende versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne von Ziffer 4.1 Absatz 1 lebt. Wenn versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne von Ziffer 4.1 Absatz 1 die Kinder oder die Enkelkinder sind, zahlen wir eine Rente in gleicher Höhe an jedes versorgungsberechtigte Kind oder Enkelkind. Wir erbringen die Rente, solange die Anforderungen des § 32 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 - 3 Einkommensteuergesetz (EStG) erfüllt sind, längstens bis das Kind oder das Enkelkind das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Wir zahlen die Rente monatlich, jeweils am 1. →**Bankarbeitstag** eines Monats nach den vereinbarten Fälligkeitsterminen. Wenn die monatliche Rente weniger als 50 EUR beträgt, können wir 3 Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen.

(5) Ermittlung der Rente
Wir ermitteln die Rente an versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne von Ziffer 4.1 Absatz 1 auf Basis des zum Zeitpunkt des Todes der →**versicherten Person**
- für die Rentenzahlung zur Verfügung stehenden Betrags und
- des Alters des oder der versorgungsberechtigten Angehörigen.

Wir berechnen die jeweilige Rente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Rechnungsgrundlagen, die wir zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung nach Ziffer 1.4 Absatz 3 bei uns verwenden.

(6) Kein versorgungsberechtigter Angehöriger vorhanden
Wenn bei Tod der →**versicherten Person** keine versorgungsberechtigten Angehörigen im Sinne von Ziffer 4.1 Absatz 1 vorhanden sind, zahlen wir den für die Rentenzahlung zur Verfügung stehenden Betrag als Sterbegeld, höchstens jedoch die von der Aufsichtsbehörde jeweils zugelassene Höchstversicherungssumme bei Sterbekassen. Wenn aus mehreren bei einer Allianz-Gesellschaft bestehenden Verträgen der betrieblichen Altersversorgung

ein Sterbegeld fällig wird, gilt die Begrenzung für die Summe der Sterbegelder.

Mit Zahlung eines Sterbegelds erlischt die Versicherung.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die jeweils geltende Höchstgrenze für das Sterbegeld.

1.3 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod nach Rentenbeginn?

(1) Leistung ohne Baustein Hinterbliebenenrente
Wenn die →**versicherte Person** nach →**Rentenbeginn** stirbt und Sie keinen Baustein Hinterbliebenenrente abgeschlossen haben, zahlen wir aus dem für die Leistung bei Tod nach Rentenbeginn vereinbarten Kapital abzüglich bereits gezahlter →**ab Rentenbeginn garantierter Renten** eine Rente an versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne von Ziffer 4.1 Absatz 1.

(2) Leistung mit Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls Baustein Waisenrente
Wenn die zuletzt lebende Person (→**versicherte** oder →**mitversicherte Person**) nach →**Rentenbeginn** stirbt und Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, zahlen wir aus dem für die Leistung bei Tod nach Rentenbeginn vereinbarten Kapital abzüglich je einer →**ab Rentenbeginn garantierten Rente** aus dem Baustein Altersvorsorge für jeden Rentenzahlungstermin, den die zuletzt lebende Person erlebt hat, eine Rente an versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne von Ziffer 4.1 Absatz 1.

(3) Rentenzahlung
Wir zahlen die Rente, solange der zum Todeszeitpunkt lebende versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne von Ziffer 4.1 Absatz 1 lebt. Wenn versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne von Ziffer 4.1 Absatz 1 die Kinder oder die Enkelkinder sind, zahlen wir eine Rente in gleicher Höhe an jedes versorgungsberechtigte Kind oder Enkelkind. Wir erbringen die Rente, solange die Anforderungen des § 32 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 - 3 Einkommensteuergesetz (EStG) erfüllt sind, längstens bis das Kind oder das Enkelkind das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Wir zahlen die Rente monatlich, jeweils am 1. →**Bankarbeitstag** eines Monats nach den vereinbarten Fälligkeitsterminen. Wenn die monatliche Rente weniger als 50 EUR beträgt, können wir 3 Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen.

(4) Ermittlung der Rente
Wir ermitteln die Rente an versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne von Ziffer 4.1 Absatz 1 auf Basis des zum Zeitpunkt des Todes der →**versicherten Person** oder der zuletzt lebenden Person
- für die Rentenzahlung zur Verfügung stehenden Betrags und
- des Alters des oder der versorgungsberechtigten Angehörigen.

Wir berechnen die jeweilige Rente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Rechnungsgrundlagen, die wir zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung nach Ziffer 1.4 Absatz 3 bei uns verwenden.

(5) Kein versorgungsberechtigter Angehöriger vorhanden
Wenn bei Tod der →**versicherten Person** oder der zuletzt lebenden Person keine versorgungsberechtigten Angehörigen im Sinne von Ziffer 4.1 Absatz 1 vorhanden sind, zahlen wir den für die Rentenzahlung zur Verfügung stehenden Betrag als Sterbegeld, höchstens jedoch die von der Aufsichtsbehörde jeweils zugelassene Höchstversicherungssumme bei Sterbekassen. Wenn aus mehreren bei einer Allianz-Gesellschaft bestehenden Verträgen der betrieblichen Altersversorgung ein Sterbegeld fällig wird, gilt die Begrenzung für die Summe der Sterbegelder.

Mit Zahlung eines Sterbegelds erlischt die Versicherung.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die jeweils geltende Höchstgrenze für das Sterbegeld.

1.4 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?

(1) Rechnungsgrundlagen zur Berechnung der garantierten Leistungen zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags
Zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags verwenden wir für die Berechnung der garantierten Mindestrente und des garantierten Rentenfaktors folgende Rechnungsgrundlagen für den Rentenbezug:
- unsere unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2012 R U" (→**Tafeln**),
- den →**Rechnungszins** 0,25 Prozent und
- die →**Kosten** des Bausteins Altersvorsorge (siehe dazu Ziffer 7.1 Absatz 2 b)).

Zusätzlich nehmen wir beim garantierten Rentenfaktor einen Sicherheitsabschlag vor. Die Höhe des garantierten Rentenfaktors nennen wir in der Versicherungsbescheinigung bzw. im Versicherungsschein.

Wenn Sie neben dem Baustein Altersvorsorge weitere Bausteine abgeschlossen haben, verwenden wir für die Berechnung der garantierten Leistungen dieser Bausteine weitere →**Tafeln**, die wir Ihnen in den Regelungen dieser Bausteine nennen.

(2) Rechnungsgrundlagen bei Erhöhungen der garantierten Mindestrente und in anderen Fällen
Bei Erhöhungen der garantierten Mindestrente (zum Beispiel durch Zuzahlungen) berechnen wir die Erhöhungen der garantierten Mindestrente grundsätzlich mit den Rechnungsgrundlagen (insbesondere →**Rechnungszins**, →**Tafeln** und →**Kosten** des Bausteins Altersvorsorge), die wir bei Vertragsschluss zugrunde gelegt haben.

Wenn zum Erhöhungstermin aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und/oder der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) für die Berechnung der →**Deckungsrückstellung** von neu abzuschließenden vergleichbaren Versicherungen im Sinne von Absatz 3 a) andere Rechnungsgrundlagen gelten, können wir für die Erhöhungen der garantierten Mindestrente auch diese verwenden. Wenn sich nach einer Erhöhung der garantierten Mindestrente die für die Berechnung der →**Deckungsrückstellung** geltenden Rechnungsgrundlagen erneut ändern, können wir für weitere Erhöhungen der garantierten Mindestrente die geänderten Rechnungsgrundlagen verwenden oder die bei der letzten Erhöhung der garantierten Mindestrente zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen beibehalten.

Wenn wir andere Rechnungsgrundlagen verwenden als bei Vertragsschluss oder bei der letzten Erhöhung der garantierten Mindestrente, werden wir Sie hierüber informieren.

Die zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags zugrunde gelegten Prozentsätze der →**Kosten** des Bausteins Altersvorsorge nach Ziffer 7.1 Absatz 2 b) bleiben unverändert.

Außer bei Erhöhungen der garantierten Mindestrente gilt diese Regelung entsprechend, wenn in den jeweiligen Abschnitten dieser Versicherungsbedingungen ausdrücklich darauf hingewiesen wird (zum Beispiel bei Erhöhungen der Leistungen weiterer abgeschlossener Bausteine aufgrund einer Verlängerung der Beitragszahlungsdauer).

(3) Rechnungsgrundlagen zur Berechnung der Höhe der lebenslangen Rente zum Zeitpunkt des Rentenbeginns
Zum Zeitpunkt des →**Rentenbeginns** berechnen wir die Höhe der lebenslangen Rente mit dem zu diesem Zeitpunkt mit den maßgebenden Rechnungsgrundlagen berechneten Rentenfaktor nach Ziffer 1.1 Absatz 2 b). Für die Berechnung des Rentenfaktors verwenden wir als maßgebende Rechnungsgrundlagen den →**Rechnungszins** und die Sterbetafel (→**Tafeln**), die in der Beitragskalkulation zum Zeitpunkt des →**Rentenbeginns** für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung bei uns gelten, sowie die zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags zugrunde gelegten Prozentsätze der

→Kosten des Bausteins Altersvorsorge nach Ziffer 7.1 Absatz 2 b).

Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, berechnen wir die Höhe der lebenslangen Rente aus dem Baustein Altersvorsorge sowie die Höhe der Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls der Waisenrente mit den zum Zeitpunkt des →Rentenbeginns maßgebenden Rechnungsgrundlagen nach Satz 2. Maßgebende Rechnungsgrundlagen sind in diesem Fall auch die →Kosten ab Beginn der Rentenzahlung des Bausteins Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls des Bausteins Waisenrente (siehe dazu die Regelungen des Bausteins Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls des Bausteins Waisenrente im Abschnitt "Ergänzende Regelungen zu den Kosten Ihres Vertrags" Unterabschnitt "Übrige Kosten").

a) Vergleichbar ist eine Rentenversicherung,
- die ab →Rentenbeginn die Zahlung einer lebenslangen Garantierente zur Altersvorsorge, eine Leistung bei Tod sowie Hinterbliebenenleistungen vorsieht, wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben und
- die keine Risikoprüfung für den Rentenbezug vorsieht und
- die im Rentenbezug keine weiteren versicherten Leistungen wie Berufsunfähigkeits- oder Pflegeleistungen vorsieht und
- die in den Versicherungsbedingungen Regelungen zur Beteiligung am Überschuss ab Rentenbeginn enthält, die mit denjenigen Ihres Vertrags hinsichtlich der Art der Überschussanteile, der Ermittlung der Überschussanteile und deren Verwendung (siehe Ziffer 3.2.5) inhaltlich übereinstimmen.

Beispiele vergleichbarer Rentenversicherungen können Sie dem Dokument "Versicherungsinformationen" entnehmen.

b) Wenn wir zum →Rentenbeginn keine vergleichbare Rentenversicherung im Sinne von Absatz a) auf dem deutschen Lebensversicherungsmarkt anbieten, verpflichten wir uns einen Rentenfaktor festzulegen,
- der nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt wird und den wir deshalb als angemessen ansehen und
- der sicherstellt, dass wir dauerhaft unsere Verpflichtungen aus den Verträgen erfüllen können.

In diesem Fall werden wir einen unabhängigen Treuhänder hinzuziehen, der den Rentenfaktor zu prüfen und dessen Angemessenheit zu bestätigen hat.

Wir garantieren jedoch, dass der Rentenfaktor zum →Rentenbeginn mindestens so hoch ist wie der in der Versicherungsbescheinigung bzw. im Versicherungsschein genannte garantierte Rentenfaktor.

Wenn wir zum →Rentenbeginn mehrere vergleichbare Rentenversicherungen im Sinne von Absatz a) auf dem deutschen Lebensversicherungsmarkt anbieten, werden wir den Rentenfaktor der vergleichbaren Rentenversicherung verwenden, der zu einer höheren →ab Rentenbeginn garantierten Rente führt. In diesem Fall ist Voraussetzung, dass Sie die vergleichbare Rentenversicherung im Sinne von Absatz a) neu abschließen könnten.

c) Absatz 3 gilt nicht für die Berechnung der in der Versicherungsbescheinigung bzw. im Versicherungsschein genannten garantierten Mindestrente bzw. des garantierten Rentenfaktors (siehe dazu Absatz 1).

1.5 Wie werden die vertraglichen Garantien vor Rentenbeginn gesichert?

(1) Sicherungskapital
Zur Sicherstellung des Garantiebetrags bei Erleben und der garantierten Mindestrente führen wir während der →Aufschubdauer einen Teil des →Policenwerts Ihrer Versicherung in den sonstigen Kapitalanlagen innerhalb unseres Sicherungsvermögens, im sogenannten →Sicherungskapital. Die Höhe des →Sicherungskapitals hängt unter anderem von der →Aufschubdauer, der abgelaufenen Aufschubdauer, der Höhe des Garantiebetrags bei Erleben sowie der Höhe und Entwicklung des →Fondswerts ab.

(2) Wertsicherungskonzept
Wir prüfen an jedem →Bankarbeitstag vor →Rentenbeginn, ob die Aufteilung des →Policenwerts auf den Anlagestock (siehe Ziffer 2.2 Absatz 1) und das →Sicherungskapital so gewählt ist, dass der Garantiebetrag bei Erleben und die garantierte Mindestrente sichergestellt sind. Die Überprüfung der Aufteilung erfolgt nach einem festgelegten, nach versicherungsmathematischen Grundsätzen erstellten Verfahren.

Insbesondere bei einer ungünstigen Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Fonds bzw. der Fonds, die den von Ihnen gewählten →Anlagestrategien zugrunde liegen, kann es erforderlich sein, dass wir einen Teil des →Fondswerts oder den gesamten Fondswert in das →Sicherungskapital umschichten müssen. Bei einer günstigen Wertentwicklung der Fonds kann es zu einer Umschichtung vom →Sicherungskapital in die Fonds kommen. Im Fall einer Umschichtung ändert sich das Verhältnis zwischen →Fondswert und →Sicherungskapital.

Das Wertsicherungskonzept stellt sicher, dass zum Ende der →Aufschubdauer auch bei Kursverlust der Fonds ein ausreichend hoher →Policenwert zur Sicherstellung der Garantien vorhanden ist.

2. Unmittelbare Beteiligung an der Wertentwicklung von Fonds

Vor →Rentenbeginn haben Sie Versicherungsschutz unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Fonds bzw. der Fonds, die den von Ihnen gewählten →Anlagestrategien zugrunde liegen. Bitte beachten Sie hierzu Ziffer 1.1 Absatz 4 zu Chancen und Risiken des Kapitalmarkts.

Inhalt dieses Abschnitts:

2.1 Wie werden Sie an der Wertentwicklung der Fonds beteiligt?
2.2 Wie erfolgt die Kapitalanlage?
2.3 Wie verwenden wir Ihre Beiträge und ausgeschüttete Erträge der Fonds?
2.4 Wann werden Beiträge zur Risikodeckung durch den Verkauf von Anteileinheiten finanziert?
2.5 Wie können Sie die Aufteilung der Anlagebeträge ändern oder Anteileinheiten umschichten lassen?
2.6 Wie können Sie den Fondswert Ihrer Versicherung erfahren?
2.7 Wann können wir einen von Ihnen gewählten Fonds ersetzen?
2.8 Wann können wir eine von Ihnen gewählte Anlagestrategie ersetzen?

2.1 Wie werden Sie an der Wertentwicklung der Fonds beteiligt?

(1) Beteiligung an der Wertentwicklung
Bei Ihrer Versicherung werden Sie bis zum Ende der →Aufschubdauer an der Wertentwicklung der Anteileinheiten
- der von Ihnen gewählten Fonds und
- der Fonds, die den von Ihnen gewählten →Anlagestrategien zugrunde liegen,

beteiligt.

(2) Anlagestrategie
a) Bei einer von uns angebotenen →Anlagestrategie handelt es sich um eine Zusammenstellung von Fonds nach festgelegten Anlagegrundsätzen. Weder bei Vertragsschluss noch während der →Aufschubdauer müssen von uns →Anlagestrategien neben Fonds zur Verfügung gestellt werden.

Wenn wir →**Anlagestrategien** anbieten, bezeichnen wir die Zusammenstellung der Fonds sowie die prozentuale Aufteilung des Anlagebetrags auf die Fonds zu einem bestimmten Zeitpunkt als →**Struktur**.

Für jede →**Anlagestrategie** wird festgelegt, ob eine von uns beauftragte Kapitalverwaltungsgesellschaft oder wir die →**Struktur** zusammenstellen und überprüfen sowie Anweisungen zur Umschichtung erteilen. Änderungen der →**Struktur** und Umschichtungen erfolgen ohne Ihre Zustimmung.

Die →**Struktur** der →**Anlagestrategie** wird in regelmäßigen Abständen überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Bei einer Änderung der →**Struktur** der →**Anlagestrategie** wird uns der Tag genannt, ab dem die Änderung der Struktur gilt. Die Änderung an der →**Struktur** wird entsprechend für die Ihrer Versicherung zugrunde liegenden Anteileinheiten zu ihrem →**Anteilswert** durchgeführt. Bei der Durchführung der Änderung legen wir den →**Anteilswert** des genannten Tags zugrunde, spätestens den Anteilswert des 2. →**Bankarbeitstags**, der auf diesen Tag folgt.

Durch eine unterschiedliche Wertentwicklung der einzelnen Fonds im Zeitverlauf kann sich die prozentuale Aufteilung der Fonds, die einer →**Anlagestrategie** zugrunde liegen, gegenüber der →**Struktur** der Anlagestrategie verändern. Ist eine solche Abweichung gegeben, kann uns eine Anweisung erteilt werden, die aktuelle prozentuale Aufteilung wieder an die prozentuale Aufteilung gemäß →**Struktur** anzupassen. In diesem Fall erfolgt eine Umschichtung ohne Änderungen an der →**Struktur**. Bei der Durchführung der Änderung legen wir den →**Anteilswert** des uns genannten Tags zugrunde, spätestens den Anteilswert des 2. →**Bankarbeitstags**, der auf diesen Tag folgt.

Für das Management der →**Anlagestrategie** können Kosten entstehen. Diese werden monatlich durch den Verkauf von Anteileinheiten der jeweiligen →**Anlagestrategie** direkt entnommen.

b) Wenn Sie eine oder mehrere →**Anlagestrategien** gewählt haben, können Sie Informationen über die aktuell gültige →**Struktur** der von Ihnen gewählten Anlagestrategien jederzeit kostenlos bei uns anfordern.

2.2 Wie erfolgt die Kapitalanlage?

(1) Anlage im gesonderten Sicherungsvermögen (Anlagestock)
Bis zum Ende der →**Aufschubdauer** führen wir die auf Ihre Versicherung entfallenden Anteileinheiten getrennt von unseren sonstigen Kapitalanlagen in einer gesonderten Abteilung unseres Sicherungsvermögens, dem sogenannten Anlagestock.

(2) Wert der Anteileinheit (Anteilswert)
Der Wert einer Anteileinheit (→**Anteilswert**) richtet sich nach der Wertentwicklung der im jeweiligen Sondervermögen der Kapitalverwaltungsgesellschaft gehaltenen Vermögensgegenstände. Der →**Anteilswert** entspricht dem Rücknahmepreis eines Anteils des Fonds.

Den Rücknahmepreis eines Fondsanteils ermittelt die jeweilige Kapitalverwaltungsgesellschaft an den für sie geltenden Arbeitstagen. Diese müssen nicht mit den →**Bankarbeitstagen** in Deutschland übereinstimmen. Wenn uns kein aktueller Rücknahmepreis vorliegt, verwenden wir den letzten uns bekannten Rücknahmepreis.

Wenn eine Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme der Anteileinheiten ausgesetzt oder endgültig eingestellt hat oder keine Ausgabe von Anteileinheiten mehr erfolgt und wir aus diesen Gründen die Anteileinheiten nicht an die Kapitalverwaltungsgesellschaft zurückgeben können, setzen wir - soweit vorhanden - den für diese Anteileinheiten ermittelten Börsenpreis an.

Bei börsengehandelten Exchange Traded Funds (ETFs) entspricht der →**Anteilswert** bei Kauf oder Verkauf (zum Beispiel beim Erwerb von Anteileinheiten mit Ihren Beiträgen oder Umschichtungen) den jeweiligen von uns erzielten Kauf- oder Verkaufspreisen. Dabei berücksichtigen wir gegebenenfalls uns in Rechnung gestellte Handelsgebühren Dritter.

(3) Überführung der Anteileinheiten zum Rentenbeginn
Zum Zeitpunkt des →**Rentenbeginns** entnehmen wir die zum Ende der →**Aufschubdauer** auf Ihre Versicherung entfallenden Anteileinheiten dem Anlagestock. Den zugehörigen →**Fondswert** überführen wir in unsere sonstigen Kapitalanlagen innerhalb unseres Sicherungsvermögens.

2.3 Wie verwenden wir Ihre Beiträge und ausgeschüttete Erträge der Fonds?

(1) Verwendung der Beiträge

a) Verwendung laufender Beiträge
Wenn Sie laufende Beiträge zahlen, erwerben wir mit den Beiträgen, soweit diese nicht im →**Sicherungskapital** angelegt werden, Anteileinheiten entsprechend der von Ihnen gewählten Aufteilung der Fonds bzw. nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen jeweiligen →**Struktur** der von Ihnen gewählten →**Anlagestrategien** und überführen sie in unseren Anlagestock. Für die Umrechnung dieser Beiträge in Anteileinheiten ist der →**Anteilswert** maßgebend. Einen Teil der Anteileinheiten, die auf Ihre Versicherung entfallen, verkaufen wir zur Finanzierung von Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten in Prozent des Beitrags (→**Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absätze 1 und 2 a).

b) Verwendung eines einmaligen Beitrags
Wenn Sie einen einmaligen Beitrag zahlen, erwerben wir mit dem Beitrag, soweit dieser nicht im →**Sicherungskapital** angelegt wird, Anteileinheiten entsprechend der von Ihnen gewählten Aufteilung der Fonds bzw. nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen jeweiligen →**Struktur** der von Ihnen gewählten →**Anlagestrategien** und überführen sie in unseren Anlagestock. Für die Umrechnung der Beiträge in Anteileinheiten ist der →**Anteilswert** maßgebend. Einen Teil der Anteileinheiten, die auf Ihre Versicherung entfallen, verkaufen wir zur Finanzierung von Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absatz 1.

c) Stichtag für die Umrechnung von Beitragsteilen in Anteileinheiten
Bei der Umrechnung von Beitragsteilen in Anteileinheiten wird der →**Anteilswert** am Tag des Geldeingangs zugrunde gelegt, spätestens der 2. →**Bankarbeitstag**, der auf den Tag des Geldeingangs folgt. Die Umrechnung erfolgt jedoch nicht vor Fälligkeit der Beiträge.

Ab einem Beitrag von 5.000 EUR erwerben wir zunächst bis zum 36. Kalendertag nach Ausfertigung des Versicherungsscheins mit den in diesem Zeitraum eingegangenen Beiträgen, soweit diese nicht im →**Sicherungskapital** angelegt werden, Anteileinheiten an einem Geldmarktfonds. Einen Teil der Anteileinheiten, die auf Ihre Versicherung entfallen, verkaufen wir zur Finanzierung von Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten in Prozent des Beitrags (→**Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absätze 1 und 2 a). Im Anschluss schichten wir die Anteileinheiten aus dem Geldmarktfonds entsprechend der von Ihnen gewählten Aufteilung der Fonds bzw. nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen jeweiligen →**Struktur** der von Ihnen gewählten →**Anlagestrategien** um. Der Umschichtung wird der →**Anteilswert** des 36. Kalendertags nach Ausfertigung der Versicherungsbescheinigung bzw. des Versicherungsscheins zugrunde gelegt. Sofern bei der Umschichtung die Ausgabe von Fondsanteilen kurzfristig beschränkt, ausgesetzt oder endgültig eingestellt worden ist, verfahren wir nach Ziffer 2.7 bzw. nach Ziffer 2.8, wenn die Fondsanteile einer oder mehreren →**Anlagestrategien** nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen →**Struktur** zugrunde liegen.

(2) Verwendung der Erträge
Abhängig von den Ihrer Versicherung zugrunde liegenden Fonds werden die Erträge aus den im Anlagestock enthaltenen Anteileinheiten wie folgt verwendet:
- sie fließen unmittelbar in den Fonds (Thesaurierung) oder

- es werden mit den Erträgen im Rahmen der Ausschüttung neue Anteileinheiten erworben.

a) Thesaurierung
Bei einer Thesaurierung fließen die Erträge des Fonds unmittelbar dem Fonds zu. Damit erhöht sich der →**Anteilswert**.

b) Erwerb neuer Anteileinheiten
Wenn die von uns beauftragte Kapitalverwaltungsgesellschaft die Erträge ausschüttet, werden diese Erträge zum →**Anteilswert** des →**Bankarbeitstages**, an dem die Ausschüttung erfolgt, in Anteileinheiten des jeweiligen Anlagestocks umgerechnet. Die Anteileinheiten werden anschließend Ihrem Vertrag zugeordnet.

2.4 Wann werden Beiträge zur Risikodeckung durch den Verkauf von Anteileinheiten finanziert?

(1) Voraussetzungen
Wenn Sie einen Baustein Rente aus Kapital bei Tod abgeschlossen haben, finanzieren wir die fälligen Beiträge zur Risikodeckung bei Versicherungen gegen einmaligen Beitrag und bei beitragsfreien Versicherungen nach Ziffer 7.1 Absatz 4 durch den Verkauf von Anteileinheiten, die auf Ihre Versicherung entfallen.

(2) Auswirkungen einer ungünstigen Wertentwicklung der Anteileinheiten
Eine ungünstige Wertentwicklung der im Anlagestock enthaltenen Anteileinheiten kann vor →**Rentenbeginn** dazu führen, dass der →**Fondswert** nicht mehr ausreicht, um den vollen Beitrag zur Risikodeckung durch die in Absatz 1 genannten Entnahmen zu decken. In diesem Fall erlischt der Baustein Rente aus Kapital bei Tod. Wir werden Sie vorher rechtzeitig darauf hinweisen.

2.5 Wie können Sie die Aufteilung der Anlagebeträge ändern oder Anteileinheiten umschichten lassen?

(1) Aufteilung künftiger Anlagebeträge
Sie können jederzeit die Aufteilung Ihrer künftigen Anlagebeträge auf Fonds und →**Anlagestrategien** ändern. Für die Aufteilung sind nur ganzzahlige Prozentsätze zulässig. Für die Aufteilung der künftigen Anlagebeträge können Sie zusammen höchstens 10 Fonds und →**Anlagestrategien**, davon bis zu 3 Anlagestrategien, wählen (zum Beispiel: 8 Fonds und 2 Anlagestrategien).

(2) Auswählbare Fonds und Anlagestrategien
Für die Aufteilung der künftigen Anlagebeträge nach Absatz 1 und die Umschichtungen von Anteileinheiten nach Absatz 3 können Sie aus den Fonds und den →**Anlagestrategien** wählen, die zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Rechte für Ihre Versicherung zur Verfügung stehen und bei denen die Rückgabe der Anteileinheiten zu diesem Zeitpunkt unbefristet und uneingeschränkt möglich ist. Die jeweils aktuelle Liste der Fonds und →**Anlagestrategien** können Sie jederzeit kostenlos bei uns anfordern.

(3) Umschichtung von Anteileinheiten

a) Umschichtung von Anteileinheiten an Fonds
Sie können jederzeit verlangen, dass die auf Ihre Versicherung entfallenden Anteileinheiten an Fonds, die nicht einer →**Anlagestrategie** zugrunde liegen, ganz oder teilweise
- in einen oder mehrere Fonds
- bzw. in eine oder mehrere Anlagestrategien

umgeschichtet werden. Bei den Umschichtungen werden die umzuschichtenden Anteileinheiten zu ihrem →**Anteilswert** in Anteileinheiten
- der neu gewählten Fonds
- bzw. der Fonds, die der neu gewählten →**Anlagestrategie** nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen →**Struktur** zugrunde liegen,

angelegt.

b) Umschichtung von Anteileinheiten an Fonds aus Anlagestrategien
Sie können jederzeit verlangen, dass die auf Ihre Versicherung entfallenden Anteileinheiten an Fonds aus einer von Ihnen gewählten →**Anlagestrategie** in ihrer Gesamtheit ganz oder teilweise
- in einen oder mehrere Fonds
- bzw. in eine oder mehrere von Ihnen neu gewählten Anlagestrategien

umgeschichtet werden. Bei einer teilweisen Umschichtung werden die Anteileinheiten der einzelnen Fonds im selben Verhältnis umgeschichtet, indem sich der →**Fondswert** der →**Anlagestrategie** auf die einzelnen Fonds aufteilt. Die umzuschichtenden Anteileinheiten werden zu ihrem →**Anteilswert** in Anteileinheiten
- der neu gewählten Fonds
- bzw. der Fonds, die der neu gewählten →**Anlagestrategie** nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen →**Struktur** zugrunde liegen,

angelegt.

Innerhalb einer →**Anlagestrategie** sind keine Umschichtungen möglich. Auch können Sie nicht Anteileinheiten an einzelnen Fonds, die einer von Ihnen gewählten →**Anlagestrategie** zugrunde liegen, umschichten.

c) Voraussetzungen der Umschichtung
Es sind nur ganzzahlige Prozentsätze zulässig.

Bei einer Umschichtung können Sie nicht verlangen, dass wir auf Ihre Versicherung entfallende Anteileinheiten verkaufen und zum gleichen Umschichtungstermin wieder Anteileinheiten desselben Fonds bzw. dieselbe →**Anlagestrategie** kaufen.

Für das Umschichten der Anteileinheiten können Sie zusammen höchstens 10 Fonds und →**Anlagestrategien**, davon bis zu 3 Anlagestrategien, wählen (zum Beispiel: 8 Fonds und 2 Anlagestrategien).

(4) Zeitpunkt der Ausführung
Wir führen die Änderung nach Absatz 1 oder 3 unverzüglich, spätestens am 2. →**Bankarbeitstag**, der auf den Eingang Ihrer Mitteilung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) bei uns folgt, durch.

Wenn Sie die Neuaufteilung oder Umschichtung zu einem bestimmten Termin wünschen, muss Ihre Mitteilung spätestens 2 →**Bankarbeitstage** vor dem gewünschten Termin bei uns eingehen.

(5) Aktives Ablaufmanagement
3 Jahre vor dem vereinbarten →**Rentenbeginn** erhalten Sie von uns ein Angebot für ein aktives Ablaufmanagement.

Wenn Sie das Angebot annehmen, schichten wir innerhalb der 3 Jahre die Anlagen, aktuell monatlich, zu ihrem →**Anteilswert** von risikoreicheren in risikoärmere Fonds um. Derzeit handelt es sich bei den risikoärmeren Fonds während der ersten 18 Monate um einen Rentenfonds, während der zweiten 18 Monate um einen Geldmarktfonds. Details zu den Fonds finden Sie in unserem Angebot zum Ablaufmanagement.

Das Umschichtungsvolumen beträgt aktuell im ersten Monat ein Sechsunddreißigstel des dann aktuellen Werts der risikoreicheren Fonds, im zweiten Monat ein Fünfunddreißigstel, im dritten Monat ein Vierunddreißigstel usw., bis im letzten Monat des Ablaufmanagements eine vollständige Umschichtung erfolgt. Indem wir umschichten, reduzieren wir in den letzten Jahren vor →**Rentenbeginn** die Risiken einer Wertminderung, die aufgrund von möglichen Kursrückgängen bestehen.

Wir ändern für Sie auch die Aufteilung der Anlagebeträge. Ab Beginn des Ablaufmanagements fließen die Beiträge ebenfalls in die vorgesehenen risikoärmeren Fonds.

Zusätzliche →**Kosten** entstehen Ihnen hierbei nicht. Der Garantiebetrag bei Erleben, die garantierte Mindestrente und der garantierte Rentenfaktor ändern sich durch das aktive Ablaufmanagement nicht. Mit Beginn des aktiven Ablaufmanagements endet die dynamische Garantieerhöhung nach Ziffer 1.1 Absatz 3.

Sie können das Ablaufmanagement jederzeit in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) aussetzen und danach wieder aufnehmen.

2.6 Wie können Sie den Fondswert Ihrer Versicherung erfahren?

Sie erhalten jährlich ab dem 2. Versicherungsjahr bis zum →**Rentenbeginn** eine Mitteilung, der Sie die →**Anteilswerte** sowie die Anzahl der Anteileinheiten, die auf Ihre Versicherung entfallen, und den →**Fondswert** entnehmen können. Sie können diese Auskunft auch jederzeit auf Wunsch erhalten.

2.7 Wann können wir einen von Ihnen gewählten Fonds ersetzen?

(1) Änderung der Fondspalette
Das bei Abschluss Ihrer Versicherung vorgesehene Angebot an Fonds kann während der gesamten →**Aufschubdauer** Änderungen unterliegen. Die jeweils aktuelle Liste der Fonds können Sie jederzeit kostenlos bei uns anfordern.

(2) Austausch eines Fonds
Wenn in Bezug auf einen Ihrer Versicherung zugrunde liegenden Fonds erhebliche Änderungen eintreten, die wir nicht beeinflussen können, sind wir berechtigt, den Fonds durch einen anderen zu ersetzen.

a) Beispielhafte erhebliche Änderungen
Als erhebliche Änderungen gelten insbesondere:
- die Auflösung oder Schließung des Fonds durch die von uns beauftragte Kapitalverwaltungsgesellschaft;
- die Zusammenlegung des von Ihnen gewählten Fonds mit anderen Fonds durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft;
- der Verlust der Zulassung für den Vertrieb von Investmentanteilen der von uns beauftragten Kapitalverwaltungsgesellschaft;
- die Einstellung des Vertriebs von Investmentanteilen der von uns beauftragten Kapitalverwaltungsgesellschaft;
- von den Kapitalverwaltungsgesellschaften festgelegte Rückgabe- und Rücknahmebeschränkungen von Investmentanteilen bzw. Anteileinheiten, wie die Aussetzung der Rücknahme und die Einführung von Rückgabefristen und Rücknahmebeschränkungen;
- die erhebliche Verletzung von vertraglichen Pflichten der von uns beauftragten Kapitalverwaltungsgesellschaft.

b) Weitere erhebliche Änderungen
Als erhebliche Änderung gilt auch, wenn der Fonds Auswahlkriterien nicht mehr erfüllt, von denen wir die Aufnahme eines Fonds in das Fondsangebot üblicherweise abhängig machen. In diesem Fall können wir den Fonds in Abstimmung mit dem →**Verantwortlichen Aktuar** ersetzen. Darunter fällt insbesondere:
- die erhebliche Unterschreitung der Fondsperformance des von Ihnen gewählten Fonds im Vergleich zum Marktdurchschnitt oder eine Verschlechterung bzw. ein Wegfall von Ratings Ihres Fonds.
- die erhebliche Änderung der Anlagestrategie oder der Anlagepolitik der von uns beauftragten Kapitalverwaltungsgesellschaft.
- der Austausch des Fondsmanagers des von Ihnen gewählten Fonds.
- der von Ihnen gewählte Fonds wird von der von uns beauftragten Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht mehr zu den bei Aufnahme des Fonds in das Fondsangebot vereinbarten Rahmenbedingungen angeboten.

(3) Auswirkungen
Wenn wir von dem in Absatz 2 genannten Recht Gebrauch machen, können wir solche Fonds oder →**Anlagestrategien** aus unserem Angebot Ihrer Versicherung zugrunde legen, die nach unserer Einschätzung den von Ihnen gewählten Fonds am ehesten entsprechen. Das gilt sowohl für die notwendige Umschichtung der Anteileinheiten der nicht mehr zur Verfügung stehenden Fonds als auch für den Neuerwerb entsprechender Anteileinheiten.

Sie können in diesem Fall ohne zusätzliche →**Kosten** die auf Ihre Versicherung entfallenden Anteileinheiten ganz oder teilweise auch in einen oder mehrere andere Fonds umschichten lassen und die Aufteilung der künftigen Beiträge neu festlegen. Dieses Recht erstreckt sich auf die Fonds, die zum Zeitpunkt der Ausübung dieses Rechts für Ihre Versicherung zur Verfügung stehen und bei denen die Rückgabe der Anteileinheiten zu diesem Zeitpunkt unbefristet und uneingeschränkt möglich ist.

Über Änderungen und Möglichkeiten werden wir Sie schriftlich informieren. Wenn Sie uns innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung nichts Gegenteiliges mitteilen, werden wir nach den Sätzen 1 und 2 verfahren.

Sofern die Ausgabe von Fondsanteilen kurzfristig beschränkt, ausgesetzt oder endgültig eingestellt worden ist, verfahren wir nach den Sätzen 1 und 2.

2.8 Wann können wir eine von Ihnen gewählte Anlagestrategie ersetzen?

(1) Änderung der Auswahl an Anlagestrategien
Wenn wir →**Anlagestrategien** anbieten, kann dieses Angebot während der gesamten →**Aufschubdauer** Änderungen unterliegen. Die jeweils aktuelle Liste der →**Anlagestrategien** können Sie jederzeit kostenlos bei uns anfordern.

(2) Austausch der Anlagestrategie
Wenn in Bezug auf eine von Ihnen gewählte →**Anlagestrategie** erhebliche Änderungen eintreten, die wir nicht beeinflussen können, sind wir berechtigt, die von Ihnen gewählte Anlagestrategie auszutauschen und durch eine andere Anlagestrategie oder durch einen oder mehrere Fonds zu ersetzen.

a) Beispielhafte erhebliche Änderungen
Als erhebliche Änderungen gelten insbesondere:
- der Verlust der Zulassung für die Vermögensverwaltung der von uns beauftragten Kapitalverwaltungsgesellschaft;
- die Einstellung der Vermögensverwaltung für →**Anlagestrategien** der von uns beauftragten Kapitalverwaltungsgesellschaft;
- die erhebliche Verletzung von vertraglichen Pflichten der von uns beauftragten Kapitalverwaltungsgesellschaft.

b) Weitere erhebliche Änderungen
Als erhebliche Änderung gilt auch, wenn die von Ihnen gewählte →**Anlagestrategie** bzw. einer oder mehrere der zugrunde gelegten Fonds Auswahlkriterien nicht mehr erfüllt, von denen wir die Aufnahme in das Angebot an Anlagestrategien bzw. Fonds üblicherweise abhängig machen. In diesem Fall können wir die →**Anlagestrategie** in Abstimmung mit dem →**Verantwortlichen Aktuar** ersetzen. Darunter fällt insbesondere:
- die erhebliche Unterschreitung der Performance im Vergleich zum Marktdurchschnitt oder eine Verschlechterung bzw. ein Wegfall von Ratings.
- die erhebliche Änderung der Anlagestrategie oder der Anlagepolitik der von uns beauftragten Kapitalverwaltungsgesellschaft.
- der Austausch des Anlagestrategiemanagers der von Ihnen gewählten →**Anlagestrategie**.
- die von Ihnen gewählte →**Anlagestrategie** wird von der Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht mehr zu den bei Aufnahme der Anlagestrategie in das Angebot vereinbarten Rahmenbedingungen angeboten.
- ein der →**Anlagestrategie** zugrunde liegender Fonds wird von der von uns beauftragten Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht mehr zu den bei Aufnahme in die Anlagestrategie vereinbarten Rahmenbedingungen angeboten.

(3) Auswirkungen
Wenn wir von dem in Absatz 2 genannten Recht Gebrauch machen, können wir solche →**Anlagestrategien** oder Fonds aus unserem Angebot Ihrer Versicherung zugrunde legen, die nach unserer Einschätzung der von Ihnen gewählten Anlagestrategie am ehesten entsprechen. Das gilt sowohl für die notwendige Umschichtung der Anteileinheiten der Fonds, die der nicht mehr zur Verfügung stehenden →**Anlagestrategie** zugrunde liegen, als auch für den Neuerwerb entsprechender Anteileinheiten.

Sie können in diesem Fall ohne zusätzliche →**Kosten** die auf Ihre Versicherung entfallenden Anteileinheiten ganz oder teilweise auch in Fonds, die einer oder mehreren anderen →**Anlagestrategien** nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen →**Struktur** zugrunde liegen, oder in einen oder mehrere andere Fonds umschichten lassen und die Aufteilung der künftigen Beiträge neu festlegen. Dieses Recht erstreckt sich auf die →**Anlagestrategien** und Fonds, die zum Zeitpunkt der Ausübung dieses Rechts für Ihre Versicherung zur Verfügung stehen und bei denen die Rückgabe der Anteileinheiten zu diesem Zeitpunkt unbefristet und uneingeschränkt möglich ist.

Über Änderungen und Möglichkeiten werden wir Sie schriftlich informieren. Wenn Sie uns innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung nichts Gegenteiliges mitteilen, werden wir nach den Sätzen 1 und 2 verfahren.

Sofern die Ausgabe von Fondsanteilen, die einer oder mehreren →**Anlagestrategien** nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen →**Struktur** zugrunde liegen, kurzfristig beschränkt, ausgesetzt oder endgültig eingestellt worden ist, verfahren wir nach den Sätzen 1 und 2.

3. Leistung aus der Überschussbeteiligung

Für die Überschussbeteiligung gelten die folgenden Regelungen. Falls für einzelne Bausteine Besonderheiten gelten, finden Sie diese in den Regelungen des jeweiligen Bausteins.

Inhalt dieses Abschnitts:

3.1 Was sind die Grundlagen der Überschussbeteiligung?
3.2 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Überschüssen?
3.3 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Bewertungsreserven?

3.1 Was sind die Grundlagen der Überschussbeteiligung?

(1) Keine Garantie der Höhe der Überschussbeteiligung
Wir können die Überschussbeteiligung der Höhe nach nicht garantieren. Zum einen hängt die Höhe der Überschussbeteiligung von vielen Einflüssen ab, die nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar sind. Wichtigster Einflussfaktor ist die Entwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung der von uns versicherten Risiken und der Kosten ist von Bedeutung. Zum anderen erfolgt die Überschussbeteiligung nach einem verursachungsorientierten Verfahren (siehe dazu im Einzelnen die Ziffern 3.2 und 3.3 Absatz 2). **Im ungünstigsten Fall kann die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags der Höhe nach null sein.**

Wir informieren Sie jährlich über die Entwicklung der Überschussbeteiligung.

(2) Komponenten der Überschussbeteiligung
Die Überschussbeteiligung umfasst 2 Komponenten:
- die Beteiligung an den Überschüssen (siehe dazu insbesondere die Ziffer 3.2) und
- die Beteiligung an den →**Bewertungsreserven** (siehe dazu insbesondere die Ziffer 3.3).

Wir beachten bei der Überschussbeteiligung die jeweils geltenden Vorgaben
- des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), insbesondere § 153 VVG,
- des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG), insbesondere die §§ 139 und 140 VAG
- sowie die dazu ergangenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung - MindZV).

(3) Maßgebende Überschüsse und Bewertungsreserven
Grundlage für die Beteiligung am Überschuss ist der Überschuss, den wir jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) ermitteln. Wir legen mit der Feststellung des Jahresabschlusses - unter Beachtung aufsichtsrechtlicher Vorgaben - fest, welcher Teil des jährlichen Überschusses für die Überschussbeteiligung aller überschussberechtigten Verträge zur Verfügung steht. Diesen Teil des Überschusses führen wir der →**Rückstellung für Beitragsrückerstattung** zu, soweit er nicht unmittelbar den überschussberechtigten Verträgen gut geschrieben wird. Die →**Rückstellung für Beitragsrückerstattung** darf nur für die Überschussbeteiligung der →**Versicherungsnehmer** verwendet werden. Nur in gesetzlich festgelegten Ausnahmefällen können wir hiervon mit Zustimmung der für uns zuständigen Aufsichtsbehörde abweichen.

Grundlage für die Beteiligung an den →**Bewertungsreserven** sind die Bewertungsreserven, die wir nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) ermitteln und die nach den maßgebenden Vorschriften des Versicherungsaufsichtsrechts für die Beteiligung an den Bewertungsreserven aller überschussberechtigten Verträge zur Verfügung stehen.

Aus der Zuführung zur →**Rückstellung für Beitragsrückerstattung** ergeben sich für Ihren Vertrag keine Ansprüche auf eine bestimmte Überschussbeteiligung.

3.2 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Überschüssen?

Die Beteiligung an den Überschüssen erfolgt nach einem verursachungsorientierten Verfahren. Im Folgenden erläutern wir Ihnen,
- warum wir Überschussgruppen bilden (siehe Ziffer 3.2.1),
- wie wir zur Ermittlung der Überschussanteile Ihres Vertrags →**Überschussanteilsätze** festlegen (siehe Ziffer 3.2.2) und
- wie Ihr Vertrag während der Vertragsdauer an den Überschüssen beteiligt wird (siehe Ziffern 3.2.3 bis 3.2.6).

Die Mittel für die Beteiligung am Überschuss werden grundsätzlich der →**Rückstellung für Beitragsrückerstattung** entnommen (siehe Ziffer 3.1 Absatz 3). Nur wenn sie unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut geschrieben werden, werden sie zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert.

3.2.1 Bildung von Überschussgruppen

Versicherungen tragen in unterschiedlichem Maß zu der Entstehung von Überschüssen bei. Wir fassen deshalb vergleichbare Versicherungen zu sogenannten Überschussgruppen zusammen. Innerhalb der Überschussgruppen gibt es verschiedene Untergruppen, mit denen wir weitere bestehende Unterschiede berücksichtigen. Die Zuordnung der einzelnen Verträge zu einer Überschuss- und Untergruppe erfolgt zum Beispiel in Abhängigkeit von
- der Art des versicherten Risikos (zum Beispiel Todesfall- oder Berufsunfähigkeitsrisiko),
- der Phase, in der sich die Versicherung befindet (zum Beispiel vor oder nach →**Rentenbeginn**),
- dem Versicherungsbeginn oder
- der Art der Beitragszahlung.

Die für alle überschussberechtigten Verträge vorgesehenen Überschüsse verteilen wir auf die einzelnen Überschuss- und Untergruppen. Dabei orientieren wir uns daran, in welchem Umfang die Überschuss- und Untergruppen zur Entstehung der Überschüsse beigetragen haben.

Die Information, zu welcher Überschuss- und Untergruppe Ihre Versicherung gehört, finden Sie in dem Dokument "Versicherungsinformationen" im Abschnitt "Welche Überschussgruppen und Untergruppen liegen der Versicherung zugrunde?". Die Gruppenzuordnung ist maßgeblich für die spätere Zuteilung der Überschussanteile.

3.2.2 Festlegung der Überschussanteilsätze

Zur Ermittlung der Überschussanteile, die Ihrem Vertrag zugeteilt werden (siehe Ziffern 3.2.3 bis 3.2.6), legt unser Vorstand auf Vorschlag des →**Verantwortlichen Aktuars** vor Beginn eines jeden

Kalenderjahres die Höhe der →**Überschussanteilsätze** für die Dauer eines Jahres fest (sogenannte Überschussdeklaration).

Die →**Überschussanteilsätze** werden für die einzelnen Überschuss- und Untergruppen (siehe Ziffer 3.2.1) sowie für die verschiedenen Arten der Überschussanteile (siehe Ziffern 3.2.3 bis 3.2.6) als Prozentsätze bestimmter →**Bezugsgrößen** festgelegt. Die Festlegung der →**Überschussanteilsätze** kann im ungünstigsten Fall dazu führen, dass der einzelne Vertrag keine Überschussanteile oder nicht alle für ihn in Betracht kommenden Arten von Überschussanteilen (siehe Ziffern 3.2.3 bis 3.2.6) erhält.

Wir veröffentlichen die →**Überschussanteilsätze** jährlich im Anhang unseres Geschäftsberichts, den Sie jederzeit bei uns anfordern können, oder teilen sie Ihnen auf andere Weise mit.

Im Rahmen Ihres Bausteins Altersvorsorge können Sie für einen bestimmten Zeitraum eigene →**Überschussanteilsätze** erhalten. Diese weichen von denjenigen →**Überschussanteilsätzen** ab, die wir für die Untergruppe Ihrer Versicherung im Anhang unseres Geschäftsberichts nennen.

Wenn für Ihre Versicherung bei Vertragsschluss eigene →**Überschussanteilsätze** gelten, finden Sie Informationen zur Höhe sowie zu dem Zeitraum, in dem Sie eigene Überschussanteilsätze erhalten, in dem Dokument "Versicherungsinformationen" unter der Überschrift "Hinweise zu eigenen Überschussanteilsätzen".

3.2.3 Laufende Beteiligung am Überschuss vor Rentenbeginn

Vor →**Rentenbeginn** beteiligen wir den Baustein Altersvorsorge in Abhängigkeit von der Zuordnung Ihrer Versicherung zu einer Überschuss- bzw. Untergruppe an unseren Überschüssen (laufende Überschussanteile).

Der laufende Überschussanteil vor →**Rentenbeginn** besteht aus
- einem Zinsüberschussanteil,
- einem Zusatzüberschussanteil und
- den fondsabhängigen Überschussanteilen.

Die Höhe der genannten Überschussanteile ergibt sich aus der Überschussdeklaration (siehe Ziffer 3.2.2) und kann auch null sein.

(1) Ermittlung und Zuteilung der laufenden Überschussanteile

Die Höhe der Ihrem Vertrag zuzuteilenden Überschussanteile ermitteln wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legen wir die jeweils festgelegten →**Überschussanteilsätze** (siehe Ziffer 3.2.2) und die jeweilige →**Bezugsgröße** zugrunde.

a) Zinsüberschussanteil

Der Zinsüberschussanteil wird täglich mit dem jeweils gültigen jährlichen →**Überschussanteilsatz** bezogen auf einen Tag berechnet und zugeteilt.

Die →**Bezugsgröße** des Zinsüberschussanteils ist das →**Sicherungskapital**.

b) Zusatzüberschussanteil

Der Zusatzüberschussanteil wird täglich mit dem jeweils gültigen jährlichen →**Überschussanteilsatz** bezogen auf einen Tag berechnet und zugeteilt.

Die →**Bezugsgröße** des Zusatzüberschussanteils ist das →**Sicherungskapital**.

c) Fondsabhängige Überschussanteile

Die einzelnen fondsabhängigen Überschussanteile der Ihrer Versicherung zugrunde liegenden Fonds außerhalb einer →**Anlagestrategie** berechnen wir zu jedem Monatsbeginn mit den jeweils gültigen jährlichen fondsabhängigen →**Überschussanteilsätzen** für einen Monat. Die so erhaltenen Werte werden monatlich dem jeweiligen Fonds zugeteilt.

Der fondsabhängige Überschussanteil einer →**Anlagestrategie** ist die Summe der einzelnen fondsabhängigen Überschussanteile der Fonds, die Ihrer Versicherung innerhalb einer Anlagestrategie zugrunde liegen. Die einzelnen fondsabhängigen Überschussanteile der Fonds berechnen wir zu jedem Monatsbeginn mit den jeweils gültigen jährlichen fondsabhängigen →**Überschussanteilsätzen** für einen Monat. Die so erhaltenen Werte werden addiert und monatlich der →**Anlagestrategie** zugeteilt.

Die →**Bezugsgröße** eines einzelnen fondsabhängigen Überschussanteils wird dadurch ermittelt, dass die Anzahl der Anteileinheiten des jeweiligen Fonds mit den zum 1. eines Monats ermittelten →**Anteilswerten** multipliziert wird. Ist der 1. eines Monats kein →**Bankarbeitstag**, so ist der Bewertungsstichtag der letzte Bankarbeitstag des Vormonats.

Im 1. Monat der →**Aufschubdauer** ist die →**Bezugsgröße** der einzelnen fondsabhängigen Überschussanteile derjenige Anteil des 1. Beitrags für den Baustein Altersvorsorge, der nach Abzug von Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrigen Kosten in Prozent des Beitrags (→**Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absätze 1 und 2 a) in den jeweiligen Fonds bzw. in die jeweilige →**Anlagestrategie** fließt.

(2) Verwendung der Überschussanteile

Mit dem Zinsüberschussanteil abzüglich Verwaltungskosten (→**Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 a) und dem Zusatzüberschussanteil erwerben wir vor →**Rentenbeginn**, soweit diese nicht im →**Sicherungskapital** angelegt werden, Anteileinheiten entsprechend der von Ihnen gewählten Aufteilung bzw. nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen →**Struktur** der von Ihnen gewählten →**Anlagestrategien**.

Mit den einzelnen fondsabhängigen Überschussanteilen der Fonds außerhalb einer →**Anlagestrategie** erwerben wir vor →**Rentenbeginn** Anteileinheiten am jeweiligen Fonds.

Mit den fondsabhängigen Überschussanteilen der →**Anlagestrategien** erwerben wir vor →**Rentenbeginn** Anteileinheiten nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen →**Struktur** der jeweiligen Anlagestrategie.

Gleiches gilt für Überschussanteile aus weiteren Bausteinen, wenn in den für diese Bausteine geltenden Regelungen nichts anderes festgelegt ist.

3.2.4 Schlussüberschussbeteiligung

Zusätzlich zu den laufenden Überschussanteilen kann ein Schlussüberschussanteil zugeteilt werden
- bei Kündigung, Ausübung des Kapitalwahlrechts nach Ziffer 10.2 (Vertragsende) oder
- zu Beginn einer Rente an versorgungsberechtigte Angehörige bei Tod der →**versicherten Person** vor →**Rentenbeginn**, wenn Sie keinen Baustein Hinterbliebenenrente und keinen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, (siehe Ziffer 1.2 Absatz 1 a) und b)) oder
- zu Beginn der Rente aus dem Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls aus dem Baustein Waisenrente bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn, wenn Sie diese Bausteine abgeschlossen haben, (siehe Ziffer 1.2 Absatz 1 c)) oder
- zu Beginn der Rente aus dem Baustein Altersvorsorge.

Die Höhe des Schlussüberschussanteils ergibt sich aus der Überschussdeklaration (siehe Ziffer 3.2.2) und kann auch null sein.

(1) Ermittlung des Schlussüberschussanteils
- Bei Vertragsende oder
- zu Beginn einer Rente an versorgungsberechtigte Angehörige bei Tod der →**versicherten Person** vor →**Rentenbeginn**, wenn Sie keinen Baustein Hinterbliebenenrente und keinen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, (siehe Ziffer 1.2 Absatz 1 a) und b)) oder
- zu Beginn der Rente aus dem Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls aus dem Baustein Waisenrente bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn, wenn Sie diese Bausteine abgeschlossen haben, (siehe Ziffer 1.2 Absatz 1 c)) oder
- zu Beginn der Rente aus dem Baustein Altersvorsorge

ermitteln wir die Höhe des Schlussüberschussanteils nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legen wir die →**Be-**

zugsgrößen und die dann für sämtliche Versicherungsjahre jeweils festgelegten Schlussüberschussanteilsätze zugrunde.

→Bezugsgröße für den Schlussüberschussanteil ist jeweils das durchschnittliche **→Sicherungskapital** in den einzelnen abgelaufenen Kalenderjahren.

Die Höhe sämtlicher Schlussüberschussanteilsätze legt unser Vorstand jeweils für ein Kalenderjahr fest. Die Festlegung der Höhe der Schlussüberschussanteilsätze sowie weitere Informationen können Sie dem Anhang unseres Geschäftsberichts unter der Überschrift "Schlussüberschussanteil" entnehmen.

Bei Kapitalzahlungen vor **→Rentenbeginn** (zum Beispiel bei Kündigung) kann der Schlussüberschussanteil in Abhängigkeit von der Zinssituation am Kapitalmarkt geringer ausfallen. Weitere Informationen können Sie dem Anhang unseres Geschäftsberichts unter der Unterüberschrift "Schlussüberschussanteil bei Kündigung" entnehmen.

(2) Verwendung des Schlussüberschussanteils

Wenn wir eine Rente aus dem Baustein Altersvorsorge zahlen, verwenden wir den zugeteilten Schlussüberschussanteil zusammen mit dem **→Policenwert** und der Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** (zuzüglich gegebenenfalls der **→Deckungskapitalien**, Schlussüberschussanteile und der Beteiligung an den Bewertungsreserven des Bausteins Hinterbliebenenrente und des Bausteins Waisenrente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 Sätze 2 und 3) für die Bildung der Renten nach Ziffer 1.1 Absatz 2. Die garantierte Mindestrente und gegebenenfalls die garantierte Mindesthinterbliebenenrente und die garantierte Mindestwaisenrente erhöhen sich hierdurch nicht.

Zahlen wir eine Rente an versorgungsberechtigte Angehörige bei Tod der **→versicherten Person** vor Beginn der Rente aus dem Baustein Alters- oder Hinterbliebenenvorsorge (siehe Ziffer 1.2 Absatz 1 a) und b)), verwenden wir den Schlussüberschussanteil zusammen mit dem **→Policenwert** und der Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** für die Bildung der Rente.

Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben und wir bei Tod der **→versicherten Person** vor **→Rentenbeginn** Renten aus diesen Bausteinen zahlen, verwenden wir den zugeteilten Schlussüberschussanteil zusammen mit dem **→Policenwert** und der Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** für die Bildung der Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls der Waisenrente. Die garantierte Mindesthinterbliebenenrente und gegebenenfalls die garantierte Mindestwaisenrente erhöhen sich hierdurch nicht.

Wenn ein Schlussüberschussanteil bei Vertragsende hinzukommt, erhöht er die fälligen Leistungen.

3.2.5 Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Ab **→Rentenbeginn** gehört Ihre Versicherung einer anderen Überschussgruppe an (siehe dazu auch Ziffer 3.2.1). Diese teilen wir Ihnen vor Beginn der Rentenzahlung mit.

Wenn Sie für die Beteiligung am Überschuss nach **→Rentenbeginn** eine Zusatzrente vereinbart haben, gilt Folgendes:

Nach **→Rentenbeginn** beteiligen wir den Baustein Altersvorsorge in Abhängigkeit von der Zuordnung Ihrer Versicherung zu einer Überschuss- bzw. Untergruppe an unseren Überschüssen (laufende Überschussanteile).

Die Höhe des laufenden Überschussanteils ab **→Rentenbeginn** ergibt sich aus der Überschussdeklaration (siehe Ziffer 3.2.2) und kann auch null sein.

(1) Ermittlung und Zuteilung der laufenden Überschussanteile

Die Höhe der Ihrem Vertrag zuzuteilenden Überschussanteile ermitteln wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legen wir die jeweils festgelegten **→Überschussanteilsätze** (siehe Ziffer 3.2.2) und die jeweilige **→Bezugsgröße** zugrunde.

Wir teilen die Überschussanteile jährlich jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres und erstmals 1 Jahr nach Beginn der Rentenzahlung zu.

→Bezugsgröße für den jährlichen Überschussanteil ist das **→Deckungskapital** der Versicherung, berechnet jeweils zum Ende des abgelaufenen Versicherungsjahres.

(2) Verwendung der jährlichen Überschussanteile

Mit den jährlichen Überschussanteilen Ihres Bausteins Altersvorsorge finanzieren wir nach Abzug von Verwaltungskosten (**→Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 b) jährlich zum Jahrestag des Beginns der Rentenzahlung eine zusätzliche beitragsfreie garantierte Rente (Zusatzrente). Gleiches gilt für Überschussanteile aus weiteren Bausteinen, wenn in den für Ihre Bausteine geltenden Regelungen nichts anderes festgelegt ist.

Die Zusatzrente besteht aus einer zusätzlichen Rente aus dem Baustein Altersvorsorge. Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, enthält die Zusatzrente auch eine Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls eine Waisenrente. Deren Verhältnisse zur Rente aus dem Baustein Altersvorsorge stimmen mit den entsprechenden Verhältnissen bei **→Rentenbeginn** überein.

Die Zusatzrente erhalten Sie zusätzlich zu der **→ab Rentenbeginn garantierten Rente**, erstmals 1 Jahr nach Beginn der Rentenzahlung.

Die Zusatzrente ist wie die **→ab Rentenbeginn garantierte Rente** selbst durch eine zusätzliche beitragsfreie Leistung am Überschuss beteiligt. Wir berechnen die Leistungserhöhungen aus der Zusatzrente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei verwenden wir für die Berechnung der hinzukommenden Leistungen grundsätzlich die Rechnungsgrundlagen, die wir bei **→Rentenbeginn** zugrunde gelegt haben, sowie die zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags zugrunde gelegten Prozentsätze der **→Kosten** des Bausteins Altersvorsorge nach Ziffer 7.1 Absatz 2 b).

Wenn zum Erhöhungstermin aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und/oder der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) für die Berechnung der **→Deckungsrückstellung** von neu abzuschließenden vergleichbaren Rentenversicherungen im Sinne von Ziffer 1.4 Absatz 3 a) andere Rechnungsgrundlagen gelten, können wir für die Leistungserhöhungen aus der Zusatzrente auch diese verwenden. Wenn sich nach einer Leistungserhöhung aus der Zusatzrente die für die Berechnung der **→Deckungsrückstellung** geltenden Rechnungsgrundlagen erneut ändern, können wir für weitere Leistungserhöhungen aus der Zusatzrente die geänderten Rechnungsgrundlagen verwenden oder die bei der letzten Leistungserhöhung aus der Zusatzrente zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen beibehalten.

Wenn wir andere Rechnungsgrundlagen verwenden als bei **→Rentenbeginn** oder bei der letzten Leistungserhöhung aus der Zusatzrente, werden wir Sie hierüber informieren.

Die zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags zugrunde gelegten Prozentsätze der **→Kosten** des Bausteins Altersvorsorge nach Ziffer 7.1 Absatz 2 b) bleiben unverändert.

(3) Änderung der Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Sie können in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) verlangen, dass wir die Beteiligung am Überschuss nach **→Rentenbeginn** im Rahmen der von uns angebotenen Möglichkeiten anders vornehmen als bei Vertragsschluss vereinbart. Ihre Erklärung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten **→Rentenbeginn** zugehen.

3.2.6 Überschussbeteiligung einer laufenden Rente an versorgungsberechtigte Angehörige

Wenn bei Tod der **→versicherten Person** aus dem Baustein Alters- oder Hinterbliebenenvorsorge eine Rente an versorgungsberechtigte Angehörige gezahlt wird (siehe Ziffer 1.2 Absatz 1 a) und

b) oder Ziffer 1.3) ist diese in der gleichen Weise an den Überschüssen beteiligt wie die Rente aus dem Baustein Altersvorsorge.

3.3 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Bewertungsreserven?

Bei der Beteiligung an den →**Bewertungsreserven** sind wir an die aufsichtsrechtlichen Vorschriften zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen gebunden. **Die Beteiligung an den →Bewertungsreserven kann dadurch - im ungünstigsten Fall - der Höhe nach null sein.**

Wir ordnen die →**Bewertungsreserven**, die nach den aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der →**Versicherungsnehmer** zu berücksichtigen sind, den einzelnen Verträgen nach dem in Absatz 2 beschriebenen verursachungsorientierten Verfahren rechnerisch zu.

Die Höhe der →**Bewertungsreserven** ermitteln wir dazu
- jährlich neu,
- zusätzlich auch zu den Stichtagen, die wir im Anhang unseres Geschäftsberichts unter der Unterüberschrift "Maßgebende Stichtage für die Beteiligung an Bewertungsreserven" veröffentlichen.

Aus der rechnerischen Zuordnung ergeben sich noch keine vertraglichen Ansprüche auf eine Beteiligung an den →**Bewertungsreserven** in einer bestimmten Höhe. Ihre konkrete Beteiligung auf Grundlage der rechnerischen Zuordnung ergibt sich aus den Absätzen 3 bis 6.

(1) Zeitpunkt der Beteiligung
Wir beteiligen Ihre Versicherung an den →**Bewertungsreserven**:
- bei Kündigung, Ausübung des Kapitalwahlrechts nach Ziffer 10.2 (Vertragsende) oder
- zu Beginn einer Rente an versorgungsberechtigte Angehörige bei Tod der →**versicherten Person** vor →**Rentenbeginn**, wenn Sie keinen Baustein Hinterbliebenenrente und keinen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, (siehe Ziffer 1.2 Absatz 1 a) und b)) oder
- zu Beginn der Rente aus dem Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls aus dem Baustein Waisenrente bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn, wenn Sie diese Bausteine abgeschlossen haben, (siehe Ziffer 1.2 Absatz 1 c)) oder
- zu Beginn der Rente aus dem Baustein Altersvorsorge sowie
- während der Rentenzahlungen (siehe Absatz 6).

(2) Verursachungsorientiertes Beteiligungsverfahren
Die Beteiligung an den →**Bewertungsreserven** erfolgt nach einem verursachungsorientierten Verfahren. Im Rahmen dieses Verfahrens bestimmen wir die dem einzelnen Vertrag rechnerisch zuzuordnenden →**Bewertungsreserven** als Anteil an den Bewertungsreserven aller anspruchsberechtigten Verträge. Dieser Anteil ist abhängig von der Summe der durchschnittlichen →**Sicherungskapitalien** Ihres Vertrags in den abgelaufenen Versicherungsjahren im Verhältnis zur Summe der sich für alle abgelaufenen Versicherungsjahre ergebenden durchschnittlichen →**Deckungskapitalien** (inklusive der durchschnittlichen Sicherungskapitalien) aller Verträge, soweit sie anspruchsberechtigt sind.

Die Stichtage für die Ermittlung der →**Bewertungsreserven** legen wir jeweils im Voraus für ein Kalenderjahr fest. Wir veröffentlichen diese Festlegungen im Anhang unseres Geschäftsberichts unter der Unterüberschrift "Maßgebende Stichtage für die Beteiligung an Bewertungsreserven".

(3) Zuteilung der Bewertungsreserven
Wir ermitteln
- bei Vertragsende (siehe Absatz 1) oder
- zu Beginn einer Rente an versorgungsberechtigte Angehörige bei Tod der →**versicherten Person** vor →**Rentenbeginn**, wenn Sie keinen Baustein Hinterbliebenenrente und keinen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, (siehe Ziffer 1.2 Absatz 1 a) und b)) oder
- zu Beginn der Rente aus dem Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls aus dem Baustein Waisenrente bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn, wenn Sie diese Bausteine abgeschlossen haben, (siehe Ziffer 1.2 Absatz 1 c)) oder
- zu Beginn der Rente aus dem Baustein Altersvorsorge

für diese Zeitpunkte den Ihrem Vertrag rechnerisch zuzuordnenden Anteil an den →**Bewertungsreserven** nach dem in Absatz 2 beschriebenen Verfahren. Nach § 153 Absatz 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) teilen wir Ihrer Versicherung dann die Hälfte des ermittelten Betrags zu. Damit haben Sie einen Anspruch auf den Ihrem Vertrag zugeteilten Betrag. Die Mittel für die Beteiligung an den →**Bewertungsreserven** werden grundsätzlich der →**Rückstellung für Beitragsrückerstattung** entnommen (siehe Ziffer 3.1 Absatz 3).

(4) Verwendung der zugeteilten Bewertungsreserven
Wenn wir eine Rente aus dem Baustein Altersvorsorge zahlen, verwenden wir die Beteiligung an den →**Bewertungsreserven** zusammen mit dem →**Policenwert** und dem Schlussüberschussanteil (zuzüglich gegebenenfalls der →**Deckungskapitalien**, Schlussüberschussanteile und der Beteiligung an den Bewertungsreserven des Bausteins Hinterbliebenenrente und des Bausteins Waisenrente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 Sätze 2 und 3) für die Bildung der Renten nach Ziffer 1.1 Absatz 2. Die garantierte Mindestrente und gegebenenfalls die garantierte Mindesthinterbliebenenrente und die garantierte Mindestwaisenrente erhöhen sich hierdurch nicht.

Zahlen wir eine Rente an versorgungsberechtigte Angehörige bei Tod der →**versicherten Person** vor Beginn der Rente aus dem Baustein Alters- oder Hinterbliebenenvorsorge (siehe Ziffer 1.2 Absatz 1 a) und b)), verwenden wir die Beteiligung an den →**Bewertungsreserven** zusammen mit dem →**Policenwert** und dem Schlussüberschussanteil für die Bildung der Rente.

Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben und wir bei Tod der →**versicherten Person** vor →**Rentenbeginn** Renten aus diesen Bausteinen zahlen, verwenden wir die Beteiligung an den →**Bewertungsreserven** zusammen mit dem →**Policenwert** und dem Schlussüberschussanteil für die Bildung der Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls der Waisenrente. Die garantierte Mindesthinterbliebenenrente und gegebenenfalls die garantierte Mindestwaisenrente erhöhen sich hierdurch nicht.

Wenn Ihr Vertrag endet, zahlen wir die Beteiligung an den →**Bewertungsreserven** aus.

(5) Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven
Die Höhe der →**Bewertungsreserven**, an denen Ihre Versicherung beteiligt wird, ist vom Kapitalmarkt abhängig und unterliegt Schwankungen. Zum Ausgleich dieser Schwankungen können wir in Abhängigkeit von unserer Ertragslage →**Überschussanteilsätze** für den sogenannten Sockelbetrag für die Beteiligung an den →**Bewertungsreserven** festsetzen. In folgenden Fällen kann ein Sockelbetrag zum Tragen kommen:
- bei Kündigung, Ausübung des Kapitalwahlrechts nach Ziffer 10.2 (Vertragsende) oder
- zu Beginn einer Rente an versorgungsberechtigte Angehörige bei Tod der →**versicherten Person** vor →**Rentenbeginn**, wenn Sie keinen Baustein Hinterbliebenenrente und keinen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, (siehe Ziffer 1.2 Absatz 1 a)) oder
- zu Beginn der Rente aus dem Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls aus dem Baustein Waisenrente bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn, wenn Sie diese Bausteine abgeschlossen haben, (siehe Ziffer 1.2 Absatz 1 c)) oder
- zu Beginn der Rente aus dem Baustein Altersvorsorge.

a) Ermittlung des Sockelbetrags
Wenn in den zuvor genannten Fällen ein Sockelbetrag zum Tragen kommt, ermitteln wir dessen Höhe nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legen wir die →**Bezugsgrößen** und die dann für sämtliche Versicherungsjahre jeweils festgelegten →**Überschussanteilsätze** für den Sockelbetrag zugrunde.

→**Bezugsgröße** für den Sockelbetrag ist jeweils das durchschnittliche →**Sicherungskapital** in den einzelnen abgelaufenen Kalenderjahren.

Die Höhe der →**Überschussanteilsätze** für den Sockelbetrag legt unser Vorstand jeweils für ein Kalenderjahr fest. Die Festlegung der Höhe der →**Überschussanteilsätze** für den Sockelbetrag sowie weitere Informationen können Sie dem Anhang unseres Geschäftsberichts unter der Überschrift "Sockelbetrag für die Beteiligung an Bewertungsreserven" entnehmen.

b) Zuteilung und Verwendung des Sockelbetrags
Wenn wir Ihrem Vertrag die Beteiligung an den →**Bewertungsreserven** zuteilen und ein für diesen Zeitpunkt festgelegter Sockelbetrag höher ist als der Wert der Beteiligung, der sich nach Absatz 3 ergibt, teilen wir Ihrem Vertrag den Sockelbetrag zu. Er wird so verwendet wie in Absatz 4 beschrieben. Wenn der Sockelbetrag niedriger ist oder es keinen Sockelbetrag gibt, bleibt es bei der Zuteilung des gesetzlich vorgesehenen Werts (siehe Absatz 3).

(6) Beteiligung laufender Renten
Laufende Renten werden an den →**Bewertungsreserven** über eine angemessen erhöhte Beteiligung an den Überschüssen beteiligt. Bei der Festlegung der →**Überschussanteilsätze** im Rahmen der Ermittlung der Überschussanteile wird insbesondere die aktuelle Bewertungsreservensituation berücksichtigt.

4. Leistungsempfänger und Überweisung der Leistungen

Inhalt dieses Abschnitts:
4.1 An wen zahlen wir die Versicherungsleistungen?
4.2 Was gilt bei Überweisung der Leistungen?

4.1 An wen zahlen wir die Versicherungsleistungen?

(1) Leistungsempfänger
Die Leistungen aus Ihrem Vertrag erbringen wir mit Eintritt des Versorgungsfalls, soweit sämtliche Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind, an die →**versicherte Person** oder bei deren Tod an deren versorgungsberechtigte Angehörige. Dies sind:

a) Ehegatte bzw. eingetragener Lebenspartner
Der zum Todeszeitpunkt mit der →**versicherten Person** in gültiger Ehe lebende Ehegatte bzw. mit der versicherten Person in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Partner.

b) Kinder
Falls a) nicht vorhanden ist, die Kinder im Sinne von § 32 Absatz 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) (im 1. Grad verwandte Kinder der →**versicherten Person**), soweit und solange sie die Anforderungen des § 32 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 - 3 Einkommensteuergesetz (EStG) erfüllen und auch im Falle des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Diesen Kindern stehen Kinder gleich, die auf Dauer in den Haushalt der →**versicherten Person** aufgenommen wurden und die uns vom →**Versicherungsnehmer** aufgrund einer Erklärung der versicherten Person gegenüber dem Versicherungsnehmer namentlich benannt sind, wenn sie
- in einem Obhuts- und Pflegeverhältnis zu der versicherten Person stehen (Pflege-, Stief- und faktische Stiefkinder) oder
- Kinder im Sinne von § 32 Absatz 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) oder Pflegekinder im Sinne von § 32 Absatz 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) nur des Ehegatten, des Partners der eingetragenen Lebenspartnerschaft oder des Lebensgefährten der versicherten Person sind und diese Personen ebenfalls im Haushalt der versicherten Person leben.

Die zuvor genannten Anforderungen für im 1. Grad verwandte Kinder gelten auch für die gleichgestellten Kinder.

Die für gleichgestellte Kinder genannten Voraussetzungen müssen vor Eintritt des Versicherungsfalls erfüllt sein. Zu diesem Zeitpunkt müssen uns auch die entsprechenden Erklärungen zugegangen sein.

c) Namentlich benannter Lebensgefährte
Falls a) und b) nicht vorhanden sind, der uns vom →**Versicherungsnehmer** aufgrund einer Erklärung der →**versicherten Person** gegenüber dem Versicherungsnehmer namentlich benannte Lebensgefährte, zu dessen Gunsten ein Bezugsrecht eingeräumt wurde.

Voraussetzung ist außerdem, dass die →**versicherte Person** mit dem Lebensgefährten im Zeitpunkt des Ablebens der versicherten Person in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebt. Eine eheähnliche Gemeinschaft ist gegeben, wenn zwei Personen,
- die weder miteinander noch mit einer anderen Person verheiratet sind und
- weder miteinander noch mit einer anderen Person eine eingetragene Lebenspartnerschaft führen,

wie ein nicht getrennt lebendes Ehepaar in gemeinsamer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft leben.

Die für den Lebensgefährten genannten Voraussetzungen müssen vor Eintritt des Versicherungsfalls erfüllt sein. Zu diesem Zeitpunkt müssen uns auch die entsprechenden Erklärungen zugegangen sein.

d) Enkelkinder
Falls a) bis c) nicht vorhanden sind, die uns vom →**Versicherungsnehmer** aufgrund einer Erklärung der →**versicherten Person** gegenüber dem Versicherungsnehmer namentlich benannten Enkelkinder der versicherten Person, wenn sie auf Dauer im Haushalt der versicherten Person aufgenommen und versorgt werden, soweit und solange sie die Anforderungen des § 32 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 - 3 Einkommensteuergesetz (EStG) erfüllen und auch im Falle des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die für Enkelkinder genannten Voraussetzungen müssen vor Eintritt des Versicherungsfalls erfüllt sein. Zu diesem Zeitpunkt müssen uns auch die entsprechenden Erklärungen zugegangen sein.

(2) Änderung der Reihenfolge der versorgungsberechtigten Angehörigen
Auf Wunsch können Sie im Einvernehmen mit der →**versicherten Person** auch eine andere Reihenfolge der versorgungsberechtigten Angehörigen festlegen.

(3) Kein versorgungsberechtigter Angehöriger vorhanden
Wenn kein versorgungsberechtigter Angehöriger im Sinne von Absatz 1 vorhanden ist und wir ein Sterbegeld (siehe Ziffer 1.2 Absatz 6 und Ziffer 1.3 Absatz 5) zahlen, gilt:
- Wir zahlen das Sterbegeld an den uns von Ihnen mit dem Einvernehmen der →**versicherten Person** benannten Berechtigten.
- Wenn kein benannter Berechtigter vorhanden ist, zahlen wir das Sterbegeld an die Erben der →**versicherten Person**.

4.2 Was gilt bei Überweisung der Leistungen?

Wir überweisen unsere Leistungen dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums trägt der Empfangsberechtigte die damit verbundene Gefahr.

5. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

Inhalt dieses Abschnitts:

5.1 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen oder radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen?
5.2 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

5.1 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen oder radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen?

(1) Grundsatz

Wir leisten grundsätzlich unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir leisten insbesondere auch dann, wenn die →**versicherte Person** bei der Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen gestorben ist.

(2) Eingeschränkte Leistungspflicht

Bei Tod der →**versicherten Person** vor →**Rentenbeginn** leisten wir in folgenden Fällen eingeschränkt:

a) Der Tod steht in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen.

Wir leisten jedoch uneingeschränkt, wenn die →**versicherte Person** während eines Aufenthalts außerhalb Deutschlands in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

b) Der Tod steht in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit

- vorsätzlich eingesetzten atomaren, biologischen oder chemischen Waffen (ABC-Waffen) oder
- vorsätzlich eingesetzten oder vorsätzlich freigesetzten radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen,

wenn der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben vieler Personen zu gefährden.

Wir leisten jedoch uneingeschränkt, wenn es sich um ein räumlich und zeitlich begrenztes Ereignis handelt, bei dem nicht mehr als 1.000 Menschen unmittelbar sterben oder voraussichtlich mittelbar innerhalb von 5 Jahren nach dem Ereignis sterben oder dauerhaft schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen erleiden werden. Die Voraussetzungen einer uneingeschränkten Leistungspflicht werden wir innerhalb von 6 Monaten seit dem Ereignis von einem unabhängigen Gutachter prüfen und gegebenenfalls bestätigen lassen. Ansprüche auf die uneingeschränkte Versicherungsleistung werden frühestens nach Ablauf dieser Frist fällig.

(3) Auswirkungen der eingeschränkten Leistungspflicht

Die eingeschränkte Leistungspflicht hat folgende Auswirkungen:

a) Wenn Sie keinen Baustein Hinterbliebenenrente und keinen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, zahlen wir aus dem Baustein Altersvorsorge den nach Ziffer 9.2 berechneten Betrag. Einen Abzug nach Ziffer 9.2 Absatz 2 nehmen wir nicht vor. Wenn Ihre Versicherung beitragspflichtig ist, kommt der Rückkaufswert aus einem gegebenenfalls abgeschlossenen Baustein Rente aus Kapital bei Tod hinzu. Wir zahlen insgesamt jedoch höchstens die Leistung, die für den Todesfall vereinbart war. Voraussetzung dafür ist, dass wir zum gleichen Zeitpunkt bei Kündigung eine Leistung zahlen würden.

b) Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, steht für die Bildung der Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls der Waisenrente der auf den Todestag berechnete Rückkaufswert nach Ziffer 9.2 ohne Abzug nach Ziffer 9.2 Absatz 2 zur Verfügung.

5.2 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

(1) Grundsatz

Bei vorsätzlicher Selbsttötung leisten wir uneingeschränkt, wenn seit Abschluss Ihres Vertrags 3 Jahre vergangen sind.

Bei vorsätzlicher Selbsttötung vor Ablauf der 3-Jahres-Frist leisten wir nur dann uneingeschränkt, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat

- in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder
- unter dem Druck schwerer körperlicher Leiden begangen worden ist.

(2) Eingeschränkte Leistungspflicht und Auswirkungen

Wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, erbringen wir eine eingeschränkte Leistung nach Ziffer 5.1 Absatz 3.

(3) Änderung oder Wiederherstellung Ihrer Versicherung

Die Absätze 1 und 2 gelten auch bei einer Änderung der Versicherung, die unsere Leistungspflicht erweitert oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung.

Wenn die Versicherung geändert oder wiederhergestellt wird, beginnt die 3-Jahres-Frist bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

6. Ihre Mitwirkungspflichten

Inhalt dieses Abschnitts:

6.1 Welche Unterlagen können wir verlangen?
6.2 Wann können wir den Nachweis verlangen, dass die rentenberechtigte Person noch lebt?
6.3 Welche Unterlagen sind bei Tod der rentenberechtigten Person bzw. der versicherten Person einzureichen?
6.4 Was ist darüber hinaus zu beachten, wenn wir Renten an ein Kind oder Enkelkind zahlen?
6.5 Unter welchen Voraussetzungen können wir weitere Nachweise verlangen?

6.1 Welche Unterlagen können wir verlangen?

Wenn Leistungen aus Ihrem Vertrag beansprucht werden, können wir die Vorlage folgender Unterlagen verlangen:

- Versicherungsschein,
- Unterlagen mit den nach Teil B Ziffer 3 zu erteilenden Informationen und Daten und
- ein amtliches Zeugnis über den Tag der Geburt der →**mitversicherten Person** (Geburtsurkunde), wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente abgeschlossen haben.

6.2 Wann können wir den Nachweis verlangen, dass die rentenberechtigte Person noch lebt?

Vor jeder Renten- oder Kapitalzahlung können wir auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die rentenberechtigte Person noch lebt.

6.3 Welche Unterlagen sind bei Tod der rentenberechtigten Person bzw. der versicherten Person einzureichen?

Wenn die rentenberechtigte Person bzw. die →**versicherte Person** stirbt, sind wir hierüber unverzüglich zu informieren.

Uns ist immer ein amtliches Zeugnis über den Tod der verstorbenen Person mit Angaben zum Alter und Geburtsort (Sterbeurkunde) vorzulegen.

Wenn Leistungen aus dem Vertrag beansprucht werden, können wir außerdem die Vorlage folgender Unterlagen verlangen:
- einen Nachweis über die Todesursache der verstorbenen Person und
- ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tod der verstorbenen Person geführt hat.

6.4 Was ist darüber hinaus zu beachten, wenn wir Renten an ein Kind oder Enkelkind zahlen?

Wenn wir Renten an ein Kind oder Enkelkind zahlen, sind wir auch zu informieren, wenn die sonstigen Voraussetzungen (siehe Ziffer 4.1 Absatz 1) für die Rentenzahlung entfallen.

6.5 Unter welchen Voraussetzungen können wir weitere Nachweise verlangen?

Wir können weitere Nachweise verlangen und Nachforschungen anstellen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären. Die hiermit verbundenen Kosten muss die Person tragen, die die Versicherungsleistung beansprucht.

7. Kosten Ihres Vertrags

Für die Kosten Ihres Vertrags gelten die folgenden Regelungen. Falls für einzelne Bausteine Besonderheiten gelten, finden Sie diese in den Regelungen des jeweiligen Bausteins.

Inhalt dieses Abschnitts:
7.1 Welche Kosten sind in Ihren Beitrag einkalkuliert?
7.2 Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?

7.1 Welche Kosten sind in Ihren Beitrag einkalkuliert?

(1) Abschluss- und Vertriebskosten
Mit Ihrem Vertrag sind Abschluss- und Vertriebskosten (→Kosten) verbunden. Diese sind von Ihnen zu tragen. Wir haben die Abschluss- und Vertriebskosten (→Kosten) in Ihren Beitrag einkalkuliert, sie müssen daher nicht gesondert gezahlt werden.

Die Abschluss- und Vertriebskosten (→Kosten) verwenden wir zum Beispiel zur Finanzierung der Kosten für die Vergütung des Versicherungsvermittlers, der Antragsprüfung und der Erstellung der Vertragsunterlagen.

a) Kosten bei den bei Vertragsschluss vereinbarten Beiträgen
Wir belasten Ihren Vertrag mit Abschluss- und Vertriebskosten (→Kosten) in Höhe eines Prozentsatzes der Summe der bei Vertragsschluss vereinbarten Beiträge.

Die Abschluss- und Vertriebskosten (→Kosten) verteilen wir
- in gleichmäßigen Jahresbeträgen,
- über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren,
- jedoch nicht länger als bis zum Ende der vereinbarten Beitragszahlungsdauer.

Wenn Sie laufende Beiträge zahlen, finanzieren wir dabei die Abschluss- und Vertriebskosten (→Kosten) des Bausteins Altersvorsorge durch den Verkauf von Anteileinheiten, die auf Ihre Versicherung entfallen. Dabei werden die Abschluss- und Vertriebskosten (→Kosten) monatlich den Fonds entnommen. Wenn der →Fondswert während der →Aufschubdauer soweit fällt, dass die Abschluss- und Vertriebskosten (→Kosten) nicht oder nicht vollständig aus den Fonds entnommen werden können, werden diese Kosten aus dem →Sicherungskapital entnommen.

Zu den bei Vertragsschluss vereinbarten Beiträgen gehört auch eine Zuzahlung bei Vertragsschluss. Von dieser Zuzahlung ziehen wir die Abschluss- und Vertriebskosten (→Kosten) abweichend von Satz 2 einmalig zum Zeitpunkt des Zuflusses in Höhe eines Prozentsatzes der Zuzahlung ab.

Wenn Sie einen einmaligen Beitrag zahlen, finanzieren wir die einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten (→Kosten) zum Zeitpunkt des Zuflusses durch den Verkauf von Anteileinheiten, die auf Ihre Versicherung entfallen.

b) Kosten bei Erhöhungen der Summe der vereinbarten Beiträge
Bei Erhöhungen der Summe der vereinbarten Beiträge belasten wir die Differenz zwischen alter und neuer Beitragssumme wie folgt mit Abschluss- und Vertriebskosten (→Kosten):

- Bei Zuzahlungen (siehe Ziffer 10.6 und Ziffer 10.3 Absatz 1 b)) ziehen wir die Abschluss- und Vertriebskosten (→Kosten) jeweils einmalig zum Zeitpunkt des Zuflusses in Höhe eines Prozentsatzes der Zuzahlung ab.
- Beim dynamischen Zuwachs, bei einer Erhöhung des Beitrags (siehe Ziffer 10.5) und bei einer Verlängerung der Beitragszahlungsdauer (siehe Ziffer 10.7 Absatz 2) verteilen wir die Abschluss- und Vertriebskosten (→Kosten) in Höhe eines Prozentsatzes der Differenz zwischen alter und neuer Beitragssumme ab dem Erhöhungstermin bzw. ab dem Zeitpunkt der Verlängerung wie in Absatz a) Satz 2 beschrieben. Wir finanzieren die Abschluss- und Vertriebskosten (→Kosten) des Bausteins Altersvorsorge auf die Erhöhungsbeiträge durch den Verkauf von Anteileinheiten, die auf Ihre Versicherung entfallen. Dabei werden die Abschluss- und Vertriebskosten (→Kosten) der Erhöhungsbeiträge monatlich den Fonds entnommen.
- Bei einem Aufschieben der Leistung (siehe Ziffer 10.1 Absatz 2) finanzieren wir die Abschluss- und Vertriebskosten (→Kosten) in jedem Jahr der →zusätzlichen Aufschubdauer in Höhe eines gleichbleibenden Prozentsatzes des Jahresbeitrags durch den Verkauf von Anteileinheiten, die auf Ihre Versicherung entfallen. Dabei werden die Abschluss- und Vertriebskosten (→Kosten) monatlich den Fonds entnommen.

Wenn der →Fondswert in den oben genannten Fällen während der →Aufschubdauer soweit fällt, dass die Abschluss- und Vertriebskosten (→Kosten) nicht oder nicht vollständig aus den Fonds entnommen werden können, werden diese Kosten aus dem →Sicherungskapital entnommen.

(2) Übrige Kosten
Mit Ihrem Vertrag sind weitere, sogenannte übrige Kosten (→Kosten) verbunden. Auch diese sind von Ihnen zu tragen. Zu den übrigen Kosten gehören insbesondere Verwaltungskosten (→Kosten). Das sind die →Kosten für die laufende Verwaltung Ihres Vertrags. Sämtliche übrige Kosten (→Kosten) sind in den Beitrag einkalkuliert und müssen daher nicht gesondert gezahlt werden.

a) Übrige Kosten vor Rentenbeginn
Wir belasten Ihren Vertrag vor →Rentenbeginn mit übrigen Kosten (→Kosten) in Form
- eines jährlichen Prozentsatzes des →Sicherungskapitals,
- eines jährlichen Prozentsatzes des →Fondswerts und
- eines Prozentsatzes der eingezahlten Beiträge. Unter die eingezahlten Beiträge fallen auch Zuzahlungen (siehe Ziffer 10.6), Erhöhungen des Beitrags (siehe Ziffer 10.5) und Erhöhungen des Beitrags aufgrund eines vereinbarten dynamischen Zuwachses.

Vor →Rentenbeginn finanzieren wir die übrigen Kosten (→Kosten) des Bausteins Altersvorsorge folgendermaßen:
- Die übrigen Kosten (→Kosten), die auf das →Sicherungskapital entfallen, entnehmen wir täglich dem Sicherungskapital.
- Die übrigen Kosten (→Kosten), die auf den →Fondswert entfallen, finanzieren wir monatlich durch den Verkauf von Anteileinheiten, die auf Ihre Versicherung entfallen.

- Die übrigen Kosten (→**Kosten**), die auf die eingezahlten Beiträge entfallen, finanzieren wir zum Zeitpunkt des Zuflusses durch den Verkauf von Anteileinheiten, die auf Ihre Versicherung entfallen.

Neben den übrigen Kosten (→**Kosten**) fallen Kosten auf den →**Fondswert** bei der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft an. Die Kapitalverwaltungsgesellschaften ermitteln diese Kosten in regelmäßigen Abständen und entnehmen sie direkt den Fonds. Diese Kosten können sich ändern. In den →**Anteilswerten** sind sie enthalten.

b) Verwaltungskosten ab Beginn der Rentenzahlung
Ab Beginn der Rentenzahlung belasten wir Ihren Vertrag mit Verwaltungskosten (→**Kosten**) in Form eines Prozentsatzes der gezahlten Leistung.

(3) Höhe der Kosten
Informationen zur Höhe der Abschluss- und Vertriebskosten und der übrigen Kosten (→**Kosten**) können Sie dem Dokument "Versicherungsinformationen" entnehmen. Die aktuellen Fondskosten können Sie dem jeweiligen Fondsinformationsblatt entnehmen.

(4) Besonderheiten für den Verkauf von Anteileinheiten, die auf Ihre Versicherung entfallen
Beim Verkauf von Anteileinheiten nach den Absätzen 1 und 2 und Ziffer 2.4 werden die Anteileinheiten der einzelnen Fonds im selben Verhältnis verkauft, in dem sich der →**Fondswert** Ihrer Versicherung auf die Fonds aufteilt. Maßgeblich für den Verkauf von Anteileinheiten ist der →**Anteilswert** des 1. →**Bankarbeitstags** eines jeden Monats.

7.2 Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?

(1) Kosten im Rahmen eines Versorgungsausgleichs
Bei Teilung Ihres Vertrags im Rahmen eines Versorgungsausgleichs sind von Ihnen zusätzliche →**Kosten**, sogenannte →**Teilungskosten, zu entrichten.**

(2) Kosten für Lastschriftrückläufer
Sofern uns im Falle eines Lastschriftrückläufers aus einem von Ihnen veranlassten Grund →**Kosten** von Ihrer Bank in Rechnung gestellt werden, stellen wir Ihnen diese Kosten gesondert in Rechnung.

8. Beitragsfreistellung

Inhalt dieses Abschnitts:
8.1 Wie kann Ihre Versicherung beitragsfrei gestellt werden?
8.2 Welche Nachteile kann eine Beitragsfreistellung haben?
8.3 Wie kann nach einer Beitragsfreistellung die Beitragszahlung wieder aufgenommen werden?

8.1 Wie kann Ihre Versicherung beitragsfrei gestellt werden?

(1) Voraussetzungen
Sie können in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) verlangen, dass Ihre Versicherung weitergeführt wird, ohne dass Beiträge gezahlt werden (Beitragsfreistellung). Die Beitragsfreistellung ist zum Ende einer jeden Versicherungsperiode (siehe Teil B Ziffer 2.1) möglich.

(2) Mindestversicherungsleistung und Mindestfondswert
Wir führen Ihre Versicherung mit den nach den Absätzen 4 und 5 berechneten beitragsfreien Leistungen nur dann weiter, wenn die garantierte Mindestrente die zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung maßgebliche Wertgrenze für Renten nach § 3 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) übersteigt.

Wenn Sie einen Baustein Rente aus Kapital bei Tod abgeschlossen haben, führen wir Ihre Versicherung mit den nach den Absätzen 4 und 5 berechneten beitragsfreien Leistungen nur dann weiter, wenn der →**Fondswert** nach den in Absatz 4 b) beschriebenen Zuführungen und Entnahmen sowie dem Abzug nach Absatz 5 die zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung maßgeblichen Wertgrenzen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) übersteigt.

Wenn diese Leistungen nicht erreicht werden, führen wir Ihre Versicherung unter der Voraussetzung weiter, dass Sie von Ihrem Recht auf Abfindung nach § 3 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) keinen Gebrauch machen.

Liegt diese Voraussetzung nicht vor, erlischt die Versicherung und wir zahlen, soweit vorhanden, den nach Ziffer 9.2 berechneten Betrag.

Stichtag für die Ermittlung des →**Fondswerts** ist der fünftletzte →**Bankarbeitstag** vor dem Termin der Beitragsfreistellung. Geht der Antrag auf Beitragsfreistellung nach dem fünftletzten →**Bankarbeitstag** bei uns ein, rechnen wir die Anteileinheiten mit dem →**Anteilswert** ab, der bei Eingang Ihres Antrags auf Beitragsfreistellung vorhanden ist.

(3) Befristung
Sie können eine unbefristete Beitragsfreistellung verlangen oder die Beitragsfreistellung zeitlich bis zu 3 Jahre befristen. Bei einer Befristung informieren wir Sie rechtzeitig vor Ablauf des gewünschten Zeitraums über die Wiederaufnahme der Beitragszahlung und über die Möglichkeiten zum Ausgleich der auf die beitragsfreie Zeit entfallenden Beiträge.

(4) Auswirkungen

a) Auswirkungen auf die garantierte beitragsfreie Leistung
- Auch nach der Beitragsfreistellung berechnen wir die Renten nach Ziffer 1.1 Absatz 2.
- Die garantierte Mindestrente nach Beitragsfreistellung ergibt sich aus dem Garantiebetrag bei Erleben nach Beitragsfreistellung ohne Berücksichtigung der Beteiligung am Überschuss. Dieser umfasst den bei Vertragsschluss vereinbarten →**Garantieprozentsatz** der Summe der Beiträge zur Altersvorsorge, die bis zur Beitragsfreistellung gezahlt wurden.
- Wenn Sie einen Baustein Rente aus Kapital bei Tod abgeschlossen haben, bleibt dieser bestehen, allerdings in veränderter Höhe. Das für die Bildung einer Rente bei Tod vor →**Rentenbeginn** zur Verfügung stehende Garantiekapital setzen wir um den Faktor herab, der sich aus dem Verhältnis der Summe der bis zur Beitragsfreistellung gezahlten Beiträge zur Summe der für die Vertragslaufzeit vereinbarten Beiträge ergibt. Übersteigt das für die Bildung einer Rente bei Tod vor →**Rentenbeginn** zur Verfügung stehende Garantiekapital nach dieser Herabsetzung den bei Vertragsschluss vereinbarten →**Garantieprozentsatz** der bis zur Beitragsfreistellung gezahlten Beiträge, beschränken wir das vereinbarte für die Bildung einer Rente bei Tod vor Rentenbeginn zur Verfügung stehende Garantiekapital auf den vereinbarten Garantieprozentsatz der gezahlten Beiträge.
- Auch nach der Beitragsfreistellung gilt Ziffer 7. Auf ursprünglich vereinbarte Beiträge, die wegen der Beitragsfreistellung nicht zu zahlen sind, erheben wir jedoch ab dem Zeitpunkt der Beitragsfreistellung keine →**Kosten** in Prozent des Beitrags nach Ziffer 7.1 Absätze 1 a) und 2 a).

b) Auswirkungen auf den Fondswert bei einem abgeschlossenen Baustein Rente aus Kapital bei Tod
- Wenn Sie einen Baustein Rente aus Kapital bei Tod abgeschlossen haben, erwerben wir mit dem für die Bildung einer Rente bei Tod vor →**Rentenbeginn** zur Verfügung stehenden →**Deckungskapital** Anteileinheiten nach der von Ihnen gewählten Aufteilung und führen sie dem Anlagestock zu.
- Da keine Beiträge mehr gezahlt werden, decken wir fällige Beiträge zur Risikodeckung durch den monatlichen Verkauf von auf

die Versicherung entfallenden Anteileinheiten, die wir dem Anlagestock entnehmen. Bitte beachten Sie hierzu auch die Hinweise in Ziffer 7.1 Absatz 4 und Ziffer 2.3.

(5) Abzug

Vom →**Fondswert** Ihrer Versicherung ziehen wir 50 EUR für erhöhte Verwaltungsaufwendungen ab. In Höhe des Abzugs erfolgt ein Verkauf von Anteileinheiten. Ziffer 7.1 Absatz 4 gilt entsprechend.

Dieser Abzug entfällt

- im letzten Jahr der →**Aufschubdauer** oder
- in den letzten 7 Jahren der Aufschubdauer, wenn die →**versicherte Person** zum Termin der Beitragsfreistellung →**rechnungsmäßig** mindestens 55 Jahre alt ist und seit Abschluss des Vertrags mindestens 10 Jahre vergangen sind.

Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Die Angemessenheit müssen wir im Streitfall darlegen und beweisen. Wenn Sie uns aber nachweisen, dass der Abzug in Ihrem Fall überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe angemessen ist, entfällt der Abzug oder wir setzen ihn - im letzteren Fall - entsprechend herab.

8.2 Welche Nachteile kann eine Beitragsfreistellung haben?

Die Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung kann für Sie Nachteile haben. Der für die Bildung einer beitragsfreien Leistung zur Verfügung stehende Betrag erreicht während der →**Aufschubdauer** nicht unbedingt den bei Vertragsschluss vereinbarten →**Garantieprozentsatz** der Summe der eingezahlten Beiträge zur Altersvorsorge, da Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrige Kosten (→**Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absätze 1 und 2 a) und gegebenenfalls eine vereinbarte Risikodeckung finanziert werden müssen und vor allem eine Abhängigkeit von der Wertentwicklung der Ihrer Versicherung zugrunde liegenden Anteileinheiten besteht. Nähere Informationen zur Höhe der Garantieleistungen bei Beitragsfreistellung während der Vertragsdauer können Sie dem Dokument "Versicherungsinformationen" entnehmen.

8.3 Wie kann nach einer Beitragsfreistellung die Beitragszahlung wieder aufgenommen werden?

(1) 6-Monats-Frist für die Wiederaufnahme der Beitragszahlung ohne Risikoprüfung

Innerhalb von 6 Monaten nach der Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung können Sie die Beitragszahlung in gleicher Höhe wie vor der Beitragsfreistellung wiederaufnehmen, ohne dass wir eine Risikoprüfung durchführen.

Die Wiederaufnahme der Beitragszahlung ist ausgeschlossen, wenn Sie Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben und die →**versicherte Person** zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Beitragszahlung berufsunfähig ist.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

(2) Frist für die Wiederaufnahme der Beitragszahlung bei Elternzeit ohne Risikoprüfung

Wenn die Versicherung wegen einer Elternzeit beitragsfrei gestellt worden ist, kann die Frist zwischen Beitragsfreistellung und Wiederaufnahme der Beitragszahlung auch mehr als 6 Monate betragen, ohne dass wir eine Risikoprüfung durchführen. Die Beitragszahlung muss jedoch spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Ende der Elternzeit wiederaufgenommen werden. Wird die Elternzeit in mehrere Abschnitte aufgeteilt, muss die Wiederaufnahme der Beitragszahlung jeweils innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung eines Abschnittes erfolgen.

Die Wiederaufnahme der Beitragszahlung ist ausgeschlossen, wenn Sie Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben und die →**versicherte Person** zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Beitragszahlung berufsunfähig ist.

(3) Allgemeine Frist für die Wiederaufnahme der Beitragszahlung mit Risikoprüfung

Auch nach Ablauf von 6 Monaten, jedoch nur innerhalb von 3 Jahren nach der Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung, können Sie die Wiederaufnahme der Beitragszahlung in gleicher Höhe wie vor der Beitragsfreistellung verlangen. Nach Ablauf von 3 Jahren nach der Beitragsfreistellung ist eine Wiederaufnahme der Beitragszahlung nicht mehr möglich.

Die Beitragszahlung können Sie dann wieder aufnehmen, wenn die →**versicherte Person** zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Beitragszahlung eine vergleichbare neue Versicherung ohne erschwerte Bedingungen bei uns abschließen könnte.

(4) Möglichkeiten bei Wiederaufnahme der Beitragszahlung

Auf die beitragsfreie Zeit entfallende Beiträge können Sie begleichen.

Wenn Sie einen Vertrag mit Besteuerung nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) abgeschlossen haben, sind die Beiträge nach Ziffer 10.6 Absatz 1 a) 2. Aufzählungspunkt beschränkt.

Stattdessen können Sie auch nur die Beitragszahlung wieder aufnehmen. Die garantierte Mindestrente und den Garantiebetrag bei Erleben berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Für die Berechnung dieser neuen Leistungen gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 1. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

(5) Anhebung der beitragsfreien Leistung ohne Risikoprüfung durch eine einmalige Zuzahlung

Innerhalb von 6 Monaten nach der Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung können Sie verlangen, dass der beitragsfreie Garantiebetrag bei Erleben durch eine einmalige Zuzahlung bis zur Höhe des Versicherungsschutzes vor der Beitragsfreistellung angehoben wird, ohne dass wir eine Risikoprüfung durchführen. Wenn Sie einen Baustein Rente aus Kapital bei Tod abgeschlossen haben, können Sie verlangen, dass der beitragsfreie Garantiebetrag bei Erleben und das für die Bildung einer Rente bei Tod vor →**Rentenbeginn** zur Verfügung stehende Garantiekapital durch eine einmalige Zuzahlung bis zur Höhe des Versicherungsschutzes vor der Beitragsfreistellung angehoben wird, ohne dass wir eine Risikoprüfung durchführen.

Wenn die beitragsfreie Versicherung weitere Bausteine enthält, erfolgt die Anhebung der versicherten Leistung derart, dass das Verhältnis der Leistungen zueinander unverändert bleibt.

Wenn Sie einen Vertrag mit Besteuerung nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) abgeschlossen haben, gilt für die Zuzahlung die Grenze nach Ziffer 10.6 Absatz 1 a) 2. Aufzählungspunkt.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

(6) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Wenn Sie Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge oder einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, ergibt sich bei Wiederaufnahme der Beitragszahlung eine neue Aufteilung des Gesamtbeitrags zwischen dem Beitrag für die Altersvorsorge, dem Beitrag für die Berufsunfähigkeitsvorsorge und dem Beitrag für die Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls für die Waisenrente. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

Wenn Sie einen Baustein Rente aus Kapital bei Tod abgeschlossen haben und Sie nur die Beitragszahlung wieder aufnehmen, berechnen wir das neue Garantiekapital für die Bildung einer Rente bei Tod vor →**Rentenbeginn** nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen zum Baustein Rente aus Kapital bei Tod, Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für ihren Baustein Rente aus Kapital bei Tod?".

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

9. Kündigung

Inhalt dieses Abschnitts:

9.1 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?
9.2 Welche Leistung erbringen wir bei einer Kündigung?
9.3 Was gilt, wenn die Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) entgegenstehen?
9.4 Welche Nachteile kann eine Kündigung haben?

9.1 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

Sie können Ihre Versicherung vor →**Rentenbeginn** jederzeit zum Ende des laufenden Monats in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) kündigen.

Die Leistung im Falle einer Kündigung Ihrer Versicherung setzt sich aus der Leistung des Bausteins Altersvorsorge und gegebenenfalls den Leistungen weiterer abgeschlossener Bausteine zusammen. Wenn Ihr Vertrag weitere Bausteine enthält, finden Sie in den Regelungen dieser Bausteine ergänzende Regelungen zur Kündigung.

9.2 Welche Leistung erbringen wir bei einer Kündigung?

(1) Rückkaufswert der Versicherung
Wir zahlen im Falle einer Kündigung - soweit vorhanden - den Rückkaufswert. Dieser setzt sich zusammen aus

- dem →**Fondswert** der Versicherung und
- dem Wert des →**Sicherungskapitals**.

Bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung hat der Rückkaufswert mindestens den Wert, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) auf die ersten 5 Vertragsjahre, höchstens jedoch auf die Beitragszahlungsdauer, ergibt.

Stichtag für die Ermittlung des →**Fondswerts** ist der fünftletzte →**Bankarbeitstag** vor dem Kündigungstermin. Geht die Kündigungserklärung nach dem fünftletzten →**Bankarbeitstag** bei uns ein, rechnen wir die Anteileinheiten mit dem →**Anteilswert**, der bei Eingang Ihrer Kündigungserklärung vorhanden ist, ab. Überzahlte Beiträge, zum Beispiel bei jährlicher Beitragszahlung, werden zurückerstattet, soweit sie nicht bereits in Anteileinheiten angelegt wurden.

(2) Abzug
Von dem nach Absatz 1 ermittelten Betrag nehmen wir einen Abzug vor. In dem Dokument "Versicherungsinformationen" ist festgelegt, in welcher Höhe wir einen Abzug vornehmen. Dort erläutern wir Ihnen auch die Gründe für diesen Abzug.

Der Abzug entfällt bei einer Kündigung

- im letzten Jahr der →**Aufschubdauer**,
- in den letzten 7 Jahren der Aufschubdauer, wenn die →**versicherte Person** an diesem Termin →**rechnungsmäßig** mindestens 55 Jahre alt ist und seit Abschluss des Vertrags mindestens 10 Jahre vergangen sind, oder
- in der →**zusätzlichen Aufschubdauer** nach Ziffer 10.1 Absatz 2.

Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Die Angemessenheit müssen wir im Streitfall darlegen und beweisen. Wenn Sie uns aber nachweisen, dass der Abzug in Ihrem Fall überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe angemessen ist, entfällt der Abzug oder wir setzen ihn - im letzteren Fall - entsprechend herab.

(3) Herabsetzung im Ausnahmefall
Wir sind berechtigt, den nach Absatz 1 berechneten Rückkaufswert aus dem →**Sicherungskapital** und gegebenenfalls dem Baustein Rente aus Kapital bei Tod angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der →**Versicherungsnehmer** auszuschließen. Dies gilt insbesondere, wenn eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Verträgen ergebenden Verpflichtungen gegeben ist. Die Herabsetzung ist jeweils auf 1 Jahr befristet (§ 169 Absatz 6 Versicherungsvertragsgesetz - VVG).

(4) Schlussüberschussanteil
Zu dem nach den Absätzen 1 bis 3 berechneten Betrag kann ein Schlussüberschussanteil hinzukommen (siehe Ziffer 3.2.4).

(5) Bewertungsreserven
Der nach den Absätzen 1 bis 4 berechnete Betrag kann sich gegebenenfalls um die Ihrer Versicherung zugeteilten →**Bewertungsreserven** erhöhen (siehe Ziffer 3.3).

(6) Auswirkung
Mit der Auszahlung des nach den Absätzen 1 bis 5 ermittelten Betrags erlischt Ihre Versicherung.

9.3 Was gilt, wenn die Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) entgegenstehen?

Eine Auszahlung von Leistungen erfolgt nur, wenn die Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) nicht entgegenstehen. Ansonsten wird die Versicherung beitragsfrei fortgeführt.

9.4 Welche Nachteile kann eine Kündigung haben?

Die Kündigung Ihrer Versicherung kann für Sie Nachteile haben. Der Rückkaufswert erreicht während der →**Aufschubdauer** nicht unbedingt den bei Vertragsschluss vereinbarten →**Garantieprozentsatz** der Summe der eingezahlten Beiträge zur Altersvorsorge, da Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrige Kosten (→**Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absätze 1 und 2 a) und gegebenenfalls eine vereinbarte Risikodeckung finanziert werden müssen und vor allem eine Abhängigkeit von der Wertentwicklung der Ihrer Versicherung zugrunde liegenden Anteileinheiten besteht. Nähere Informationen zu den möglichen Gesamtleistungen bei Kündigung während der Vertragsdauer können Sie dem Dokument "Versicherungsinformationen" entnehmen.

10. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten

Hier finden Sie zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten Ihrer Versicherung. Sie sind an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Wenn Sie eine Gestaltungsmöglichkeit ausüben, kann sich dies auf die Höhe der Versicherungsleistungen auswirken.

Inhalt dieses Abschnitts:

10.1 Welche Möglichkeiten haben Sie, den Rentenbeginn flexibel zu gestalten?
10.2 Wann können Sie sich für eine Kapitalleistung anstelle einer Rente entscheiden?
10.3 Wann können Sie Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn ändern?
10.4 Wann können Sie während der Aufschubdauer eine Hinterbliebenenvorsorge ohne Risikoprüfung einschließen?
10.5 Wann können Sie Ihren Beitrag erhöhen?
10.6 Wann können Sie Zuzahlungen leisten?
10.7 Wann können Sie die Beitragszahlungsdauer verändern?
10.8 Wann können Sie die Beitragszahlung bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, Elternzeit oder beruflicher Weiterbildung vorübergehend reduzieren oder vorübergehend einstellen?
10.9 Wann können Sie die Beitragszahlung herabsetzen?

10.1 Welche Möglichkeiten haben Sie, den Rentenbeginn flexibel zu gestalten?

(1) Vorziehen der Leistung
Sie können verlangen, dass wir den vereinbarten →**Rentenbeginn** vorziehen, höchstens auf den im Versicherungsschein genannten frühestmöglichen Leistungszeitpunkt.

Wenn für Ihren Vertrag ein vorgezogener →**Rentenbeginn** in Betracht kommt, werden wir Sie hierüber informieren.

a) Voraussetzungen
- Die →**versicherte Person** hat am vorgezogenen →**Rentenbeginn** mindestens das 62. Lebensjahr vollendet.
- Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem vorgezogenen →**Rentenbeginn** zugehen.
- Die neu zu berechnende Gesamtrente einschließlich Überschussbeteiligung muss zum vorgezogenen →**Rentenbeginn** jährlich mindestens 200 EUR betragen.
- Der Zeitraum zwischen Versicherungsbeginn und gewünschtem →**Rentenbeginn** bzw. Leistungszeitpunkt beträgt mindestens 1 Jahr.

b) Auswirkungen
- Das Vorziehen der Leistung hat Einfluss auf die Höhe der Renten nach Ziffer 1.1 Absatz 2.
- Die garantierte Mindestrente verringern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.
- Den garantierten Rentenfaktor vermindern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Er wird mit den bei Vertragsschluss gültigen Rechnungsgrundlagen nach Ziffer 1.4 Absatz 1 unter Berücksichtigung des Vorziehens des →**Rentenbeginns** ermittelt.
- Den Garantiebetrag bei Erleben verringern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Er ist geringer als der bei Vertragsschluss vereinbarte →**Garantieprozentsatz** der Summe der bis zum vorgezogenen Rentenbeginn gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge und aller Erhöhungen des Garantiebetrags bei Erleben nach Ziffer 1.1 Absatz 3.

Für die Ermittlung des →**Policenwerts** zum vorgezogenen →**Rentenbeginn** wird der fünftletzte, für die Umwandlung in Anteileinheiten der letzte →**Bankarbeitstag** vor dem vorgezogenen Rentenbeginn zugrunde gelegt.

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine
Wenn Sie
- einen Baustein Rente aus Kapital bei Tod,
- einen Baustein Leistung bei Unfalltod oder
- Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge

abgeschlossen haben, erlöschen diese, sobald der vorgezogene →**Rentenbeginn** erreicht ist.

Wenn wir bei Erreichen des vorgezogenen →**Rentenbeginns** eine Berufsunfähigkeitsrente zahlen, erbringen wir diese Leistung unverändert weiter.

Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, erlöschen die garantierte Mindesthinterbliebenenrente und gegebenenfalls die garantierte Mindestwaisenrente bei Tod der →**versicherten Person** vor →**Rentenbeginn** zum Zeitpunkt des vorgezogenen Rentenbeginns. Die garantierte Mindesthinterbliebenenrente und gegebenenfalls die garantierte Mindestwaisenrente bei Tod der →**versicherten Person** nach →**Rentenbeginn** verringern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dadurch kann sich das mit Ihnen vereinbarte Verhältnis der garantierten Mindesthinterbliebenenrente und gegebenenfalls der garantierten Mindestwaisenrente zur garantierten Mindestrente zur Altersvorsorge ändern.

d) Gestaltungsmöglichkeiten
Für den vorgezogenen →**Rentenbeginn** gelten die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten wie für den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn, insbesondere Ziffer 10.2.

(2) Aufschieben der Leistung
Zum vereinbarten →**Rentenbeginn** können Sie verlangen, dass wir den Rentenbeginn aufschieben.

a) Voraussetzungen
- Die →**versicherte Person** ist zum aufgeschobenen →**Rentenbeginn** →**rechnungsmäßig** höchstens 75 Jahre alt.
- Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem ursprünglich vereinbarten →**Rentenbeginn** zugehen.

b) Auswirkungen
- Die Höhe der Renten nach Ziffer 1.1 Absatz 2 kann sich durch das Aufschieben des →**Rentenbeginns** ändern.
- Die garantierte Mindestrente berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2. Sie ist mindestens so hoch wie für den ursprünglichen →**Rentenbeginn** vereinbart.
- Wenn Sie in der →**zusätzlichen Aufschubdauer** weiterhin Beiträge zahlen, erhöht sich der Garantiebetrag bei Erleben um den bei Vertragsschluss vereinbarten →**Garantieprozentsatz** der Summe der für die zusätzliche Aufschubdauer vereinbarten Beiträge zur Altersvorsorge.
- Den garantierten Rentenfaktor erhöhen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Er wird mit den bei Vertragsschluss gültigen Rechnungsgrundlagen nach Ziffer 1.4 Absatz 1 unter Berücksichtigung des Aufschiebens des →**Rentenbeginns** ermittelt.
- Wenn Sie eine Leistung bei Tod nach →**Rentenbeginn** vereinbart haben, kann sich diese ändern.

Für die Ermittlung des →**Policenwerts** zum aufgeschobenen →**Rentenbeginn** wird der achtletzte, für die Umwandlung in Anteileinheiten der letzte →**Bankarbeitstag** vor dem aufgeschobenen Rentenbeginn zugrunde gelegt.

Wenn Sie keinen Baustein Hinterbliebenenrente und keinen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben und die →**versicherte Person** in der →**zusätzlichen Aufschubdauer**, jedoch vor →**Rentenbeginn** stirbt, zahlen wir die Rente nach Ziffer 1.2 Absatz 1 a) aus der Summe aus dem →**Policenwert**, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den →**Bewertungsreserven**. Für die Ermittlung des →**Policenwerts** werden die Anteileinheiten zum Todestag mit dem →**Anteilswert** zum Eingang der Todesfallmeldung bei uns herangezogen. Ausschüttungen, die zwischen Todestag und Eingang der Todesfallmeldung bei uns erfolgt sind, berücksichtigen wir zusätzlich bei der Ermittlung des →**Policenwerts**.

Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben und die →**versicherte Person** in der →**zusätzlichen Aufschubdauer** stirbt, erbringen wir eine Leistung, die sich aus den Regelungen zum
- Baustein Hinterbliebenenrente, Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Leistung erbringen wir bei Tod der versicherten Person?", Absatz "Hinterbliebenenrente" und gegebenenfalls dem
- Baustein Waisenrente, Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Leistung erbringen wir bei Tod der versicherten Person?", Absatz "Waisenrente"

ergibt.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine
Durch das Aufschieben des →**Rentenbeginns** des Bausteins Altersvorsorge entfallen folgende abgeschlossene Bausteine zum bisher vereinbarten Rentenbeginn:
- Rente aus Kapital bei Tod,
- Leistung bei Unfalltod und
- Berufsunfähigkeitsvorsorge.

Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben und Sie während der →**zusätzlichen Aufschubdauer** Beiträge zahlen, bleiben die mit Ihnen vereinbarten Verhältnisse der garantierten

Mindesthinterbliebenenrenten und gegebenenfalls der garantierten Mindestwaisenrenten zur garantierten Mindestrente zur Altersvorsorge unverändert. Wenn Sie keine Beiträge zahlen, können sich die Verhältnisse ändern. Für die Höhen der garantierten Mindesthinterbliebenenrenten und gegebenenfalls der garantierten Mindestwaisenrenten gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

d) Gestaltungsmöglichkeiten

- Bei beitragspflichtigen Versicherungen können Sie die Beiträge während der **→zusätzlichen Aufschubdauer** weiter zahlen.
- Für den aufgeschobenen **→Rentenbeginn** und die **→zusätzliche Aufschubdauer** gelten die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten wie für den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn und die ursprünglich vereinbarte **→Aufschubdauer**, insbesondere die Ziffer 10.2. Erhöhungen des Beitrags (siehe Ziffer 10.5) und Zuzahlungen (siehe Ziffer 10.6) sind in der **→zusätzlichen Aufschubdauer** nicht möglich.
- Nach Aufschieben des **→Rentenbeginns** können Sie den Rentenbeginn wieder vorziehen. Absatz 1 gilt sinngemäß. Die garantierte Mindestrente bestimmen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2. Sie ist mindestens so hoch wie für den ursprünglichen **→Rentenbeginn** vereinbart.

e) Überschussbeteiligung

Auch in der **→zusätzlichen Aufschubdauer** erhalten Sie aus dem **→Sicherungskapital** eine Überschussbeteiligung nach Ziffer 3. Die **→Überschussanteilsätze** für Ihre Versicherung können von denjenigen Überschussanteilsätzen abweichen, die wir für die Untergruppe Ihrer Versicherung im Anhang unseres Geschäftsberichts nennen. Wenn für Ihre Versicherung eigene **→Überschussanteilsätze** gelten, teilen wir Ihnen vor Beginn der **→zusätzlichen Aufschubdauer** die Höhe der eigenen Überschussanteilsätze mit sowie den Zeitraum, in dem Sie eigene Überschussanteilsätze erhalten.

10.2 Wann können Sie sich für eine Kapitalleistung anstelle einer Rente entscheiden?

(1) Kapitalleistung zum vereinbarten Rentenbeginn

Anstelle der Rente, die wir im Erlebensfall zahlen, können Sie die volle oder teilweise Auszahlung des **→Policenwerts** zum vereinbarten **→Rentenbeginn** verlangen. Eine teilweise Auszahlung ist in Höhe von bis zu 30 Prozent des **→Policenwerts** möglich.

a) Voraussetzungen

- Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten **→Rentenbeginn** zugehen.
- Für eine teilweise Auszahlung muss die aus dem verbleibenden Teil des **→Policenwerts** neu berechnete Rente mindestens 200 EUR jährlich betragen.
- Für die Kapitalleistung muss die **→versicherte Person** den vereinbarten **→Rentenbeginn** erleben.
- Die Auszahlung steht den Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) nicht entgegen.

b) Auswirkungen bei voller Auszahlung des Policenwerts

Mit der vollen Auszahlung des **→Policenwerts**, des Schlussüberschussanteils und der Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** (zuzüglich gegebenenfalls der **→Deckungskapitalien**, Schlussüberschussanteile und der Beteiligung an den Bewertungsreserven des Bausteins Hinterbliebenenrente und des Bausteins Waisenrente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 Sätze 2 und 3), die zum Ende der **→Aufschubdauer** vorhanden sind, erlischt die Versicherung.

c) Auswirkungen bei teilweiser Auszahlung des Policenwerts

- Zum vereinbarten **→Rentenbeginn** berechnen wir die Höhe der Renten nach Ziffer 1.1 Absatz 2 aus dem nicht ausgezahlten Teil der Summe aus dem **→Policenwert**, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** (zuzüglich gegebenenfalls dem nicht ausgezahlten Teil der **→Deckungskapitalien**, Schlussüberschussanteile und der Beteiligung an den Bewertungsreserven des Bausteins Hinterbliebenenrente und des Bausteins Waisenrente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 Sätze 2 und 3).
- Die garantierte Mindestrente und den Garantiebetrag bei Erleben verringern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.
- Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, verringern wir die garantierte Mindesthinterbliebenenrente und die garantierte Mindestwaisenrente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(2) Kapitalleistung bei vorgezogenem Rentenbeginn

Wenn Sie den vereinbarten **→Rentenbeginn** vorgezogen haben (siehe Ziffer 10.1 Absatz 1), können Sie zum vorgezogenen Rentenbeginn statt der **→ab Rentenbeginn garantierten Rente** eine Kapitalzahlung in Höhe des nach Ziffer 9.2 berechneten Betrags verlangen.

a) Voraussetzungen

- Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem vorgezogenen **→Rentenbeginn** zugehen.
- Die Auszahlung steht den Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) nicht entgegen.

b) Auswirkungen

Mit der Kapitalzahlung zum vorgezogenen **→Rentenbeginn** erlischt die Versicherung.

(3) Kapitalleistung anstelle einer Rente an den versorgungsberechtigten Angehörigen bei Tod der versicherten Person

Wenn die **→versicherte Person** stirbt und ein Anspruch auf eine Rente nach den Ziffern 1.2, 1.3 oder 10.3 Absatz 3 entsteht, kann der versorgungsberechtigte Angehörige (siehe Ziffer 4.1 Absatz 1) eine Kapitalleistung wählen.

Sind mehrere Kinder oder Enkelkinder versorgungsberechtigt, steht jedem Kind oder Enkelkind dieses Wahlrecht zu.

a) Voraussetzungen

- Die Mitteilung der rentenberechtigten Person muss uns vor Auszahlung der 1. Rente zugehen.
- Das Wahlrecht kann nur innerhalb von 3 Monaten nach dem Tod der **→versicherten Person** ausgeübt werden.
- Die Auszahlung steht den Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) nicht entgegen.

b) Höhe der Kapitalleistung

Wir zahlen die Kapitalleistung in Höhe des bei Tod der **→versicherte Person** für die Bildung der Rente an versorgungsberechtigte Angehörige zur Verfügung stehenden Kapitals.

c) Auswirkungen

Mit Auszahlung der Kapitalleistung erlischt der Anspruch auf eine Rente an den versorgungsberechtigten Angehörigen.

10.3 Wann können Sie Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn ändern?

(1) Änderung der Leistung bei Tod nach Rentenbeginn

Wenn Sie eine Leistung bei Tod nach **→Rentenbeginn** nach Ziffer 1.3 Absatz 1 vereinbart haben, können Sie zum Rentenbeginn verlangen, dass diese ohne erneute Risikoprüfung erhöht oder verringert wird.

a) Grenzen

Für eine Änderung gelten Beschränkungen, die unter anderem vom Alter bei **→Rentenbeginn** und der durchschnittlichen Lebenserwartung abhängen.

Auf Wunsch teilen wir Ihnen mit, welche Möglichkeiten für Sie bestehen.

b) Auswirkungen

- Für die geänderte Leistung muss möglicherweise eine Zuzahlung geleistet werden. Die Höhe dieser Zuzahlung berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 3. Wenn Sie einen Vertrag mit Besteuerung nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) abgeschlossen haben, gilt für die Zuzahlung die Grenze nach Ziffer 10.6 Absatz 1 a) 2. Aufzählungspunkt.
- Wenn die Leistung bei Tod nach →**Rentenbeginn** reduziert wird oder wenn Sie eine notwendige Zuzahlung nicht zahlen wollen, verändert sich die garantierte Mindestrente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.
- Die Höhe der lebenslangen Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 kann sich ändern.
- Den garantierten Rentenfaktor ändern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Er wird mit den bei Vertragsschluss gültigen Rechnungsgrundlagen nach Ziffer 1.4 Absatz 1 unter Berücksichtigung der neu vereinbarten Todesfallleistung ermittelt.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(2) Einschluss eines Bausteins Hinterbliebenenrente

Wenn Sie keinen Baustein Hinterbliebenenrente abgeschlossen haben, können Sie den Einschluss einer Hinterbliebenenrente zum →**Rentenbeginn** verlangen. Eine Risikoprüfung nehmen wir nicht vor.

a) Voraussetzungen

Die neue Hinterbliebenenrente ist nicht höher als die →**ab Rentenbeginn garantierte Rente** aus dem Baustein Altersvorsorge bei →**Rentenbeginn**.

b) Auswirkungen

- Für den neu eingeschlossenen Baustein gelten die Versicherungsbedingungen und Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt des nachträglichen Einschlusses hierfür vorgesehen sind.
- Die Höhe der lebenslangen Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 kann sich durch den Einschluss ändern; sie kann sich verringern. Wenn Sie eine Leistung bei Tod nach →**Rentenbeginn** vereinbart haben, ändert sich diese dadurch ebenfalls.
- Durch den Einschluss kann die garantierte Mindestrente sinken. Wir berechnen diese nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.
- Den garantierten Rentenfaktor vermindern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Er wird mit den bei Vertragsschluss gültigen Rechnungsgrundlagen nach Ziffer 1.4 Absatz 1 unter Berücksichtigung des Einschlusses einer Hinterbliebenenrente ermittelt.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(3) Ausschluss einer Leistung bei Tod nach Rentenbeginn oder eines Bausteins Hinterbliebenenrente

Wenn Sie eine Leistung bei Tod nach →**Rentenbeginn** nach Ziffer 1.3 oder einen Baustein Hinterbliebenenrente vereinbart haben, können Sie diese zum →**Rentenbeginn** ausschließen.

Wenn Sie keinen Baustein Hinterbliebenenrente abgeschlossen haben, können Sie in diesen Fällen als Todesfallleistung die Zahlung einer Rente aus der zum Ende der →**Aufschubdauer** vorhandenen Summe aus dem →**Policenwert**, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den →**Bewertungsreserven** abzüglich bereits gezahlter Gesamtrenten aus dem Baustein Altersvorsorge an versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne von Ziffer 4.1 Absatz 1 verlangen, wenn wir eine solche Todesfallleistung zum Zeitpunkt des →**Rentenbeginn** bei neu abzuschließenden vergleichbaren Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung anbieten (siehe Ziffer 1.4 Absatz 3 a)). Die Gesamtrenten beinhalten auch die Leistungen aus der Überschussbeteiligung.

Sowohl durch den Ausschluss einer Leistung bei Tod nach →**Rentenbeginn** oder eines Bausteins Hinterbliebenenrente als auch durch die gegebenenfalls neue Todesfallleistung kann sich die Höhe der lebenslangen Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 ändern.

Ebenso kann sich dadurch die garantierte Mindestrente ändern. Wir berechnen diese nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.

Den garantierten Rentenfaktor ändern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Er wird mit den bei Vertragsschluss gültigen Rechnungsgrundlagen nach Ziffer 1.4 Absatz 1 unter Berücksichtigung der neu vereinbarten Todesfallleistung ermittelt.

Stichtag für die Ermittlung des zum Ende der →**Aufschubdauer** vorhandenen →**Policenwerts** ist der achtletzte →**Bankarbeitstag** vor Rentenbeginn.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(4) Frist

Ihre Mitteilung bezüglich einer Änderung nach den Absätzen 1 bis 3 muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten →**Rentenbeginn** zugehen.

10.4 Wann können Sie während der Aufschubdauer eine Hinterbliebenenvorsorge ohne Risikoprüfung einschließen?

Wenn Sie keinen Baustein Hinterbliebenenvorsorge abgeschlossen haben, können Sie vor →**Rentenbeginn** entweder einen Baustein Rente aus Kapital bei Tod oder einen Baustein Hinterbliebenenrente ohne Risikoprüfung zu den unter Absatz 1 genannten Anlässen einschließen.

(1) Anlässe für den Einschluss

- Geburt eines Kindes der →**versicherten Person** oder Adoption eines Minderjährigen durch die versicherte Person,
- Aufnahme einer selbstständigen beruflichen Tätigkeit der versicherten Person, wenn diese die Mitgliedschaft in einer für den Beruf zuständigen Kammer erfordert,
- Beendigung der Berufsausbildung oder Start ins Berufsleben der versicherten Person oder
- Aufnahme eines Darlehens der versicherten Person zur Finanzierung einer Immobilie, die mindestens einen Wert von 100.000 EUR hat.

(2) Voraussetzungen

- Die Versicherung befindet sich nicht in der →**zusätzlichen Aufschubdauer**.
- Sie müssen den Einschluss innerhalb von 6 Monaten seit Eintritt eines der genannten Anlässe verlangen und uns nachweisen.
- Die →**versicherte Person** ist →**rechnungsmäßig** nicht älter als 40 Jahre.
- Die →**versicherte Person** ist nicht →**berufsunfähig**.
- Wir haben bisher jeden Antrag auf eine Versicherung auf das Leben der →**versicherten Person** zu normalen Bedingungen angenommen.

(3) Grenzen

Wenn Sie einen Baustein Rente aus Kapital bei Tod einschließen,

- muss das vereinbarte Kapital für die Bildung einer Rente bei Tod vor →**Rentenbeginn** aus dem Baustein Rente aus Kapital bei Tod mindestens 10 Prozent der Summe der für die gesamte →**Aufschubdauer** vereinbarten Beiträge für alle Bausteine mit Ausnahme der Bausteine für die Berufsunfähigkeitsvorsorge betragen,
- darf das vereinbarte Kapital für die Bildung einer Rente bei Tod vor Rentenbeginn aus dem Baustein Rente aus Kapital bei Tod höchstens 50.000 EUR betragen.

Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente einschließen,

- müssen die garantierten Mindesthinterbliebenenrenten bei Tod der →**versicherten Person** vor und nach →**Rentenbeginn** mindestens 30 Prozent der Höhe der garantierten Mindestrente zur Altersvorsorge betragen,
- dürfen die garantierten Mindesthinterbliebenenrenten bei Tod der versicherten Person vor und nach Rentenbeginn maximal

100 Prozent der Höhe der garantierten Mindestrente zur Altersvorsorge betragen,
- darf die garantierte Mindesthinterbliebenenrente bei Tod der versicherten Person nach Rentenbeginn höchstens so hoch sein wie die garantierte Mindesthinterbliebenenrente bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn,
- dürfen die garantierten Mindesthinterbliebenenrenten bei Tod der versicherten Person vor und nach Rentenbeginn maximal 6.000 EUR jährlich betragen.

(4) Auswirkungen
- Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente oder einen Baustein Rente aus Kapital bei Tod einschließen, gelten jeweils die Versicherungsbedingungen und Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt des nachträglichen Einschlusses hierfür vorgesehen sind.
- Durch den Einschluss eines Bausteins Hinterbliebenenrente vermindern wir den garantierten Rentenfaktor nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Er wird mit den bei Vertragsschluss gültigen Rechnungsgrundlagen nach Ziffer 1.4 Absatz 1 unter Berücksichtigung des Einschlusses einer Hinterbliebenenrente ermittelt.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

10.5 Wann können Sie Ihren Beitrag erhöhen?

(1) Erhöhung des Beitrags vor Rentenbeginn
Wenn zu Ihrer Versicherung laufende Beiträge gezahlt werden, können Sie vor **→Rentenbeginn** Ihren Beitrag erhöhen.

a) Voraussetzungen
- Eine Erhöhung des Beitrags ist ab dem dritten Monat nach Versicherungsbeginn möglich.
- Wenn Sie einen Vertrag mit Besteuerung nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) abgeschlossen haben, ist die Summe der sich einschließlich der Erhöhungen ergebenden Beiträge eines Versicherungsjahres zusammen mit der Summe der Zuzahlungen dieses Versicherungsjahres auf den vereinbarten Höchstbetrag begrenzt. Diesen können Sie der Versicherungsbescheinigung bzw. dem Versicherungsschein entnehmen.
- Die **→versicherte Person** ist **→rechnungsmäßig** nicht älter als 67 Jahre.
- Eine Erhöhung des Beitrags ist bis zu 3 Jahre vor Ablauf der **→Aufschubdauer** möglich.
- Die Versicherung befindet sich nicht in der **→zusätzlichen Aufschubdauer**.
- Wenn Sie Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben, ist die Erhöhung des Beitrags ausgeschlossen, solange wegen Berufsunfähigkeit Ihre Beitragszahlungspflicht ganz oder teilweise entfällt. Erhöhungen, die nach dem Termin, ab dem Leistungen aus diesen Bausteinen erbracht werden müssen, aber noch vor Anerkennung der Berufsunfähigkeit durchgeführt worden sind, werden rückgängig gemacht.

Auf Wunsch informieren wir Sie über Ihren maximal möglichen Erhöhungsbetrag.

b) Auswirkungen
- Bei einer Erhöhung des Beitrags nehmen wir grundsätzlich keine Risikoprüfung vor. Eine Risikoprüfung nehmen wir jedoch vor, wenn Sie weitere Bausteine abgeschlossen haben, die nach Absatz c) ebenfalls erhöht werden und die Summe aus dem gewünschten jährlichen Erhöhungsbetrag und der Erhöhungsbeträge aus den letzten 4 Jahren zuvor mindestens 3.000 EUR beträgt. Berücksichtigt werden bei dieser Betrachtung alle auf das Leben derselben **→versicherten Person** bestehenden Verträge, die weitere Bausteine nach Absatz c) enthalten.
- Die Erhöhung des Beitrags führt zu einer Erhöhung der garantierten Mindestrente nach Absatz 2. Sie führt außerdem zu einer Erhöhung des Garantiebetrags bei Erleben um den bei Vertragsschluss vereinbarten **→Garantieprozentsatz** der Summe der zusätzlichen Beiträge ohne die Beiträge für etwa eingeschlossene weitere Bausteine.

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine
Wenn Sie einen Baustein
- Hinterbliebenenrente,
- Waisenrente,
- Rente aus Kapital bei Tod,
- Leistung bei Unfalltod oder
- Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit

abgeschlossen haben, erhöhen sich die Leistungen aus diesen Bausteinen ebenfalls durch die Erhöhung des Beitrags. Insbesondere erhöhen sich auch die garantierten Mindesthinterbliebenenrenten und gegebenenfalls die garantierten Mindestwaisenrenten. Die Verhältnisse der garantierten Mindesthinterbliebenenrenten und gegebenenfalls der garantierten Mindestwaisenrenten zur garantierten Mindestrente aus dem Baustein Altersvorsorge bleiben unverändert. Leistungen aus dem Baustein Berufsunfähigkeitsrente erhöhen sich nicht.

(2) Rechnungsgrundlagen für die Erhöhung der Leistungen
Die Erhöhung der garantierten Mindestrente und gegebenenfalls der garantierten Mindesthinterbliebenenrenten und der garantierten Mindestwaisenrenten berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.

Für die in den Erhöhungsbeitrag einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrigen Kosten (**→Kosten**) gelten die Regelungen nach Ziffer 7.1 Absätze 1 und 2 a).

Die Leistungen weiterer abgeschlossener Bausteine erhöhen sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(3) Erhöhungstermin
Erhöhungstermin für den Beitrag und alle Leistungen ist der 1. Tag der nachfolgenden Versicherungsperiode.

10.6 Wann können Sie Zuzahlungen leisten?

(1) Zuzahlungen vor Rentenbeginn
Sie können vor **→Rentenbeginn** eine Zuzahlung leisten. Eine Risikoprüfung ist nicht erforderlich.

a) Voraussetzungen
- Die einzelne Zuzahlung muss mindestens 200 EUR betragen.
- Wenn Sie einen Vertrag mit Besteuerung nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) abgeschlossen haben, ist die Summe der Zuzahlungen zusammen mit den für das laufende Kalenderjahr vereinbarten Beiträgen im Kalenderjahr auf den vereinbarten Höchstbetrag begrenzt. Diesen können Sie der Versicherungsbescheinigung bzw. dem Versicherungsschein entnehmen. Erfolgt die Zuzahlung aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses oder werden Beiträge für Kalenderjahre nachgezahlt, in denen das Dienstverhältnis ruhte, so erhöht sich die vorgenannte Grenze auf den nach § 3 Nr. 63 Satz 3 bzw. Satz 4 Einkommensteuergesetz (EStG) vorgesehenen Höchstbetrag.
- Die Versicherung befindet sich nicht in der **→zusätzlichen Aufschubdauer**.

b) Auswirkungen
- Mit der Zuzahlung erwerben wir Anteileinheiten entsprechend der von Ihnen gewählten Aufteilung der Fonds bzw. nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen jeweiligen **→Struktur** der von Ihnen gewählten **→Anlagestrategien**, soweit die Zuzahlung nicht für die Deckung der Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten in Prozent des Beitrags (**→Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absätze 1 und 2 a) vorgesehen ist oder im **→Sicherungskapital** angelegt wird.
- Die Zuzahlung führt zu einer Erhöhung der garantierten Mindestrente nach Absatz 2. Sie führt außerdem zu einer Erhöhung des Garantiebetrags bei Erleben um den bei Vertragsschluss vereinbarten **→Garantieprozentsatz** des Zuzahlungsbetrags. Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, ist nur der

Teil des Zuzahlungsbetrags, der auf die Altersvorsorge entfällt, entscheidend für die Erhöhung des Garantiebetrags bei Erleben. Der Garantiebetrag bei Erleben erhöht sich um den bei Vertragsschluss vereinbarten →**Garantieprozentsatz** des Teils des Zuzahlungsbetrags, der auf die Altersvorsorge entfällt.

c) Stichtag für die Umrechnung in Anteileinheiten
Bei der Umrechnung in Anteileinheiten wird der →**Anteilswert** am Tag des Geldeingangs zugrunde gelegt, spätestens der 2. →**Bankarbeitstag**, der auf den Tag des Eingangs der Zuzahlung bei uns folgt. Bei einer →**Anlagestrategie** ist die zu diesem Zeitpunkt aktuelle →**Struktur** maßgebend.

d) Auswirkungen auf weitere Bausteine
Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, hat die Zuzahlung folgende Auswirkungen auf diese Bausteine:
- Die garantierten Mindesthinterbliebenenrenten und gegebenenfalls die Mindestwaisenrenten erhöhen sich.
- Die Verhältnisse der garantierten Mindesthinterbliebenenrenten und gegebenenfalls der garantierten Mindestwaisenrenten zur garantierten Mindestrente aus dem Baustein Altersvorsorge bleiben unverändert.
- Die garantierte Mindesthinterbliebenenrente bei Tod der →**versicherten Person** vor →**Rentenbeginn** darf sich höchstens um 3 Prozent der Summe der Zuzahlungen eines Versicherungsjahres erhöhen.

Leistungen aus weiteren abgeschlossenen Bausteinen erhöhen sich durch die Zuzahlung nicht.

(2) Rechnungsgrundlagen für die Erhöhung der Leistungen
Die Zuzahlung verwenden wir als einmaligen Beitrag für die Erhöhung der Leistungen.

Die Erhöhung der garantierten Mindestrente und gegebenenfalls der garantierten Mindesthinterbliebenenrenten und der garantierten Mindestwaisenrenten berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.

Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten in Prozent des Beitrags (→**Kosten**) finanzieren wir aus der Zuzahlung nach Ziffer 7.1 Absätze 1 und 2 a).

(3) Erhöhungstermin
Erhöhungstermin für die Leistungen ist der 1. Tag des Monats, in dem die Zuzahlung bei uns eingeht.

(4) Überschussbeteiligung
Sie erhalten auch für Zuzahlungen zum Baustein Altersvorsorge, eine Überschussbeteiligung nach Ziffer 3. Diese kann in Form von eigenen →**Überschussanteilsätzen** erfolgen, die von denjenigen Überschussanteilsätzen abweichen, die wir für die Untergruppe Ihrer Versicherung im Anhang unseres Geschäftsberichts nennen.

Die Höhe eigener →**Überschussanteilsätze** und der Zeitraum, für den eine Zuzahlung eigene →**Überschussanteilsätze** erhält, hängen von verschiedenen Kriterien ab, insbesondere
- der verbleibenden Zeit bis zum vereinbarten →**Rentenbeginn**,
- dem Zeitpunkt der Zuzahlung sowie
- der Zinssituation am Kapitalmarkt.

Auf Wunsch erhalten Sie vor einer Zuzahlung Informationen, ob, in welcher Höhe und in welchem Zeitraum Sie für die Zuzahlung eigene →**Überschussanteilsätze** erhalten.

Wenn die →**Überschussanteilsätze** für die Zuzahlung zum Baustein Altersvorsorge von denjenigen des Bausteins Altersvorsorge abweichen, teilen wir Ihnen mit der Bestätigung der Zuzahlung die Höhe der eigenen Überschussanteilsätze mit sowie den Zeitraum, in dem Sie eigene Überschussanteilsätze erhalten.

10.7 Wann können Sie die Beitragszahlungsdauer verändern?

(1) Verkürzung der Beitragszahlungsdauer
Wenn laufende Beiträge gezahlt werden, können Sie die Verkürzung der Beitragszahlungsdauer um volle Jahre verlangen.

a) Auswirkungen
- Wenn der Garantiebetrag bei Erleben, die garantierte Mindestrente und ein Kapital für die Bildung einer Rente bei Tod vor →**Rentenbeginn** aus einem gegebenenfalls abgeschlossenen Baustein Rente aus Kapital bei Tod oder die garantierten Mindesthinterbliebenenrenten und die garantierten Mindestwaisenrenten aus einem gegebenenfalls abgeschlossenen Baustein Hinterbliebenenrente und Baustein Waisenrente unverändert bleiben sollen, müssen Sie höhere laufende Beiträge zahlen. Wenn Sie einen Vertrag mit Besteuerung nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) abgeschlossen haben, gilt für die Höhe des Beitrags die Grenze nach Ziffer 10.5 Absatz 1 a).
- Wenn der laufende Beitrag unverändert bleiben soll, sinken der Garantiebetrag bei Erleben, die garantierte Mindestrente und ein Kapital für die Bildung einer Rente bei Tod vor →**Rentenbeginn** aus einem gegebenenfalls abgeschlossenen Baustein Rente aus Kapital bei Tod.
- Den neuen Beitrag, den Garantiebetrag bei Erleben, die garantierte Mindestrente und ein Kapital für die Bildung einer Rente bei Tod vor →**Rentenbeginn** aus einem gegebenenfalls abgeschlossenen Baustein Rente aus Kapital bei Tod berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

b) Auswirkungen auf weitere Bausteine
Die Leistungen weiterer eingeschlossener Bausteine werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Voraussetzungen und konkreten Auswirkungen.

(2) Verlängerung der Beitragszahlungsdauer
Wenn bei Ihrer Versicherung die Beitragszahlungsdauer kürzer ist als die →**Aufschubdauer** und Sie laufende Beiträge zahlen, können Sie einmalig eine Verlängerung der Beitragszahlungsdauer verlangen.

Die Verlängerung erfolgt unmittelbar im Anschluss an das ursprünglich vereinbarte Ende der Beitragszahlungsdauer, jedoch nicht über den vereinbarten Ablauf der →**Aufschubdauer** hinaus.

a) Voraussetzungen
- Zum Zeitpunkt der Verlängerung müsste die →**versicherte Person** bei uns eine vergleichbare neue Versicherung ohne erschwerte Bedingungen abschließen können.
- Die →**versicherte Person** darf zum ursprünglich vereinbarten Ende der Beitragszahlungsdauer →**rechnungsmäßig** noch nicht 50 Jahre alt sein.

b) Auswirkungen
Durch die Verlängerung erhöhen sich die garantierte Mindestrente und der Garantiebetrag bei Erleben ab dem ursprünglich vereinbarten Ende der Beitragszahlungsdauer nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine
Die Leistungen weiterer abgeschlossener Bausteine erhöhen sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

10.8 Wann können Sie die Beitragszahlung bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, Elternzeit oder beruflicher Weiterbildung vorübergehend reduzieren oder vorübergehend einstellen?

(1) Einstellung der Beitragszahlung (Stundung)

- Sie oder
- bei Arbeitslosigkeit und privater Fortführung des Vertrages die →**versicherte Person**

können verlangen, dass vorübergehend keine Beiträge gezahlt werden müssen (Stundung). Die gestundeten Beiträge sind zu einem späteren Zeitpunkt nachzuzahlen.

Wenn Ihr Vertrag bereits 3 Jahre besteht, stunden wir auf Verlangen die Beiträge bei folgenden Anlässen:

- Arbeitslosigkeit der →**versicherten Person** und private Fortführung des Vertrags durch die versicherte Person,
- Kurzarbeit der versicherten Person oder
- Elternzeit der versicherten Person.

Die Beiträge stunden wir zinslos, solange die →**versicherte Person** arbeitslos ist, sich in Kurzarbeit oder Elternzeit befindet, jedoch über einen zusammenhängenden Zeitraum längstens für 3 Jahre. Beiträge können bei neuen Anlässen erneut gestundet werden. Insgesamt stunden wir die Beiträge während der gesamten Vertragslaufzeit bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder Elternzeit höchstens für 6 Jahre.

Die garantierten Versicherungsleistungen bleiben während der Stundung in vollem Umfang bestehen, eine Zuführung von Beitragsteilen in Fonds erfolgt jedoch nicht. Sollte in diesem Zeitraum der Versicherungsfall eintreten, werden die Versicherungsleistungen um die nicht gezahlten Beiträge gekürzt. Nach Ablauf des Zeitraums der Stundung wird Ihre Versicherung beitragspflichtig fortgeführt.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(2) Reduzierung der Beitragszahlung (Teilbeitragszahlung)

- Sie oder
- bei Arbeitslosigkeit und privater Fortführung des Vertrages die →**versicherte Person**

können verlangen, dass vorübergehend reduzierte Beiträge gezahlt werden (Teilbeitragszahlung). Die nicht gezahlten Beitragsteile sind zu einem späteren Zeitpunkt nachzuzahlen.

Wenn für Ihren Vertrag mindestens für 1 Jahr Beiträge gezahlt worden sind, reduzieren wir auf Verlangen die Beiträge vorübergehend bei folgenden Anlässen:

- Arbeitslosigkeit der →**versicherten Person** und private Fortführung des Vertrags durch die versicherte Person,
- Kurzarbeit der versicherten Person,
- Elternzeit der versicherten Person oder
- beruflicher Weiterbildung der versicherten Person.

Die Beiträge reduzieren wir, solange die →**versicherte Person** arbeitslos ist oder sich in Kurzarbeit, Elternzeit oder beruflicher Weiterbildung befindet, jedoch über einen zusammenhängenden Zeitraum längstens für 3 Jahre. Beiträge können bei neuen Anlässen erneut reduziert werden. Insgesamt reduzieren wir die Beiträge während der gesamten Vertragslaufzeit bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, Elternzeit oder beruflicher Weiterbildung höchstens für 6 Jahre.

Die garantierten Versicherungsleistungen bleiben während der Teilbeitragszahlung in vollem Umfang bestehen, eine Zuführung der nicht gezahlten Beitragsteile in Fonds erfolgt jedoch nicht. Sollte in diesem Zeitraum der Versicherungsfall eintreten, werden die Versicherungsleistungen um die nicht gezahlten Beitragsteile gekürzt. Nach Ablauf der Teilbeitragszahlung wird Ihre Versicherung unter den in Absatz 4 genannten Bedingungen fortgeführt.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(3) Nachweise

- Wenn die →**versicherte Person** eine Stundung der Beiträge oder eine Teilbeitragszahlung wegen Arbeitslosigkeit verlangt oder
- wenn Sie eine Stundung der Beiträge oder eine Teilbeitragszahlung wegen Kurzarbeit, Elternzeit oder beruflicher Weiterbildung verlangen,

können wir entsprechende Nachweise verlangen.

Sobald die Arbeitslosigkeit der →**versicherten Person** beendet ist, muss die versicherte Person uns hierüber unverzüglich informieren. Sobald sich die →**versicherte Person** nicht mehr in Kurzarbeit, Elternzeit oder beruflicher Weiterbildung befindet, müssen Sie uns hierüber unverzüglich informieren.

(4) Nachzahlung nicht gezahlter Beiträge

Wenn der Stundungszeitraum abgelaufen ist,

- muss die →**versicherte Person** bei einer Stundung wegen Arbeitslosigkeit bzw.
- müssen Sie bei einer Stundung wegen Kurzarbeit oder Elternzeit

die in diesem Zeitraum gestundeten Beiträge in einem Betrag begleichen. Die übrigen Kosten in Prozent des Beitrags (→**Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 a), die auf die eingezahlten Beiträge entfallen, entnehmen wir unmittelbar bei Beitragseingang.

Wenn der Zeitraum der Teilbeitragszahlung abgelaufen ist,

- muss die →**versicherte Person** bei einer Teilbeitragszahlung wegen Arbeitslosigkeit bzw.
- müssen Sie bei einer Teilbeitragszahlung wegen Kurzarbeit, Elternzeit oder beruflicher Weiterbildung

die Summe der in diesem Zeitraum nicht gezahlten Beitragsteile in einem Betrag begleichen. Die übrigen Kosten in Prozent des Beitrags (→**Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 a), die auf die eingezahlten Beiträge entfallen, entnehmen wir unmittelbar bei Beitragseingang.

Für die Verwendung der gestundeten oder reduzierten Beiträge gilt Ziffer 2.3 Absatz 1 entsprechend.

Wenn Sie Ihre Versicherung während des Stundungszeitraums oder während der Teilbeitragszahlung kündigen, zahlen wir den Rückkaufswert nach Ziffer 9.2 und einen gegebenenfalls vorhandenen Rückkaufswert aus abgeschlossenen weiteren Bausteinen. Bei der Ermittlung des Rückkaufswerts berücksichtigen wir die aufgrund der Stundung oder Teilbeitragszahlung noch ausstehenden Beiträge.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

10.9 Wann können Sie die Beitragszahlung herabsetzen?

(1) Voraussetzungen

Sie können in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) verlangen, dass Ihre Versicherung mit herabgesetzten Beiträgen weitergeführt wird (Beitragsherabsetzung). Die Beitragsherabsetzung ist zum Ende einer jeden Versicherungsperiode (siehe Teil B Ziffer 2.1) möglich.

(2) Mindestversicherungsleistung und Mindestfondswert

Wir führen Ihre Versicherung mit den nach Absatz 4 herabgesetzten Leistungen weiter, wenn die garantierte Mindestrente die zum Zeitpunkt der Beitragsherabsetzung maßgebliche Wertgrenze für Renten nach § 3 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) übersteigt.

Wenn Sie einen Baustein Rente aus Kapital bei Tod abgeschlossen haben, führen wir Ihre Versicherung mit den nach Absatz 4 herabgesetzten Leistungen weiter, wenn der →**Fondswert** nach den in Ziffer 8.1 Absatz 4 b) beschriebenen Zuführungen und Entnahmen die zum Zeitpunkt der Beitragsherabsetzung maßgeblichen Wertgrenzen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) übersteigt.

Wenn diese Leistungen nicht erreicht werden, führen wir Ihre Versicherung unter der Voraussetzung weiter, dass Sie von Ihrem Recht auf Abfindung nach § 3 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) keinen Gebrauch machen.

Liegt diese Voraussetzung nicht vor, erlischt die Versicherung und wir zahlen, soweit vorhanden, den nach Ziffer 9.2 berechneten Betrag.

Stichtag für die Ermittlung des →**Fondswerts** ist der fünftletzte →**Bankarbeitstag** vor dem Termin der Beitragsherabsetzung. Geht der Wunsch auf Beitragsherabsetzung nach dem fünftletzten →**Bankarbeitstag** bei uns ein, rechnen wir die Anteileinheiten mit dem →**Anteilswert** ab, der bei Eingang Ihres Wunsches auf Beitragsherabsetzung vorhanden ist.

(3) Befristung
Sie können eine unbefristete Beitragsherabsetzung verlangen oder die Beitragsherabsetzung zeitlich bis zu 3 Jahre befristen. Bei einer Befristung informieren wir Sie rechtzeitig vor Ablauf des gewünschten Zeitraums über die Wiederaufnahme der vollen Beitragszahlung.

(4) Auswirkungen
- Auch nach der Beitragsherabsetzung ermitteln wir die Renten nach Ziffer 1.1 Absatz 2.
- Die garantierte Mindestrente setzen wir herab.
- Den Garantiebetrag bei Erleben setzen wir herab.

Die neue garantierte Mindestrente und den neuen Garantiebetrag bei Erleben berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Einen Abzug nehmen wir nicht vor. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(5) Auswirkungen auf weitere Bausteine
Durch die Beitragsherabsetzung verringern sich die versicherten Leistungen weiterer abgeschlossener Bausteine. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Voraussetzungen und konkreten Auswirkungen.

(6) Nachteile einer Beitragsherabsetzung
Die Beitragsherabsetzung Ihrer Versicherung kann für Sie Nachteile haben. Der für die Bildung einer Leistung nach Beitragsherabsetzung zur Verfügung stehende Betrag erreicht während der →**Aufschubdauer** nicht unbedingt den bei Vertragsschluss vereinbarten →**Garantieprozentsatz** der Summe der eingezahlten Beiträge zur Altersvorsorge, da Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrige Kosten (→**Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absätze 1 und 2 a) und gegebenenfalls eine vereinbarte Risikodeckung finanziert werden müssen und vor allem eine Abhängigkeit von der Wertentwicklung der Ihrer Versicherung zugrunde liegenden Anteileinheiten besteht.

(7) Möglichkeiten bei Wiederanhebung der Beiträge nach einer Beitragsherabsetzung
Innerhalb von 6 Monaten nach der Beitragsherabsetzung Ihrer Versicherung können Sie die Beitragszahlung auf die Höhe vor der Beitragsherabsetzung wieder erhöhen, ohne dass wir eine Risikoprüfung durchführen. Ziffer 8.3 Absatz 1 gilt entsprechend.

Auch nach Ablauf von 6 Monaten, jedoch nur innerhalb von 3 Jahren nach der Beitragsherabsetzung Ihrer Versicherung, können Sie die Beitragszahlung auf die Höhe vor der Beitragsherabsetzung wieder erhöhen. Nach Ablauf von 3 Jahren nach der Beitragsherabsetzung ist eine Wiedererhöhung der Beitragszahlung nicht mehr möglich. Die Beiträge können Sie dann wieder anheben, wenn die →**versicherte Person** zum Zeitpunkt der Wiederanhebung eine vergleichbare neue Versicherung ohne erschwerte Bedingungen bei uns abschließen könnte.

Sie können die Differenz zwischen den herabgesetzten Beiträgen und den ursprünglich vereinbarten Beiträgen, die auf die Dauer der Beitragsherabsetzung entfällt, begleichen.

Wenn Sie einen Vertrag mit Besteuerung nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) abgeschlossen haben, sind die Beiträge nach Ziffer 10.6 Absatz 1 a) 2. Aufzählungspunkt beschränkt.

Stattdessen können Sie auch nur die Beitragszahlung wieder erhöhen. Die garantierte Mindestrente und den Garantiebetrag bei Erleben berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Für die Berechnung dieser neuen Leistungen gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 1. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

Die Ziffer 8.3 Absatz 6 gilt entsprechend.

11. Abänderungen zum Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie (Beitragsorientierte Leistungszusage) E195 (FID)

Zu Ihrem Vertrag sind die nachfolgenden Abänderungen vereinbart. Es gilt daher Folgendes:

Abänderung BFR4: Die Versicherung ist innerhalb eines Gruppenvertrags abgeschlossen.

Die Worte "Versicherung" und "Vertrag" beziehen sich auf die einzelne (Teil-)Versicherung, nicht aber auf den Gruppenvertrag. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Versicherungsleistung und der Fristen.

Abänderung BFR7: Zu der Versicherung ist keine ab Rentenbeginn garantiert steigende Rente, aber eine im Verhältnis zu Ziffer 1.3 abgeänderte Todesfallleistung ab Rentenbeginn vereinbart.

Ziffer 1.3 wird ersetzt durch:

"1.3 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod nach Rentenbeginn?

(1) Leistung bei Tod nach Rentenbeginn
Wenn die →**versicherte Person** nach →**Rentenbeginn** stirbt, zahlen wir aus der zum Ende der →**Aufschubdauer** vorhandenen Summe aus dem →**Policenwert**, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den →**Bewertungsreserven** abzüglich bereits gezahlter Gesamtrenten aus dem Baustein Altersvorsorge eine Rente an versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne von Ziffer 4.1 Absatz 1. Die Gesamtrenten beinhalten auch die Leistungen aus der Überschussbeteiligung.

(2) Rentenzahlung
Wir zahlen die Rente, solange der zum Todeszeitpunkt lebende versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne von Ziffer 4.1 Absatz 1 lebt. Wenn versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne von Ziffer 4.1 Absatz 1 die Kinder oder die Enkelkinder sind, zahlen wir eine Rente in gleicher Höhe an jedes versorgungsberechtigte Kind oder Enkelkind. Wir erbringen die Rente, solange die Anforderungen des § 32 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 - 3 Einkommensteuergesetz (EStG) erfüllt sind, längstens bis das Kind oder das Enkelkind das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Wir zahlen die Rente monatlich, jeweils am 1. →**Bankarbeitstag** eines Monats nach den vereinbarten Fälligkeitsterminen. Wenn die monatliche Rente weniger als 50 EUR beträgt, können wir 3 Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen.

(3) Ermittlung der Rente
Wir ermitteln die Rente an versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne von Ziffer 4.1 Absatz 1 auf Basis des zum Zeitpunkt des Todes der →**versicherten Person**
- für die Rentenzahlung zur Verfügung stehenden Betrags und

- des Alters des oder der versorgungsberechtigten Angehörigen.

Wir berechnen die jeweilige Rente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Rechnungsgrundlagen, die wir zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung nach Ziffer 1.4 Absatz 3 bei uns verwenden.

(4) Kein versorgungsberechtigter Angehöriger vorhanden
Wenn bei Tod der **→versicherten Person** keine versorgungsberechtigten Angehörigen im Sinne von Ziffer 4.1 Absatz 1 vorhanden sind, zahlen wir den für die Rentenzahlung zur Verfügung stehenden Betrag als Sterbegeld, höchstens jedoch die von der Aufsichtsbehörde jeweils zugelassene Höchstversicherungssumme bei Sterbekassen. Wenn aus mehreren bei einer Allianz-Gesellschaft bestehenden Verträgen der betrieblichen Altersversorgung ein Sterbegeld fällig wird, gilt die Begrenzung für die Summe der Sterbegelder.

Mit Zahlung eines Sterbegelds erlischt die Versicherung.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die jeweils geltende Höchstgrenze für das Sterbegeld."

Ziffer 10.3 Absatz 1 wird ersetzt durch:

"(1) Änderung der Leistung bei Tod nach Rentenbeginn
Sie können zum **→Rentenbeginn** verlangen, dass die nach Ziffer 1.3 Absatz 1 vereinbarte Todesfallleistung nach Rentenbeginn ohne Risikoprüfung durch eine Todesfallleistung in Höhe einer Rente aus dem für die Leistung bei Tod nach Rentenbeginn vereinbarten Kapital abzüglich bereits gezahlter **→ab Rentenbeginn garantierter Renten** ersetzt wird.

a) Grenzen
Für die Höhe der neuen Todesfallleistung gibt es eine Obergrenze, die unter anderem von folgenden Faktoren abhängt:
- Alter bei **→Rentenbeginn** und der
- durchschnittliche Lebenserwartung.

Auf Wunsch teilen wir Ihnen mit, welche Möglichkeiten für Sie bestehen.

b) Auswirkungen
- Die Höhe der lebenslangen Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 Satz 1 kann sich durch die neu vereinbarte Todesfallleistung ändern.
- Die garantierte Mindestrente ändern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.
- Den garantierten Rentenfaktor ändern wir ebenfalls nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Er wird mit den bei Vertragsschluss gültigen Rechnungsgrundlagen nach Ziffer 1.4 Absatz 1 unter Berücksichtigung der neu vereinbarten Todesfallleistung ermittelt.

Für die geänderte Leistung muss möglicherweise eine Zuzahlung geleistet werden. Die Höhe dieser Zuzahlung berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 3. Wenn Sie einen Vertrag mit Besteuerung nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) abgeschlossen haben, gilt für die Zuzahlung die Grenze nach Ziffer 10.6 Absatz 1 a) 2. Aufzählungspunkt.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen."

Dynamischer Zuwachs bei Versicherungen (KomfortDynamik und InvestFlex mit Garantie) E205 (FID)

Hier finden Sie die Regelungen für Versicherungen mit dynamischem Zuwachs, die die Regelungen der Bausteine und der Teile B und C zum Teil abändern, ergänzen oder ersetzen.

Im Übrigen gelten die Regelungen der abgeschlossenen Bausteine sowie die Regelungen der Teile B und C Ihrer Versicherungsbedingungen auch für Versicherungen mit dynamischem Zuwachs.

1. Erhöhungen des Beitrags und der Leistung

Inhalt dieses Abschnitts:
1.1 Wie erhöht sich der Beitrag?
1.2 Wie erhöhen sich die Leistungen und welche Rechnungsgrundlagen gelten?
1.3 Wann informieren wir Sie über die Erhöhungen?
1.4 Wann können Sie Beitrag und Leistung letztmalig erhöhen?

1.1 Wie erhöht sich der Beitrag?

(1) Maßstab für die Erhöhung
Der Beitrag für Ihre Versicherung erhöht sich jeweils im selben Verhältnis wie die Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Deutschen Rentenversicherung für Deutschland West.

Wenn Sie einen Vertrag mit Besteuerung nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) abgeschlossen haben, ist der Gesamtbeitrag einschließlich etwaiger Zuzahlungen auf den vereinbarten Höchstbetrag begrenzt. Diesen können Sie der Versicherungsbescheinigung bzw. dem Versicherungsschein entnehmen.

(2) Erhöhungstermin des Beitrags
Die Erhöhungen des Beitrags erfolgen jeweils zum 1. Beitragsfälligkeitstermin im Kalenderjahr.

1.2 Wie erhöhen sich die Leistungen und welche Rechnungsgrundlagen gelten?

(1) Grundsatz der Leistungserhöhungen
Die Beitragserhöhung bewirkt eine Erhöhung der Leistungen des Grundbausteins ohne erneute Risikoprüfung.

Die Leistungen erhöhen sich nicht im selben Verhältnis wie die Beiträge.

Wir berechnen die Erhöhungen der garantierten Mindestrente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?", Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Erhöhungen der garantierten Mindestrente und in anderen Fällen".

(2) Leistungserhöhungen beim Grundbaustein
Wenn Ihr Grundbaustein
- eine Zukunftsrente KomfortDynamik ist, erhöhen die Beitragserhöhungen den Betrag, mit dem wir die Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteileinheiten am KomfortDynamik Sondervermögen erhöhen; damit erhöht sich Ihre Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen. Dies gilt nicht, soweit die Beitragserhöhungen zur Deckung der Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrigen Kosten vorgesehen sind oder die Beitragserhöhungen im Sicherungskapital angelegt werden.
- eine Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie ist, erhöhen die Beitragserhöhungen den Betrag, mit dem wir Anteileinheiten entsprechend der von Ihnen gewählten Aufteilung der Fonds bzw. nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen jeweiligen Struktur der von Ihnen gewählten Anlagestrategien erwerben und die wir in unseren Anlagestock überführen. Dies gilt nicht, soweit die Beitragserhöhungen zur Deckung der Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrigen Kosten vorgesehen sind oder die Beitragserhöhungen im Sicherungskapital angelegt werden.

Dies wirkt sich auf den Policenwert und damit auf die Höhe der Rente und der Todesfallleistung aus.

Bei der Umrechnung von Beitragsteilen in Anteileinheiten wird der Anteilswert des 1., spätestens des 3. Bankarbeitstags zugrunde

gelegt, der auf den Tag des Geldeingangs folgt. Die Umrechnung erfolgt jedoch nicht vor Fälligkeit der Beiträge.

(3) Leistungserhöhungen bei vereinbartem Garantiebetrag für die Bildung einer Rente zur Altersvorsorge

Wenn Sie einen Garantiebetrag für die Bildung einer Rente zur Altersvorsorge vereinbart haben, führt die Beitragserhöhung zu einer Erhöhung des Garantiebetrags für die Bildung einer Rente zur Altersvorsorge um den bei Vertragsschluss vereinbarten Garantieprozentsatz der Summe der vereinbarten Erhöhungsbeiträge für die Altersvorsorge. Auch die garantierte Mindestrente erhöht sich.

(4) Leistungserhöhungen beim Baustein Berufsunfähigkeitsrente

Wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsrente abgeschlossen haben, ist für die Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente aufgrund der Beitragserhöhung das Verhältnis von vereinbarter Berufsunfähigkeitsrente zur Summe der für die Vertragslaufzeit vereinbarten Beiträge (ohne vereinbarte Beiträge für Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses maßgebend. Wenn dieses Verhältnis

- nicht mehr als 20 Prozent beträgt, dann gilt dieses auch für das Verhältnis zwischen der Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente und der Summe der Erhöhungen des Beitrags (ohne vereinbarte Beiträge für Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge).
- mehr als 20 Prozent beträgt, wird die Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente auf 20 Prozent der Summe der Erhöhungen des Beitrags begrenzt (ohne vereinbarte Beiträge für Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge).

(5) Leistungserhöhungen beim Baustein Rente aus Kapital bei Tod

Wenn Sie einen Baustein Rente aus Kapital bei Tod abgeschlossen haben, ist für die Erhöhung des für die Bildung der Rente bei Tod zur Verfügung stehenden Garantiekapitals aufgrund der Beitragserhöhung das Verhältnis dieses vereinbarten Garantiekapitals zur Summe der für die Vertragslaufzeit vereinbarten Beiträge (ohne vereinbarte Beiträge zur Berufsunfähigkeitsvorsorge) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses maßgebend. Wenn dieses Verhältnis

- nicht mehr als 100 Prozent beträgt, dann gilt dieses auch für das Verhältnis zwischen der Erhöhung des für die Bildung der Rente bei Tod zur Verfügung stehenden Garantiekapitals und der Summe der Erhöhungen des Beitrags (ohne vereinbarte Beiträge zur Berufsunfähigkeitsvorsorge).
- mehr als 100 Prozent beträgt, wird die Erhöhung des für die Bildung der Rente bei Tod zur Verfügung stehenden Garantiekapitals auf den bei Vertragsschluss vereinbarten Garantieprozentsatz der Summe der Erhöhungen des Beitrags begrenzt (ohne vereinbarte Beiträge zur Berufsunfähigkeitsvorsorge).

(6) Leistungserhöhungen beim Baustein Leistung bei Unfalltod

Wenn Sie einen Baustein Leistung bei Unfalltod abgeschlossen haben, ist für die Erhöhung der Leistung bei Unfalltod aufgrund der Beitragserhöhung das Verhältnis von vereinbarter Leistung bei Unfalltod zur Summe der für die Vertragslaufzeit vereinbarten Beiträge (ohne vereinbarte Beiträge für gegebenenfalls abgeschlossene Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses maßgebend. Wenn dieses Verhältnis

- nicht mehr als 100 Prozent beträgt, dann gilt dieses auch für das Verhältnis zwischen der Erhöhung der Leistung bei Unfalltod und der Summe der Erhöhungen des Beitrags (ohne vereinbarte Beiträge für gegebenenfalls abgeschlossene Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge).
- mehr als 100 Prozent beträgt, wird die Erhöhung der Leistung bei Unfalltod auf den bei Vertragsschluss vereinbarten Garantieprozentsatz der Summe der Erhöhungen des Beitrags begrenzt (ohne vereinbarte Beiträge für gegebenenfalls abgeschlossene Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge).

(7) Leistungserhöhungen bei weiteren Bausteinen

Die Leistungen aus weiteren abgeschlossenen Bausteinen erhöhen sich nicht im selben Verhältnis wie die Beiträge.

Die erhöhten Leistungen errechnen sich nach den Vertragsdaten am Erhöhungstermin, insbesondere nach

- dem rechnungsmäßigen Alter der versicherten Person,
- der restlichen Versicherungs- oder Aufschubdauer,
- der Beitragszahlungsdauer und
- einem eventuell vereinbarten Beitragszuschlag.

(8) Erhöhungstermin der Leistungen

Die Erhöhung der Leistungen erfolgt jeweils zum Jahrestag des Versicherungsbeginns.

Die Beitragserhöhung wirkt sich bei dem Garantiebetrag für die Bildung einer Rente zur Altersvorsorge und der garantierten Mindestrente sowie bei abgeschlossenen Bausteinen ab dem jeweiligen Jahrestag des Versicherungsbeginns aus. Wenn Ihr Grundbaustein

- eine Zukunftsrente KomfortDynamik ist, wirkt sich die Beitragserhöhung auf den Wert Ihrer Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen ab dem Umrechnungstermin (siehe Ziffer 1.2 Absatz 2) aus.
- eine Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie ist, wirkt sich die Beitragserhöhung auf den Fondswert ab dem Umrechnungstermin (siehe Ziffer 1.2 Absatz 2) aus.

(9) Besonderheiten bei Zuzahlungen

Nach einer Zuzahlung gilt für künftige Erhöhungen das gegebenenfalls geänderte Verhältnis der Rente zur Altersvorsorge aus dem Grundbaustein zu den Leistungen weiterer abgeschlossener Bausteine.

1.3 Wann informieren wir Sie über die Erhöhungen?

Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über

- die Höhe der Beiträge infolge der Erhöhung.
- die Rechnungsgrundlagen, die wir bei der 1. Erhöhung nach Beginn der Versicherung ansetzen.
- die geänderten Rechnungsgrundlagen, wenn wir zu einem späteren Erhöhungstermin andere Rechnungsgrundlagen als bei der letzten Erhöhung verwenden. In diesem Fall informieren wir Sie auch über Ihr Widerspruchsrecht nach Ziffer 2.1.
- die Höhe der beitragsfreien Leistungen, des Rückkaufswerts, des Abzugs und der Gesamtleistungen zum Rentenbeginn. Diese können nach der Erhöhung nicht mehr der Ihren Versicherungsinformationen beigefügten Tabelle entnommen werden.

1.4 Wann können Sie Beitrag und Leistung letztmalig erhöhen?

Die Erhöhungen können bis zum Ablauf der Beitragszahlungsdauer erfolgen, längstens jedoch bis die versicherte Person das rechnungsmäßige Alter von 67 Jahren erreicht hat.

Die letzte Erhöhung des Beitrags ist in jedem Fall spätestens 6 Monate vor Ablauf der Aufschubdauer möglich.

2. Wegfall oder Aussetzen der Erhöhungen

Inhalt dieses Abschnitts:

2.1 Wann entfallen Erhöhungen rückwirkend?
2.2 Wann werden zukünftige Erhöhungen ausgesetzt?
2.3 Wann werden Erhöhungen wegen eines Leistungsfalls ausgesetzt?

2.1 Wann entfallen Erhöhungen rückwirkend?

Die Erhöhungen entfallen rückwirkend, wenn Sie diesen bis zum Ende des 1. Monats nach dem Erhöhungstermin widersprechen oder den 1. erhöhten Beitrag nicht innerhalb von 2 Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen.

2.2 Wann werden zukünftige Erhöhungen ausgesetzt?

Sie können ohne Angabe von Gründen die Erhöhung beliebig oft aussetzen. Unterbliebene Erhöhungen können Sie nur mit unserer Zustimmung nachholen.

Wenn bei Ihrer Versicherung eine Stundung der Beiträge vereinbart ist, erfolgen in dieser Zeit keine Erhöhungen.

2.3 Wann werden Erhöhungen wegen eines Leistungsfalls ausgesetzt?

Wenn Sie Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben, erfolgen keine Erhöhungen, solange wegen Berufsunfähigkeit Ihre Beitragszahlungspflicht ganz oder teilweise entfällt. Erhöhungen, die nach dem Termin, ab dem Leistungen aus diesem Baustein erbracht werden müssen, aber noch vor Anerkennung der Berufsunfähigkeit durchgeführt worden sind, werden rückgängig gemacht.

Erhöhungen aufgrund eines abgeschlossenen Bausteins Beitragsbefreiung mit Dynamik bleiben hiervon unberührt.

3. Ergänzende Regelungen zu den Kosten Ihres Vertrags

Was gilt ergänzend für Kosten bei Erhöhungen?

(1) Abschluss- und Vertriebskosten
Auf die Erhöhungen des Beitrags des Grundbausteins und gegebenenfalls weiterer abgeschlossener Bausteine fallen Abschluss- und Vertriebskosten in Höhe eines Prozentsatzes der Differenz zwischen alter und neuer Beitragssumme an.

a) Abschluss- und Vertriebskosten bei Erhöhungen des Beitrags des Grundbausteins
Die in die Erhöhungen des Beitrags einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten verteilen wir ab dem Erhöhungstermin

- in gleichmäßigen Jahresbeträgen,
- über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren,
- jedoch nicht länger als bis zum Ende der vereinbarten Beitragszahlungsdauer.

Die in die Erhöhungen des Beitrags des Grundbausteins einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten finanzieren wir,

- wenn Ihr Grundbaustein eine Zukunftsrente KomfortDynamik ist, monatlich durch die Verringerung der Anzahl der Anteileinheiten am KomfortDynamik Sondervermögen. Damit vermindert sich Ihre Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen. Für die Verringerung der Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteileinheiten am KomfortDynamik Sondervermögen ist der Anteilswert des 1. Bankarbeitstags eines jeden Monats maßgeblich. Wenn der Wert Ihrer Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen während der Aufschubdauer soweit fällt, dass die Abschluss- und Vertriebskosten nicht oder nicht vollständig dem KomfortDynamik Sondervermögen entnommen werden können, werden diese Kosten dem Sicherungskapital entnommen.
- wenn Ihr Grundbaustein eine Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie ist, durch den Verkauf von Anteileinheiten. Dabei werden die Abschluss- und Vertriebskosten monatlich den Fonds entnommen. Beim Verkauf von Anteileinheiten werden die Anteileinheiten der einzelnen Fonds im selben Verhältnis verkauft, in dem sich der Fondswert Ihrer Versicherung auf die Fonds aufteilt. Für den Verkauf von Anteileinheiten ist der Anteilswert des 1. Bankarbeitstags eines jeden Monats maßgeblich. Wenn der Fondswert während der Aufschubdauer soweit fällt, dass die Abschluss- und Vertriebskosten nicht oder nicht vollständig den Fonds entnommen werden können, werden diese Kosten dem Sicherungskapital entnommen.

b) Abschluss- und Vertriebskosten bei Erhöhungen des Beitrags weiterer abgeschlossener Bausteine
Die in die Erhöhungen des Beitrags weiterer abgeschlossener Bausteine einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten werden ab dem Erhöhungstermin verteilt wie in Absatz 1 a) Satz 1 beschrieben. Wir entnehmen die Abschluss- und Vertriebskosten den Erhöhungen des Beitrags nach der von Ihnen gewählten Zahlungsweise.

(2) Übrige Kosten

a) Übrige Kosten bei Erhöhungen des Beitrags des Grundbausteins
Auf die Erhöhungen des Beitrags des Grundbausteins fallen übrige Kosten an. Wir belasten Ihren Vertrag ab dem Erhöhungstermin daher auch mit übrigen Kosten in Form

- eines jährlichen Prozentsatzes der Erhöhungen des Werts Ihrer Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen und der Erhöhungen des Sicherungskapitals bei einem Grundbaustein Zukunftsrente KomfortDynamik,
- eines jährlichen Prozentsatzes der Erhöhungen des Fondswerts und der Erhöhungen des Sicherungskapitals bei einem Grundbaustein Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie und
- eines Prozentsatzes der Erhöhungen des Beitrags.

Wenn Ihr Grundbaustein eine Zukunftsrente KomfortDynamik ist, finanzieren wir die übrigen Kosten, die auf das Sicherungskapital und den Wert Ihrer Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen entfallen, entsprechend dem in Absatz 1 a) für diesen Grundbaustein beschriebenen Verfahren. Die übrigen Kosten, die auf den Erhöhungsbetrag entfallen, finanzieren wir zum Zeitpunkt des Zuflusses durch die Verringerung der Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteileinheiten am KomfortDynamik Sondervermögen. Damit vermindert sich Ihre Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen.

Wenn Ihr Grundbaustein eine Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie ist, finanzieren wir die übrigen Kosten, die auf das Sicherungskapital und den Fondswert entfallen, entsprechend dem in Absatz 1 a) für diesen Grundbaustein beschriebenen Verfahren. Die übrigen Kosten, die auf den Erhöhungsbetrag entfallen, finanzieren wir zum Zeitpunkt des Zuflusses durch den Verkauf von Anteileinheiten, die auf Ihre Versicherung entfallen.

b) Übrige Kosten bei Erhöhungen des Beitrags weiterer abgeschlossener Bausteine
Wir belasten Ihren Vertrag ab dem Erhöhungstermin mit übrigen Kosten in Form eines Prozentsatzes der Erhöhungen des Beitrags je Baustein. Diese übrige Kosten entnehmen wir ab dem Erhöhungstermin den Erhöhungen des Beitrags nach der von Ihnen gewählten Zahlungsweise.

4. Sonstige Bestimmungen

Inhalt dieses Abschnitts:

4.1 Was gilt für die im Rahmen des Vertrags getroffenen Vereinbarungen?
4.2 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

4.1 Was gilt für die im Rahmen des Vertrags getroffenen Vereinbarungen?

Alle im Rahmen des Vertrags getroffenen Vereinbarungen, auch die Bezugsrechtsverfügung, erstrecken sich ebenfalls auf die Erhöhung der Leistungen.

4.2 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

Die planmäßige Erhöhung der Leistungen aus dem Vertrag setzt die im Grundbaustein hinsichtlich der Selbsttötung genannten Fristen nicht erneut in Lauf.

Teil B - Pflichten für alle Bausteine

Hier finden Sie wesentliche bausteinübergreifende Pflichten und Obliegenheiten. Weitere Pflichten und Obliegenheiten finden Sie in Teil A. Die Regelungen in Teil B gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

1. Vorvertragliche Anzeigepflicht

Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

(1) Anzeigepflicht

a) Gegenstand der Anzeigepflicht
Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Die Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform stellen.

b) Anzeigepflicht der versicherten Person
Wenn eine andere Person als Sie versichert werden soll, ist auch diese - neben Ihnen - für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der in Textform gestellten Fragen verantwortlich.

c) Zurechnung der Kenntnis Dritter Personen
Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet, werden Ihnen Kenntnis und Arglist dieser Person zugerechnet.

(2) Nachteilige Rechtsfolgen einer Anzeigepflichtverletzung

a) Unsere Rechte bei einer Anzeigepflichtverletzung
Die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht ergeben sich aus den §§ 19 bis 22 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir
- vom Vertrag zurücktreten,
- von unserer Leistungspflicht frei sein,
- den Vertrag kündigen,
- den Vertrag ändern oder
- den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Wir verzichten auf die uns nach § 19 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zustehenden Rechte zur Vertragsänderung und Kündigung, wenn die Anzeigepflichtverletzung unverschuldet erfolgt ist.

b) Rückkaufswert und Abzug bei Rücktritt oder Anfechtung
Wenn wir vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten, zahlen wir, sofern Sie im Kündigungsfall einen Anspruch auf einen Rückkaufswert haben, den Rückkaufswert Ihrer Versicherung, der auch im Falle Ihrer Kündigung zum Zeitpunkt des Rücktritts bzw. der Anfechtung gezahlt würde. Von diesem Betrag nehmen wir einen Abzug vor. Im Dokument "Versicherungsinformationen" ist festgelegt, in welcher Höhe wir einen Abzug vornehmen. Dort erläutern wir Ihnen auch die Gründe für diesen Abzug. Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Die Angemessenheit müssen wir im Streitfall darlegen und beweisen. Wenn Sie uns aber nachweisen, dass der Abzug in Ihrem Fall überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe angemessen ist, entfällt der Abzug oder wir setzen ihn - im letzteren Fall - entsprechend herab.

c) Frist für die Ausübung unserer Rechte
Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen, wenn seit dem Abschluss des Vertrags mehr als 5 Jahre vergangen sind. Dies gilt nicht, wenn wir von der Anzeigepflichtverletzung durch einen Versicherungsfall Kenntnis erlangen, der vor Ablauf der Frist eingetreten ist. Die Frist nach Satz 1 beträgt 10 Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

Unser Recht zur Anfechtung wegen arglistiger Täuschung erlischt, wenn seit der Abgabe Ihrer Vertragserklärung 10 Jahre vergangen sind.

(3) Ihr Kündigungsrecht bei Vertragsänderung
Wenn wir im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag um mehr als 10 Prozent erhöhen oder die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen, können Sie den Vertrag nach Maßgabe von § 19 Absatz 6 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) kündigen.

(4) Erweiterung oder Wiederherstellung des Versicherungsschutzes
Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert oder wiederhergestellt wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung erforderlich ist.

(5) Schriftformerfordernis
Die Ausübung des Rechts auf Rücktritt, Kündigung, Anfechtung oder Vertragsänderung bedarf der Schriftform. Die Ausübung des Rechts per Fax oder per E-Mail erfüllt die Schriftform nicht.

(6) Empfangsvollmacht
Wenn Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, eine von uns abgegebene Erklärung entgegenzunehmen. Wenn auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden ist oder sein Aufenthalt nicht ermittelt werden kann, so können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

2. Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung

Inhalt dieses Abschnitts:
2.1 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?
2.2 Was gilt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
2.3 Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

2.1 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

(1) Zahlungsperiode
Den Beitrag für Ihre Versicherung müssen Sie
- in einem einmaligen Beitrag zahlen oder
- als laufende Beiträge entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode. In diesem Fall kann die Zahlungsperiode je nach Vereinbarung einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Wir geben sie in der Versicherungsbescheinigung bzw. im Versicherungsschein an. Die Beiträge sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode kalkuliert. Die Versicherungsperiode (§ 12 Versicherungsvertragsgesetz - VVG) entspricht somit der vereinbarten Zahlungsperiode.

(2) Fälligkeit der Versicherungsbeiträge

a) Erster oder einmaliger Beitrag
Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen. Wenn Sie mit uns vereinbart haben, dass der Versicherungsschutz erst später beginnen soll, wird der Beitrag erst zu diesem Zeitpunkt fällig.

b) Folgebeiträge
Folgebeiträge sind jeweils am Monatsersten der vereinbarten Zahlungsperiode fällig, wenn nichts anderes vereinbart ist.

(3) Rechtzeitigkeit der Zahlung
Die Beitragszahlung ist rechtzeitig, wenn Sie bei Fälligkeit unverzüglich alles tun, damit der Beitrag bei uns eingeht.

Wenn eine Zahlung im Lastschriftverfahren (siehe Absatz 5) vereinbart ist, ist die Beitragszahlung rechtzeitig, wenn
- wir den Beitrag bei Fälligkeit einziehen können und
- der Kontoinhaber einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Wenn wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen können und Sie dies nicht zu vertreten haben, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erfolgt, nachdem wir Sie in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zur Zahlung aufgefordert haben.

(4) Übermittlungsrisiko
Die Übermittlung des Beitrags erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

(5) Zahlung im Lastschriftverfahren

a) SEPA-Lastschriftmandat
Wenn der Beitrag von einem Konto eingezogen werden soll (Lastschriftverfahren), muss uns hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt werden.

b) Folgen eines fehlgeschlagenen Lastschrifteinzugs
Wenn wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen können und Sie dies zu vertreten haben, gelten die Regelungen zum Verzug (siehe Ziffern 2.2 und 2.3).

2.2 Was gilt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Gefährdung des Versicherungsschutzes
Der Beginn des Versicherungsschutzes ist von der rechtzeitigen Zahlung des Beitrags abhängig (siehe Teil C Ziffer 1). Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig im Sinne von Ziffer 2.1 Absatz 2 a) zahlen, beginnt der Versicherungsschutz daher erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Für Versicherungsfälle, die in der Zwischenzeit eintreten, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie weisen uns nach, dass Ihre Zahlung unverschuldet unterblieben ist.

Auf unsere Leistungsfreiheit können wir uns nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags hingewiesen haben.

(2) Unser Rücktrittsrecht
Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht bewirkt haben. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

2.3 Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Verzug
Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig im Sinne von Ziffer 2.1 Absatz 2 b) zahlen, geraten Sie ohne weitere Zahlungsaufforderung in Verzug. In diesem Fall sind wir berechtigt, Ersatz des Schadens zu verlangen, der uns hierdurch entstanden ist.

Sie geraten nicht in Verzug, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

(2) Fristsetzung
Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens 2 Wochen betragen.

(3) Wegfall oder Minderung des Versicherungsschutzes bei erfolglosem Fristablauf
Für Versicherungsfälle, die nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintreten, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn
- Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalls noch mit der Zahlung von Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden und
- wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

(4) Unser Kündigungsrecht bei erfolglosem Fristablauf
Wenn Sie nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist noch immer mit Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug sind, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Wenn Sie bei Ablauf der Frist noch immer mit der Zahlung in Verzug sind, wird die Kündigung dann automatisch wirksam. Hierauf werden wir Sie bei Kündigung ausdrücklich hinweisen.

(5) Fortbestand des Vertrags, wenn Sie den angemahnten Betrag nachzahlen
Unsere Kündigung wird unwirksam und der Vertrag besteht fort, wenn Sie den angemahnten Betrag innerhalb eines Monats nachzahlen. Die Monatsfrist beginnt mit der Kündigung oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, mit Ablauf der Zahlungsfrist.

Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Nachzahlung eintreten, besteht jedoch kein oder nur ein verminderter Versicherungsschutz.

3. Weitere Mitwirkungspflichten

Welche weiteren Mitwirkungspflichten haben Sie?

(1) Pflicht zur Übermittlung notwendiger Informationen, Daten und Unterlagen
Wenn wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen bei Vertragsabschluss oder auf Nachfrage unverzüglich - das heißt ohne schuldhaftes Zögern - zur Verfügung stellen. Dies gilt auch, wenn sich nachträglich Änderungen zu den von Ihnen bei Vertragsabschluss oder auf Nachfrage zur Verfügung gestellten Informationen, Daten und Unterlagen ergeben.

Wenn ein Dritter Rechte an Ihrem Vertrag hat und auch dessen Status für Datenerhebungen und Meldungen entscheidend ist, sind Sie auch insoweit zur Mitwirkung verpflichtet.

(2) Notwendige Informationen
Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind alle Umstände, die für die Beurteilung Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit, der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, und der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers maßgebend sein können. Dazu zählen vor allem die deutsche oder ausländische steuerliche Ansässigkeit, die Steueridentifikationsnummer, das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz.

(3) Unterlassene Mitwirkung bei gesetzlicher Meldepflicht
Wenn für uns als Versicherer eine gesetzliche Meldepflicht besteht, müssen wir die notwendigen Informationen im Sinne von Absatz 2 an in- oder ausländische Steuerbehörden melden. Wenn Sie uns dann die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, müssen Sie ungeachtet einer bestehenden oder nicht bestehenden steuerlichen Ansässigkeit im Ausland damit rechnen, dass wir Ihre Vertragsdaten an in- oder ausländische Steuerbehörden melden.

Wenn Sie Ihren Mitwirkungspflichten nach den Absätzen 1 und 2 nicht nachkommen, sind wir berechtigt, unsere Leistung zurückzubehalten. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

4. Abänderungen zum Teil B

Zu Ihrem Vertrag sind die nachfolgenden Abänderungen vereinbart. Es gilt daher Folgendes:

Abänderung B1: Die Versicherung ist innerhalb eines Gruppenvertrags abgeschlossen.

Bei Gruppenverträgen treten die vorher in den Ziffern 2.2 und 2.3 genannten Rechtsfolgen bei Zahlungsverzug für den Gruppenvertrag ein, selbst wenn nur ein Teilrückstand besteht.

Teil C - Allgemeine Regelungen

Die Regelungen in Teil C gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Wann beginnt der Versicherungsschutz?

(1) Grundsatz
Der Versicherungsschutz beginnt mit Abschluss des Vertrags, jedoch nicht vor dem in der Versicherungsbescheinigung bzw. im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem genannten Zeitpunkt nur dann, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Teil B Ziffer 2.1 Absatz 2 a) zahlen. Wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen (siehe Teil B Ziffer 2.2 Absatz 1).

Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, leisten wir nicht.

(2) Erweiterung des Versicherungsschutzes
Wenn Sie den Versicherungsschutz nachträglich erweitern, gilt Absatz 1 auch für diese Erweiterung des Versicherungsschutzes.

2. Versicherungsschein

Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

Wir können den Inhaber des Versicherungsscheins als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Vertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.

3. Deutsches Recht

Welches Recht gilt für Ihren Vertrag?

Für Ihren Vertrag gilt deutsches Recht.

4. Adressaten für Beschwerden

An wen können Beschwerden gerichtet werden?

Ihnen stehen die nachfolgend genannten Beschwerdemöglichkeiten zur Verfügung:

(1) Beschwerde bei uns oder Ihrem Vermittler
Sollten Sie nicht zufrieden sein, wenden Sie sich an uns. Weitere Informationen hierzu sowie Kontaktmöglichkeiten finden Sie unter **www.allianz.de/service/beschwerde/**. Sie können Ihre Beschwerde auch an Ihren Versicherungsvermittler richten.

(2) Beschwerde beim Ombudsmann für Versicherungen
Sie haben auch die Möglichkeit, ein Beschwerdeverfahren beim Ombudsmann für Versicherungen durchzuführen (**Anschrift: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin; E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de; Website: www.versicherungsombudsmann.de**). Wir nehmen am Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil. Das Verfahren kann nur von Verbrauchern durchgeführt werden. Der Beschwerdewert darf 100.000 EUR nicht übersteigen. Bei Beschwerden über einen Versicherungsvermittler oder -berater können Sie sich unabhängig vom Beschwerdewert an den Ombudsmann wenden. Der Ombudsmann antwortet auf jede Beschwerde und unterbreitet in geeigneten Fällen einen Schlichtungsvorschlag. Entscheidet der Ombudsmann zu Ihren Gunsten, sind wir an diese Entscheidung gebunden, sofern der Beschwerdewert 10.000 EUR nicht überschreitet.

Sofern Sie als Verbraucher den Versicherungsvertrag auf elektronischem Wege (zum Beispiel über eine Website oder via E-Mail) geschlossen haben, können Sie für Ihre Beschwerde auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Online-Streitbeilegungsplattform (**Website: www.ec.europa.eu/consumers/odr/**) nutzen. Ihre Beschwerde wird von dort an den Ombudsmann für Versicherungen weitergeleitet.

(3) Beschwerde bei der Versicherungsaufsicht
Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn; E-Mail: poststelle@bafin.de; Website: www.bafin.de**. Im Fall einer Beschwerde können Sie sich auch an diese wenden.

(4) Rechtsweg
Unabhängig von der Beschwerde haben Sie immer auch die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

5. Zuständiges Gericht

Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden?

(1) Zuständiges Gericht für Ihre Klagen gegen uns
Sie können aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung bei dem Gericht Klage erheben, das für unseren Geschäftssitz oder für die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet. Sie können auch bei dem Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist (zum Beispiel eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH) oder eine parteifähige Personengesellschaft (zum Beispiel eine Offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft), bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Geschäftssitz.

Wenn nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, die vertraglich nicht ausgeschlossen werden dürfen, können Sie auch dort Klage erheben.

(2) Zuständiges Gericht für Klagen gegen Sie
Klagen aus dem Versicherungsvertrag müssen wir bei dem Gericht erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Wenn zum Zeitpunkt der Klageerhebung weder Ihr Wohnsitz noch Ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort bekannt sind, können wir Klage bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist (zum Beispiel eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH) oder eine parteifähige Personengesellschaft (zum Beispiel eine Offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft), bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Geschäftssitz. Ist deren Geschäftssitz unbekannt, können wir Klage bei dem Gericht erheben, das für un-

seren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

(3) Zuständiges Gericht, wenn Sie außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz wohnen

Wenn Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts nach Vertragsschluss in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz verlegen, können sowohl Sie als auch wir Klage aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

6. Verjährung

Wann verjähren die vertraglichen Ansprüche nach dem Gesetz?

(1) Verjährungsfrist und maßgebliche gesetzliche Regelungen

Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren nach § 195 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in 3 Jahren. Einzelheiten zu Beginn, Dauer und Unterbrechung der Verjährung sind in §§ 195 bis 213 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt.

(2) Hemmung der Verjährung während unserer Leistungsprüfung

Wenn ein Anspruch aus dem Vertrag bei uns angemeldet wurde, ist dessen Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen oder dem Anspruchsteller unsere Entscheidung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zugeht.

7. Informationen während der Vertragslaufzeit

Sie erhalten jährlich, ab dem 2. Versicherungsjahr bis zum Beginn der Leistungsphase, eine Mitteilung, der Sie die Höhe der Versicherungsleistung und bei einem Baustein Altersvorsorge zusätzlich den Stand des Kapitals entnehmen können. Der versicherten Person werden wir gesondert jährlich eine Mitteilung zukommen lassen.

Sie und die versicherte Person können diese Auskunft auch jederzeit auf Wunsch erhalten.

8. Abänderungen zum Teil C

Zu Ihrem Vertrag sind die nachfolgenden Abänderungen vereinbart. Es gilt daher Folgendes:

Abänderung C1: Die Versicherung ist innerhalb eines Gruppenvertrags abgeschlossen.

Bei Gruppenverträgen bezieht sich der Beitrag auf den Anfangsbestand des Gruppenvertrags.

Ziffer 7 Satz 2 wird ersetzt durch:

"Nach unseren vertraglichen Vereinbarungen müssen Sie diese Mitteilung an die versicherte Person weitergeben."

Erläuterung von Fachausdrücken

Hier definieren wir wichtige Fachausdrücke. Im Text des ersten Bausteins haben wir diese Fachausdrücke mit einem "→" markiert. Beispiel: **→Versicherungsnehmer**.

Ab Rentenbeginn garantierte Rente:
Die ab Rentenbeginn garantierte Rente zahlen wir ab Rentenbeginn, solange die versicherte Person lebt. Ihre Höhe ergibt sich aus der zum Ende der Aufschubdauer vorhandenen Summe aus dem Policenwert, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den Bewertungsreserven sowie dem zum Rentenbeginn berechneten Rentenfaktor. Sie ist mindestens so hoch wie die garantierte Mindestrente.

Anlagestrategie:
Bei einer von uns angebotenen Anlagestrategie handelt es sich um eine Zusammenstellung von Fonds nach festgelegten Anlagegrundsätzen. Weder bei Vertragsschluss noch während der Aufschubdauer müssen von uns Anlagestrategien neben Fonds zur Verfügung gestellt werden.

Anteilswert:
Der Wert einer Anteileinheit (Anteilswert) richtet sich nach der Wertentwicklung der im jeweiligen Sondervermögen der Kapitalverwaltungsgesellschaft gehaltenen Vermögensgegenstände. Der Anteilswert entspricht dem Rücknahmepreis eines Anteils des Fonds.

Den Rücknahmepreis eines Fondsanteils ermittelt die jeweilige Kapitalverwaltungsgesellschaft an den für sie geltenden Arbeitstagen. Diese müssen nicht mit den Bankarbeitstagen in Deutschland übereinstimmen. Wenn uns kein aktueller Rücknahmepreis vorliegt, verwenden wir den letzten uns bekannten Rücknahmepreis.

Wenn eine Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme der Anteileinheiten ausgesetzt oder endgültig eingestellt hat oder keine Ausgabe von Anteileinheiten mehr erfolgt und wir aus diesen Gründen die Anteileinheiten nicht an die Kapitalverwaltungsgesellschaft zurückgeben können, setzen wir - soweit vorhanden - den für diese Anteileinheiten ermittelten Börsenpreis an.

Bei börsengehandelten Exchange Traded Funds (ETFs) entspricht der Anteilswert bei Kauf oder Verkauf (zum Beispiel beim Erwerb von Anteileinheiten mit Ihren Beiträgen oder Umschichtungen) den jeweiligen von uns erzielten Kauf- oder Verkaufspreisen, gegebenenfalls nach Berücksichtigung uns in Rechnung gestellter Handelsgebühren Dritter.

Aufschubdauer:
Die Aufschubdauer ist der gesamte Zeitraum vom vereinbarten Versicherungsbeginn an bis zum vereinbarten Rentenbeginn. Sie schließt demnach auch die Zeit bis zu einem neu vereinbarten Rentenbeginn ein, zum Beispiel bei einem Aufschieben der Leistung.

Bankarbeitstag:
Bankarbeitstage, auch Geschäftstage genannt, sind die Tage, an denen Kreditinstitute in Deutschland bzw. Luxemburg für den Publikumsverkehr geöffnet sind. Montag bis Freitag sind in der Regel Bankarbeitstage. Wochenenden, Feiertage in Luxemburg und bundeseinheitliche Feiertage sowie der 24.12. und 31.12. sind keine Bankarbeitstage.

Berufsunfähigkeit:
Berufsunfähigkeit im Sinne unserer Bedingungen liegt vor, wenn die versicherte Person
- in Folge Krankheit, Körperverletzung oder eines mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls,
- die ärztlich nachzuweisen sind,
- voraussichtlich 6 Monate ununterbrochen außerstande ist oder bereits 6 Monate ununterbrochen außerstande gewesen ist, ihren Beruf auszuüben,
- und sie auch keine andere Tätigkeit ausübt, die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht.

Bewertungsreserven:
Bei der Bewertung unserer Kapitalanlagen können Bewertungsreserven entstehen. Diese ergeben sich, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in unserer Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und ermöglichen es, kurzfristige Schwankungen auf den Kapitalmärkten auszugleichen.

Bezugsgröße:
Für die Beschreibung der jeweiligen Bezugsgrößen, auf die sich die Überschussanteilsätze beziehen, verwenden wir versicherungsmathematische Begriffe. Die Bezugsgrößen hängen vor allem ab vom Baustein, vom Alter der versicherten Person, vom Rentenbeginn, von der Höhe des Sicherungskapitals, von den Anteilswerten, der Anzahl der Anteileinheiten, der Höhe des Beitrags, vom Policenwert und der Höhe eines zusätzliches Kapital für die Bildung einer Rente bei Tod. Wir ermitteln die Bezugsgrößen nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

Deckungskapital:
Das Deckungskapital der Versicherung wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnet.

Deckungsrückstellung:
Versicherer sind gesetzlich verpflichtet, für ihre Verpflichtungen gegenüber ihren Versicherungsnehmern Deckungsrückstellungen zu bilden. Sie entsprechen dem Betrag, der bereitgestellt werden muss, damit zusammen mit künftigen Versicherungsbeiträgen die garantierten Versicherungsleistungen finanziert werden können. Die Deckungsrückstellung wird entsprechend der Vorschriften der §§ 341 e und f des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Deckungsrückstellungsverordnung berechnet.

Fondswert:
Der Fondswert Ihrer Versicherung entspricht dem Wert der auf die Versicherung entfallenden Anteileinheiten. Er wird dadurch ermittelt, dass die Anzahl der Anteileinheiten, die auf die Versicherung entfallen, mit den zu einem bestimmten Bewertungsstichtag ermittelten Anteilswerten multipliziert wird.

Garantieprozentsatz:
Sie haben einen Garantieprozentsatz mit uns vereinbart. Den bei Vertragsschluss vereinbarten Garantieprozentsatz nennen wir Ihnen in der Versicherungsbescheinigung bzw. im Versicherungsschein. Er gibt an, in welcher Höhe die Summe Ihrer Beiträge zur Altersvorsorge zum Rentenbeginn mindestens für die Bildung der lebenslangen Rente bzw. für den Garantiebetrag bei Erleben zur Verfügung steht.

Kosten:
Kosten im Sinne dieser Versicherungsbedingungen sind die Kosten, welche in der Beitragskalkulation berücksichtigt wurden (Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrige Kosten). Zu den übrigen Kosten gehören insbesondere Verwaltungskosten. Zu den Kosten im Sinne dieser Versicherungsbedingungen gehören außerdem die Kosten, die aus von Ihnen veranlassten Gründen erhoben werden können.

Mitversicherte Person:
Wenn Sie eine Hinterbliebenenrente abgeschlossen haben, ist die mitversicherte Person diejenige Person, für die nach dem Tod der versicherten Person die Hinterbliebenenrente lebenslang gezahlt werden soll.

Policenwert:
Der Policenwert wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik errechnet. Bei der Berechnung wird der Fondswert zum jeweiligen Bewertungsstichtag angesetzt. Hinzu kommt das Sicherungskapital.

Rechnungsmäßiges Alter:
Das rechnungsmäßige Alter ist das jeweilige Alter der versicherten Person - wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als 6 Monate verstrichen sind. Beispiel: Sie sind rechnerisch bereits dann 62 Jahre alt, wenn Sie in weniger als 6 Monaten Ihren 62. Geburtstag haben.

Rechnungszins:
Der Rechnungszins ist der Zinssatz, der für die Finanzierung der garantierten Leistungen erforderlich ist.

Rentenbeginn:
Der Rentenbeginn ist der vereinbarte Beginn für die Rente zur Altersvorsorge.

Rückstellung für Beitragsrückerstattung:
Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) ist eine versicherungstechnische Rückstellung im Jahresabschluss eines Versicherers. Diese Rückstellung bildet den handelsrechtlichen Wert der Ansprüche der Versicherungsnehmer auf künftige Überschussbeteiligung. Sie ermöglicht es, Schwankungen - wie sie insbesondere bei Kapitalerträgen häufig vorkommen - im Zeitverlauf auszugleichen.

Sicherungskapital:
Zur Sicherstellung des Garantiebetrags bei Erleben und der garantierten Mindestrente führen wir während der Aufschubdauer einen Teil des Policenwerts Ihrer Versicherung in den sonstigen Kapitalanlagen innerhalb unseres Sicherungsvermögens, im sogenannten Sicherungskapital. Die Höhe des Sicherungskapitals hängt unter anderem von der Aufschubdauer, der abgelaufenen Aufschubdauer, der Höhe des Garantiebetrags bei Erleben sowie der Höhe und Entwicklung des Fondswerts ab.

Struktur:
Die Struktur bezeichnet im Rahmen einer Anlagestrategie die Zusammenstellung der Fonds sowie die prozentuale Aufteilung des Anlagebetrags auf die Fonds, die dieser Anlagestrategie zugrunde liegen, zu einem bestimmten Zeitpunkt.

Tafeln:
Mit Tafeln können wir Wahrscheinlichkeiten für bestimmte Ereignisse ermitteln. Sie sind Grundlage unserer Berechnungen, mit denen wir die Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen sicherstellen können.

- Mit Sterbetafeln können wir Wahrscheinlichkeiten für Todesfälle ermitteln.
- Mit weiteren Tafeln können wir Wahrscheinlichkeiten anderer Versicherungsfälle wie zum Beispiel für den Eintritt und Wegfall der Berufsunfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit ermitteln. Wir können außerdem Wahrscheinlichkeiten bestimmter Ereignisse feststellen, wie zum Beispiel für die Sterblichkeit von Berufsunfähigen oder Pflegebedürftigen oder die Wiederverheiratung.

Teilungskosten:
Teilungskosten sind die Kosten, die dem Versorgungsträger durch die interne Teilung entstehen. Die ausgleichspflichtige und die ausgleichsberechtigte Person tragen diese Kosten zu gleichen Teilen. Informationen zur Höhe der Teilungskosten können Sie dem Dokument "Versicherungsinformationen" entnehmen.

Überschussanteilsatz:
Die Überschussanteilsätze legen wir als Prozentsätze bestimmter Bezugsgrößen fest. Dies erfolgt jeweils für die einzelnen Überschuss- und Untergruppen sowie für die verschiedenen Arten der Überschussanteile (siehe Ziffer 3.2 Teil A - Baustein Altersvorsorge). Die Überschussanteilsätze werden jeweils in Prozent im Anhang unseres Geschäftsberichts genannt oder dem Versicherungsnehmer auf andere Weise mitgeteilt.

Verantwortlicher Aktuar:
Jedes Lebensversicherungsunternehmen muss einen Verantwortlichen Aktuar bestellen. Diese Person muss zuverlässig und geeignet sein sowie ausreichende Kenntnisse in der Versicherungsmathematik und Berufserfahrung haben. Der Verantwortliche Aktuar achtet insbesondere darauf, dass die Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern dauerhaft erfüllt werden können und dass bei der Berechnung der Beiträge und der Deckungsrückstellungen die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden (§ 141 Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG).

Versicherte Person:
Die versicherte Person ist diejenige Person, auf deren Leben die Versicherung genommen wird. Die versicherte Person muss nicht notwendigerweise der Versicherungsnehmer sein.

Versicherungsnehmer:
Der Versicherungsnehmer ist derjenige, der die Versicherung beantragt hat. Er wird als solcher in der Versicherungsbescheinigung bzw. im Versicherungsschein genannt. Die in den Versicherungsbedingungen festgelegten Rechte und Pflichten betreffen vorrangig den Versicherungsnehmer als Vertragspartner.

Zusätzliche Aufschubdauer:
Den Zeitraum der Verlängerung, also die Zeit vom ursprünglichen Rentenbeginn bis zum aufgeschobenen Rentenbeginn, nennen wir zusätzliche Aufschubdauer. Die zusätzliche Aufschubdauer ist damit ein Teil der Aufschubdauer.

Allianz

iShares Core MSCI World UCITS ETF USD (Acc) (EUR) EUNL

Morningstar Rating™
★★★★★

Morningstar Sustainability Rating

Morningstar Kategorie Index
MSCI ACWI NR USD

Morningstar Kategorie™
Aktien weltweit Standardwerte Blend

Anlageziel

Der iShares MSCI World (Acc) ist ein börsengehandelter Indexfonds (Exchange Traded Fund, ETF), der möglichst genau die Wertentwicklung vom MSCI World Index abbildet. Der ETF investiert direkt in die im Index enthaltenen Wertpapiere. Der Index bietet Zugang zu Aktien aus den weltweit entwickelten Volkswirtschaften, die den Kriterien von MSCI an Größe, Liquidität und Freefloat-Marktkapitalisierung entsprechen. Der Index ist entsprechend der Freefloat-Marktkapitalisierung gewichtet.

Wertentwicklung % - Wachstum 100 (EUR)

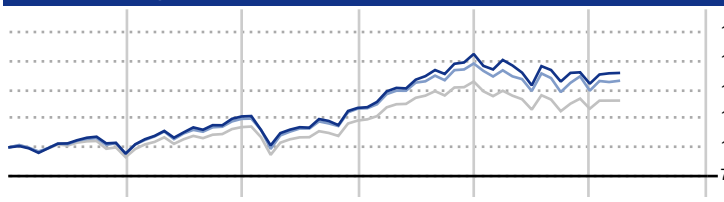

	2018	2019	2020	2021	2022	2023-03
Fonds	-5,1	31,3	5,5	32,7	-13,6	5,7
+/- Index (Idx)	-0,3	2,4	-1,2	5,2	-0,6	0,3
+/- Kategorie (Kat)	2,6	5,3	0,8	6,9	0,6	0,7
Perzentil	-	-	-	-	-	-

Kurzbeschreibung Chancen/Risiken

Bei Aktien auf lange Sicht hohes Renditepotenzial, aber schwankungsanfällig. Kursverluste sind möglich. Die Wertschwankung kann erhöht sein. Möglichkeit von Wechselkursrisiken.

Kategorie Nachhaltigkeit (SFDR) (31 Jan 2023)

Art. 6	Art. 8	Art. 9

Risiko-Ertrags-Indikator (28 Feb 2023)

◀ Geringeres Risiko ..... Höheres Risiko ▶

1	2	3	4	5	6	7

◀ Typischerweise niedrigere Erträge — Typischerweise höhere Erträge ▶

Lfd.Wertentwicklung % (12 Apr 2023)	Fonds	+/-Idx	+/-Kat
1 Jahr	-5,6	-0,3	-0,7
3 Jahre p.a.	14,1	1,1	2,2
5 Jahre p.a.	10,4	1,2	2,7
10 Jahre p.a.	10,8	0,9	2,5

Portfolio 10 Apr 2023

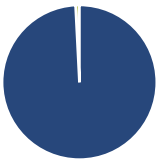

Vermögensaufteilung (in %)	Portf.
Aktien	99,21
Anleihen	0,00
Cash	0,73
Sonstige	0,07

Anlagestil Aktien

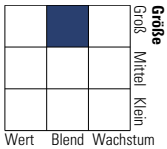

	% Akt
Sehr Groß	45,99
Groß	36,73
Mittelgroß	17,17
Klein	0,11
Micro	0,00
Ø Marktkap. (Mio.)	112.527,71 USD

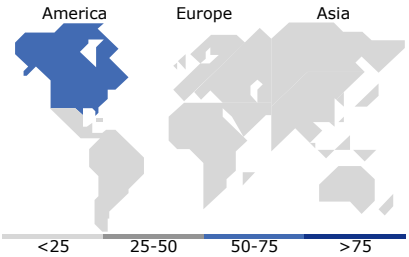

Top 10 Positionen (in %)	Sektor	Portf
Apple Inc		4,80
Microsoft Corp		3,82
Amazon.com Inc		1,75
NVIDIA Corp		1,26
Alphabet Inc Class A		1,19
Alphabet Inc Class C		1,09
Tesla Inc		0,92
Meta Platforms Inc Class A		0,90
UnitedHealth Group Inc		0,90
Exxon Mobil Corp		0,88
Positionen Aktien Gesamt		1.507
Positionen Anleihen Gesamt		0
% des Vermögens in Top 10 Positionen		17,51

Sektorengewichtung	% Akt
Zyklisch	**31,60**
Rohstoffe	4,20
Konsumgüter zyklisch	10,30
Finanzdienstleistungen	14,49
Immobilien	2,61
Sensibel	**43,75**
Telekommunikation	7,01
Energie	5,22
Industriewerte	10,55
Technologie	20,98
Defensiv	**24,65**
Konsumgüter nicht zyklisch	7,86
Gesundheitswesen	13,83
Versorger	2,96

Regionen	% Akt
Amerika	**71,01**
USA	67,45
Kanada	3,42
Lateinamerika	0,13
Europa	**19,48**
Vereinigtes Königreich	4,61
Eurozone	9,50
Europa - ex Euro	5,21
Europa -Schwellenländer	0,00
Afrika	0,00
Mittlerer Osten	0,17
Asien	**9,51**
Japan	6,05
Australasien	2,18
Asien - Industrieländer	1,26
Asien - Schwellenländer	0,02

Stammdaten

Fondsgesellschaft	BlackRock Asset Management Ireland - ETF	Domizil	Irland	Ausgabeaufschlag*	0,00%
Auflagedatum	25 Sep 2009	Währung	EUR	Verwaltungsvergütung p.a.	0,20%
Fondsmanager	Nicht offengelegt	Ertragsverwendung	Thesaurierend	Vertriebsgebühr p.a.	-
Verantwortlich seit	25 Sep 2009	ISIN	IE00B4L5Y983	Administrationsgebühr p.a.	-
Kurs (22.08.2013)	EUR 26,45	WKN	A0RPWH	Rückvergütung aus obigen Kosten p.a.	0,00%
Fondsvolumen (Mio.)	USD 50.783,23	Anteilklasse	Publikumsfonds	Laufende Kosten (27 Jan 2023)	0,20%
				zzgl. Performance Fee (30 Jun 2022)	-

*) Im Rahmen von fondsgebundenen Versicherungsprodukten entfällt der Ausgabeaufschlag.

Die obige Darstellung stammt von der Morningstar Deutschland GmbH. Mit dieser Unterlage stellt Allianz ausschließlich Produktinformationen zur Verfügung, die weder eine Anlageberatung noch eine Produktempfehlung beinhalten. Allianz übernimmt keine Haftung für die Vollständigkeit, inhaltliche Richtigkeit und Aktualität der Informationen. Der Ausweis der Position "Laufende Kosten" erfolgt nach Angaben der Fondsgesellschaft. Die vollständigen Informationen insbesondere die ausführliche Darstellung der Chancen und Risiken sind den gesetzlichen Pflichtveröffentlichungen der jeweiligen Kapitalanlagegesellschaften zu entnehmen.

© 2023 Morningstar. Alle Rechte vorbehalten. Morningstar stellt ausschließlich Produktinformationen zur Verfügung, die weder eine Anlageberatung noch eine Produktempfehlung darstellen. Es gelten die unter www.morningstar.de erhältlichen Nutzungsbedingungen. Es wird keine Haftung für die Vollständigkeit, inhaltliche Richtigkeit und Aktualität der Informationen übernommen. Die in der Vergangenheit erzielten Erfolge sind keine Garantie für die zukünftige Entwicklung. Die Berechnungen der Wertentwicklung erfolgen ohne Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlags bzw. Rücknahmeabschlags und unter der Annahme der Reinvestition aller Ausschüttungen.

MORNINGSTAR®

iShares Core € Govt Bond UCITS ETF EUR (Dist) EUNH

Morningstar Rating™
★★★

Morningstar Sustainability Rating

Morningstar Kategorie Index
Bloomberg Euro Aggregate Government TR EUR

Morningstar Kategorie™
Staatsanleihen EUR

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist die Erzielung einer Gesamtrendite für die Anleger aus Kapitalrendite und Ertragsrendite entsprechend der Rendite des Barclays Capital Euro Treasury Bond Index.Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt dieser Fonds die Anlagestrategie, in ein Portfolio von festverzinslichen Wertpapieren zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den Barclays Capital Euro Treasury Bond Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds wird in'[...]'

Wertentwicklung % - Wachstum 100 (EUR)

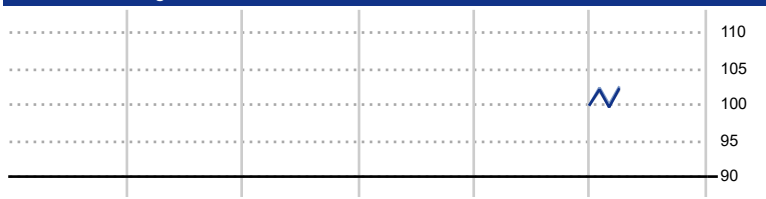

2018	2019	2020	2021	2022	2023-03	
-	-	-	-	-	2,1	Fonds
-	-	-	-	-	-0,3	+/- Index (Idx)
-	-	-	-	-	0,2	+/- Kategorie (Kat)
-	-	-	-	-	-	Perzentil

Kurzbeschreibung Chancen/Risiken

Bei Anleihen laufende Verzinsung und geringere Wertschwankungen. Steigende Zinsen führen vor Fälligkeit zu Kursrückgängen. Möglichkeit von Wechselkursrisiken.

Kategorie Nachhaltigkeit (SFDR) (31 Jan 2023)

Art. 6	Art. 8	Art. 9

Risiko-Ertrags-Indikator (28 Feb 2023)

◀ Geringeres Risiko ..... Höheres Risiko ▶

1	2	3	4	5	6	7

◀ Typischerweise niedrigere Erträge — Typischerweise höhere Erträge ▶

Lfd.Wertentwicklung %	Fonds	+/-Idx	+/-Kat
(12 Apr 2023)			
1 Jahr	-10,3	-0,3	-1,6
3 Jahre p.a.	-5,5	-0,1	-0,8
5 Jahre p.a.	-2,2	-0,1	0,0
10 Jahre p.a.	0,7	0,0	0,5

Portfolio 10 Apr 2023

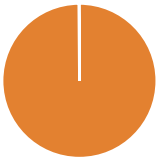

Vermögensaufteilung (in %)	Portf.
Aktien	0,00
Anleihen	99,87
Cash	0,13
Sonstige	0,00

Morningstar Anleihen Style Box™

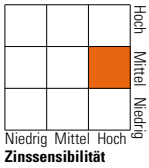

Fonds	
Effekt. Duration	7,38
Durchschn. Restlaufzeit	8,94
Durchschn. Bonität	A

Bonität	% Anl		% Anl
AAA	23,56	BBB	24,01
AA	36,95	BB	0,00
A	15,53	B	0,00
		Unter B	0,00
		Nicht bewertet	-0,06

Daten per 31 Jan 2023

Top 10 Positionen (in %)	Sektor	Portf
France (Republic Of) 2.5%	—	0,92
France (Republic Of) 0.75%	—	0,89
France (Republic Of) 2.75%	—	0,81
France (Republic Of) 0.75%	—	0,80
France (Republic Of) 0.5%	—	0,78
France (Republic Of) 0.5%	—	0,76
France (Republic Of) 1.5%	—	0,75
France (Republic Of) 0%	—	0,74
France (Republic Of) 0%	—	0,73
France (Republic Of) 3.5%	—	0,73
Positionen Aktien Gesamt		0
Positionen Anleihen Gesamt		452
% des Vermögens in Top 10 Positionen		7,91

Restlaufzeit	% Anl
1 bis 3	21,05
3 bis 5	19,50
5 bis 7	14,63
7 bis 10	16,74
10 bis 15	9,57
15 bis 20	7,08
20 bis 30	8,49
Über 30	2,63

Kupon	% Anl
0 PIK	17,30
0 bis 4	65,59
4 bis 6	15,86
6 bis 8	1,25
8 bis 10	0,00
10 bis 12	0,00
Über 12	0,00

Stammdaten

Fondsgesellschaft	BlackRock Asset Management Ireland - ETF	Domizil	Irland	Ausgabeaufschlag*	0,00%
		Währung	EUR	Verwaltungsvergütung p.a.	0,09%
Auflagedatum	17 Apr 2009	Ertragsverwendung	Ausschüttend	Vertriebsgebühr p.a.	-
Fondsmanager	-	ISIN	IE00B4WXJJ64	Administrationsgebühr p.a.	-
Verantwortlich seit	17 Apr 2009	WKN	A0RL83	Rückvergütung aus obigen Kosten p.a.	0,00%
Kurs (12.04.2023)	EUR 107,88	Anteilklasse	Publikumsfonds	Laufende Kosten (27 Jan 2023)	0,09%
Fondsvolumen (Mio.)	EUR 4.014,39			zzgl. Performance Fee (09 Aug 2019)	-

*) Im Rahmen von fondsgebundenen Versicherungsprodukten entfällt der Ausgabeaufschlag.

Die obige Darstellung stammt von der Morningstar Deutschland GmbH. Mit dieser Unterlage stellt Allianz ausschließlich Produktinformationen zur Verfügung, die weder eine Anlageberatung noch eine Produktempfehlung beinhalten. Allianz übernimmt keine Haftung für die Vollständigkeit, inhaltliche Richtigkeit und Aktualität der Informationen. Der Ausweis der Position "Laufende Kosten" erfolgt nach Angaben der Fondsgesellschaft. Die vollständigen Informationen insbesondere die ausführliche Darstellung der Chancen und Risiken sind den gesetzlichen Pflichtveröffentlichungen der jeweiligen Kapitalanlagegesellschaften zu entnehmen.

© 2023 Morningstar. Alle Rechte vorbehalten. Morningstar stellt ausschließlich Produktinformationen zur Verfügung, die weder eine Anlageberatung noch eine Produktempfehlung darstellen. Es gelten die unter www.morningstar.de erhältlichen Nutzungsbedingungen. Es wird keine Haftung für die Vollständigkeit, inhaltliche Richtigkeit und Aktualität der Informationen übernommen. Die in der Vergangenheit erzielten Erfolge sind keine Garantie für die zukünftige Entwicklung. Die Berechnungen der Wertentwicklung erfolgen ohne Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlags bzw. Rücknahmeabschlags und unter der Annahme der Reinvestition aller Ausschüttungen.

Allianz Lebensversicherungs-AG www.allianz.de

VORSORGEKONZEPT InvestFlex

Von den Renditechancen der Kapitalmärkte profitieren und die Ausrichtung der Kapitalanlage heute und in Zukunft selbst gestalten.

DIE KAPITALANLAGE

Beim Vorsorgekonzept InvestFlex bestimmen Sie durch die Fondsauswahl und die Festlegung von Sicherheiten, wie hoch die Renditechancen bei Ihrem Vorsorgeprodukt ausfallen können. Fondsanlagen können Schwankungen mit sich bringen, wodurch der Policenwert auch sinken kann. Indem die Fondsanlagen mit dem leistungsstarken Sicherungsvermögen kombiniert werden, können diese Schwankungen gedämpft werden. Das Sicherungsvermögen dient somit als stabiles Fundament für die Kapitalanlage und bietet Sicherheit – auch bei höherer Chancenorientierung.

Die Aufteilung zwischen Fondsanlage und Sicherungsvermögen wird börsentäglich überprüft, so dass die Garantieleistungen zum Rentenbeginn sichergestellt sind (Wertsicherungskonzept). Für Ihren Vertrag beträgt das gewählte Garantieniveau **zum Rentenbeginn 60 %** Ihrer eingezahlten Beiträge zur Altersvorsorge.

INDIVIDUELLE FONDSAUSWAHL

Sie können verschiedene Anlagelösungen aus dem **Allianz TopFonds-Universum** wählen und Ihre Auswahl jederzeit flexibel und kostenlos ändern. Darunter befinden sich Fonds und ETFs unterschiedlicher Regionen, Anlagestile und Themen, die durch die Allianz oder andere renommierte Kapitalanlagegesellschaften angeboten werden. Detaillierte Informationen können Sie unter **www.fondsreport-digital.de** abrufen.

Ihren Vertrag immer im Blick: meineallianz.de

Garantieniveau

60 %

60 %

anfängliche Fondsquote

Erhöhte Renditechancen durch die von Ihnen gewählten Anlagen

40 %

im Sicherungsvermögen

Gedämpfte Schwankungen des Policewertes

Beispielhafte anfängliche Fondsquote eines Vertrages **mit 30 Jahren Aufschubdauer gegen monatlich laufende Beitragszahlung.** Die anfängliche Fondsquote des Vertrages ist abhängig von der vereinbarten Vertragslaufzeit, dem Garantieniveau und dem zugrunde liegenden Tarif. Die Fondsquote kann sich während der Laufzeit ändern. Stand unserer eigenen Berechnung: Januar 2023.

Allianz

SICHERHEIT

AUCH IN BEWEGTEN MÄRKTEN

UNSER SICHERHEITSPAKET

Das leistungsstarke Sicherungsvermögen bietet **Stabilität in der Kapitalanlage.** Auf unsere fast 100 Jahre Erfahrung und das Anlage-Know-how unserer Experten können Sie sich jederzeit verlassen.

Für zusätzliche Sicherheit sorgt bis zum vereinbarten Rentenbeginn bei hohen Erträgen die **dynamische Garantieerhöhung (2).** Ein Teil der Erträge wird dabei für die Erhöhung des Garantiekapitals bei Erleben verwendet. Mehrmalige Erhöhungen sind möglich.

Drei Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn können Sie sich für das **Ablaufmanagement (3)** entscheiden. In diesem Fall finden keine weiteren dynamischen Garantie-erhöhungen statt. Stattdessen werden beim Ablaufmanagement monatlich systematisch Fondsanteile von risikoreicheren in schwankungsärmere Fonds umgeschichtet.

Schon bei Vertragsabschluss sagen wir Ihnen eine **garantierte Mindestrente** und ein **Garantiekapital bei Erleben** zu.

Illustrative Darstellung

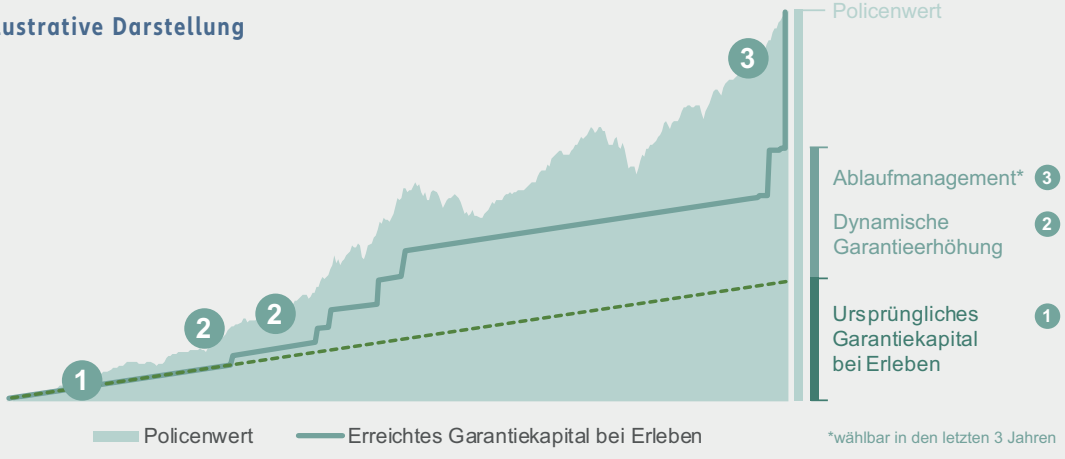

Versicherungsantrag

Bitte beachten Sie die Unterschriften unter Punkt C, D und E in den Erklärungen und Hinweisen zum Antrag!

Interne Vermerke ☐ S ☐ V
☐ ZJ ☐ ZN

NeuantragFonds

Antrag auf Abschluss

einer Allianz Direktversicherung InvestFlex

bei der Allianz Lebensversicherungs-AG

Gruppenvertrag **Hotel**

Antragsteller (Versicherungsnehmer)

Anrede	
Name	
Rechtsform	
Straße, Haus-Nummer	
Postleitzahl, Ort	**D-**
Land	**Deutschland**
Telefonnummer 1	
E-Mail 1	

---

1 Die Kommunikationsdaten sind für die Beantragung dieses Produkts und "Meine Allianz" erforderlich.

Vermittlerdaten

Vermittler-Nr.	**30/490/0650**
Vermittlername	
interne Referenznr. (BAKDNR)	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
Telefon	

PESVA02650

5 Antrag L KA F7F601566ABC40D7A25EEF5CA072ED3F

Allianz Direktversicherung InvestFlex
Versicherungsantrag

NeuantragFonds

zu versichernde Person

Anrede / Titel	**Herr**
Adelstitel / Adelsbez.	**/**
Name	
Vorname	
Straße, Haus-Nummer	
Postleitzahl, Ort	**D-**
Land	**Deutschland**
Mobiltelefonnummer 1	
E-Mail 1	
Geburtsdatum	**01.09.1986**
Geburtsort	
Geburtsland	**Deutschland**
Geburtsname	

---

1 Die Kommunikationsdaten sind für die Beantragung dieses Produkts und "Meine Allianz" erforderlich.

Daten der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt mit Abschluss des Vertrages, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem genannten Zeitpunkt nur dann, wenn Sie den ersten Beitrag rechtzeitig im Sinne der Allgemeinen Versicherungsbedingungen gezahlt haben.

Versicherungsbeginn	**01.09.2023**
Beginn der Rentenzahlung	**01.09.2053**
Alter bei Rentenbeginn	**67 Jahre**
Aufschub-/Beitragszahlungsdauer	**30 Jahre**
Zusageart	**Beitragsorientierte Leistungszusage**
Garantie in Prozent der Altersvorsorgebeiträge	**60 %**
Monatlicher zu zahlender Beitrag im 1. Jahr	**292,00 EUR**
Dynamischer Zuwachs des Beitrags	**Ja**

Es wurde ein Zuwachs von Leistung und Beitrag vereinbart. Der Beitrag erhöht sich jährlich gemäß der Steigerung der Beitragsbemessungsgrenze der Deutschen Rentenversi-

PESVA02650
5 Antrag F7F601566ABC40D7A25EEF5CA072ED3F L KA

cherung West. Mit der vereinbarten Beitragsdynamik steigern Sie die vereinbarten Leistungen und können so den Auswirkungen der Inflation entgegenwirken.

Auf die ausgezahlte Rente bzw. das ausgezahlte Kapital werden ggf. Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig. Weitere Informationen hierzu finden Sie im ausführlichen Angebot sowie im Abschnitt "Steuerhinweise" in den Versicherungsinformationen.

Versichert ist
Herr , geb. am 01.09.1986

Leistungen aus der Altersvorsorge

Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie mit Auszahlungsoption Kapital bei Erleben des 01.09.2053

Sie erhalten zu diesem Zeitpunkt eine lebenslange monatliche Rente, deren Höhe ab Rentenbeginn garantiert ist.

MONATLICHE GARANTIERTE MINDESTRENTE
130,87 EUR

Diese monatliche Rente erhalten Sie ab Rentenbeginn mindestens von uns.

GARANTIEKAPITAL BEI ERLEBEN
63.072,00 EUR

Dieses Kapital steht zum Rentenbeginn mindestens für die Berechnung Ihrer Rente oder für die Kapitalzahlung zur Verfügung. Diese Summe ergibt sich aus den vereinbarten Beiträgen zur Altersvorsorge und dem gewählten Garantieprozentsatz von 60 %.

Der Rentenfaktor dient dazu, das Gesamtkapital in eine lebenslange monatliche Rente umzurechnen.

Er wird zum Rentenbeginn berechnet und gibt an, wie viel Rente Sie je 10.000 EUR Gesamtkapital erhalten. Aktuell ergäbe sich ein Rentenfaktor von 20,75 EUR, er kann nicht unter den **garantierten Rentenfaktor** von **16,60 EUR** fallen.

Bis zum Rentenbeginn kann es durch die von Ihnen gewählte dynamische Garantieerhöhung zu einer Erhöhung des Garantiekapitals bei Erleben kommen.

Die ausgewiesenen Gesamtleistungen auf Basis eines Garantieprozentsatzes von 60 % sowie die Leistungen aus Zuwachs sind beispielhaft und deshalb nicht garantiert.

Leistungen im Todesfall

Leistung bei Tod vor Rentenbeginn

RENTE AUS KAPITAL IN HÖHE DES
POLICENWERTS

Bei Tod vor dem 01.09.2053 wird an den/die Bezugsberechtigten eine Rente lebenslang - bei Kindern zeitlich begrenzt - gezahlt. Der Rente liegt ein einmaliges Kapital zugrunde in der Höhe des Policenwerts. Dazu kommen noch die Leistungen aus der Überschussbeteiligung.

NeuantragFonds
PESVA02650
5
Antrag
F7F601566ABC40D7A25EEF5CA072ED3F
L
KA

NeuantragFonds

Leistung bei Tod ab Rentenbeginn

RENTE AUS KAPITAL IN HÖHE DES GESAMT-KAPITALS ABZÜGLICH GEZAHLTER GESAMTRENTEN

Bei Tod ab dem 01.09.2053 wird an den/die Bezugsberechtigten eine Rente lebenslang - bei Kindern zeitlich begrenzt - gezahlt. Der Rente liegt das zum Rentenbeginn erreichte Gesamtkapital abzüglich bereits gezahlter Gesamtrenten zugrunde.

Art der Überschussverwendung

Altersvorsorge	
während der Aufschubdauer	**Fondsanlage**
ab Rentenbeginn	**Zusatzrente**

Beitrag

	monatlich
zu zahlender Beitrag im 1. Jahr	**292,00 EUR**

Ihr monatlicher Beitrag im 1. Jahr
292,00 EUR

Zusammensetzung des monatlichen Gesamtbeitrags im 1. Jahr

	Arbeitnehmer
Beitrag im 1. Jahr	292,00 EUR

Beim Zuwachs des Beitrags wird eine Dynamik der BBG von 2,5 % unterstellt und eine Begrenzung des Beitrags auf 8% der BBG berücksichtigt. Übersteigen die Beiträge durch den dynamischen Zuwachs während der Anwartschaftsphase diesen Höchstbetrag, so wird der Beitrag auf 8% der dann gültigen BBG begrenzt.

Verwendung der Beiträge

Die Allianz berücksichtigt für den im Sicherungsvermögen investierten Teil der Beiträge seit 2011 die Prinzipien für verantwortungsvolles Investieren der Vereinten Nationen (PRI). Dabei berücksichtigt sie den Umweltschutz, soziale Belange sowie den Aspekt guter Unternehmensführung in der Anlage aller Versichertengelder als Teil eines gesamthaften Nachhaltigkeitskonzeptes.

Ausführliche Informationen rund um das Thema Nachhaltigkeit finden Sie auch unter www.allianz.com/de/nachhaltigkeit.html.

PESVA02650
5 Antrag F7F601566ABC40D7A25EEF5CA072ED3F L KA

Tarifbereich Einzel aufgrund des Sammel-/Rahmenvertragspartners:
Hotel

Hinweis zu externen Versorgungsausgleichsteilungen

Die Allianz bietet die Aufnahme von Geldern aus externen Versorgungsausgleichsteilungen in Neuverträgen nicht an.

Dynamische Garantieerhöhung

Das Garantiekapital bei Erleben kann sich bis zum Rentenbeginn bei Erreichen hoher Erträge erhöhen (dynamische Garantieerhöhung). Wir prüfen dazu an jedem Bankarbeitstag, ob wir Ihr Garantiekapital bei Erleben erhöhen können. Dafür schichten wir einen Teil der Fondsanlage in das Sicherungskapital um. Das Ziel der dynamischen Garantieerhöhung ist es, hohe Erträge zu sichern, ohne auf künftige Renditechancen zu verzichten. Bei entsprechend guter Wertentwicklung ist über die Vertragslaufzeit die dynamische Garantieerhöhung mehrmals möglich.

Voraussetzung
Wir erhöhen Ihr Garantiekapital bei Erleben, wenn Ihr Policenwert mindestens 130 % der Bezugsgröße beträgt. Die Bezugsgröße ist die Summe der bis dahin gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge und aller bisherigen Erhöhungen aus diesem Verfahren.

Auswirkungen
Ihr Garantiekapital bei Erleben erhöht sich um die Hälfte der Differenz zwischen Ihrem Policenwert und der Bezugsgröße. Da nicht der Policenwert im Sicherungskapital investiert wird, ist sichergestellt, dass für Sie auch weiterhin chancenreich in Fonds und Anlagestrategien investiert wird. Die garantierte Mindestrente erhöht sich dadurch nicht.

Einzelheiten dazu finden Sie im Teil A Ihrer Versicherungsbedingungen im Baustein Altersvorsorge unter "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Leistungen erbringen wir ab Rentenbeginn?".

Fondsauswahl

Der Teil des Policenwerts, der in die Fonds investiert ist, wird wie folgt aufgeteilt:

■ **80 %** des Anlagebetrags	iShares Core MSCI World ETF USD Acc (ISIN IE00B4L5Y983)
■ **20 %** des Anlagebetrags	iShares Core EUR Govt Bond ETF EUR Dist (ISIN IE00B4WXJJ64)

Sie können die Aufteilung Ihrer künftigen Anlagebeträge auf Fonds und Anlagestrategien sowie die Aufteilung der bereits vorhandenen Fondsanteile jederzeit ohne zusätzliche Kosten neu festlegen. Die Aufteilung der Fonds innerhalb einer Anlagestrategie können Sie dabei nicht verändern.

NeuantragFonds
PESVA02650
5
Antrag
F7F601566ABC40D7A25EEF5CA072ED3F
L
KA

Übersicht der Versicherungsbedingungen und weiterer Informationen zu Ihrer Versicherung

Versicherungsbedingungen Teil A - Leistungsbausteine

- Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie (Beitragsorientierte Leistungszusage) E195(FID) (06/2023) mit den Abänderungen BFR4, BFR7
- Dynamischer Zuwachs bei Versicherungen (KomfortDynamik und InvestFlex mit Garantie) E205(FID) (12/2021)

Versicherungsbedingungen Teil B - Pflichten für alle Bausteine B1(FID) (12/2022)
mit der Abänderung B1

Versicherungsbedingungen Teil C - Allgemeine Regelungen C1(FID) (12/2022)
mit der Abänderung C1

Versicherungsbedingungen Erläuterung von Fachausdrücken G195(FID) (06/2023)

Fondsinformationsblatt: iShares Core MSCI World ETF USD Acc (04/2023)

Fondsinformationsblatt: iShares Core EUR Govt Bond ETF EUR Dist (04/2023)

Funktionsweise InvestFlex (01/2023)

Diese Übersicht gilt vorbehaltlich der noch durchzuführenden Antrags- und Risikoprüfung.

Inkasso

Beitragszahler	**der Versicherungsnehmer**
Zahlungsart	**Einzugsermächtigung**
Konto-Nr.	_____
Bankleitzahl	_____
Name und Anschrift des Geldinstitutes	_____
	_____
IBAN	_____
BIC	_____

Die Beiträge werden bis auf Widerruf bei Fälligkeit von dem angegebenen Konto eingezogen.

Bitte unterzeichnen Sie das SEPA-Mandat unter Punkt C in den Erklärungen und Hinweisen zum Antrag. (Zwingend bei Lastschrift.)

NeuantragFonds
Antrag
5
F7F601566ABC40D7A25EEF5CA072ED3F
L
KA
PESVA02650

Sonstiger wirtschaftlich Berechtigter

Bei einem 'sonstigen wirtschaftlich Berechtigten' handelt es sich um eine Person, die Sie als Versicherungsnehmer zum Abschluss des Vertrags beauftragt hat. Sie steht in keinem direkten Bezug zum Vertrag. Es handelt sich also nicht um bekannte Vertragsbeteiligte, wie z.B. den Beitragszahler oder den Bezugsberechtigten.

Anrede _____

Name _____

Rechtsform _____

Straße, Haus-Nummer _____ _____

Postleitzahl, Ort ___- _____ _____

Land _____

Angaben zum Gruppenvertrag

Sammel-/Rahmenvertragspartner (Werksbezeichnung mit Lohn-/Gehalt-Zahlstelle) / individuelle Zusagen **Hotel**

Der Beitragszahler ist mit den im Sammel-/Rahmenvertrag vereinbarten Zahlungsmodalitäten einverstanden. Soweit Lastschrifteinzug zwingend erforderlich ist, wurde die Einzugsermächtigung erteilt.

Erklärung nach dem Geldwäschegesetz

Die Aufnahme der Geschäftsbeziehung sowie die damit verbundenen Transaktionen erfolgen auf meine eigene Veranlassung. Ich wurde hierzu von keinem Dritten beauftragt.

Besteht bereits eine Geschäftsbeziehung des Versicherungsnehmers mit der Allianz Lebensversicherungs-AG in der betrieblichen Altersvorsorge? ☐ **Ja** ☐ **Nein**

Der Versicherungsnehmer als juristische Person (z. B. GmbH) oder Personengesellschaft (z. B. oHG) wird wie folgt identifiziert

Name, Firma Verband etc. _____,
_____

Rechtsform der o. g. Firma _____

Postleitzahl, Wohnort _____,
_____

Nachweisdokument _____

Nummer des Nachweisdokuments _____

Vorname(n), Name der Mitglieder des Vertretungsorgans/gesetzliche Vertreter lt. vorliegender Kopie des o. g. Nachweisdokuments (Bei mehr als fünf Vertretern sind die Angaben zu fünf Vertretern ausreichend)

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____

NeuantragFonds
5
Antrag
F7F601566ABC40D7A25EEF5CA072ED3F
L
KA
PESVA02650

5. _____

Die Identität des Versicherungsnehmers wurde durch Vorlage aussagekräftiger Dokumente vom Vermittler überprüft.

Identifizierung der auftretenden Person nach dem Geldwäschegesetz

Natürliche Person: _____

Ich bestätige ausdrücklich, über die erforderliche Berechtigung zu verfügen. Die Berechtigung wurde durch Vorlage aussagekräftiger Dokumente (z. B. Geschäftsführer-/Arbeitsvertrag, Einzelvollmacht) überprüft.

Identifizierung der / des wirtschaftlich Berechtigten nach dem Geldwäschegesetz

_____

Direktversicherung

☑ durch Entgeltumwandlung finanziert - Achtung: Es ist eine separate Entgeltumwandlungsvereinbarung erforderlich.

Gegenstand der Versorgung ist die Zahlung des festgelegten Beitrags (Beitragsprimat).

Vereinbarungen zur Direktversicherung

a) Direktversicherung mit Rentenzahlung:
Es wird vereinbart, dass die Versicherung während der Rentenzahlung in der Weise am Überschuss beteiligt ist, dass die Rente jährlich zum Jahrestag des Beginns der Rentenzahlung um eine **Zusatzrente** zu der laufenden Rente erhöht wird. Die Zusatzrente ist wie Hauptversicherung am Überschuss beteiligt. Die zu Grunde gelegte Zusageart ist **beitragsorientierte Leistungszusage.**

b) Die Abtretung oder Beleihung des unwiderruflichen Bezugsrechts ist ausgeschlossen, ohne dass es einer Bestätigung durch den Versicherer bedarf.

c) Erhöhung des Beitrages höchstens bis 8 % der BBG.
Bei nicht-monatlicher Zahlungsweise (viertel- / halbjährlich bzw. jährlich) muss der Beitrag noch in dem Jahr, dem er steuerlich zugeordnet werden soll, bei uns eingehen.

Es wird der maximal mögliche Höchstbeitrag am Versicherungsbeginn vereinbart ☐ **Ja** ☑ **Nein**

d) ☐ Die versicherte Person wird bis auf Widerruf für die Dauer des Arbeitsverhältnisses bevollmächtigt, ohne Mitwirkung des Arbeitgebers (= Versicherungsnehmer) die Aufteilung der künftigen Anlagebeträge zu ändern oder Anteileinheiten an Fonds bzw. an Fonds aus Anlagestrategien umzuschichten oder ein aktives Ablaufmanagement zu wählen.

Die diesbezügliche Korrespondenz (u.a. jährliche Standmitteilungen und Angebots- und Bestätigungsbriefe zur Aufteilung künftiger Anlagebeträge bzw. zur Umschichtung von Anteileinheiten oder Angebotsschreiben für das aktive Ablaufmanagement) wird ausschließlich an die jeweilige versicherte Person übersandt.

NeuantragFonds
5
Antrag
F7F601566ABC40D7A25EEF5CA072ED3F
L
KA
PESVA02650

Versicherungsnehmer-Wechsel bei Ausscheiden des Arbeitnehmers

Weiterführende Angaben siehe Vorschlag -> Alphabetische Informationen zur betrieblichen Altersversorgung -> Ausscheiden aus der Firma/Arbeitgeberwechsel.

Bezugsrechtsverfügung

Das Bezugsrecht ist unwiderruflich **ohne Vorbehalt**

Anspruchsbegrenzung

Der Arbeitgeber erklärt hiermit gegenüber Arbeitnehmer und Versicherer die Anspruchsbegrenzung nach § 2 Abs. 2 Satz 2 BetrAVG.

Meldepflicht

Weiterführende Angaben siehe Erläuterungen.

Zielmarkt (vom Vermittler auszufüllen)

Der Verkauf erfolgt innerhalb des Zielmarktes ☐ **Ja** ☐ **Nein**

Falls nein Begründung:

Nebenabreden (Mündliche Abreden sind für Allianz Lebensversicherungs-AG nicht verbindlich.)

Keine

Angabe zu Branche/Tarifvertrag

Arbeitgeber setzt Tarifvertrag um ☐ **Ja** ☐ **Nein**

Branche _____

(Kurz-)Bezeichnung des gültigen Tarifvertrags _____

Regionaler Geltungsbereich _____

Zwingender Anbieter

Sieht dieser Tarifvertrag einen zwingenden Anbieter vor? ☐ **Ja** ☐ **Nein**

Falls ja bitte Anbieter nennen _____

Falls ja, erklärt der Arbeitgeber mit Unterzeichnung dieses Formulars, dass er sich für eine Direktversicherung über die Allianz Lebensversicherungs-AG entschieden hat und sich bewusst ist, dass dies eine nicht ordnungsgemäße Umsetzung des Tarifvertrags darstellt und sämtliche entstehende Risiken von ihm selbst zu tragen sind. Der Arbeitgeber verpflichtet sich, die Allianz Lebensversicherungs-AG für den Fall einer Inanspruchnahme aus der Versorgung von Rechten Dritter, insbesondere der Versorgungsberechtigten freizustellen. Die Freistellung erfolgt

NeuantragFonds
PESVA02650
5 Antrag L KA
F7F601566ABC40D7A25EEF5CA072ED3F

dabei in jeder Hinsicht, insbesondere für die Inanspruchnahme aus einer rechtskräftigen Verurteilung zugunsten Dritter. Des Weiteren verpflichtet sich der Arbeitgeber, der Allianz Lebensversicherungs-AG sämtliche Kosten einer Rechtsverteidigung zu erstatten sowie der Allianz Lebensversicherungs-AG jeden weiteren durch die Inanspruchnahme entstandenen Schaden zu ersetzen.

Zusätzliche Unterlagen/Klauseln

Beigefügte Identifikationsunterlagen

- Kopie Nachweisdokument VN,

Vom Kunden bereits ausgefüllte Fragebögen

- keine

Angekündigte Fragebögen

- keine

Vom Kunden bereits anerkannte Klauseln

- keine

NeuantragFonds
5
Antrag
F7F601566ABC40D7A25EEF5CA072ED3F
L
KA
PESVA02650

Allianz Direktversicherung InvestFlex
Versicherungsantrag

Wichtige Mitteilung über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung nach §19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?
Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.
Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt
Verletzen Sie eine vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten. Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand
- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.
Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht. Sie haben in diesem Fall Anspruch auf Auszahlung des Rückkaufwerts, soweit Ihre Versicherung die Auszahlung eines Rückkaufswertes dem Grunde nach vorsieht und ein solcher zum Zeitpunkt des Rücktritts vorhanden ist.

2. Kündigung
Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie eine vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Bei einer Lebensversicherung wandelt sich der Versicherungsvertrag im Fall der Kündigung in eine beitragsfreie Versicherung um, sofern die dafür vereinbarte Mindestversicherungsleistung erreicht wird. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung
Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Dies kann zu einer rückwirkenden Beitragserhöhung oder zu einem rückwirkenden Ausschluss der Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand und insoweit zu einem rückwirkenden Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte
Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist. Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten. Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle die vor Ablauf der Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.
Wir verzichten auf die uns nach § 19 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zustehenden Rechte zur Vertragsänderung und Kündigung, wenn die Anzeigepflichtverletzung unverschuldet erfolgt ist.

5. Anfechtung
Wenn Sie uns arglistig täuschen, können wir den Vertrag auch anfechten.

6. Stellvertretung durch eine andere Person
Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte sowohl die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

NeuantragFonds
PESVA02650
5 Antrag F7F601566ABC40D7A25EEF5CA072ED3F L KA

Allianz Direktversicherung InvestFlex
Versicherungsantrag

☐ ZJ ☐ ZN

NeuantragFonds

5

Antrag

L

KA

F7F601566ABC40D7A25EEF5CA072ED3F

PESVA02650

Erklärungen und Hinweise zum

Antrag vom NQ27 _____ auf Abschluss einer Allianz Direktversicherung InvestFlex

bei der Allianz Lebensversicherungs-AG

NQ3 Antragsnummer	|_____|_____|_____|_____|_____|_____|
NQ46 Versicherungsbeginn	**01.09.2023**
Gruppenvertrag	**Hotel**
interne Referenznr. (BAKDNR)	
Vermittler-Nr.	**30/490/0650**

Antragsteller (Versicherungsnehmer)

Anrede	
Name	
Rechtsform	
Straße, Haus-Nummer	
Postleitzahl, Ort	**D-**
Land	**Deutschland**

zu versichernde Person

Anrede / Titel	**Herr**
Adelstitel / Adelsbez.	**/**
Name	
Vorname	
Straße, Haus-Nummer	
Postleitzahl, Ort	**D-**
Land	**Deutschland**
Geburtsdatum	**01.09.1986**

A. Erklärungen

A.1.

Hiermit beantrage ich den Abschluss der erfassten Versicherung(en). Die für den Abschluss des / der Vertrages / Verträge erforderlichen Angaben habe ich gegenüber dem Vermittler gemacht. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem vereinbarten Zeitpunkt nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen. Mit diesem Beginn des Versicherungsschutzes bin ich einverstanden, auch wenn er vor Ablauf der Widerrufsfrist liegt.

Erklärungen der zu versichernden Person(en)

Ich willige ein, dass die Versicherung auf der Grundlage des Versicherungsantrags bzw. der Angebotsanforderung auf meine Person abgeschlossen wird. Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich die Möglichkeit hatte, den Inhalt des Versicherungsantrages zur Kenntnis zu nehmen.

A.2. Erklärungen zur Datenverarbeitung

I. Einwilligung in die Verwendung von der Schweigepflicht geschützter Daten

Die unter I. abgedruckten Erklärungen wurden im Wesentlichen auf Grundlage der Abstimmung des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) mit den Datenschutzaufsichtsbehörden erstellt.

Unsere Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht nach § 203 Strafgesetzbuch (im Folgenden "Schweigepflicht"). Darum benötigen wir, Ihre Allianz Lebensversicherungs-AG bzw. Allianz Pensionskasse AG, je nachdem an welchen Versicherer sich Ihre Erklärung richtet (im Folgenden "der Versicherer"), als Unternehmen der Lebensversicherung Ihre Entbindung, um von der Schweigepflicht geschützte Daten, wie z. B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihnen besteht, Ihre Kundennummer oder weitere Identifikationsdaten, an andere Stellen, z.B. Assistance-, Logistik- oder IT-Dienstleister weiterleiten zu dürfen.

Die folgenden Erklärungen sind für die Begründung, Durchführung oder Beendigung Ihres Versicherungsvertrages unentbehrlich. Sollten Sie diese nicht abgeben, wird der Abschluss des Vertrages in der Regel nicht möglich sein.

Soweit die Verarbeitung und Nutzung Ihrer Daten auf der Grundlage einer ausdrücklichen Einwilligung erfolgt, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Ist Ihre Einwilligung zur Durchführung des Vertrages erforderlich, wird ein Widerruf dazu führen, dass die Leistung nicht mehr erbracht werden kann.

Die Erklärungen betreffen den Umgang mit den von der Schweigepflicht geschützten Daten bei der Weitergabe an Stellen außerhalb des Versicherers.

Weitergabe Ihrer von der Schweigepflicht geschützten Daten an Stellen außerhalb des Versicherers

Wir verpflichten die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

1. Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Bestimmte Aufgaben, wie zum Beispiel die Leistungsfallbearbeitung oder die telefonische Kundenbetreuung, führen wir teilweise nicht selbst durch. Insoweit haben wir diese Aufgaben anderen Gesellschaften der Allianz Deutschland Gruppe oder einer anderen Stelle außerhalb der Allianz Deutschland Gruppe übertragen. Werden hierbei Ihre von der Schweigepflicht geschützten Daten weitergegeben, benötigen wir Ihre Entbindung für uns und soweit erforderlich für die anderen Stellen.

Wir führen eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß von der Schweigepflicht geschützte Daten für uns erheben, verarbeiten oder nutzen. Die Aufgaben, die den einzelnen Stellen übertragen wurden, können Sie dieser Liste entnehmen. Die aktuelle Liste kann der Übersicht auf unserer Internetseite unter www.allianz.de/dienstleister-leben/ eingesehen oder bei uns (Allianz Lebensversicherungs-AG, 10850 Berlin, Telefon 0800 4 100 104, Lebensversicherung@allianz.de) angefordert werden.

Soweit erforderlich, **entbinde ich** die Mitarbeiter der Allianz Deutschland Gruppe und der anderen beauftragten Stellen im Hinblick auf die Weitergabe der von der Schweigepflicht geschützten Daten von ihrer Schweigepflicht.

2. Datenweitergabe an Rückversicherer

NeuantragFonds
5
Antrag
F7F601566ABC40D7A25EEF5CA072ED3F
L
KA
PESVA02650

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, können wir Verträge mit Rückversicherern abschließen, die das von uns versicherte Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer dafür weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls Ihre Daten übermitteln. Damit sich der Rückversicherer ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann, ist es möglich, dass wir Ihren Versicherungs- oder Leistungsantrag dem Rückversicherer vorlegen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Versicherungssumme besonders hoch ist oder es sich um ein schwierig einzustufendes Risiko handelt.

Darüber hinaus ist es im Einzelfall möglich, dass uns der Rückversicherer aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt.

Hat ein Rückversicherer die Absicherung des Risikos übernommen, kann er kontrollieren, ob wir das Risiko bzw. einen Leistungsfall richtig eingeschätzt haben.

Außerdem werden Daten über Ihre bestehenden Verträge und Anträge im erforderlichen Umfang an Rückversicherer weitergegeben, damit diese überprüfen können, ob und in welcher Höhe sie sich an dem Risiko beteiligen können. Zur Abrechnung von Beitragszahlungen und Leistungsfällen können ebenfalls Daten über Ihre bestehenden Verträge an Rückversicherer weitergegeben werden.

Zu den oben genannten Zwecken werden möglichst anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten verwendet.

Ihre personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherern nur zu den vorgenannten Zwecken verwendet.

Soweit erforderlich, **entbinde ich** die für den Versicherer tätigen Personen im Hinblick auf die von der Schweigepflicht geschützten Daten von ihrer Schweigepflicht.

3. Datenweitergabe an selbstständige Versicherungsvermittler

In den folgenden Fällen kann es dazu kommen, dass von der Schweigepflicht geschützte Informationen über Ihren Vertrag selbstständigen Versicherungsvermittlern zur Kenntnis gegeben werden.

Soweit es zu vertragsbezogenen Beratungszwecken erforderlich ist, kann der Sie betreuende Vermittler Informationen darüber erhalten, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen Ihr Vertrag angenommen werden kann.

Der Vermittler, der Ihren Vertrag vermittelt hat, erfährt, dass und mit welchem Inhalt der Vertrag abgeschlossen wurde.

Bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler kann es zur Übermittlung der Vertragsdaten an den neuen Vermittler kommen. Sie werden bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler über die geplante Weitergabe der von der Schweigepflicht geschützten Daten informiert sowie auf Ihre Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.

Ich willige ein, dass der Versicherer meine von der Schweigepflicht geschützten Vertragsinformationen in den oben genannten Fällen - soweit erforderlich - an den für mich zuständigen selbstständigen Versicherungsvermittler übermittelt, diese dort erhoben, gespeichert und zu Beratungszwecken genutzt werden dürfen **und entbinde** die für den Versicherer tätigen Personen insoweit von ihrer Schweigepflicht.

II. Für bestimmte Produkte benötigen wir folgende weitere Erklärungen zur Datenverarbeitung

Wirtschaftsauskunft (in Einzelfällen bei einer beantragten Leistung von mehr als 400.000 Euro oder einer Jahresrente von mehr als 30.000 Euro)

Ich willige jederzeit widerrufbar ein, dass die Allianz Lebensversicherungs-AG zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung und Durchführung eines Vertragsverhältnisses Wirtschaftsauskünfte (z.B. zum Zahlungsverhalten) bei CRIF GmbH oder Wirtschaftsauskunftei Reinald Desbalmes GmbH (nachfolgend "Auskunftei") einholt

Dabei kann die Auskunftei der Allianz Lebensversicherungs-AG ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert auf Basis wissenschaftlich anerkannter mathematisch-statistischer Verfahren mitteilen (Score-Verfahren). Zur Identifikation werden Namen, Anschrift und Geburtsdatum an die Auskunftei übermittelt.

Zu den genannten Zwecken entbinde ich die Mitarbeiter der Allianz Lebensversicherungs-AG und der anderen beauftragten Stellen im Hinblick auf die Weitergabe meiner von der Schweigepflicht geschützten Daten an die Auskunftei von ihrer Schweigepflicht.

NeuantragFonds
PESVA02650
5 Antrag L KA
F7F601566ABC40D7A25EEF5CA072ED3F

Erklärungen der zu versichernden Person(en) oder des gesetzlichen Vertreters der zu versichernden Person(en)

Ich gebe hiermit für mich bzw. für die zu versichernde(n) Person(en) die vom Antragsteller bzw. Versicherungsinteressenten abgegebenen Erklärung zur Datenverarbeitung ab.

B. Hinweise

Vertragsgrundlagen
Vertragsgrundlagen werden Ihr Antrag, der Versicherungsschein / die Versicherungsbescheinigung sowie die Ihnen übermittelten Versicherungsbedingungen.

Widerrufsrecht
Der Versicherungsnehmer kann den Antrag nach Zugang der Versicherungsunterlagen widerrufen. Nähere Hinweise, eine Belehrung über das Widerrufsrecht und die Rechtsfolgen des Widerrufs kann der Versicherungsnehmer aus dem Antrag entnehmen.

Information zur Verwendung Ihrer Daten

Versicherung, Vorsorge und Vermögensbildung sind Vertrauenssache. Daher ist es für uns sehr wichtig, Ihre Persönlichkeitsrechte zu respektieren. Das gilt insbesondere für den Umgang mit Ihren persönlichen Daten.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist die Allianz Lebensversicherungs-AG, 10850 Berlin, Telefon 08 00.4 10 01 04 oder Lebensversicherung@allianz.de.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung
Der Abschluss und die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten (im Folgenden "Daten") nicht möglich.

Beantragen Sie Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen gemachten Angaben zur Begründung des Versicherungsvertrages. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir Ihre Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Prüfung des fristgerechten Forderungsausgleichs. Kommt der Vertrag nicht zustande, speichern wir Ihre Daten, einschließlich Gesundheitsdaten drei volle Kalenderjahre für den Fall, dass Sie erneut Versicherungsschutz beantragen. Angaben zum Leistungsfall benötigen wir etwa, um den Eintritt und den Umfang des Versicherungsfalles sowie ggf. den Eintritt und die Abwicklung von Regressforderungen prüfen zu können. Die Daten nutzen wir weiterhin für eine Betrachtung und Pflege der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise für die Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung oder für umfassende Auskunftserteilungen. Darüber hinaus benötigen wir Ihre Daten zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben, zur Geschäftssteuerung oder zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z.B. für die Entwicklung neuer Tarife und Produkte sowie zu deren Kalkulation.

Wir verarbeiten Ihre Daten aufgrund der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen der am 25.05.2018 wirksam werdenden EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Versicherungsunternehmen auf die "Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft" verpflichtet, die gesetzliche Anforderungen für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.allianz.de/datenschutz abrufen.

Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt für vorvertragliche Maßnahmen und zur Erfüllung Ihres Vertrages. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten, wie Gesundheitsdaten erforderlich sind, benötigen wir grundsätzlich Ihre Einwilligung, es sei denn, es liegen die Voraussetzungen eines gesetzlichen Tatbestandes vor, z.B. bei der Erstellung von Statistiken.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, wenn es erforderlich ist, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren. Dies kann insbesondere der Fall sein:
- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten insbesondere durch Datenanalysen zur Missbrauchsbekämpfung,
- für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der Allianz Deutschland-Gruppe und deren Kooperationspartner. Dabei betrachten wir Aspekte, wie das von Ihnen bei uns gehaltene Produktportfolio und ihre persönliche Situation, um Ihnen individuell passende Produktempfehlungen geben zu können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungs- und Nachweispflichten oder obliegender Beratungspflichten).

NeuantragFonds
PESVA02650
5
Antrag
F7F601566ABC40D7A25EEF5CA072ED3F
L
KA

NeuantragFonds

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Vermittler:
Der selbstständige Vermittler, der Ihren Vertrag vermittelt hat, erfährt, mit welchem Inhalt der Vertrag geschlossen wurde. Darüber hinaus übermitteln wir die zur Betreuung Ihrer Versicherungsverträge benötigten Daten an den zuständigen Vermittler, der diese zu Beratungszwecken verarbeitet.

Spezialisierte Unternehmen unserer Unternehmensgruppe sowie externe Dienstleister:
Spezialisierte Unternehmen unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen in gemeinsam nutzbaren Verfahren wahr. Daten von Antragstellern und Versicherten können in zentralisierten Verfahren wie Telefonate, Post, Inkasso von diesen Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden.

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten auch externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, sowie der Unternehmen unserer Gruppe, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen, können Sie der Übersicht auf unserer Internetseite unter www.allianz.de/dienstleister-leben/ einsehen oder bei uns anfordern.

Rückversicherer:
Einige der von uns übernommenen Risiken versichern wir zusätzlich bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Sollte ein Rückversicherer in Ihrem Fall involviert sein, werden Sie eigens informiert.

Zudem ist es in Einzelfällen möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung unterstützt.

Weitere Empfänger:
Darüber hinaus können wir Ihre Daten an weitere Empfänger übermitteln, z.B. an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten.

Dauer der Datenspeicherung

Grundsätzlich löschen wir Ihre Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Wir bewahren Ihre Daten für die Zeit auf, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich, unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch sowie der Abgabenordnung. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn volle Jahre.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o.g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten sowie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie können einer Verarbeitung Ihrer Daten zu Zwecken der Direktwerbung widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen.

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der oben genannten Adresse, mit dem Zusatz "An den Datenschutzbeauftragten".

Daneben haben Sie die Möglichkeit, sich an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Behörde ist:
Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg in Stuttgart.

Datenaustausch mit den von Ihnen im Antrag benannten Versicherern

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von Daten mit den von Ihnen im Antrag benannten Versicherern erfolgen.

Wirtschaftsauskünfte

Soweit erforderlich, erheben wir Informationen nur mit Ihrer ausdrücklichen Einwilligung.

Datenübermittlung in ein Drittland

PESVA02650
5
Antrag
F7F601566ABC40D7A25EEF5CA072ED3F
L
KA

Sollten wir nach dem 25.05.2018 Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Diese können Sie dann im Internet unter www.allianz.de/datenschutz abrufen oder bei uns anfordern.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

In der Risikoprüfung nutzen wir auch automatisierte Verfahren zur Einschätzung individueller Risiken. Auf Basis Ihrer Angaben bei Antragstellung entscheiden wir dann automatisiert, zu welchen Bedingungen Versicherungsschutz geboten werden kann, wie z.B. über mögliche Risikoausschlüsse oder über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie.

Die automatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Prüfung und Gewichtung der Informationen.

Dabei ist das Ergebnis der Risikoprüfung auf das jeweilige Produkt abgestimmt mit folgenden Prüfungsergebnissen:
·ohne Erschwernis oder
·mit Risikozuschlag und/oder
·mit Leistungsausschluss oder
·nicht versicherbar oder
·Prüfung im Innendienst.

Unsere Annahmeentscheidungen sind auf statistische Datenmodelle und Expertenwissen gestützt, die kontinuierlich weiterentwickelt werden und die Basis unserer Risikoprüfung bilden.

Antrag auf Abschluss mehrerer Versicherungsverträge

Beantragen Sie mehrere Versicherungsverträge, sind diese rechtlich selbstständig und werden unabhängig voneinander geführt. Angaben zu den Versicherungsbedingungen und den Vertragslaufzeiten erhalten Sie in den ergänzenden Vertragsunterlagen.

Allianz Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Klaus-Peter Röhler.

Vorstand: Katja de la Viña, Vorsitzende; Dr. Heinke Conrads, Henriette Götze, Dr. Alf Neumann, Dr. Volker Priebe, Dr. Martin Riesner, Dr. Thomas Wiesemann.

Für Umsatzsteuerzwecke: USt-IdNr.: DE 811150678; Für Versicherungssteuerzwecke: VerSt-Nr.: 801/V90801011184;
Versicherungsbeiträge sind umsatzsteuerfrei i.S. des UStG und der MwStSystRL
Sitz der Gesellschaft: Stuttgart
Registergericht: Stuttgart, HRB 20231

NeuantragFonds
5
Antrag
F7F601566ABC40D7A25EEF5CA072ED3F
L
KA
PESVA02650

Allianz Direktversicherung InvestFlex
Versicherungsantrag

C. SEPA-Lastschriftmandat

Vertragsführende Gesellschaft	**Allianz Lebensversicherungs-AG 10850 Berlin**
Gläubiger-Identifikationsnummer	**DE07ZZZ00000063475**
Mandatsnummer	**Wir teilen Ihnen Ihre Mandatsnummer später mit**

Wir ermächtigen die vertragsführende Gesellschaft, alle Forderungen zu diesem Vertrag (insbesondere Beiträge, Zinsen, Gebühren) bei Fälligkeit von unserem unten genannten Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Diese Ermächtigung gilt auch für künftig vereinbarte Änderungen zu diesem Vertrag (z.B. Abschluss weiterer Versicherungsbausteine).

Unser Geldinstitut **weisen wir an, die Lastschriften der vertragsführenden Gesellschaft einzulösen, die von unserem Konto eingezogen werden.**

Der Lastschrifteinzug wird uns spätestens zwei Bankarbeitstage vor dem ersten Einzug angekündigt.

Wir können innerhalb von acht Wochen - beginnend mit dem Datum der Kontobelastung - die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Dabei gelten die mit unserem Geldinstitut vereinbarten Bedingungen.

(Bitte prüfen Sie die nachfolgenden Angaben und informieren Sie uns umgehend, falls diese nicht korrekt sind. Nehmen Sie bitte keine eigenen Korrekturen vor, da wir handschriftliche Vermerke nicht berücksichtigen können. Vielen Dank.)

Name der Firma	
Kontoinhaber	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Geldinstitut	
IBAN	
BIC	

NeuantragFonds
5
Antrag
F7F601566ABC40D7A25EEF5CA072ED3F
L
KA
PESVA02650

Allianz Direktversicherung InvestFlex
Versicherungsantrag

NeuantragFonds

5

Antrag

F7F601566ABC40D7A25EEF5CA072ED3F

L

KA

PESVA02650

SEPA-Lastschriftmandat

Ich erteile der vertragsführenden Gesellschaft ein SEPA-Lastschriftmandat mit dem auf der vorherigen Seite beschriebenen Inhalt.

_____, _____ NQ99 _____

Ort, Datum Kontoinhaber

D. Unterschriften (Bitte mit Name und Vorname)

Mit der Unterschrift gebe ich die unter A. aufgeführten Erklärungen, **einschließlich der Erklärungen zur Datenverarbeitung**, ab. Ich bestätige die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben. Die Hinweise unter B. habe ich zur Kenntnis genommen.

Entscheiden sich die Mitarbeiter für eine Entgeltumwandlung, so müssen sie vorab über "Informationen vor Beitritt zu einem Altersversorgungssystem (VAG-InfoV)" informiert sein. Diese sind online zusammengestellt. Bitte unterstützen Sie uns, dieser gesetzlichen Informationsverpflichtung nachzukommen und weisen Ihre Arbeitnehmer in geeigneter Weise auf den www.firmenonline.de/dokumente-allianz und die dort zu findenden Informationen hin.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren **Versicherungsschutz gefährden**, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Ausführliche Hinweise zu Ihren Anzeigepflichten und den Folgen einer Anzeigepflichtverletzung finden Sie in den Versicherungsbedingungen (Teil B - Pflichten für alle Bausteine) bzw. in der **"Wichtigen Mitteilung über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung nach §19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz"** .

_____, _____ NQ18 _____

Ort, Datum Unterschrift des Arbeitgebers (Versicherungsnehmer)

NQ19 _____ NQ25 _____

Zu versichernde Person Vermittler

E. Empfangsbestätigung

Ich habe vor der Antragstellung folgende Unterlagen erhalten und zur Kenntnis genommen:
Vordruck zum Antrag inkl. der "Erklärungen und Hinweise zum Antrag" und die "Wichtige Mitteilung über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung nach §19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz" in Papierform.
Versicherungsinformationen - Allianz Direktversicherung InvestFlex inkl. Informationen zur Nachhaltigkeit und Allgemeinen Steuerregelungen

Übersicht der Versicherungsbedingungen und weiterer Informationen:
Versicherungsbedingungen Teil A - Leistungsbausteine
* Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie (Beitragsorientierte Leistungszusage) E195(FID) (06/2023)
mit den Abänderungen BFR4, BFR7
* Dynamischer Zuwachs bei Versicherungen (KomfortDynamik und InvestFlex mit Garantie) E205(FID) (12/2021)
Versicherungsbedingungen Teil B - Pflichten für alle Bausteine B1(FID) (12/2022)
mit der Abänderung B1
Versicherungsbedingungen Teil C - Allgemeine Regelungen C1(FID) (12/2022)
mit der Abänderung C1
Versicherungsbedingungen Erläuterung von Fachausdrücken G195(FID) (06/2023)
Fondsinformationsblatt: iShares Core MSCI World ETF USD Acc (04/2023)
Fondsinformationsblatt: iShares Core EUR Govt Bond ETF EUR Dist (04/2023)
Funktionsweise InvestFlex (01/2023)

NQ26 _____
Unterschrift Antragsteller

NeuantragFonds
5
Antrag
F7F601566ABC40D7A25EEF5CA072ED3F
L
KA
PESVA02650